



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BUND 2012/5

Bericht des Rechnungshofes

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundes-
verwaltung“

Österreichisches Institut für
Sportmedizin

Personalmaßnahmen des
BMLVS im Rahmen von
Reorganisationen

Nachhaltiger Güterverkehr –
Intermodale Vernetzung

Rechnungshof
GZ 860.130/002-1B1/12

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>
Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2012



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at



Bericht des Rechnungshofes

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Österreichisches Institut für Sportmedizin

**Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von
Reorganisationen**

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung



Vorbemerkungen

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereih. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für	
BMF	Finanzen	
BMI	Inneres	
BMJ	Justiz	
BMWFJ	Wirtschaft, Familie und Jugend	
	Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“	5
BMWF	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung	
BMF	Finanzen	
BMG	Gesundheit	
BMLVS	Landesverteidigung und Sport	
BMUKK	Unterricht, Kunst und Kultur	
	Österreichisches Institut für Sportmedizin	109
BMLVS	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport	
	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen	167
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung	233



Bericht des Rechnungshofes

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	9

BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie der Bundesministerien für
BMF	Finanzen
BMI	Inneres
BMJ	Justiz
BMWFJ	Wirtschaft, Familie und Jugend

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

KURZFASSUNG	12	
Prüfungsablauf und -gegenstand	25	
Ausgangslage Register	25	
Ausgangslage Verwaltungsreforminitiative	27	
Generelle Problemlagen bei Registern	28	
Register für natürliche Personen	32	
Register für Unternehmen	46	
Register für Objekte	65	
Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen	74	
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	98	
ANHANG	Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung	105

Tabellen

R
H

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen der angeführten Register der Bundesverwaltung _____ 26

Tabelle 2: Bisherige und bis Ende 2011 beauftragte Kosten für die Teilprojekte des Unternehmensserviceportals____ 96



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem(n)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



**Wirkungsbereich
des Bundeskanzleramtes sowie
der Bundesministerien für
Finanzen
Inneres
Justiz
Wirtschaft, Familie und Jugend**

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 – mit einer Verspätung von einem Jahr – zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektphase um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziel der Überprüfung war die Darstellung und Beurteilung jener Register der Verwaltung, die zu „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger bzw. Unternehmen beitragen. Weiters wurden die im Rahmen der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung eingeleiteten Projekte Bürgerserviceportal, Personenstandsregister und Unternehmensserviceportal hinsichtlich des Projektablaufs, der technischen Realisierung, der Zielerreichung und der Kosten beurteilt. (TZ 1)

Ausgangslage Register

Ein Register ist ein vollständiges und strukturiertes Verzeichnis von Daten, die ein bestimmtes Merkmal verbindet, es beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese beschrieb u.a. die Zielsetzung, die Daten, die Zugangsberechtigung und die Datenübermittlung. Bei der Geburungsüberprüfung wurden insbesondere jene Register der Bundesverwaltung evaluiert, die eine wesentliche Grundlage für eGovernment-Anwendungen bzw. für geplante Verwaltungsreformprojekte hinsichtlich der „One-Stop-Shop-Verfahren“ bildeten. Dazu wurden Register ausgewählt, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte beschreiben. (TZ 2)

Ausgangslage Verwaltungsreforminitiative

Die Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung hinsichtlich der Register betraf das Ziel der Entlastung für Bürger bzw. für Unternehmen. Die Vereinfachung der Amtswege sollte u.a. durch Reduzierung (bzw. Entfall) der bei den Behörden vorzulegenden Dokumente (bspw. Meldezettel, Geburtsurkunde) und durch Reduzierung der Zahl an Behördenwegen („One-Stop-Shop-Verfahren“) erfolgen. Dazu sollten die Projekte Bürgerserviceportal und Personenstandsregister beitragen. (TZ 3)

Die Unternehmen hatten rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationspflichten u.a. gegenüber den Bundesbehörden, Sozialversicherungen und an Datenbanken betreffend Umwelt und Abfallwirtschaft. Das Projekt Unternehmensserviceportal sollte eine Entlastung der Unternehmen durch ein Informationsservice, durch die Einbindung von IT-Verfahren und durch Reduzierung der Zahl an Informationsverpflichtungen bewirken. (TZ 3)



Kurzfassung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Problemlagen Regis-
ter

Allgemeine Begriffsbestimmungen

In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Damit ergaben sich Probleme bei Datenabgleichen zwischen den Registern. [\(TZ 4\)](#)

Konsistenz der Daten

In einigen Registern waren die Datenbestände weitgehend von den eingebrachten Anträgen abhängig. Hiezu erfolgten lediglich Plausibilitätsprüfungen; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine isolierte Sicht einzelner Register prägte den Zugang zu den Daten. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern konnte dadurch nicht gewährleistet werden. [\(TZ 5\)](#)

Datenabgleich mittels Personenkennung

Da die Register trotz personenbezogener Daten nicht mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet waren, konnte weder eine eindeutige Identifizierung und damit ein Datenabgleich zwischen den Registern, noch eine Authentifizierung für eGovernment-Verfahren vorgenommen werden. [\(TZ 6\)](#)

Richtigstellung von Daten

Bei der Zusammenführung der Daten der Quellregister im Unternehmensregister-Verwaltung wurden unterschiedliche Schreibweisen bei Firmenbezeichnungen, Personenstammdaten und Adressen festgestellt. Das Problem der nachträglichen Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern im Zusammenwirken mit den Betroffenen war weder organisatorisch noch gesetzlich gelöst. [\(TZ 7\)](#)

Dateneinbringung

Obwohl in bestimmten Informationsportalen bzw. Datenbanken die Einbringung von Daten/Informationen gesetzlich definiert von den zuständigen Bundesministerien durchzuführen war, erfolgte die bisherige Dateneinbringung durch das BKA; die Ressorts begründeten dies mit fehlenden internen Ressourcen für diese neu definierten gesetzlichen Aufgaben. [\(TZ 8\)](#)

Kurzfassung

Kosten

Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar. Die Register wurden oftmals mit anderen Applikationen im jeweiligen Ressort-Rechenzentrum betrieben, ohne dass die Infrastruktur oder der Personalaufwand kostenmäßig zugeordnet wurde. Auch bei jenen Ressorts, welche die Kosten der Betriebsführung ermittelten, lagen keine einheitlichen Rechenwerke zugrunde. Daher waren auch diese Betriebskosten der Register nicht vergleichbar. (TZ 9)

Register für natürliche Personen

Zentrales Melderegister

Im Zentralen Melderegister waren die Identitäts- und Wohnsitzdaten von rd. 9,83 Mill. natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich und deren Adressdaten gespeichert. In diesem Register war die Einheitlichkeit der Namensschreibweise im Vergleich mit den zugrunde liegenden Urkunden, eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen und eine mit dem Gebäude- und Wohnungsregister übereinstimmende Adressschreibweise sichergestellt. Es stellte im Zeitraum der Geburungsüberprüfung das einzige öffentliche Register für wesentliche Personendaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) dar. (TZ 10)

Das Meldegesetz verpflichtete u.a. die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen in Vollziehung von Bundesgesetzen das Zentrale Melderegister bei der Überprüfung des Hauptwohnsitzes heranzuziehen. Abgesehen davon konnten sich Betroffene gegenüber einer Behörde jedoch nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen und damit die Vorlage einer Meldebestätigung vermeiden. (TZ 10)

Die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt bei der Personenstandsbehörde durch diese auch die Anmeldung des Kindes herzuführen, war ein erfolgreicher Beitrag zur Verwirklichung des „One-Stop-Shop“ Ansatzes für die Bürger. (TZ 10)



Kurzfassung

BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Standarddokumentenregister

Das Standarddokumentenregister erfasste (als integraler Bestandteil des Zentralen Melderegisters) die elektronischen Anmerkungen der durch die Meldebehörde vorgenommenen Überprüfungen bestimmter Urkunden (Geburts-, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis). Der in Behördenverfahren für den Nachweis des Personenstands- oder der Staatsbürgerschaft erforderlichen Vorlage dieser Urkunden konnte durch eine elektronische Nachfrage im Standarddokumentenregister durch die Behörde entsprochen werden. Allerdings waren im Jänner 2011 erst bei rd. 15 % der im Zentralen Melderegister Eingetragenen auch Standarddokumente verzeichnet. Da eine Rückerfassung der Standarddokumente nicht beabsichtigt war, wird die Befüllung des Registers (Eintragungen erfolgen nur anlassbezogen) langsam voranschreiten. (TZ 11)

Ergänzungsregister für natürliche Personen

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente der Erzeugung der Stammzahlen für jene natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich hatten, für die jedoch eine eindeutige Identität für eGovernment-Verfahren zu dokumentieren war. Eine dem Standarddokumentenregister vergleichbare Funktionalität, nämlich die Eintragung geprüfter Dokumentendaten, war nicht vorgesehen. Es bestand auch keine gesetzliche Verpflichtung, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister auch eine Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen durchzuführen. (TZ 12)

Stammzahlenregister

Das Stammzahlenregister war kein Register im engeren Sinn, sondern ein Rechenalgorithmus zur Bestimmung der Stammzahl bzw. der bereichsspezifischen Personenkennzahl von natürlichen Personen. Die auf dieses Register bzw. auch auf andere beim BMI geführte Applikationen (Zentrales Waffenregister-Alt, Strafregister, Zentrales Vereinsregister) entfallenden Betriebskosten waren dem BMI nicht bekannt. (TZ 13)



Kurzfassung

Zentrales Waffenregister

In den bestehenden waffenrechtlichen Registern, bspw. dem Zentralen Waffenregister-Alt, waren nicht alle Schusswaffen erfasst und daher eine Rückverfolgung nicht eingetragener Waffen ausgeschlossen. Erforderliche Abfragen gegen andere Register erfolgten überwiegend manuell und damit verwaltungsaufwendig. (TZ 14)

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wurde seitens des BMI die Entwicklung eines Zentralen Waffenregisters-NEU betrieben, welches 2012 die gegenwärtigen Systeme ablösen wird. Das Zentrale Waffenregister-NEU wird das Verzeichnis aller Schusswaffen, die Daten der waffenrechtlichen Urkunden sowie die Personendaten des Waffeninhabers beinhalten. Damit wird ein modernes Register zur Verfügung stehen, das durch eine Verknüpfung mit anderen sachlich relevanten Registern eine schnelle und aktuelle Datenübermittlung sicherstellen kann. Es dient – neben der Abdeckung der entsprechenden waffenrechtlichen Erfordernisse – (auch) der Verwaltungsvereinfachung und bringt zudem einzelne Vorteile für den Bürger mit sich. (TZ 14)

Strafregister

Das Strafregister beinhaltete rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen. Von der Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung bis zum Einlangen bei der (für die Eintragung zuständigen) Bundespolizeidirektion Wien verstrichen nach Feststellungen des RH in rd. einem Viertel der 742 ausgewerteten Fälle mehr als 30 Tage, in 4 % mehr als 90 Tage; in einzelnen Fällen nahm die Übersendung der Strafkarte auch mehr als ein Jahr in Anspruch, obwohl eine entsprechende Aktualität wegen der im Strafregistergesetz normierten Strafregisterauskünfte und -bescheinigungen bzw. angesichts der Anknüpfung zahlreicher Materiengesetze an Eintragungen im Strafregister notwendig gewesen wäre. (TZ 15)

Register für Unternehmen

Firmenbuch

In der Firmenbuchdatenbank waren für die laut Firmenbuchgesetz einzutragenden Rechtsträger, insbesondere die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, die Geschäftsanschrift und die vertretungsbefugten Personen protokolliert. Eintragungen erfolgten grundsätzlich gemäß dem Wortlaut des Antrags, den die Gerichte auf Plausibilität prüften. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von



der Richtigkeit des Antrags ab. Abgleiche der einzutragenden Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse) mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister bzw. dem Gebäude- und Wohnungsregister, eine eindeutige Identifikation der einzutragenden Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen sowie die Verwendung der Kennziffer des Unternehmensregisters bei Datenübermittlungen an dieses waren nicht vorgesehen. (TZ 16)

Zentrales Vereinsregister

Im Zentralen Vereinsregister waren insbesondere der Name und die Zustellanschrift des Vereins sowie die Namen, Geburtsdaten und Zustellanschriften seiner Vertretungsorgane protokolliert. Die Vereinsbehörden hatten die von den Vereinen bekannt gegebenen Daten über die Vertretungsorgane nicht auf Richtigkeit zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab. Abgleiche der einzutragenden Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse) mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister bzw. Gebäude- und Wohnungsregister, sowie die Verwendung der Kennziffer des Unternehmensregisters bei Datenübermittlungen an dieses waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen Vertretungsorgane durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor, obwohl deren Verwendung im Vereinsgesetz 2002 geregelt war. (TZ 17)

Zentrales Gewerberegister

Die Gewerberegister dienten zur Begründung der Gewerbeberechtigung und der Vollziehung der Gewerbeordnung. Die Gewerbedaten wurden in einem der 14 dezentralen Gewerberegister erfasst und per Datentransfer an das Zentrale Gewerberegister übermittelt. Die 14 dezentralen Gewerberegister wurden jeweils getrennt betrieben, gewartet und weiterentwickelt. Änderungen der Gewerbeordnung führten zu einem Anpassungsbedarf im zentralen und in allen 14 dezentralen Gewerberegistern. Die Weiterentwicklung des Zentralen Gewerberegisters im Hinblick auf eGovernment-Anwendungen war wegen der dezentralen Gewerberegister nicht möglich. (TZ 18)

Kurzfassung

Zentrales Gewerberegister-NEU

Im Jänner 2011 wurde eine durch das BMWFJ in Abstimmung mit den Gewerbebehörden der Länder beauftragte Studie mit fünf Kernzielen für ein „Zentrales Gewerberegister-NEU“ fertiggestellt. Auf dieser Grundlage erteilte das BMWFJ im Mai 2011 den Auftrag, ein Lastenheft für ein gemeinsames neues Zentrales Gewerberegister, das die dezentralen ersetzt, zu entwickeln. Dieses sollte sowohl eine Optimierung der Prozesse als auch eGovernment-taugliche Verfahren unter Einbindung und Abgleich mit Quellregistern für Personen und Unternehmen beinhalten. (TZ 19)

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene diente der Erfassung von „nicht natürlichen Personen“, die weder im Firmenbuch, noch im Vereinsregister eingetragen waren, jedoch eGovernment-Anwendungen nutzen wollten. Bis 2011 waren nur 20 sonstige Betroffene – überwiegend Gebietskörperschaften oder Bundesministerien – eingetragen. Der RH wertete daher die Zielsetzung des Registers als nicht erreicht. Die jährlich für den Betrieb dieses Registers pauschaliert verrechneten Betriebskosten von 100.000 EUR standen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis. (TZ 20)

Unternehmensregister-Verwaltung

Zweck des Unternehmensregisters-Verwaltung war die Zusammenführung der Stammdaten aus den verschiedenen Quellregistern zu einem im Unternehmensregister eindeutigen Unternehmen und die Definition der Vertretungsbefugnisse für die Benutzerberechtigung im Unternehmensserviceportal. (TZ 21)

Bei der Befüllung stellte sich u.a. heraus, dass

- die Identifikationsmerkmale für Unternehmen und Personen in den verschiedenen Quellregistern unterschiedlich dargestellt waren,
- die aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten vom BMF noch nicht auf Mehrfacheintragungen korrigiert waren und



Kurzfassung

BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

- die Vertretungsbefugnisse in den Quellregistern textlich individuell erfasst und daher nicht automatisiert auslesbar waren.

Die Kernfrage einer allfälligen Korrektur von Daten in den Quellregistern in Wechselwirkung mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen war nicht gelöst. [\(TZ 21\)](#)

Register für Objekte

Gebäude- und Wohnungsregister

Das von der Bundesanstalt Statistik Österreich geführte Gebäude- und Wohnungsregister wurde in Abstimmung mit dem Adressregister geführt und war in Prozesse betreffend die Verwaltung von Gebäuden und Wohnungen eingebunden. Aufgrund der gemeinsamen Eingabeschiene mit dem Adressregister sollten die Adressdaten in beiden Registern gleich sein; technisch systematische Probleme führten aber teilweise zu Inkonsistenzen. Die Vergabe des Adresscodes durch das Gebäude- und Wohnungsregister war nicht gesetzeskonform. [\(TZ 22\)](#)

Adressregister

Das vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführte Adressregister diente der Erfassung und Führung der von den Gemeinden und Städten rechtsgültig vergebenen Adressen. Eine einheitliche Regelung für eine Kurzschreibweise von Adressen – deren Notwendigkeit ergab sich aus verwaltungstechnischen Anforderungen – fehlte. Die Postleitzahl wurde von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vorgegeben, jedoch in Einzelfällen von dieser geändert. Hiezu bestanden zwar vertragliche Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, jedoch keine gesetzliche Regelung. [\(TZ 23\)](#)

Grundstücksdatenbank

Die Grundstücksdatenbank beinhaltete das Grundbuch und den Kataster. Sie diente der Darstellung der rechtlichen und geocodierten Verhältnisse an Grund und Boden. Die Dateneinbringung erfolgte im Grundbuch durch die Grundbuchsgerichte, in der digitalen Katastermappe durch die Vermessungsämter und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Die Konsistenz der Daten war durch das bereits seit 1979 betriebene IT-System nicht mehr gewährleistet, somit konnten zeitlich bedingte oder inhaltliche Diskrepanzen auf-

Kurzfassung

treten. Eintragungen im Grundbuch erfolgten gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen. Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister waren nicht vorgesehen. (TZ 24)

Grundstücksdatenbank-NEU

Das Projekt Grundstücksdatenbank-NEU wurde 2005 vom BMJ und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit den Zielen der Verkürzung von Verfahrensabläufen und dem Beheben des technischen Betriebsrisikos eingeleitet. Die Inbetriebnahme wurde von Dezember 2009 auf Mai 2012 verschoben, weil bei der Umsetzung regionale Gepflogenheiten und landesgesetzliche regionale Besonderheiten teilweise nicht berücksichtigt waren. Aus den Verzögerungen resultierten für das Bundesamt Mehrkosten von 2,70 Mill. EUR, weiteren können die im Bundesamt geplanten Einsparungsziele von etwa 2,68 Mill. EUR jährlich nicht realisiert werden. Das BMJ bestätigte die Verzögerung, verwies aber auf die bereits ab 2009 durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch realisierten Einsparungen in der Höhe von rd. 2,3 Mill. EUR jährlich. (TZ 25)

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen

Bürgerserviceportal „HELP“

Das Bürgerserviceportal „HELP“ stellte einen elektronischen Amtshelfer im Sinne eines Wegweisers durch Österreichs Ämter und Behörden dar. Ausgehend von der Lebenssituation des Bürgers wurde die erforderliche Information, unabhängig von der Behördenzuständigkeit, bereitgestellt. Das Bürgerserviceportal war übersichtlich und strukturiert. Bis Jahresmitte 2011 wurde das bis dahin zusätzlich betriebene Portal „myHELP“ in das Bürgerserviceportal integriert. Hierdurch wird künftig nur noch ein Portal für Bürgerservices angeboten, wodurch Einsparungen bei den Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung zu erwarten sind. (TZ 26)

Zentrales Personenstandsregister

Jeder Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung und Todesfall) war durch die örtlich zuständigen Personenstandsbehörden (Gemeinden) in den Personenstandsbüchern (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch) zu beurkunden. Da diese lokal geführt wurden, konnten die Daten von anderen Behörden nicht elektronisch abgefragt werden.



Im Anlassfall musste der Bürger zu mehr als einer Behörde, z.B. bei der Geburt eines Kindes zur Personenstandsbehörde, Meldebehörde, Krankenkasse und Familienbeihilfenstelle. (TZ 27)

Die Bundesregierung beschloss daher im September 2009 im Ministerrat das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall im Wege des Projekts Zentrales Personenstandsregister. Die Vorprojektphase dazu wurde vom BMI erst im April 2011 eingeleitet. Damit war bereits der Beginn der Vorprojektphase für die Umsetzung eines „One-Stop-Shop-Verfahrens“ für Bürger um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. (TZ 27)

Das Ergebnispapier der Vorprojektphase zum Zentralen Personenstandsregister vom Juni 2011 war zwar als Planungsgrundlage für die Projektkonzeption verwendbar, nicht jedoch als umsetzungsfähiges Konzept. Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage fehlten die im Auftrag vereinbarten Punkte Grobkostenplan und technischer Lösungsansatz. (TZ 27)

Unternehmensserviceportal

Gemäß einer Studie hatten die Unternehmen rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationsverpflichtungen gegenüber unterschiedlichen Behörden zu erfüllen. Dadurch entstanden ihnen quantifizierbare Verwaltungslasten von rd. 4,31 Mrd. EUR pro Jahr. Daher beschloss die Bundesregierung, ein Unternehmensserviceportal als „One-Stop-Shop-Lösung“ hinsichtlich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen einzurichten. (TZ 28)

Das Unternehmensserviceportal sollte die Informationsverpflichtungen in einer auf den Bedarf der Unternehmen abgestimmten Struktur aufbereiten und bereits bestehende IT-Verfahren (mit denen Informationsverpflichtungen erfüllt werden) in das Portal einbinden („One-Stop-Shop“). Die Benutzerberechtigungsverwaltung sollte mit einer einzigen Kennung Zugang auf alle für das jeweilige Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen („Single-Sign-On“). Die Ziele waren zweckmäßig und geeignet, um zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen. (TZ 29)

Eine vom BMF 2008 beauftragte externe Studie kam zum Ergebnis, dass sich die jährlichen Verwaltungslasten der Unternehmen durch das Unternehmensserviceportal kurz- bis mittelfristig um rd. 100 Mill. EUR und langfristig um rd. 300 Mill. EUR reduzieren könnten. Da die erste Phase des Unternehmensserviceportals mit

Kurzfassung

der Zusammenführung bereits bestehender IT-Verfahren in einem Portal keine neuen Einsparungspotenziale erwarten ließ, und die zweite Phase mit der beabsichtigten Reduzierung von Meldepflichten noch nicht konkretisiert war, war die Höhe des quantifizierten Nutzens nicht nachvollziehbar. (TZ 29)

Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal gliederte sich in die Informations- und Contentaufbereitung, die Portal- und Rechteverwaltung, die Verfahrenseinbindung, die Betriebsorganisation, das Unternehmensregister-Verwaltung und die Informationsverpflichtungsdatenbank. Die Strukturierung und Projektorganisation waren geeignet. (TZ 30)

In der ersten Projektstufe des Teilprojekts Informations- und Contentaufbereitung wurden Inhalte vom Portal „HELP.BUSINESS“ in die neue Informationsarchitektur übernommen und den Anwendern ab 2010 zur Verfügung gestellt. In der zweiten Projektstufe sollten alle Fach- und Änderungsinformationen der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen aufbereitet und ab März 2011 in Betrieb gehen. Im Mai 2011 war die Informationsaufbereitung der von den Ressorts einzubringenden Informationsverpflichtungen zu rd. 85 % abgeschlossen. (TZ 31)

Im Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung sollte die Benutzerberechtigungsverwaltung für die Unternehmen eine Vereinfachung der internen Verwaltung ihrer verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen mit sich bringen. Die geplante automatisierte Registrierung der Vertretungsbefugten für die Rolle als Portal-Administrator konnte nicht umgesetzt werden, weil die Kernfrage der Portal- und Rechteverwaltung, nämlich die automatisierte Übernahme der Vertretungsbefugten aus den 918.000 Eintragungen im Unternehmensregister nicht gelöst war. Die dafür ersatzweise entwickelten Registrierungsprozesse sollten den von März 2011 auf März 2012 verschobenen Erstbetrieb ermöglichen. (TZ 32)

Hinsichtlich des Teilprojekts Verfahrenseinbindung sollte das Unternehmensserviceportal bis September 2011 einen Zugang zu 16 dezentralen IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten schaffen. Im März 2011 war allerdings erst die Einbindung von fünf IT-Verfahren abgeschlossen und zwei weitere in Bearbeitung. Die geplante Fertigstellung wurde auf Ende März 2012 verschoben. Die ursprünglichen Zeitpläne waren nicht realistisch, weil die Umsetzung auch von der Zusammenarbeit mit den externen Betreibern der IT-Verfahren und deren zeitlicher Verfügbarkeit abhängig war. (TZ 33)



Kurzfassung

BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

Das neu zu entwickelnde Unternehmensregister-Verwaltung (Teilprojekt Unternehmensregister) hatte alle in Österreich gemeldeten Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätigen Personen eindeutig darzustellen. Die Stammdaten waren aus den Quellregistern zu übernehmen. Im März 2011 waren im Unternehmensregister-Verwaltung bereits rd. 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen gespeichert. Das Register konnte jedoch nicht angewendet werden, weil die Bereinigung der vorliegenden Stammdatensätze noch nicht abgeschlossen war. Hiebei war die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der Quellregister abhängig. [\(TZ 34\)](#)

Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank war die Reduzierung der Informationsverpflichtungen und die Normierung von in den Informationspflichten verwendeten Begriffen. In der ersten Phase sollten dazu – nach Entwicklung der Datenbank – bis Dezember 2010 die 415 für die Unternehmen wichtigsten Informationsverpflichtungen gespeichert werden. Im Juni 2011 waren 339 Informationsverpflichtungen eingegeben, die zugehörigen Datenfeldbeschreibungen lagen jedoch nicht vor, auch die Qualitätssicherung durch die Ressorts fehlte. Die Phase 2 zur Analyse der Informationsverpflichtungen war im Juni 2011 noch nicht beauftragt worden. Die Umsetzung des Ziels der Reduzierung der Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen wird daher frühestens in den Folgejahren nach 2012 eingeleitet werden können. [\(TZ 35, 36\)](#)

Zum Unternehmensserviceportal war zusammenfassend festzustellen:

Die von 2009 bis 2011 aufgelaufenen bzw. beauftragten Kosten beliefen sich für das BMF auf rd. 7,68 Mill. EUR, für das BKA auf rd. 2,64 Mill. EUR. [\(TZ 37\)](#)

Den Unternehmen standen ab Jänner 2010 im allgemeinen Bereich des Portals die Erläuterungen zu wesentlichen Informationsverpflichtungen zur Verfügung. Die für März 2011 vorgesehene Nutzung des Portals konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Als Grund hieß es, dass das BMF die offenen Teilprojekte der Portal- und Rechteverwaltung bzw. Verfahrenseinbindung sowie fehlende Datengrundlagen aus dem Unternehmensregister-Verwaltung. Da eine erste Inbetriebnahme dieser Portalfunktionen erst ab 31. März 2012 gewährleistet werden soll, war der Projektverlauf zumindest um ein Jahr verzögert. Allerdings waren die ursprünglichen Zeitpläne einzelner Teilprojekte nicht realistisch. [\(TZ 37\)](#)

Kurzfassung

Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal sollte ursprünglich Ende 2012, gemäß der Neuplanung vom Juni 2011, Ende 2014 fertiggestellt werden. Die nunmehr vorgenommene Neuplanung berücksichtigte zwar die Komplexität der Teilprojekte, beinhaltete aber auch eine zweijährige Verzögerung gegenüber den ursprünglichen Planungen. Der RH betonte daher nochmals die Wichtigkeit des Projekts Unternehmensserviceportal als zentrale Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen. (TZ 37)

Kenndaten zur Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Bezeichnung	Kenngrößen	zuständige Stelle
Zentrales Melderegister	9,83 Mill. natürliche Personen	Gemeinde (Inhalt) BMI (Betrieb)
Standarddokumentenregister	1,49 Mill. natürliche Personen mit Einträgen	Gemeinde (Inhalt) BMI (Betrieb)
Ergänzungsregister für natürliche Personen	12.000 Personendatensätze	Datenschutzkommission im BKA (Inhalt) BMI (Betrieb)
Waffenregister-Alt	229.000 Personendaten 541.000 Waffen	Waffenbehörden (Inhalt) BMI (Betrieb)
Strafregister	206.000 Personendatensätze	Bundespolizeidirektion Wien (Inhalt) BMI (Betrieb)
Firmenbuch	220.000 aufrechte Rechtsträger	BMJ
Zentrales Vereinsregister	117.000 Vereine	BMI
Zentrales Gewerberegister	714.461 Gewerbeberechtigungen	BMWFJ
Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	20 Betroffene	Datenschutzkommission im BKA (Inhalt) BMF, Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Betrieb)
Unternehmensregister-Verwaltung	918.000 Unternehmen	Bundesanstalt Statistik Österreich
Gebäude- und Wohnungsregister	2,5 Mill. Gebäudeadressen 4,9 Mill. Nutzungseinheiten	Bundesanstalt Statistik Österreich
Adressregister	2,5 Mill. Gebäudeadressen	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BMWFJ
Grundstücksdatenbank	10 Mill. Grundstücke in 3,1 Mill. Grundbuchseinlagen	BMJ, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BMWFJ
Digitale Katastermappe	150 Mill. Datensätze	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, BMWFJ

R H BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Juni 2011 die Gebarung des BKA, BMF, BMI, BMJ, BMWFJ, der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH), des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen und der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich ausgewählter Maßnahmen zur Umsetzung der Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“. Der Prüfungszeitraum bezog sich hinsichtlich der Register vornehmlich auf 2010, der Prüfungszeitraum der Projekte zur Verwaltungsreforminitiative erstreckte sich von Beginn des jeweiligen IT-Vorhabens bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle.

Zu dem im November 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Bundesanstalt Statistik Österreich im Dezember 2011, das BKA, das BMF, das BMI und das BMWFJ im Jänner 2012 und das BMJ im Februar 2012 Stellung; die BRZ GmbH verzichtete im Dezember 2011 auf eine Stellungnahme. Die das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen betreffenden Themen waren in der Stellungnahme des BMWFJ integriert. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Mai 2012.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung jener Register der Verwaltung, die zu „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger bzw. für Unternehmen beitragen. Weiters wurden die im Rahmen der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung eingeleiteten Projekte Bürgerserviceportal, Personenstandsregister, sowie das Unternehmensserviceportal einschließlich der darin eingebundenen Projekte Informationsverpflichtungsdatenbank und Unternehmensregister hinsichtlich des Projektablaufs, der technischen Realisierung, der Zielerreichung und der Kosten beurteilt.

Ausgangslage Register

2 (1) Für den Begriff Register besteht keine gesetzliche Definition. Nachfolgend wurde die in der Bundesverwaltung gängige Beschreibung „Ein Register ist ein vollständiges und strukturiertes Verzeichnis von Daten, die ein bestimmtes Merkmal verbindet“ übernommen.

Die Führung eines Registers beruhte grundsätzlich auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese beschrieb u.a. die Bezeichnung des Registers, den Inhalt der Daten, die Zielsetzung, die Zugangsberechtigung, die Datenübermittlung an andere bzw. von anderen Registern, den Eigentümer des Registers bzw. allenfalls dessen Dienstleister als technischen Betreiber.

Ausgangslage Register

Tabelle 1: Rechtsgrundlagen der angeführten Register der Bundesverwaltung

Bezeichnung	Rechtsgrundlagen
Zentrales Melderegister	Meldegesetz 1991 i.d.g.F., Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002 i.d.g.F. E-Government-Gesetz i.d.g.F. Registerzählungsgesetz i.d.g.F. Standard- und Muster-Verordnung 2004 i.d.g.F.
Standarddokumentenregister	E-Government-Gesetz i.d.g.F.
Ergänzungsregister für natürliche Personen	E-Government-Gesetz i.d.g.F. Ergänzungsregister-Verordnung 2009 i.d.g.F.
Waffenregister-Alt	Waffengesetz 1996 i.d.g.F.
Strafregister	Strafregistergesetz 1968 i.d.g.F. Tilgungsgesetz 1972 i.d.g.F.
Firmenbuch	Firmenbuchgesetz i.d.g.F.
Zentrales Vereinsregister	Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F.
Zentrales Gewerberegister	Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F.
Ergänzungsregister für sonstige Betroffene	E-Government-Gesetz i.d.g.F. Ergänzungsregisterverordnung 2009 i.d.g.F.
Unternehmensregister-Verwaltung	Bundesstatistikgesetz 2000 i.d.g.F.
Gebäude- und Wohnungsregister	Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz i.d.g.F.
Adressregister	Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz i.d.g.F. Vermessungsgesetz i.d.g.F.
Grundstücksdatenbank	Grundbuchumstellungsgesetz i.d.g.F. Vermessungsgesetz i.d.g.F.
Digitale Katastermappe	Vermessungsgesetz i.d.g.F.

(2) Bei der Gebarungsüberprüfung wurden die hier angeführten Register der Bundesverwaltung evaluiert, die eine Grundlage für die eGovernment-Anwendungen bzw. für die geplanten Verwaltungsreformprojekte hinsichtlich der „One-Stop-Shop-Verfahren“ bilden.

Im Bereich jener die Personen beschreibenden Register waren dies

- das Zentrale Melderegister, das Standarddokumentenregister, das Ergänzungsregister für natürliche Personen, das Stammzahlenregister, das Waffenregister und das Strafregister.

Im Bereich jener die Wirtschaftstreibenden beschreibenden Register waren dies



- das Firmenbuch, das Zentrale Vereinsregister, das Zentrale Gewerberegister, das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene und das Unternehmensregister.

Im Bereich jener die Objekte beschreibenden Register waren dies

- das Gebäude- und Wohnungsregister, das Adressregister und das Grundbuch.

(3) Die Register der Bundesverwaltung aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Umwelt oder Landwirtschaft bzw. die Register der Länder waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

**Ausgangslage
Verwaltungsreform-
initiative**

- 3** Ein wesentlicher Schwerpunkt der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung hinsichtlich der Register in der Bundesverwaltung betraf das Ziel der Entlastung für Bürger bzw. für Unternehmen betreffend die Verwaltungsverfahren der Behörden.

(1) Die Entlastung der Bürger bei Amtswegen sollte u.a. durch

- Reduzierung (bzw. Entfall) der bei den Behörden vorzulegenden Dokumente (bspw. Meldezettel, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde),
- Reduzierung der Zahl an Behördenwegen („One-Stop-Shop-Verfahren“) und
- authentifizierte elektronische Anbringungen an die Behörden erfolgen.

Bei der Gebarungsüberprüfung wurden daher insbesondere die Projekte Bürgerserviceportal und Personenstandsregister geprüft, die zur Entlastung der Bürger durch eGovernment-Anwendungen bzw. durch „One-Stop-Shop-Verfahren“ beitrugen.

(2) Die Unternehmen hatten rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationspflichten u.a. gegenüber den Bundesbehörden, Sozialversicherungen sowie an Datenbanken betreffend Umwelt und Abfallwirtschaft. Das Projekt Unternehmensserviceportal sollte eine Entlastung der Unternehmen durch ein Informationsservice, durch die Einbindung von IT-Verfahren und durch Reduzierung der Zahl an Informationsverpflichtungen bewirken. Bei der Gebarungsüberprüfung wurde daher insbesondere das IT-Vorhaben Unternehmensserviceportal mit

seinen Teilprojekten Informations- und Contentaufbereitung, Portal- und Rechteverwaltung, Verfahrenseinbindung, Betriebsorganisation, Unternehmensregister-Verwaltung und Informationsverpflichtungsdatenbank geprüft.

Generelle Problemlagen bei Registern

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 4.1 In verschiedenen Registern waren die gleichen Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. So waren im Datenfeld für den Namen teilweise auch akademische Grade enthalten, die Anzahl der zu berücksichtigenden Vornamen war nicht immer definiert, auch die Frage der Verwendung von diakritischen Zeichen (an Buchstaben über- oder untergesetzt angebrachte Zeichen, die eine abweichende Aussprache oder Betonung anzeigen) war nicht geklärt. Damit ergaben sich Probleme bei Datenabgleichen zwischen den Registern, weil die Daten nicht eindeutig zuordenbar waren (siehe auch TZ 7 bis 12)
- 4.2 Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und die Inhalte der Datenfelder in den Registern einheitlich zu definieren, wie es in der Informationsverpflichtungsdatenbank geplant war, um eindeutige Datenabgleiche zu ermöglichen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BKA sei es intensiv bemüht, die Koordination der unterschiedlichen Register in der Bundesverwaltung vorzunehmen. Diese Koordination sei allerdings nur im Falle der Mitwirkung der einzelnen Ressorts möglich. Versuche, eine solche Kompetenz des BKA gesetzlich zu verankern, seien bisher nicht erfolgreich gewesen.*
- 4.4 Der RH erachtete eine Koordinationskompetenz des BKA für die Register im Bund als zweckmäßig.

Konsistenz der Daten

- 5.1 Unter Datenkonsistenz verstand der RH die Widerspruchsfreiheit der Datenbestände eines Registers gegenüber anderen mit gleichnamigen Datenfeldern. In bestimmten Registern waren die Datenbestände weitgehend von den eingebrachten Anträgen abhängig (Antragsprinzip). Hiezu erfolgten lediglich Plausibilitätsprüfungen innerhalb des Registers; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine isolierte Sicht einzelner Register prägte den Zugang zu den Daten.

So war im Firmenbuch oder Vereinsregister hinsichtlich der Schreibweise natürlicher Personen bzw. Adressen kein Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister bzw. Gebäude- und Wohnungsregister vor-



gesehen. Die Konsistenz dieser Daten mit anderen Registern konnte dadurch nicht gewährleistet werden. Der Datenabgleich zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister war zwar automatisiert, aufgrund technischer systematischer Probleme konnten aber widersprüchliche Datensätze nicht völlig ausgeschlossen werden. Hingegen wird im geplanten Waffenregister-NEU die Konsistenz der Personenstammdaten durch einen automationsunterstützten Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister und dem Gebäude- und Wohnungsregister gewährleistet werden.

5.2 Der RH erachtete einen Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen als notwendig. Hierbei wäre der Abgleich von Stammdaten mit „führenden Registern“ erforderlich.

Der RH empfahl daher dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für bestimmte Bereiche – z.B. Personen, Adressen, Unternehmen – „führende Register“ zu definieren sowie einen automatisierten Abgleich von Stammdaten mit diesen Registern anzustreben.

„Führende Register“ wären jene, deren Daten als besonders gesichert anzusehen sind, bspw. das Zentrale Melderegister hinsichtlich des Namens aufgrund der eingehenden Prüfung der erfassten Dokumente und Daten oder das Firmenbuch hinsichtlich des Firmennamens aufgrund seiner rechtsbegründenden Wirkung.

5.3 *Laut Stellungnahme des BKA werde es unter Hinweis auf diese Empfehlung des RH die Umsetzung eines Registerkerns für natürliche und nicht natürliche Personen weiter betreiben.*

Datenabgleich mittels Personenkennung

6.1 Um Daten aus verschiedenen Registern einer bestimmten Person eindeutig zuordnen zu können, war eine eindeutige Personenidentifikation notwendig. Nach dem E-Government-Gesetz wurde hierfür das System der bereichsspezifischen Personenkennzeichen eingeführt. In Fällen, wo dies gesetzlich vorgesehen war, konnten somit Datenabgleiche für eine Person in eindeutiger Form registerübergreifend erfolgen.

Da bestimmte Register (z.B. Firmenbuch, Grundbuch, Vereinsregister, Gewerberегистер) trotz personenbezogener Daten nicht mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet waren, konnte weder eine eindeutige Identifizierung und damit ein Datenabgleich zwischen den Registern, noch eine Authentifizierung für eGovernment-Verfahren vorgenommen werden.

Generelle Problemlagen bei Registern

- 6.2** Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für Register mit personenbezogenen Daten bereichsspezifische Personenkennzeichen vorzusehen.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BKA könne die Empfehlung, personenbezogene Stammdaten mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen auszustatten, nur von dem für ein Register verantwortlichen Ressort umgesetzt werden.*
- 6.4** Der RH teilte dem BKA mit, dass er die Empfehlung hinsichtlich der Anwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 14, 16, 17, 19, 21, 24).

Richtigstellung von Daten

- 7.1** Bei der Zusammenführung der Daten der Quellregister im Unternehmensregister-Verwaltung wurden unterschiedliche Schreibweisen bei Firmenbezeichnungen, Personenstammdaten und Adressen festgestellt. Daher war bereits in den Rechtsgrundlagen des Unternehmensregister-Verwaltung festgelegt, dass die zu klarenden Daten den Quellregistern zur Überprüfung und allfälligen Korrektur zu übermitteln wären. In den Quellregistern waren jedoch weder Maßnahmen noch gesetzliche Grundlagen zur Richtigstellung von Daten im Falle von Dateninkonsistenzen definiert.
- 7.2** Das Problem einer nachträglichen Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern im Zusammenwirken mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen war weder organisatorisch noch gesetzlich gelöst. Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese sollte geeignete Abläufe einer Richtigstellung oder Aktualisierung definieren, hiezu gesetzliche Grundlagen ausarbeiten und an den Gesetzgeber herantragen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme des BKA seien die Regelungen für amtswegige Berichtigungen von Daten jeweils in jenem Bundesgesetz geregelt, auf denen das jeweilige Quellregister beruhte. Allerdings seien die Verfahren höchst unterschiedlich geregelt. Beispielsweise fand für Eintragungen in das Firmenbuch das Außerstreitgesetz Anwendung, wobei Eintragungen bzw. Änderungen einen Beschluss des Gerichtes bedürfen. Laut Stellungnahme des BKA habe das BMJ bisher eine gesetzliche Änderung in den Verfahren für ihre Register abgelehnt. Der Vorschlag des BKA, bei Adressänderungen im Melderegister diese automatisch im Grundbuch nachzuführen, sei vom BMJ unter Hinweis auf einen für eine Änderung erforderlichen Gerichtbeschluss abgelehnt worden.*



Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich seien im Unternehmensregister entsprechende Abläufe zur Rückübermittlung der Stammdaten an die Quellregister eingerichtet worden; eine gesetzliche Verpflichtung, in den Quellregistern Datenkorrekturen vorzunehmen, würde von der Bundesanstalt begrüßt.

7.4 Der RH erwiderte dem BKA, dass weder gesetzliche Regelungen noch Prozesse zur Behebung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern vorlagen. Es sollen daher die für die Quellregister bzw. das Unternehmensregister verantwortlichen Ressorts gemeinsam Methoden zur Feststellung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern ausarbeiten, Strategien zur Durchführung einer Richtigstellung bzw. Aktualisierung der Daten entwickeln und hiefür gesetzliche Grundlagen vorbereiten.

Der RH teilte der Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Richtigstellung von Stammdaten gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 16, 17, 19, 21).

Dateneinbringung

8.1 In bestimmten Informationsportalen bzw. Datenbanken war die Verantwortung für die Einbringung von Daten/Informationen gesetzlich definiert. Die Einbringung wäre von den jeweils materiell zuständigen Bundesministerien vorzunehmen. Beispiele hiefür waren der Informationsteil des Unternehmensserviceportals oder die Informationsverpflichtungsdatenbank. Die bisherige Dateneinbringung erfolgte allerdings durch das BKA an Stelle der Bundesministerien. Die Ressorts begründeten dies mit fehlenden internen Ressourcen für diese neu definierten gesetzlichen Aufgaben.

8.2 Der RH betonte die gesetzliche Verpflichtung der Ressorts zur Einbringung der Daten/Informationen in die genannten Informationsportale. Der RH empfahl dem BKA, bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Informationspflichten der Ressorts den zu erwartenden Personalaufwand der Ressorts in den finanziellen Erläuterungen sachgerecht zu dokumentieren.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMJ wäre die Initialbefüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank sowie der Informationsteile des Unternehmensserviceportals bzw. Bürgerserviceportals abgeschlossen; auch würden die Inhalte laufend auf deren Aktualität überprüft.*

Generelle Problemlagen bei Registern

Hinsichtlich der für das Unternehmensserviceportal vorgesehenen Inhalte beständen allerdings zwischen dem BMJ einerseits und dem BMF und BKA andererseits unterschiedliche Interpretationen. Laut Stellungnahme des BMJ würde das Unternehmensserviceportalgesetz den Begriff Informationsverpflichtung auf die Pflicht der zur Verfügungstellung einer Information an eine Behörde oder an eine (in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage beschriebene) andere Institution beschränken. Daher seien Informationsverpflichtungen, die nur gegenüber einem Vertragspartner bestehen, nicht vom Unternehmensserviceportalgesetz erfasst. Das BMJ könne aufgrund knapper personeller Ressourcen daher die letztgenannten Informationsverpflichtungen nicht betreuen.

- 8.4** Der RH wiederholte gegenüber allen Ressorts die Notwendigkeit, die gesetzlichen Verpflichtungen zur Einbringung der Daten/Informationen in die genannten Informationsportale umzusetzen. Hinsichtlich darüber hinaus gehender Informationspflichten wäre vom BMF bzw. BKA eine generelle Lösung für die Ressorts auszuarbeiten.

Kosten

- 9.1** Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt. Diese Register wurden oftmals gemeinsam mit anderen Applikationen im jeweiligen Ressort-Rechenzentrum betrieben, ohne dass die Infrastruktur oder der Personalaufwand kostenmäßig zugeordnet wurde. Auch bei jenen Ressorts, welche die Kosten der Betriebsführung ermittelten hatten, lagen keine einheitlichen Rechenwerke zugrunde. Daher waren auch diese Betriebskosten der Register nicht vergleichbar.
- 9.2** Der RH empfahl dem BKA, eine verstärkte Koordination der Register wahrzunehmen und für die Kosten der Register – dies beinhaltet u.a. die Entwicklung, die Betriebsführung und die Wartung – ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten.
- 9.3** Laut Stellungnahme des BKA werde die Empfehlung, ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten, unter Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich auf seine Umsetzung hin geprüft.

Register für natürliche Personen

Zentrales Melderegister

10.1 (1) Allgemeines

Im Zentralen Melderegister waren die Identitäts- und Wohnsitzdaten von rd. 9,83 Mill. natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich gespeichert.



(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Als zentrale Evidenz erfasste das Zentrale Melderegister jene Personen, die auf Grundlage des Meldegesetzes einen Wohnsitz im Bundesgebiet gemeldet hatten. Die Erfassung der Identitätsdaten (Zuname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Zentrale Melderegister-Zahl und bereichsspezifisches Personenkennzeichen) durch die Meldebehörden erfolgte auf Grundlage von beizubringenden Urkunden (Reisepass oder anderer amtlicher Ausweis, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Nachweis des akademischen Grads).

Weiters speicherte das Register insbesondere die Wohnsitzdaten und das Datum der An- bzw. Abmeldung. Die Adressdaten wurden beim Meldevorgang mit dem Gebäude- und Wohnungsregister aktiv abgegliichen, um den Gebrauch tatsächlich bestehender Adressbezeichnungen sicherzustellen. Neben den aktuellen Daten standen zudem alle seit der Inbetriebnahme 2001 gespeicherten Meldungen als historische Daten zur Verfügung.

Jeder (Erst)Gemeldete erhielt eine Zentrale Melderegister-Zahl; diese diente u.a. dem Stammzahlenregister als Basis für die im E-Government-Gesetz definierte Stammzahl und in weiterer Hinsicht der Errechnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens.

(3) Zuständigkeit

Das Zentrale Melderegister – in diesem wurden die in den lokalen Melderegistern enthaltenen Daten zentral erfasst und weiter verarbeitet – wurde vom BMI betrieben. Die lokalen Register waren durch die Meldebehörden (die Bürgermeister der Gemeinden) zu führen; diese zeichneten auch als datenschutzrechtliche Auftraggeber hinsichtlich des Zentralen Melderegisters verantwortlich und waren zur Übermittlung ihrer Daten an das Zentrale Melderegister verpflichtet.

(4) Kosten

Die Gesamtkosten des Betriebs einschließlich der internen Kosten betrugen nach Angabe des BMI im Jahr 2010 rd. 2,83 Mill. EUR; die Gesamtkosten für 2010 einschließlich der Weiterentwicklungs-, Release- und Fehlerbehebungskosten beliefen sich auf rd. 7,56 Mill. EUR. Dem standen 2010 Einnahmen insbesondere aus Abfragen in Höhe von 5,02 Mill. EUR gegenüber.



Register für natürliche Personen

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Im Zentralen Melderegister technisch eingebunden war das Standarddokumentenregister (siehe TZ 11).

Die Zentrale Melderegister-Zahl war der Stammzahlenregisterbehörde (dies war die Datenschutzkommission) für die Erzeugung der Stammzahl bzw. zur Abfrage der bereichsspezifischen Personenkennzeichen zur Verfügung zu stellen.

Organen von Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und Gerichtskommissären waren auf Verlangen (ferner bestimmten Personen auf deren Antrag hin) Onlineabfrageberechtigungen im Zentralen Melderegister einzuräumen. Daten des Zentralen Melderegisters konnten auch im Rahmen von Verwaltungsvorgängen, bei denen eine eindeutige Personen- bzw. Wohnsitzidentifizierung notwendig war, abgefragt werden.

Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen hatten im Verfahren auf Zulassung eines Fahrzeugs verpflichtend Datenabfragen beim Zentralen Melderegister durchzuführen. Die Vorlage einer Meldebestätigung seitens der Betroffenen war diesfalls entbehrlich.

Für die Bürger bestand die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt das Kind im Wege der Personenstandsbehörde auch nach dem Meldegesetz anzumelden. Die Personenstandsbehörde wurde dabei als Dienstleister für die Meldebehörde tätig und leitete die Meldedaten an das Zentrale Melderegister (durch unmittelbare Eintragung oder automatisierte Übertragung) weiter. Die Anzahl dieser Meldungen stieg von 17.325 im Jahr 2005 (dies waren 22,2 % der Geburtenzahl dieses Jahres) auf 57.330 im Jahr 2010 (bzw. 72,8 % der Geburtenzahl dieses Jahres).

(6) Zweck des Registers und Probleme

Aufgrund der beim Meldevorgang beizubringenden Urkunden war im Zentralen Melderegister eine einheitliche Schreibweise der Namen im Vergleich mit den behördlichen Urkunden sichergestellt; die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens gewährleistete über einzelne Register hinweg die eindeutige Personenidentität. Der Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister stellte die Verwendung tatsächlich existenter Adressen sowie eine einheitliche Schreibweise der Adressdaten sicher.

Das Meldegesetz verpflichtete bereits nach der geltenden Rechtslage die Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Sozialversicherungen



in Vollziehung von Bundesgesetzen das Zentrale Melderegister bei der Überprüfung der sachlichen Richtigkeit eines Hauptwohnsitzes heranzuziehen. Abgesehen davon konnten sich Betroffene gegenüber einer Behörde jedoch nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen und damit die Vorlage einer Meldebestätigung vermeiden.

10.2 Das Zentrale Melderegister stellte zur Zeit der Geburtsüberprüfung des RH an Ort und Stelle das einzige öffentliche Register für wesentliche Personendaten (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit usw.) dar. In diesem Register war die Einheitlichkeit der Namensschreibweise mit den Urkunden, eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen und eine mit dem Gebäude- und Wohnungsregister übereinstimmende Adressschreibweise sichergestellt.

(1) Der RH empfahl dem BMI, das Zentrale Melderegister für Personenstammdaten als führendes Register zu definieren. Andere Register sollten zumindest bei jeder Neuanlage und Änderung von Personendaten einen Abgleich mit den Daten des Zentralen Melderegisters vornehmen. Dies betraf die Einheitlichkeit der Schreibweise von Namen und Adressdaten sowie die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zur eindeutigen Festlegung einer Personenidentität. Die Grundlagen für derartige Abgleiche müssten jedoch (so noch nicht vorhanden und erforderlich) in den entsprechenden Materialgesetzen verankert werden.

Die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt bei der Personenstandsbehörde durch diese auch die Anmeldung des Kindes herbeizuführen sowie die Übernahme von Meldedaten im Rahmen der Kfz-Zulassung waren ein erfolgreicher Beitrag zur Verwirklichung einer „One-Stop-Shop-Lösung“.

(2) Im Hinblick darauf, dass sich ein Bürger gegenüber einer Behörde im Allgemeinen nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen konnte, empfahl der RH dem BMI, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzubereiten. Hierbei wäre im Meldegesetz für Betroffene die Möglichkeit vorzusehen, sich in einem behördlichen Verfahren auf bestehende Eintragungen im Zentralen Melderegister berufen und solcherart die gesonderte Vorlage von Meldebestätigungen vermeiden zu können.

10.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI verfolge es die vom RH empfohlene Strategie, das Zentrale Melderegister als führendes Register für Personenstammdaten zu definieren, in allen neuen Register-Projekten mit der Zielsetzung des Aufbaus eines einheitlichen Personenkerns.*

Register für natürliche Personen

(2) Hinsichtlich der Empfehlung des RH nach Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit, sich in einem behördlichen Verfahren auf eine bestehende Eintragung im Zentralen Melderegister berufen zu können, schlug das BMI vor, dies mittelfristig im Projekt „Zentrales Personenstandsregister“ zu berücksichtigen.

Standarddokumenten-
register **11.1 (1) Allgemeines**

Die beim Meldevorgang vorzunehmende Überprüfung der Dokumente (Geburts-, Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) war durch Eintragung der Dokumentendaten im Standarddokumentenregister anzumerken. Bis 2011 lagen im Standarddokumentenregister (als integraler Bestandteil des Zentralen Melderegisters) für 1,49 Mill. natürliche Personen Einträge vor.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Die lokalen Meldebehörden hatten die gemäß dem Melderecht relevanten Identitätsdaten durch Einsicht in die entsprechenden Dokumente (Geburts-, Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) zu überprüfen. Dies war im Zentralen Melderegister anzumerken und die zugehörigen Dokumentendaten zu speichern. Das Standarddokumentenregister war daher kein (Daten)Register im engeren Sinn, sondern diente vielmehr dem elektronischen Nachweis der im Zentralen Melderegister erfassten und geprüften Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten. Eine generelle Datenrüberfassung war nicht geplant, auf Wunsch eines Betroffenen waren Daten jedoch in das Register einzutragen.

(3) Zuständigkeit

Die lokalen Meldebehörden waren für den Inhalt, das BMI für den Betrieb des Standarddokumentenregisters als Teil des Zentralen Melderegisters zuständig.

(4) Kosten

Die Betriebskosten waren in jenen des Zentralen Melderegisters enthalten.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Abfragen erfolgten im Wege des Zentralen Melderegisters.



(6) Zweck des Registers und Probleme

Zweck des Registers war es, die Beibringung von Urkunden (Geburts-, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis) in verschiedenen Behördenverfahren durch eine elektronische Nachfrage im Standarddokumentenregister durch die Behörde zu ersetzen. Dies sollte wesentlich zur Verwaltungsvereinfachung für Bürger beitragen.

Nach einer vom RH veranlassten Auswertung des BMI waren per 1. Jänner 2011 rd. 9,83 Mill. Personen aktuell im Zentralen Melderegister eingetragen; bei rd. 1,49 Mill. Personen bestand eine bzw. mehrere Eintragungen im Standarddokumentenregister.

11.2 Bislang waren nur bei rd. 15 % der im Zentralen Melderegister eingetragenen auch Standarddokumente verzeichnet. Da eine Rückerfassung der Standarddokumente nicht beabsichtigt war, wird die Befüllung des Registers (Eintragungen erfolgen nur anlassbezogen) langsam voranschreiten.

(1) Unter Bedachtnahme auf die Anliegen der Bürger wären vom BMI Überlegungen anzustellen, neben den Meldebehörden bestimmte andere Behörden, die im Zuge der von ihnen geführten Verfahren Dokumente auszustellen (z.B. Passbehörden) oder vorgelegte Dokumente zu überprüfen haben, zu einer Eintragung in das Standarddokumentenregister zu ermächtigen.

(2) Der RH verwies auf die zentrale Bedeutung des § 17 E-Government-Gesetzes, wonach die Meldebehörden geprüfte Standarddokumente elektronisch zu erfassen haben sowie Behörden bei der Prüfung der Richtigkeit von in öffentlichen elektronischen Registern (bereits) enthaltenen Daten diese durch Einsicht in das Register zu ermitteln haben. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang dem BMI, einen ausdrücklichen Verweis auf die genannte Bestimmung des E-Government-Gesetzes im Meldegesetz vorzusehen und hiefür einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

(3) Ferner empfahl der RH dem BMI im Sinne einer stärkeren Bürgernähe, künftig auf den von der Behörde ausgestellten Meldebestätigungen bereits die im Standarddokumentenregister eingetragenen Dokumente zu nennen und auf die Rechtswirkung dieser Eintragung hinzuweisen.

11.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI werde im Rahmen des Projekts „Zentrales Personenstandsregister“ der Empfehlung des RH nach stärkerer Nutzung der Eintragung von Dokumenten entsprochen; diese Forde-*



Register für natürliche Personen

rung sei auch gemäß dem Regierungsprogramm eine wesentliche Zielsetzung dieses Projekts.

(2, 3) Das BMI teilte ferner mit, dass ein Entwurf für ein neues Meldegesetz in Ausarbeitung sei. In diesem würden die RH Empfehlungen, einen Verweis auf § 17 E-Government-Gesetz aufzunehmen sowie auf Meldebestätigungen die (im Standarddokumentenregister) bereits gespeicherten Dokumente zu nennen, umgesetzt werden.

Ergänzungsregister
für natürliche Per-
sonen

12.1 (1) Allgemeines

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente der Erzeugung der Stammzahlen für jene natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich hatten, für welche jedoch eine eindeutige Identität für die Teilnahme am staatlichen eGovernment-Verfahren zu dokumentieren war. Es umfasste rd. 12.000 Personendatensätze.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Um elektronische eGovernment-Services (z.B. die Bürgerkarte) in Anspruch nehmen zu können, war eine eindeutige Identifikation des Nutzers erforderlich. Diese erfolgte bei Personen, die im Zentralen Melderegister eingetragen waren, durch Zuweisung einer aus ihrer Zentralen Melderegister-Zahl abgeleiteten Stammzahl.

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente den genannten Zwecken (Nachweis einer eindeutigen Identität und Ermittlung der Stammzahl) für natürliche Personen, die nicht im Zentralen Melderegister eingetragen waren, z.B. Auslandsösterreicher oder Ausländer, die aus bestimmten Gründen am österreichischen eGovernment teilnehmen wollten. Die Stammzahlen wurden dabei aus den im Ergänzungsregister für natürliche Personen vergebenen Ordnungsnummern errechnet.

Die Eintragung in das Register erfolgte über Antrag des Betroffenen, über Ersuchen eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs, sofern für eine Datenanwendung die Ausstattung mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen zur Identifikation von Personen notwendig war sowie im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte.

Die Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen nahm die Datenschutzkommission vor. Andere Eintragungsstellen bestanden nicht.



(3) Zuständigkeit

Die Führung des Registers oblag der Datenschutzkommission im BKA als Stammzahlenregisterbehörde, die Betriebsführung dem BMI als Dienstleister.

(4) Kosten

Der Aufwand für den Betrieb des Ergänzungsregisters für natürliche Personen wurde gemäß einem Verwaltungsübereinkommen im Wege der Gegenverrechnung von Leistungen zwischen dem BKA und dem BMI in Höhe von 150.000 EUR jährlich abgedeckt. Die tatsächlich beim BMI für den Betrieb der Anwendung anfallenden Kosten waren nicht bekannt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Der Eintragung von Personen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen hatte zur Vermeidung von Doppeleintragungen ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister voranzugehen. Eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung, vor einer Eintragung im Zentralen Melde- register das Ergänzungsregister für natürliche Personen abzufragen, bestand hingegen nicht.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Zweck des Registers war eine eindeutige Identifikation im Sinne des E-Government-Gesetzes von nicht im Zentralen Melderegister eingetragenen Personen und damit die Einbeziehung dieser Personen in den Teilnehmerkreis von eGovernment-Angeboten des Staates.

Obwohl bereits die Möglichkeit bestand, Reisepassdaten oder Daten von Urkunden im Ergänzungsregister für natürliche Personen zu speichern, war eine dem Standarddokumentenregister vergleichbare Funktionalität nicht vorgesehen.

Auftraggeber des öffentlichen Bereichs waren befugt, zur Kenntnis gelangte Änderungen von Eintragungsdaten zu melden.

12.2 (1) Für die lokalen Meldebehörden bestand die Möglichkeit, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister auch eine Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen durchzuführen; dies war jedoch nicht verpflichtend vorgesehen. Der RH empfahl daher dem BMI, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen



Register für natürliche Personen

Melderegister eine verpflichtende Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen vorzusehen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass (noch) keine Eintragungsstellen als Dienstleister für die Datenschutzkommission bestanden und damit die Möglichkeit einer dezentralen Eintragung noch offen war. Der RH empfahl dem BKA zu prüfen, ob für das Ergänzungsregister für natürliche Personen neben der Datenschutzkommission weitere Eintragungsstellen geschaffen werden können.

(3) Der RH regte dem BKA gegenüber ferner an zu prüfen, ob für die im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürger auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen eine dem Standarddokumentenregister nachgeformte Funktionalität vorgesehen werden kann.

12.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMI könne die Empfehlung des RH, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister eine verpflichtenden Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen vorzunehmen, aus technischer Sicht berücksichtigt werden; der Vorschlag bedürfe aber noch einer – im Rahmen der Überlegungen zu einem neuen Meldegesetz anzustellenden – rechtlichen Bewertung.*

(2) Das BKA verwies in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Empfehlung, für das Ergänzungsregister für natürliche Personen neben der Datenschutzkommission weitere Eintragungsstellen zu schaffen, auf die mangelnde Bereitschaft von Behörden hiezu, obwohl diese Möglichkeit schon seit langem bestanden hätte.

(3) Laut Stellungnahme des BKA könne die Empfehlung, für die im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürger auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen eine dem Standarddokumentenregister nachgeformte Funktionalität vorzusehen, nur im Zusammenwirken mit den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland umgesetzt werden; dies wäre mit großem administrativen Aufwand verbunden.

Stammzahlenregister **13.1** (1) Allgemeines

Das Stammzahlenregister war kein Register im engeren Sinn, sondern ein Rechenalgorithmus zur Bestimmung der Stammzahl bzw. bereichsspezifischen Personenkennzahl von natürlichen Personen.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Ausgangspunkt für die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person waren die Daten des Zentralen Melderegisters (bzw. des Ergänzungsregisters für natürliche Personen). Diese waren der Stammzahlenregisterbehörde zur Erzeugung der Stammzahl zur Verfügung zu stellen. Das Stammzahlenregister diente als Rechenmodell der sicheren Ableitung der Stammzahl. Aus dieser wurden (unter Einbeziehung der Bereichskennung) mit entsprechenden kryptografischen Verfahren die für die einzelnen Bereiche der staatlichen Verwaltung gemäß Bereichsabgrenzungsverordnung notwendigen bereichsspezifischen Personenkennzeichen errechnet. Die Ableitung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens erfolgte dabei in der Weise, dass eine Rückrechnung auf die zugrundeliegende Stammzahl ausgeschlossen war. Nach Beendigung des Berechnungsvorgangs wurden die hiefür benötigten Daten gelöscht.

(3) Zuständigkeit

Gemäß E-Government-Gesetz war die Datenschutzkommission im BKA die Stammzahlenregisterbehörde; die Betriebsführung lag beim BMI als Dienstleister der Datenschutzkommission.

(4) Kosten

Gemäß einem Verwaltungsabkommen zwischen BKA und BMI wurden für den Betriebsaufwand 150.000 EUR jährlich im Wege der Gegenverrechnung von Leistungen abgedeckt. Die tatsächlich beim BMI für den Betrieb der Anwendung angefallenen Kosten waren diesem nicht bekannt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Im Stammzahlenregister waren keine Daten gespeichert.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Der Zweck des Stammzahlenregisters wurde erfüllt.

Register für natürliche Personen

- 13.2** Der RH bemängelte, dass die auf das Register entfallenen Betriebskosten dem BMI nicht bekannt waren. Dies traf auch auf die beim BMI geführten Applikationen Ergänzungsregister für natürliche Personen, Zentrales Waffenregister-Alt, Strafregister und Zentrales Vereinsregister zu. Er empfahl dem BMI, im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung die anteiligen Betriebskosten (einschließlich der entsprechenden Personalkosten) der vom BMI geführten Register zu ermitteln.
- 13.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei das Zentrale Melderegister mit seinen Services (Stammzahlenregister, Ergänzungsregister) bis Dezember 2010 – auch hinsichtlich der Kosten – als Einheit geführt worden. Mit dem ersten Quartal 2012 sei von der nunmehr zuständigen Abteilung die Einführung eines umfassenden Leistungserfassungstools geplant, das als Grundlage für eine strukturierte Darstellung der Aufwendungen dienen werde.*
- 13.4** Nach Ansicht des RH sollte auch im Strafregister und im Zentralen Vereinsregister eine derartige Kostenerfassung vorgesehen werden.

Zentrales Waffenregister

14.1 (1) Einleitung

Das bestehende Zentrale Waffenregister (Zentrales Waffenregister-Alt) enthielt neben den Personen- und Melddaten u.a. die aktuellen und historischen Waffenbesitzstände bestimmter Waffenkategorien.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Die Administration des Waffenwesens durch die zuständigen Behörden erfolgte mittels zweier Applikationen: Das BMI, die Bundespolizeidirektionen und die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Tirol bedienten sich des Registers Waffengesetz-Automation. Die übrigen Bundesländer benutzten eigene Programme zur Umsetzung der waffenrechtlichen Bestimmungen. Das Zentrale Waffenregister-Alt wurde aus Daten des Registers Waffengesetz-Automatisation sowie der eigenständigen Bundesländerapplikationen gespeist und enthielt neben den Personen- und Melddaten u.a. die aktuellen und historischen Waffenbesitzstände. Im August 2011 waren zu rd. 229.000 Personen rd. 541.000 Waffen im Zentralen Waffenregister-Alt gespeichert.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben entwickelte das BMI ein „Zentrales Waffenregister-NEU“, welches 2012 die gegenwärtigen Systeme ablösen wird. Das Zentrale Waffenregister-NEU wird das Verzeichnis aller Schusswaffen, die Daten der waffenrechtlichen Urkunden sowie die Personendaten des Waffeninhabers (d.h. wesentliche Identitäts-,



Register für natürliche Personen

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Staatsbürgerschafts- und Melddaten sowie weitere personenbezogene Daten, die hinsichtlich der Berechtigung Waffen oder Munition zu erwerben, besitzen oder führen maßgeblich sind) beinhalten. Die Entwicklung der als Informationsverbundsystem geplanten Applikation soll bis Ende 2011 vollendet sein und in der ersten Jahreshälfte 2012 in Betrieb gehen.

(3) Zuständigkeit

Die inhaltliche Zuständigkeit lag bei der Waffenbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion). Die Betriebsführung erfolgte durch das BMI.

Die Eintragung in das Zentrale Waffenregister-NEU wird automatisationsunterstützt durch die Waffenbehörde, für bestimmte Kategorien von Waffen durch Waffenhändler (als Beliehene) oder durch den Bürger selbst (mittels Bürgerkarte) erfolgen.

(4) Kosten

Die Betriebskosten des Waffenregisters-Alt konnten vom BMI nicht beziffert werden. Die Gesamtkosten des Projekts der Entwicklung und Implementierung des Waffenregisters-NEU wurden mit rd. 738.000 EUR budgetiert. Aufgrund einer mit den Ländern erzielten Vereinbarung werden vom Bund zwei Drittel und von den Bundesländern ein Drittel dieser Kosten übernommen.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Das künftige Waffenregister-NEU wird bei der Eintragung von natürlichen Personen bzw. deren Adressen einen Datenabgleich mit dem Zentralen Melderegister vornehmen. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Namens- und Adressschreibweise sowie eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen sichergestellt. Systemschnittstellen werden gegenüber dem Zentralen Melderegister, dem Strafregister, dem Führerscheinregister, dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem und gegenüber der Zivildnerdatei eingerichtet werden. In den Prozessen benötigte Daten der angefragten Register werden bei jedem Aufruf des Grunddatensatzes im Zentralen Waffenregister aktualisiert.

(6) Zweck des Registers und Probleme

In den bestehenden waffenrechtlichen Registern waren nicht alle Schusswaffen erfasst und somit eine Rückverfolgung nicht eingetra-

Register für natürliche Personen

gener Waffen ausgeschlossen. Daher wurde die in den bestehenden Registern abgebildete Datenmenge und -qualität vom BMI im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben als nicht ausreichend und aus technischen Gründen nicht verbesserungsfähig angesehen; die Applikationen waren zudem nicht portalverbundfähig. Abfragen gegen andere Register erfolgten überwiegend manuell und damit verwaltungsaufwendig.

Mit dem Waffenregister-NEU sollen ab Mitte 2012 bundesweit erstmals alle Schusswaffen in einem Register erfasst werden; damit wird einerseits eine Übersicht über alle Kategorien von Schusswaffen bestehen, andererseits – entsprechend der europarechtlichen Vorgaben – die Verfolgbarkeit dieser Waffen sichergestellt sein.

Das neue Register wird auch die Abwicklung der waffenrechtlichen Verfahren ermöglichen und hiefür bestimmte Musterformulare bereitstellen. Durch die Nutzung elektronischer Schnittstellen zu anderen relevanten Registern wird die Aktualität des Datenstandes sichergestellt werden; zudem wird voraussichtlich der Verwaltungsaufwand der Waffenbehörden sinken (zur Zeit sind notwendige Abfragen händisch durchzuführen). Für den Bürger werden bei Inbetriebnahme des Registers einzelne Verwaltungsschritte entfallen (z.B. die Wohnsitzmeldung bei Änderung des Wohnsitzes oder die Überlassungsmeldung); für bestimmte Waffen wird auch künftig eine eigenständige Registrierung mittels Bürgerkarte möglich sein.

14.2 Mit dem Zentralen Waffenregister-NEU wird ein modernes Register zur Verfügung stehen, das durch eine Verknüpfung mit anderen sachlich relevanten Registern eine schnelle und aktuelle Datenübermittlung sicherstellen kann. Es dient – neben der Abdeckung der entsprechenden waffenrechtlichen Erfordernisse – (auch) der Verwaltungsvereinfachung und bringt zudem einzelne Vorteile für den Bürger mit sich. Der RH wertete die Berücksichtigung des Verfahrensprozesses und den Einsatz einheitlicher Formularvorlagen in der Applikation positiv.

14.3 *Das BMI dankte in seiner Stellungnahme für die Würdigung der (vor der Umsetzung stehenden) Verwaltungsvereinfachung.*



Strafregister

15.1 (1) Allgemeines

Das Strafregister beinhaltete rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen (insgesamt rd. 206.000 Personendatensätze).

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

In das Strafregister waren insbesondere alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte für das gesamte Bundesgebiet (wie auch bestimmte rechtskräftige Verurteilungen von ausländischen Strafgerichten) sowie alle sich auf die Verurteilungen beziehenden Entscheidungen und Mitteilungen aufzunehmen. Die Verurteilungen durch inländische Strafgerichte waren nach Eintritt der Rechtskraft von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt hatten, der Bundespolizeidirektion Wien durch Übersendung von Strafkarten mitzuteilen.

In das Strafregister waren insbesondere die Identitäts- und Adressdaten des Verurteilten sowie die Bezeichnung des Strafgerichts, der Tag des Erkenntnisses, die strafbare Handlung, derentwegen die Verurteilung erfolgte, und die ausgesprochene Strafe aufzunehmen.

(3) Zuständigkeit

Die Führung des Strafregisters oblag der Bundespolizeidirektion Wien.

(4) Kosten

Die Betriebskosten des Registers waren dem BMI nicht bekannt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Bundespolizeidirektion Wien hatte bei bestimmten Verurteilungen (strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität) alle sechs Monate die Daten über Wohnort und Anschrift im Zentralen Melderegister zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Der Bundesanstalt Statistik Österreich waren jedes Kalenderjahr die erforderlichen Daten des Strafregisters zur Erstellung der Kriminalstatistik bekanntzugeben.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Das Strafregister bezweckte die Evidenzhaltung strafgerichtlicher Verurteilungen.

Aus einer vom RH bei der Bundespolizeidirektion Wien veranlassten Auswertung der von den Gerichten übersandten Strafkarten ging her-



Register für natürliche Personen

vor, dass – bei einer untersuchten Grundgesamtheit von 742 Strafkarten – von der Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung bis zum Einlangen bei der Bundespolizeidirektion Wien zur Eintragung in das Strafregister in 24 % (das waren 180 Fälle) mehr als 30 Tage und in 4 % (das waren 31 Fälle) mehr als 90 Tage verstrichen; in einzelnen Fällen nahm die Übersendung der Strafkarte auch mehr als ein Jahr in Anspruch.

15.2 Mit Blick auf die notwendige Aktualität der im Strafregistergesetz normierten Strafregisterauskünfte und –bescheinigungen bzw. angesichts der Anknüpfung zahlreicher Materiengesetze an Eintragungen im Strafregister (z.B. im Zuge von Verlässlichkeitsprüfungen) empfahl der RH dem BMJ, eine zeitnahe Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen in das Strafregister durch eine unverzügliche Übersendung der Strafkarte anzustreben.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMI sei das Projekt „Elektronische Strafkarte“ Mitte September 2011 erfolgreich abgeschlossen worden und die Strafkarten würden nunmehr elektronisch vom BMJ an das Strafregisteramt übermittelt.*

Laut Stellungnahme des BMJ seien mit der planmäßigen Inbetriebnahme der elektronischen Strafkarte am 1. Oktober 2011 die Voraussetzungen für eine qualitativ bessere und ehestmögliche Übermittlung der relevanten Informationen geschaffen worden. Dies würde nicht nur den Datenfluss beschleunigen, sondern auch die Dateneingabe und –verarbeitung sowie allfällige Rückfragen bei unklaren Fällen vereinfachen und daher zu einer Verringerung des Aufwands bei Strafregisteramt und Gerichten beitragen. Durch die erst kürzlich erfolgte Inbetriebnahme seien die positiven Effekte im Jahr 2011 noch nicht im vollen Ausmaß zur Geltung gekommen, mit einer weiteren Beschleunigung der Verständigungen sei aber zu rechnen.

Register für Unternehmen

Firmenbuch

16.1 (1) Allgemeines

In der Firmenbuchdatenbank waren für die laut Firmenbuchgesetz einzutragenden Rechtsträger insbesondere die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, der Sitz, die Geschäftsanschrift und die vertretungsbefugten Personen protokolliert und mit der Firmenbuchnummer eindeutig gekennzeichnet. Ende 2010 waren rd. 220.000 aufrechte Rechtsträger erfasst.



(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Firmenbuch diente der „Verzeichnung und Offenlegung“ der grundlegenden Tatsachen- und Rechtsverhältnisse der im Gesetz bestimmten Rechtsträger, um den Rechtsverkehr mit Unternehmen sicherzustellen und zu erleichtern. Darüber hinaus wirkten bestimmte Eintragungen rechtsbegründend, bspw. die Gründung von Gesellschaften. Jedermann war gegen Gebühr zur elektronischen Einzelabfrage befugt und erhielt einen Firmenbuchauszug.

(3) Zuständigkeit

Die Handels- bzw. Landesgerichte führten das Firmenbuch. Der Betrieb der zentralen Datenbank erfolgte durch die BRZ GmbH, die organisatorische Applikationsleitung durch das BMF.

(4) Kosten

Die jährlichen Kosten für die Dienstleistungen der BRZ GmbH betrugen 2010 rd. 2,24 Mill. EUR. Die Dienstleistungen des BMF waren nicht gesondert abzugelten. Das BMJ schätzte die Kosten, die durch die Abläufe im firmenbuchgerichtlichen Verfahren entstehen, auf rd. 9,34 Mill. EUR. Demgegenüber standen gesamthafte Gebühreneinnahmen aus Abfragen und Eingaben in Höhe von rd. 5 Mill. EUR (bzw. 4,3 Mill. EUR, wenn die Gebühren für Firmenbuchabfragen, die von einem Ressort an ein anderes Ressort geleistet werden, nicht berücksichtigt werden).

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Gleichzeitig mit der Erstellung eines Firmenbuchauszugs konnten bestimmte Daten aus dem Zentralen Gewerberegister (verknüpft über die Firmenbuchnummer) abgerufen werden. Täglich erfolgte eine Datenübermittlung an das Unternehmensregister (siehe auch TZ 18 und 21).

(6) Zweck des Registers und Probleme

Eintragungen in das Firmenbuch erfolgten grundsätzlich auf Antrag und gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen (Antragsprinzip; bei einer erforderlichen öffentlichen Beglaubigung überprüfte ein Notar die Identität des Antragstellers). Im Firmenbuchverfahren galt der Untersuchungsgrundsatz, wonach „das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen hat, dass alle für seine Entscheidung maßgebenden Tatsachen aufgeklärt werden“. Nach Rechtsprechung und Literatur hatten die Firmenbuchgerichte die Richtigkeit der Anmeldungen auf Plausi-



Register für Unternehmen

bilität und nicht im Detail zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab.

Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister oder der Anschriften mit dem Gebäude- und Wohnungsregister oder dem Adressregister waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen natürlichen Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor.

Die im Unternehmensregister-Verwaltung (siehe dazu TZ 21) im Sinne einer Stammzahl für Wirtschaftstreibende neu vergebene Kennziffer wird – gesetzlich bedingt – an alle Quellregister rückübermittelt werden; aufgrund einer Ausnahmeregelung gilt dies nicht für die Firmenbuchdatenbank.

Die Art und der Umfang einer konkret bestehenden Befugnis der in der Firmenbuchdatenbank eingetragenen vertretungsbefugten Personen konnte aufgrund der zahlreichen in der Praxis möglichen Ausgestaltungsvarianten und der im Firmenbuch verwendeten Textstruktur nicht automatisiert in das Unternehmensregister oder andere Register übernommen werden.

16.2 Der RH empfahl dem BMJ, im Rahmen der Antragerstellung zur Erhöhung der Datenqualität und Sicherstellung der Richtigkeit des Firmenbuchs einen Abgleich von Daten vorzusehen.

(1) Dazu wären bei den einzutragenden natürlichen Personen der Name und das Geburtsdatum mit den Daten im Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister natürliche Personen) abzulegen.

(2) Die einzutragenden Adressen (der natürlichen Personen bzw. des Unternehmens) sollten mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister vereinheitlicht werden.

Der RH regte an, diese Abgleiche in Anknüpfung an den geltenden Untersuchungsgrundsatz gesetzlich näher festzulegen.

(3) Weiters empfahl der RH dem BMJ die Ausstattung der Firmenbuchdatenbank mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen, weil dadurch die Identität einer eingetragenen Person eindeutig festgelegt und damit für diese Person auch ein Datenabgleich bzw. -austausch mit anderen Registern ermöglicht wird.



(4) Abschließend empfahl der RH dem BMJ zu evaluieren, ob die Übernahme der im Unternehmensregister einem Rechtsträger zugeordneten Kennziffer in der Firmenbuchdatenbank zweckmäßig wäre, weil diese Kennziffer künftig einer generellen Stammzahl für Wirtschaftstreibende entsprechen soll.

16.3 (1) *Das BMJ betonte in seiner Stellungnahme, dass im Firmenbuchverfahren das Antragsprinzip gelte. Gegen einen Datenabgleich mit dem zentralen Melderegister bestünden (über die Durchbrechung des Antragsprinzips hinaus) Bedenken. Die im Firmenbuchgesetz vorgesehene Ersichtlichmachung der Anschrift einer natürlichen Person im Firmenbuch verlange nicht zwingend den im zentralen Melderegister erfassten Wohnsitz. Zum Schutz der personenbezogenen Daten werde bisweilen bewusst bei den Daten der natürlichen Person anstelle der persönlichen Anschrift jene des Unternehmens eingetragen, sofern der betreffenden Person dort auch tatsächlich zugestellt werden kann. Der Abgleich mit dem zentralen Melderegister erscheine des Weiteren nicht sinnvoll, als im Firmenbuch oft Personen mit Wohnsitz außerhalb Österreichs eingetragen seien, die weder im zentralen Melderegister noch im Adressregister eingetragen wären.*

Auf die Daten des zentralen Melderegister würde lediglich dann zurückgegriffen, wenn eine Zustellung an die bei der natürlichen Person eingetragene Anschrift scheitert. In diesem Fall würde die aus dem zentralen Melderegister festgestellte Anschrift auch amtswegig im Firmenbuch eingetragen.

(2) Auch ein Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister erscheine dem BMJ nicht sinnvoll, weil für das Firmenbuch ausschließlich die Melddaten von Interesse seien. Allfällige Dateninkonsistenzen müssten daher zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und Melderegister bereinigt werden.

(3) Gemäß der Stellungnahme des BMJ wäre die Verpflichtung zur Bekanntgabe der bereichsspezifischen Personenkennzeichen den Antragstellern bzw. Notaren aufzuerlegen. Es sei noch nicht abschließend evaluiert, inwiefern diese Berufsgruppe dazu berechtigt ist. Eine darüber hinausgehende Identitätsprüfung sei den Gerichten weder gesetzlich zugewiesen noch faktisch möglich.

Darüber hinaus beurteilte das BMJ den Schutzzweck des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als überschießend und befürwortete an Stelle der bereichsspezifischen eine einheitliche Personenkennung im Bereich der öffentlichen Register. Nach Ansicht des BMJ wäre der Schutz vor unstatthafter Vernetzung der bereichsspezifischen Perso-

Register für Unternehmen

nenkennzeichen, weil das Konzept mehr als zehn Jahre alt wäre, nicht mehr sichergestellt.

(4) Laut Stellungnahme des BMJ sei die Firmenbuchnummer das eindeutige Identifikationsmerkmal im Firmenbuch. Das abgeleitete Unternehmensregister sollte die Firmenbuchnummer in seine Kennzahl integrieren und allenfalls eine eigene Kennziffer als Ergänzung führen. Somit entfiel die Notwendigkeit der Rückübermittlung der Kennzahl des Unternehmensregisters. Eine Eintragung einer Kennzahl des Unternehmensregisters im Firmenbuch könnte überdies nur auf Antrag (Anmerkung der Redaktion: der betroffenen Unternehmung) erfolgen.

16.4 (1) Der RH hob hervor, dass der Abgleich mit dem Zentralen Melde- register den Namen und das Geburtsdatum (z.B. hinsichtlich Existenz, Schreibweise, sowie – nachfolgend beschrieben – das bereichsspezifische Personenkennzeichen) der im Firmenbuch einzutragenen natürlichen Person betreffen sollte. Die in der Stellungnahme des BMJ angeführte Möglichkeit, als Zustelladresse der natürlichen Person die Privatadresse oder die Unternehmensadresse anzugeben, war von dieser RH-Empfehlung daher nicht berührt. Bei Wohnsitz im Ausland sollte der Abgleich der einzutragenden Personendaten mit dem Ergänzungsregister für natürliche Personen erfolgen. Durch den Abgleich könnten Dateninkonsistenzen zwischen dem Firmenbuch und dem Zentralen Melderegister betreffend Personendaten vermieden werden.

(2) Der empfohlene Abgleich mit dem Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister sollte dazu dienen, die Existenz und Schreibweise der angegebenen Adresse beurteilen zu können. Durch den Abgleich könnten Dateninkonsistenzen zwischen dem Firmenbuch und dem Gebäude- und Wohnungsregister betreffend Adressdaten vermieden werden.

(3) Der RH unterstützte den Vorschlag des BMJ, das bereichsspezifische Personenkennzeichen in das Firmenbuch über die einlangenden Anträge aufzunehmen, und regte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag seitens des BMJ an. Er teilte die Bedenken des BMJ nicht, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen keinen ausreichenden Schutz biete und wies auf die gesetzliche Verpflichtung der Nutzung dieses Personenkennzeichens im aus dem Firmenbuch abgeleiteten Unternehmensregister hin (siehe auch TZ 21).

(4) Der RH entgegnete dem BMJ, dass im Unternehmensregister Daten sowohl aus dem Firmenbuch, als auch aus anderen Quellregistern zu erfassen waren und sich daraus im Unternehmensregister die Notwendigkeit einer neuen, einheitlich gebildeten Kennziffer ergab. Der RH verwies hiezu auch auf die gesetzliche Verpflichtung der Rück-



Register für Unternehmen

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

übermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in alle Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs), die dazu beitragen soll, die Konsistenz der Daten in verschiedenen Registern sicherzustellen und Mehrfacheintragungen zu vermeiden.

Zentrales Vereins-
register

17.1 (1) Allgemeines

Im Zentralen Vereinsregister (rd. 117.000 eingetragene Vereine) waren insbesondere der Name, die Zustellanschrift und die Zentrale–Vereinsregister–Zahl jedes Vereins sowie die Namen, Geburtsdaten und Zustellanschriften seiner Vertretungsorgane protokolliert.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Zentrale Vereinsregister diente der zentral zusammengefassten Evidenzhaltung und Offenlegung der von den Vereinsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Bundespolizeidirektionen) zu erfassenden Vereinsdaten. Jedermann konnte mittels einer – einen eindeutig bestimmten Verein betreffenden – Einzelabfrage (Zentrale–Vereinsregister–Zahl oder Vereinsname) Auskunft über definierte Vereinsdaten erhalten. Über die öffentlich zugängliche, gebührenfreie Abfrage im Internet erfolgten jährlich rd. 4,8 Mill. Zugriffe, Behördenabfragen erfolgten rd. 1,5 Mill. pro Jahr.

(3) Zuständigkeit

Die Entwicklung und Betriebsführung erfolgte im BMI.

(4) Kosten

Die jährlichen Kosten für den Betrieb des Vereinsregisters konnte das BMI mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht angeben.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Das BMI übermittelte einmal wöchentlich die Daten der registrierten Vereine an die Bundesanstalt Statistik Österreich. Diese hatte anhand zusätzlicher Informationen aus anderen Registern (z.B. Abgabeninformationssystem) jene Vereine zu ermitteln, die den Unternehmensbegriff des Bundesstatistikgesetzes 2000 i.d.g.F. (§ 3 Z 20) erfüllen. Nur diese Vereine waren im Unternehmensregister zu führen und mit einer Kennziffer, die an das Vereinsregister rückzuübermitteln war, zu versehen.



Register für Unternehmen

(6) Zweck des Registers und Probleme

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hatten die Behörden die von den Vereinen bekannt gegebenen Daten über die Vertretungsorgane nicht auf Richtigkeit zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab.

Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister oder der Anschriften mit dem Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen Vertretungsorgane durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor, obwohl die Speicherung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen der Vertretungsorgane im Vereinsgesetz 2002 geregelt war.

Die Übermittlung der Daten der Vereine an die Bundesanstalt Statistik Österreich erfolgte ohne die zugehörige Kennziffer des Unternehmensregisters, obwohl die Verwendung dieser Kennziffer bei Datenübermittlungen im Bundesstatistikgesetz vorgesehen war.

17.2 Der RH empfahl dem BMI, bei der Antragstellung zur Erhöhung der Datenqualität und Sicherstellung der Richtigkeit des Zentralen Vereinsregisters einen Abgleich von Daten vorzusehen.

(1) Dazu wären bei den einzutragenden natürlichen Personen der Name und das Geburtsdatum mit den Daten im Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) abzugleichen.

(2) Die einzutragenden Adressen sollten mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister vereinheitlicht werden. Der RH empfahl, diesen Abgleich gesetzlich näher festzulegen.

(3) Der RH empfahl dem BMI weiters, die im Vereinsgesetz bereits vorgesehene Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen im Zentralen Vereinsregister technisch umzusetzen, weil dadurch die Identität einer eingetragenen Person eindeutig festgelegt wird.

(4) Ferner wäre gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 i.d.g.F. (§ 25 Abs. 3) die im Unternehmensregister einem Verein zugeordnete Kennziffer auch im Zentralen Vereinsregister zu speichern und bei der Datenübermittlung anzugeben.



17.3 Das BMI teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Jahr 2012 Ergänzungen im zentralen Vereinsregister geplant seien. Dabei würden die Empfehlungen des RH geprüft und im Rahmen der budgetären Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Zentrales Gewerbe-
register

18.1 (1) Allgemeines

Im Zentralen Gewerberegister waren für die laut Gewerbeordnung einzutragenden Gewerbeberechtigungen, insbesondere die Funktion der natürlichen Personen, die Namen der natürlichen Personen mit Geburtsdatum, die Bezeichnung des Gewerbes, der oder die Standorte und die Bestellung von Geschäftsführern, protokolliert und mit der Gewerberegisternummer eindeutig gekennzeichnet. Sofern es sich um ein protokolliertes Unternehmen handelte, war auch dessen Firmenbuchnummer eingetragen. Im Mai 2011 waren 714.461 aufrechte Gewerbeberechtigungen gespeichert.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Zentrale Gewerberegister diente zur Begründung der Gewerbeberechtigung und der Vollziehung der Gewerbeordnung. Eintragungen in das Zentrale Gewerberegister erfolgten über eines der 14 dezentralen Gewerberegister. Die Gewerbedaten wurden nach örtlicher Zuständigkeit in einem der dezentralen Gewerberegister erfasst, dort gespeichert und per Datentransfer an das Zentrale Gewerberegister übermittelt.

(3) Zuständigkeit

Das Zentrale Gewerberegister wurde vom BMWFJ geführt. Die organisatorische Betriebsleitung erfolgte durch das BMF, der technische Betrieb durch die BRZ GmbH.

(4) Kosten

Für das Zentrale Gewerberegister fielen 2010 Betriebskosten in Höhe von 294.732,68 EUR an. Kostenpflichtige Abfragen erbrachten Einnahmen von 161.679,37 EUR, Abfragen durch Behörden waren gebührenfrei.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Das Zentrale Gewerberegister wurde von den 14 dezentralen Gewerberegistern elektronisch gefüllt. Es diente als zentraler Datensammler



Register für Unternehmen

und Datendrehscheibe. Bei Dateninkonsistenz fungierte die Applikationsleitung des BMF als Clearingstelle.

Die Übernahme von Daten der Firmenbuchdatenbank und dem Insolvenzregister in das Zentrale Gewerberegister erfolgte täglich.

Abfrageberechtigungen bestanden für die Gewerbebehörden, die Wirtschaftskammern, die Sicherheitsbehörden, die Bundesarbeiterkammer, die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die unabhängigen Verwaltungssenate, die Sozialversicherungen und den Auftragnehmerkataster.

(6) Zweck des Registers und Probleme

- a) Die Gewerbestammdaten eines Betriebs wurden doppelt, einmal nach örtlicher Zuständigkeit in einem der 14 dezentralen Gewerberegister und einmal im Zentralen Gewerberegister, gespeichert.
- b) Die 14 dezentralen Gewerberegister wurden jeweils getrennt betrieben, gewartet und weiterentwickelt. Bei acht der 14 dezentralen Gewerberegister bestand – nach Meinung einer durch das BMWFJ beauftragten und mit den Gewerbebehörden durchgeführten Studie – dringender Modernisierungs- bzw. Erneuerungsbedarf.
- c) Die Weiterentwicklung des Zentralen Gewerberegisters im Hinblick auf eGovernment-Anwendungen war nach Ansicht des BMWFJ auf Grundlage der bestehenden individuellen dezentralen Gewerberegister nicht möglich.
- d) Die Einbindung externer Register (bspw. Zentrales Melderegister mit Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens oder Adressdaten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister) zur Datenübernahme, um höhere Datenqualität und konsistente Datenbestände zu erreichen, wurde – falls umgesetzt – von den dezentralen Gewerberegistern vorgenommen.
- e) Änderungen der Gewerbeordnung führten zu einem Anpassungsbedarf im Zentralen und in allen 14 dezentralen Gewerberegistern.

18.2 Der RH erachtete die technische Umsetzung des Zentralen Gewerberegisters auf Basis der 14 dezentralen Gewerberegister als nicht mehr zeitgemäß. Er empfahl dem BMWFJ, unter enger Einbindung der Gewerbebehörden ein eGovernment-konformes gemeinsames Zentrales Gewerberegister (unter Entfall der dezentralen Gewerberegister) zu entwickeln. Nach Ansicht des RH würde dies zur Effizienzsteige-



rung, Hebung der Datenqualität durch konsistente Daten und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen. Daten aus Quellregistern (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Firmenbuch) wären direkt zu übernehmen, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten.

18.3 *In seiner Stellungnahme teilte das BMWFJ die Einschätzung des RH, die technische Umsetzung des derzeitigen Zentralen Gewerberegisters auf Basis der 14 dezentralen Gewerberegister sei nicht mehr zeitgemäß. Die Umsetzung der Empfehlung des RH, unter enger Einbindung der Gewerbebehörden ein eGovernment-konformes gemeinsames Zentrales Gewerberegister zu entwickeln, sei daher in Vorbereitung. Dies solle zur Effizienzsteigerung, Hebung der Datenqualität durch konsistente Daten und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen. Entsprechend der Empfehlung des RH sei geplant die Daten aus den Quellregistern direkt zu übernehmen, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten.*

Zentrales Gewerbe-
register-NEU

19.1 Aufgrund der nicht mehr zeitgemäßen Technik des Zentralen Gewerberegisters und der dezentralen Architektur initiierte das BMWFJ 2010 das Projekt „Zentrales Gewerberegister-NEU“. Dazu gab es in Abstimmung mit den Gewerbebehörden eine externe Studie in Auftrag, welche die Rahmenbedingungen für die Umsetzung evaluieren sollte. Die Studie wurde mit Jänner 2011 dem BMWFJ übergeben und den Gewerbebehörden präsentiert.

Die Studie definierte fünf Kernziele für ein Zentrales Gewerberegister-NEU:

- Prozessoptimierung für Gewerbetreibende zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und automatische Datenweiterleitung, um Meldepflichten für Gewerbetreibende entfallen zu lassen;
- Prozessoptimierung mit zentralen elektronischen Prozessen zur Vermeidung von Doppelarbeiten, Erhöhung der Datenqualität, Erhalt von konsistenten Datenbeständen sowie Vereinfachung und Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit;
- Optimierung der Verwaltungsabläufe durch Integration von Verwaltungssoftware und Prüfung der Daten gegen Quellregister (Zentrales Melderegister, Gebäude- und Wohnungsregister, Firmenbuch);

Register für Unternehmen

- Senkung der Gesamtkosten durch gesamthafte österreichweite Betrachtung und zentralen Adaptierungsaufwand bei Änderung der Gewerbeordnung;
- technische Erneuerung und eGovernment-Konformität bei vollständiger Abwicklung aller Gewerbeverfahren ohne dezentrale Anwendung.

Für die Kosten der Umsetzung des Zentralen Gewerberegisters-NEU wies die Studie eine Bandbreite von 2,8 bis 5,0 Mill. EUR aus. Demgegenüber wurden Einsparungen in den Betriebskosten durch die zentrale Umsetzung von 250.000 EUR bis 575.000 EUR pro Jahr angenommen. Durch den Wegfall dezentraler Anpassungskosten bei registerrelevanten Änderungen der Gewerbeordnung wären weitere 118.000 EUR und durch die Reduktion des Aufwands für Datenbereinigung 175.000 EUR jährlich einzusparen.

Im Mai 2011 erteilte das BMWFJ den Auftrag, ein Lastenheft für das Zentrale Gewerberegister-NEU zu entwickeln.

19.2 Nach Ansicht des RH waren die in der vom BMWFJ beauftragten und gemeinsam mit den Gewerbebehörden durchgeführten Studie definierten Kernziele geeignet, eine Optimierung der Abläufe der Gewerbeordnung zu ermöglichen. Er erachtete die Einrichtung eines einzigen (zentralen) Gewerberegisters mit dezentraler Dateneingabe für zweckmäßig. Der RH wertete den Entfall der 14 dezentralen Gewerberegister unter Einbindung der Gewerbeprozesse in das Zentrale Gewerberegister positiv, weil Wartung, Entwicklung und Betriebskosten 14-fach entfallen würden. Die einmalige Speicherung der Daten brächte auch eine erhöhte Datenkonsistenz mit sich. Der RH empfahl dem BMWFJ daher, die Arbeiten zur Entwicklung des Zentralen Gewerberegisters-NEU rasch voranzutreiben. Hierdurch könnten die Betreiber jener acht dezentralen Gewerberegister, für die ein technischer Erneuerungsbedarf dokumentiert wurde, weitere parallele Entwicklungskosten und somit langfristig einen verlorenen Aufwand vermeiden.

Der RH empfahl weiters, die Daten aus Quellregistern im Zentralen Gewerberegister-NEU direkt zu übernehmen, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten.

19.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ werde es das in seinem Bereich Mögliche dazu beitragen, die Arbeiten zur Entwicklung des Zentralen Gewerberegisters-NEU rasch voranzutreiben. Das Lastenheft sei bereits fertiggestellt und auf dessen Basis ein Leistungskonzept eingeholt. Als Nächstes werde unter Beachtung der vergaberechtlichen und kompetenz-*



rechtlichen Aspekte ein geeignetes Kooperationsmodell zur Errichtung und zum Betrieb des Registers zu wählen.

Ergänzungsregister
für sonstige Betroff-
fene

20.1 (1) Allgemeines

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (20 Eintragungen) diente der Erfassung von sonstigen Betroffenen („nicht natürliche Personen“), welche die eGovernment-Anwendungen nutzen wollten, aber weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen waren.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Dieses Register, das gleichartig zum Firmenbuch aufgebaut war, speicherte auf Antrag der sonstigen Betroffenen deren Stammdaten und erzeugte eine Ordnungsnummer zur eindeutigen Identifikation. Für die vertretungsbefugten natürlichen Personen wurden die Kontaktdaten erfasst und mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen verknüpft. Damit waren die Voraussetzungen zur Nutzung von eGovernment-Anwendungen gegeben.

(3) Zuständigkeit

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene führte die Datenschutzkommission im BKA in ihrer Funktion als Stammzahlenregisterbehörde. Die Betriebsführung wurde vom BMF als Dienstleister für die Stammzahlenregisterbehörde gemäß Art. 1 § 7 Abs. 2 E-Government-Gesetz wahrgenommen. Das BMF bediente sich dazu der BRZ GmbH als Dienstleister.

(4) Kosten

Für die Betriebskosten dieses Registers verrechnete das BMF dem BKA auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens pauschal 100.000 EUR pro Jahr. Davon bezahlte das BMF im Jahr 2010 an den IT-Dienstleister BRZ GmbH 54.123,17 EUR.

Die seit 2004 aufgelaufenen Entwicklungskosten konnte das BMF 2011 nicht mehr umfassend beziffern.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Vor der Eintragung von „nicht natürlichen Personen“ in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene war im Firmenbuch und im Vereinsregister zu prüfen, ob dazu bereits Eintragungen vorlagen.



Register für Unternehmen

(6) Zweck des Registers und Probleme

Ziel des 2004 gesetzlich neu geschaffenen Registers war es, allen „nicht natürlichen Personen“, die weder im Firmenbuch noch Vereinsregister protokolliert waren, den Zugang zu eGovernment-Anwendungen zu ermöglichen. Anfang 2011 waren allerdings nur 20 sonstige Betroffene – überwiegend Gebietskörperschaften oder Bundesministerien – gespeichert.

20.2 Der RH anerkannte den Zweck dieses 2004 neu geschaffenen Registers, bewertete aber die Zielsetzung – bei lediglich 20 Eintragungen bis zum Jahr 2011 – als nicht erreicht. Auch standen die jährlich pauschaliert verrechneten Betriebskosten von 100.000 EUR für die Führung eines Registers mit 20 Eintragungen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Der RH empfahl dem BKA zu prüfen, ob das Unternehmensregister-Verwaltung (siehe TZ 21), das auch die Daten des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene vollständig speicherte, die Aufgaben dieses Registers übernehmen könne.

20.3 *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Integration des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene in das Unternehmensregister angestrebt werde. Das Register solle technisch ein Teil des Unternehmensregisters werden.*

Laut Stellungnahme des BKA solle man sich grundsätzlich auf ein Kennzeichen für alle nicht natürlichen Entitäten einigen, das im öffentlichen Bereich gelte. Die parallele Verwendung verschiedener Kennzeichen könnte zu Verwechslungen führen. Ein Datenclearing im Vorfeld von Eintragungen in die Register wäre zur Vermeidung von Mehrfacheintragungen verpflichtend vorzusehen.

20.4 Der RH wertete die geplante Integration des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene in das Unternehmensregister positiv. Hierdurch würde auch die bisherige Nutzung zweier verschiedener Kennzeichen, eines in diesem Ergänzungsregister selbst und eines im Unternehmensregister, für einen „sonstigen Betroffenen“ entfallen.



Unternehmensregister-Verwaltung

21.1 (1) Allgemeines

Das Unternehmensregister-Verwaltung (918.000 Eintragungen) sollte der Verwaltung und dem Unternehmensserviceportal als Stammdatenregister für alle Unternehmen und wirtschaftlich tätige Personen dienen.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

In diesem Register wurden alle Unternehmen, die im Firmenbuch, im Vereinsregister (davon nur die wirtschaftlich tätigen Vereine) oder im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene bzw. im Gewerberegister oder im Abgabeninformationssystem der Finanzverwaltung geführt wurden, eingetragen. Weiters wurden in diesem Register auch wirtschaftlich tätige Personen, die in den Kammern der freien Berufe eingetragen oder gemäß Abgabeninformationssystem der Finanzverwaltung (aufgrund selbständiger Tätigkeit) einkommenssteuerpflichtig waren, gespeichert.

Jede Eintragung im Unternehmensregister sollte u.a. die Identifikationsmerkmale des Unternehmens, die Adressmerkmale, die vertretungsbefugten Personen mit deren bereichsspezifischen Personenkennzeichen und die Kennziffer des Unternehmensregisters beinhalten.

Im März 2011 führte das Unternehmensregister 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen. Als Stammdatenregister soll das Unternehmensregister der Verwaltung (des Bundes, der Länder und der Gemeinden), den Sozialversicherungsträgern sowie den gesetzlichen Interessensvertretungen aktuelle und juristisch korrekte Daten zur Verfügung stellen. Dem Unternehmensserviceportal soll das Unternehmensregister als Grundlage für das „Single-Sign-On“ sowie die (Benutzer)Berechtigungsverwaltung in den im Portal eingebundenen IT-Verfahren dienen.

(3) Zuständigkeit

Zuständig für Planung, Erstellung, Betrieb und Wartung war die Bundesanstalt Statistik Österreich bzw. das BKA als Auftraggeber.

(4) Kosten

Die Vollkosten für den Betrieb (einschließlich der Datenbereinigung) wurden für den Zeitraum 2011 bis 2013 mit 690.000 EUR jährlich budgetiert und werden aus dem Pauschalbetrag der Bundesanstalt Statis-



Register für Unternehmen

tik Österreich getragen; ab 2014 übernimmt das BKA die budgetierten Kosten von 350.000 EUR (valorisiert) jährlich.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Dateneinbringung erfolgte elektronisch über definierte Schnittstellen aus den Quellregistern (Firmenbuch, Vereinsregister und Ergänzungsregister für sonstige Betroffene bzw. den Systemen Abgabeninformationssystem, Gewerberegister oder Kammern der freien Berufe). Nach entsprechenden Korrekturläufen zur Schaffung eindeutiger Register-eintragungen soll die Kennziffer eines Unternehmens aus dem Unternehmensregister an die Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs) rückübermittelt werden.

(6) Zweck des Registers und Probleme

Zweck des Registers war u.a.

- die Zusammenführung der Stammdaten aus den verschiedenen Quellregistern zu einem im Unternehmensregister eindeutigen Unternehmen und
- die Definition der Vertretungsbefugnisse für dieses Unternehmen zum Zweck einer Benutzerberechtigungsverwaltung.

Bei der erstmaligen Befüllung und dem nachfolgenden Datenabgleich traten nachfolgende Probleme auf:

a) Bei der Zusammenführung der Stammdaten stellte sich heraus, dass die Identifikationsmerkmale für ein- und dasselbe Unternehmen in den verschiedenen Quellregistern teilweise unterschiedlich dargestellt waren. Dies betraf u.a. die Schreibweise der Unternehmensbezeichnung und der natürlichen Personen. Aufgrund dieser Umstände müssen die im Unternehmensregister-Verwaltung bereits gespeicherten Stammdatensätze noch auf Eindeutigkeit überprüft werden. Abweichungen wären den für die Quellregister zuständigen Behörden für eine allfällige Korrektur zur Kenntnis zu bringen.

b) Die Adressmerkmale der Unternehmen waren vor Aufnahme im Register gesetzlich bedingt mit dem Gebäude- und Wohnungsregister abzulegen; bei allfälligen Abweichungen waren die zuständigen Behörden des jeweiligen Quellregisters hinsichtlich einer allfälligen Richtigstellung zu informieren.



- c) Die Bundesanstalt Statistik Österreich teilte mit, dass die aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten (insbesondere hinsichtlich jener aus selbständiger Tätigkeit Einkommenssteuerpflichtigen) vom BMF noch nicht auf Mehrfacheintragungen bzw. Relevanz für das Unternehmensregister überprüft und korrigiert wurden.
- d) Bezuglich der gesetzlich vorgesehenen künftigen Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister hatten nicht alle Register entsprechende technische Vorkehrungen für dieses neue Datenfeld vorgesehen.
- e) Bei der Ermittlung der Vertretungsbefugnisse als Grundlage für die Benutzerberechtigungen im Unternehmensserviceportal zeigte sich, dass die Vertretungsbefugnisse in den Quellregistern textlich individuell erfasst und daher nicht automatisiert auslesbar waren.
- f) Die zur eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person erforderlichen bereichsspezifischen Personenkennzeichen waren in den Quellregistern (Firmenbuch, Vereinsregister und Gewerberегистер) noch nicht vorgesehen. Hiezu teilte die Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass als nächster Schritt geplant sei, die bereits im Unternehmensregister eingetragenen natürlichen Personen mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen auszustatten.

21.2 Der RH anerkannte den Zweck dieses Registers und erachtete es für die Portal- und Rechteverwaltung des Unternehmensserviceportals für unentbehrlich. Da sich die Daten des Unternehmensregisters-Verwaltung aus den Quellregistern ableiten, können nur diese bei allfälliger Rückmeldung die erforderlichen Richtigstellungen der Daten vornehmen. Die Kernfrage, wie diese Behörden Korrekturen in den Registern in Wechselwirkung mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen vornehmen, war nicht gelöst.

Der RH empfahl der Bundesanstalt Statistik Österreich im Zusammenwirken mit dem BKA, BMF, BMI, BMJ, BMWFJ:

- (1) Für die Vereinheitlichung der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten der natürlichen Personen sollten die Daten mit dem Zentralen Melderegister abgeglichen werden.
- (2) Die aus dem Abgabeninformationssystem des BMF zur Verfügung gestellten Stammdaten der (aus selbständiger Tätigkeit Einkommenssteuerpflichtigen) wirtschaftlich tätigen Personen wären vom BMF

Register für Unternehmen

umgehend auf die Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung zu prüfen.

(3) Es wären in den Quellregistern Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzlich vorgesehene Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister durchzuführen; damit wäre die Identität einer Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätigen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister gewährleistet.

(4) Aufgrund der gesetzlich bedingten Anwendung des bereichspezifischen Personenkennzeichens im Unternehmensregister wäre die parallele Speicherung des entsprechenden bereichsspezifischen Personenkennzeichens in den Quellregistern erforderlich, um die Identität einer natürlichen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister zu gewährleisten.

(5) Bezuglich der Richtigstellung von Daten in den Quellregistern wären entsprechende Abläufe zu entwickeln und hiefür gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

21.3 (1) *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich würde die RH-Empfehlung der Vereinheitlichung der Schreibweise von Namen und Geburtsdaten der natürlichen Personen durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister sehr begrüßt und sollte gesetzlich verankert werden.*

(2) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich sei die Überprüfung der aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten Gegenstand laufender Abstimmungsarbeiten zwischen dem BMF und der Bundesanstalt.

Laut Stellungnahme des BMF würde die empfohlene Prüfung (der Stammdaten) derzeit durchgeführt.

(3) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich sei die Möglichkeit der Übermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters in den entsprechenden Schnittstellen für das Datenclearing bereits implementiert worden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Quellregister zur Führung der Kennziffer des Unternehmensregisters würde die Bundesanstalt sehr begrüßen.

Das BMF verwies in seiner Stellungnahme auf die gleichlautende TZ 16.3 (4), wonach die Firmenbuchnummer das eindeutige Identifikationsmerkmal im Firmenbuch sei. Das abgeleitete Unternehmensregister sollte die Firmenbuchnummer in seine Kennzahl integrieren und



allenfalls eine eigene Kennziffer als Ergänzung führen. Somit entfiel die Notwendigkeit der Rückübermittlung der Kennzahl des Unternehmensregisters. Eine Eintragung einer Kennzahl des Unternehmensregisters im Firmenbuch könnte überdies nur auf Antrag erfolgen.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich teilte in der Stellungnahme mit, dass zwar im Unternehmensregister die natürlichen Personen laufend mit dem zugehörigen bereichsspezifischen Personenkennzeichen („Wirtschafts-Unternehmensregister“) ausgestattet würden. Eine direkte Ausstattung der Quellregister mit den jeweiligen bereichsspezifischen Personenkennzeichen würde zur Umsetzung der eGovernment-Strategie beitragen und die Datenqualität entscheidend verbessern. Dazu wäre eine gesetzliche Verpflichtung der Quellregister vorzusehen.

Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme auf die gleichlautende TZ 16.3 (3), wonach die Verpflichtung zur Bekanntgabe der bereichsspezifischen Personenkennzeichen den Antragstellern bzw. Notaren aufzuerlegen wäre. Es sei noch nicht abschließend evaluiert, inwiefern diese Berufsgruppe dazu berechtigt ist. Eine darüber hinausgehende Identitätsprüfung sei den Gerichten weder gesetzlich zugewiesen noch faktisch möglich.

Darüber hinaus beurteilte das BMJ den Schutzzweck des bereichsspezifischen Personenkennzeichens als überschießend und befürwortete an Stelle der bereichsspezifischen eine einheitliche Personenkennnung im Bereich der öffentlichen Register. Nach Ansicht des BMJ wäre der Schutz vor unstatthafter Vernetzung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen, weil das Konzept mehr als zehn Jahre alt wäre, nicht mehr sichergestellt.

(5) Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich seien im Unternehmensregister entsprechende Abläufe zur Rückübermittlung der Stammdaten an die Quellregister eingerichtet worden; eine gesetzliche Verpflichtung, in den Quellregistern Datenkorrekturen vorzunehmen, würde von der Budeanstalt begrüßt.

Laut Stellungnahme des BMJ könnten amtswegige Änderungen (betreffend das Firmenbuch) nur von den Gerichten vorgenommen werden. Dahingehende Anregungen sollten daher von den abgeleiteten Registern bzw. der Bundesanstalt Statistik Österreich per E-Mail an die Gerichte bekannt gegeben werden; eine eigene gesetzliche Grundlage wäre aus Sicht des BMJ nicht erforderlich.

21.4 (1) Der RH teilte der Bundesanstalt für Statistik mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Vereinheitlichung der Schreib-

Register für Unternehmen

weise von Namen und Geburtsdaten durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 14, 16, 17, 19, 24).

(3) Der RH erwiderte der Bundesanstalt Statistik Österreich, dass die Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs) im Wege des Daten-clearings gesetzlich vorgesehenen war; davon zu unterscheiden sei die Möglichkeit der Quellregister gewesen, diese Kennziffer des Unternehmensregisters auch außenwirksam in den Registerauszügen darzustellen.

Der RH entgegnete dem BMJ, dass im Unternehmensregister Daten sowohl aus dem Firmenbuch, als auch aus anderen Quellregistern zu erfassen waren und sich daraus im Unternehmensregister die Notwendigkeit einer neuen, einheitlich gebildeten Kennziffer ergab. Der RH verwies hiezu auch auf die gesetzliche Verpflichtung der Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregister in alle Quellregister (mit Ausnahme des Firmenbuchs), die dazu beitragen soll, die Konsistenz der Daten in verschiedenen Registern sicherzustellen und Mehrfacheinträgungen zu vermeiden.

(4) Der RH teilte der Bundesanstalt für Statistik Österreich mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 14, 16, 17, 19, 24).

Der RH unterstützte den Vorschlag des BMJ, das bereichsspezifische Personenkennzeichen in das Firmenbuch über die einlangenden Anträge aufzunehmen, und regte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag seitens des BMJ an. Er teilte die Bedenken des BMJ nicht, dass das bereichsspezifische Personenkennzeichen keinen ausreichenden Schutz biete und wies auf die gesetzliche Verpflichtung der Nutzung dieses Personenkennzeichens im aus dem Firmenbuch abgeleiteten Unternehmensregister hin.

(5) Der RH teilte der Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass er entsprechende Empfehlungen hinsichtlich der Richtigstellung von Stammdaten gleichzeitig auch den für die jeweiligen Quellregister verantwortlichen Ressorts erstattete (TZ 16, 17, 19).

Der RH erwiderte dem BMJ, dass eine lediglich per E-Mail vorgenommene Bekanntgabe von Dateninkonsistenzen in abgeleiteten Registern

nicht Grundlage für eine amtswege Änderung seitens der Gerichte sein könne.

Der RH erwiderte der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem BMJ, dass von den für die Quellregister bzw. das Unternehmensregister Verantwortlichen gemeinsam Methoden zur Feststellung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern und Strategien zur Durchführung der Datenkorrektur zu entwickeln wären.

Register für Objekte

Gebäude- und
Wohnungsregister

22.1 (1) Allgemeines

Das Gebäude- und Wohnungsregister enthielt etwa 2,5 Mill. Gebäudeadressen mit etwa 4,9 Mill. Nutzungseinheiten (z.B. Wohnungen). Das Gebäude- und Wohnungsregister wurde neben dem Adressregister (siehe dazu TZ 23) geführt und laufend abgestimmt. Es war in Prozesse betreffend die Verwaltung von Gebäuden und Wohnungen eingebunden.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Register untergliederte sich in ein Zentrales Gebäude- und Wohnungsregister, welches vornehmlich statistischen Zwecken, Forschung und Planung diente sowie lokalen Gebäude- und Wohnungsregistern für Verwaltungszwecke. Das Gebäude- und Wohnungsregister wurde 2004 in Betrieb genommen; die Erstbefüllung erfolgte mit bereits vorhanden Daten. Im Register wurden u.a. Adressdaten von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Nutzungseinheiten, Arbeitsstätten, Bauwerken sowie deren Beschreibungen erfasst.

(3) Zuständigkeit

Die Bundesanstalt Statistik Österreich war zuständig für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung des Zentralen Gebäude- und Wohnungsregisters sowie der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister.

Von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften erfolgte die Einbringung der Daten. Gemeinden konnten auf alle Registerdaten ihrer Gemeinde zugreifen, Bezirkshauptmannschaften wurde der Zugriff auf Daten des Registers eingeräumt, soweit er zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben der örtlichen Baupolizei notwendig war.

Register für Objekte

(4) Kosten und Einnahmen

Für das Jahr 2011 waren für den Betrieb des Registers Vollkosten von etwa 2,28 Mill. EUR geplant. Der Zugriff für Behörden war kostenlos, sofern dieser zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erfolgte.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Daten wurden von den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften über die von der Bundesanstalt Statistik Österreich kostenlos zur Verfügung gestellte Eingabeschiene Adress-GWR-Online eingebracht. Die Adressdaten wurden dabei auch an das Adressregister des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen übermittelt. Jedes der beiden Register enthielt darüber hinaus noch weitere spezifische Daten.

(6) Zweck des Registers und Probleme

a) Das Gebäude- und Wohnungsregister enthielt Gebäudeadressen, das Adressregister die rechtsgültig vergebenen Adressen. Durch die gemeinsame Eingabeschiene Adress-GWR-Online war eine weitgehende Übereinstimmung der Adressdaten gewährleistet. Wegen technisch systematischer Probleme bei der Datenübermittlung vom Gebäude- und Wohnungsregister zum Adressregister waren die Adressdatenbestände zwischen Adressregister und Gebäude- und Wohnungsregister nicht vollständig konsistent. Dies traf im Mai 2011 für etwa 1.000 Adressen zu.

b) Jedem Adresscode wurde zumindest eine Adresse zugeordnet. Dieser Adresscode wurde von der Adress-GWR-Online-Applikation vergeben und danach – sofern die Datenübermittlung fehlerfrei funktionierte – an das Adressregister übermittelt. Gemäß § 9a Vermessungsgesetz war jedoch vorgesehen, dass der Adresscode vom Adressregister zu vergeben wäre.

c) Die eingegebenen Daten wurden in der Adress-GWR-Online-Applikation erst übernommen, wenn die Pflichtfelder der Gebäudedaten – gemäß gesetzlicher Verpflichtung – vollständig eingegeben waren. Laut Schreiben vom Österreichischen Gemeindebund und Städtebund trugen die Gemeinden hiefür (bei noch fehlenden Gebäudedaten) teilweise Schätzwerke ein, um eine gültige Adresse speichern zu können.

22.2 (1) Nach Ansicht des RH wäre die Kompetenz als führendes Register für Adressdaten zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister vom BKA und BMWFJ zu klären. Hierdurch wären auch



die Fragen der vollständigen Konsistenz der Adressdaten in den beiden Registern gelöst.

Der RH wies darauf hin, dass die Vergabe des Adresscodes durch das Gebäude- und Wohnungsregister nicht gesetzeskonform war.

(2) Im Hinblick auf eine Verbesserung der Datenqualität empfahl der RH bezüglich der verpflichtenden Eingabe von Gebäudedaten in der Eingabeschiene Adress-GWR-Online eine einvernehmliche Lösung mit den Vertretern der Benutzer für den Fall noch fehlender Gebäudedaten herbeizuführen.

22.3 (1, 2) *Das BMWFJ wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kompetenzrechtlich sowohl für das Gebäude- und Wohnungsregister als auch für das Adressregister zuständig war. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hatte das Gebäude- und Wohnungsregister einzurichten, zu führen und die Adress-GWR-Online-Applikation zur Verfügung zu stellen.*

Daher erschien aus Sicht des BMWFJ eine Abstimmung mit dem BKA nicht erforderlich. Die Übertragung der Daten vom Gebäude- und Wohnungsregister zum Adressregister wäre von Seiten des Gebäude- und Wohnungsregisters allerdings transaktionssicher zu gestalten. Damit seien sowohl Inkonsistenzen ausgeschlossen als auch die korrekte Vergabe des Adresscodes realisiert.

22.4 Der RH stellte dazu fest, dass seine Empfehlung einer weiteren Abstimmung mit dem BKA nicht die Herstellung eines gesetzeskonformen Ablaufes betraf, sondern dessen technische Umsetzung; dies galt insbesondere für die Beseitigung bzw. künftige Vermeidung der Dateninkonsistenzen.

Adressregister

23.1 (1) Einleitung

Das Adressregister diente der Erfassung und Führung aller in Österreich rechtsgültig vergebenen Adressen (rd. 2,5 Mill. Gebäudeadressen). Damit wurde bundesweit ein authentischer Datenbestand von raumbezogenen Adressen realisiert.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Das Adressregister wurde vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen als Teil des Grenzkatasters geführt; die Schlüsseldaten wurden an das Adressverzeichnis der Grundstücksdatenbank übertragen.



Register für Objekte

Rechtsgültig von den Städten und Gemeinden vergebene Adressen wurden von diesen ins Adressregister eingetragen. Bis 2004 waren die Adressdatenbestände noch parallel im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und in der Bundesanstalt Statistik Österreich geführt worden. Seit 2004 – nach der Novelle des Vermessungsgesetzes – wurde das Adressregister (es war nicht rechtsbegründend) – nur im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführt. Das Adressregister war in alle Verwaltungsprozesse eingebunden, bei welchen Adressen oder Adressen im Zusammenhang mit Daten zur Geocodierung benötigt wurden.

(3) Zuständigkeit

Die Adressdaten waren von den Gemeinden und Städten nach der rechtsgültigen Adressvergabe oder Adressänderung zu erfassen. Die Daten wurden mit Hilfe der Eingabeschiene Adress-GWR-Online der Bundesanstalt Statistik Österreich eingebracht.

(4) Kosten

Einzelabfragen waren kostenlos; dadurch sollte eine hohe Nutzung des Adressregisters für private Nutzer erreicht werden. Mehrfachabfragen waren hingegen kostenpflichtig; Mehrfachabfragen von Behörden im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben waren jedoch unentgeltlich. Per Verordnung wurden Pauschalbeträge festgelegt. Die Einnahmen (im Jahr 2010 rd. 500.000 EUR) wurden zwischen Bund, Städten und Gemeinden aufgeteilt.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Da die Daten über die gemeinsame Eingabeschiene Adress-GWR-Online eingebracht wurden, waren die Adress-Datenbestände zwischen Adressregister und dem Gebäude- und Wohnungsregister weitgehend konsistent; wegen technischer Probleme bei der Datenübermittlung waren die Adressdatenbestände allerdings nicht vollständig konsistent (siehe auch TZ 22).

(6) Zweck des Registers und Probleme

Laut Mitteilung des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen bestand keine einheitliche Regelung für eine Kurzschreibweise von Adressen. Die Notwendigkeit für eine Kurzschreibweise von Adressen ergab sich aus verschiedenen verwaltungstechnischen Anforderungen, z.B. der Zustellung behördlicher Schriftstücke.



Ein wesentliches Element einer rechtsgültigen Adresse war die Postleitzahl. Diese wurde von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vorgegeben und fallweise geändert. Es gab dazu zwar vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, jedoch keine gesetzliche Regelung.

23.2 Der RH empfahl dem BMWFJ, eine verbindliche Form für eine verkürzte postalische Schreibweise der Adresse auszuarbeiten. Der Abstimmprozess hätte im Rahmen des Projekts Informationsverpflichtungsdatenbank zu erfolgen.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMWFJ wäre das Adressregister das primäre Register für Adressen. Der Abgleich der Schreibweise von Adressdaten sollte daher über den Adresscode zum Adressregister erfolgen. Das BMWFJ merkte weiters an, dass von Städten und Gemeinden keine Daten direkt in das Adressregister eingetragen worden seien; die Datenübertragungen erfolgten vielmehr ausschließlich über die Adress-GWR-Online Applikation. Weiters habe eine gesetzliche Regelung für die Kurzschreibweise der Adressen gefehlt.*

23.4 Der RH entgegnete, dass der empfohlene Abgleich die Schreibweise von Adressdaten betraf; diese könnten – je nach Zugangsmöglichkeiten der Anwender – über das Adressregister oder über das Gebäude- und Wohnungsregister erfolgen.

Da eine gesetzliche Regelung für die Kurzschreibweise der Adressen fehlte, hatte der RH dem BMWFJ empfohlen, eine verbindliche Form für eine verkürzte postalische Schreibweise der Adresse auszuarbeiten und abzustimmen.

Grundstücksdatenbank

24.1 (1) Allgemeines

Die Grundstücksdatenbank bildete ein öffentlich zugängliches Register für die transparente Darstellung der rechtlichen und geocodierten Verhältnisse an Grund und Boden. Sie enthielt etwa 10 Mill. Grundstücke, die in etwa 3,1 Mill. Grundbuchseiten zusammengefasst waren.

(2) Inhalt und Aufgaben des Registers

Die Grundstücksdatenbank wurde bereits 1979 in Betrieb genommen. Sie beinhaltete das Grundbuch, den Kataster sowie ein Adressverzeichnis mit den Daten aus dem Adressregister.

Register für Objekte

Im Grundbuch wurden Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen. Die digitale Katastermappe enthielt geometrische Angaben, welche die Grenzen und Benutzungsarten definierten. Dies ermöglichte den Grundbuchgerichten eine automationsunterstützte Führung des Grundbuchs und den Vermessungsämtern eine automationsunterstützte Führung des Katasters. Zu den etwa 10 Mill. Grundstücksdaten waren in der digitalen Katastermappe 150 Mill. Datensätze zur Geocodierung gespeichert. Die Grundstücksdatenbank war rechtsbegründend, sie war in praktisch allen raum- und eigentumsbezogenen Prozessen der Grundstücksverwaltung und der damit zusammenhängenden Gerichtsbarkeit (Grundbuchsprozesse) eingebunden. Die digitale Katastermappe bildete zusätzlich die Basis für die Bodenschätzung.

(3) Zuständigkeit

Die Dateneinbringung erfolgte hinsichtlich des Grundbuchs durch die Grundbuchsgerichte, hinsichtlich der digitalen Katastermappe durch die Vermessungsämter sowie durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Bezuglich des Grundbuchs bestand die inhaltliche Zuständigkeit beim BMJ, die dafür benötigte Infrastruktur stellte die BRZ GmbH zur Verfügung. Für Planung, Wartung sowie den Betrieb der digitalen Katastermappe war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zuständig.

(4) Kosten

Aus den Gebühren für Abfragen wurden 2010 rd. 14 Mill. EUR eingenommen. Für die Weitergabe der Daten aus der digitalen Katastermappe wurden jährlich Einnahmen in der Höhe von rd. 1,5 Mill. EUR erzielt. Die IT-technische Betriebsführung belief sich auf 620.000 EUR jährlich. Der Großteil des Aufwands – nämlich der Personalaufwand – entstand bei der Grundbuchführung in den Grundbuchsgerichten und Vermessungsämtern; dieser konnte nicht vollständig quantifiziert werden.

(5) Elektronische Datenübermittlung und Abfragen

Die Sachdaten des Katasters und die Sachdaten des Grundbuchs waren sowohl technisch als auch organisatorisch in der Grundstücksdatenbank integriert. Der Abgleich mit der Digitalen Katastralmappe (Grafikdaten) erfolgte im Postprocessing. Die Grundstücksadressen wurden aus dem Adressregister in die Grundstücksdatenbank übertragen. Abfrageberechtigt waren sowohl Behörden als auch Privatpersonen; dies war gesetzlich geregelt.



(6) Zweck des Registers und Probleme

Eintragungen im Grundbuch erfolgten grundsätzlich auf Antrag und gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen (Antragsprinzip). Nach Rechtsprechung und Literatur hatten die Grundbuchgerichte die Richtigkeit der Anmeldungen auf Plausibilität und nicht aber im Detail zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab.

Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen natürlichen Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen lag nicht vor.

24.2 Der RH empfahl dem BMJ, im Rahmen der Antragerstellung zur Erhöhung der Datenqualität und Sicherstellung der Richtigkeit des Grundbuchs einen Abgleich von Daten vorzusehen:

(1) Dazu wären bei den einzutragenden natürlichen Personen der Name und das Geburtsdatum mit den Daten im Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) abzulegen. Der RH regte an, diesen Abgleich gesetzlich näher festzulegen.

(2) Weiters empfahl der RH dem BMJ, im Grundbuch künftig bereichsspezifische Personenkennzeichen vorzusehen, weil dadurch die Identität einer Person eindeutig festgelegt wird.

24.3 *(1) Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme auf das Antragsprinzip im Grundbuchsverfahren. Ein echter Datenabgleich im Sinne einer automatischen Berichtigung divergierender Daten aus verschiedenen Registern käme im Bereich des Grundbuchs auf Grundlage des geltenden Rechtes daher nicht in Betracht und erschien – schon im Hinblick auf die konstitutive Wirkung diverser Eintragungen – auch in rechtspolitischer Hinsicht nicht erstrebenswert.*

Das BMJ erachtete es für möglich, dass es durch die geplante Einführung eines Zentralen Personenstandsregisters zu einer Vereinfachung für die Antragsteller im Grundbuchsverfahren käme, weil sich hinsichtlich der in diesem Register eingetragenen Daten unter Umständen ein urkundlicher Nachweis gegenüber den Grundbuchgerichten erübrigen würde.

(2) Laut Stellungnahme des BMJ wäre den Antragstellern – also insbesondere Rechtsanwälten und Notaren – eine Verpflichtung zur Bekannt-

Register für Objekte

gabe des bereichsspezifischen Personenkennzeichens aufzuerlegen. Eine über die Antragsdaten hinausgehende Identitätsprüfung sei den Gerichten weder gesetzlich zugewiesen noch faktisch möglich gewesen.

24.4 (1) Der RH erwiderte, dass er nicht einen laufenden automatisierten Abgleich, sondern einen Abgleich im Rahmen der Antragerstellung empfohlen hatte. Der Abgleich mit dem Zentralen Melderegister sollte den Namen und das Geburtsdatum (z.B. hinsichtlich Existenz, Schreibweise, sowie – nachfolgend beschrieben – das bereichsspezifische Personenkennzeichen) der im Grundbuch einzutragenden natürlichen Person betreffen. Bei Wohnsitz im Ausland sollte der Abgleich der einzutragenden Personendaten mit dem Ergänzungsregister für natürliche Personen erfolgen. Dadurch könnten Dateninkonsistenzen zwischen dem Grundbuch und dem Zentralen Melderegister betreffend Personendaten vermieden werden. Die in der Stellungnahme des BMJ erst durch das künftige Personenstandsregister in Aussicht gestellte Verfahrensvereinfachung wäre nach Ansicht des RH bereits derzeit durch die urkundlich belegten Daten des Melderegisters in Verbindung mit dem integrierten Standarddokumentenregister möglich.

(2) Der RH unterstützte den Vorschlag des BMJ, die Bekanntgabe des bereichsspezifischen Personenkennzeichen den Antragstellern aufzuerlegen, und regte einen entsprechenden Gesetzesvorschlag seitens des BMJ an.

Grundstücksdatenbank-NEU

25.1 Da die Grundstücksdatenbank bereits seit 1979 in Betrieb war, entsprach sie nach Ansicht des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen aus technischer Sicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Daher war bereits 2005 die Planung für ein neues technisches Konzept beauftragt worden, die Umsetzung sollte bis 2009 abgeschlossen sein

Das durch Ministerratsbeschluss im August 2005 eingeleitete Projekt Grundstücksdatenbank-NEU beinhaltete u.a.

- die Ziele einer modernen eGovernment-Infrastruktur sowie marktgerechter Produkte im Bereich von Liegenschaft und Eigentum,
- die Verkürzung und die Optimierung von Verfahrensabläufen und
- das Beheben des Betriebsrisikos der bestehenden Grundstücksdatenbank durch Einsatz moderner Standard-Technologien.

Die Projektphase 1 – hiebei wurde ein Lastenheft für die Grundstücksdatenbank-NEU erstellt – startete 2005 und wurde 2006 abgeschlossen.



Für die Projektphase 2 waren ein gemeinsames Kernprojekt hinsichtlich der technischen Realisierung sowie Teilprojekte für das BMJ bzw. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorgesehen. Dabei sollten ein Datenmodell, die IT-Architektur und Rahmenbedingungen für den Betrieb festgelegt sowie die Migration auf das neue System durchgeführt werden. Für die Phase 2 wurde eine Laufzeit von etwa zwei Jahren angenommen und eine Fertigstellung 2008 geplant. Das Roll-out war für 2009, die Inbetriebnahme im Dezember 2009 vorgesehen.

In den gemeinsamen Schreiben des BMJ und des BMWFJ vom Juni bzw. August 2009 wurde die geplante Inbetriebnahme auf August 2010, mit gemeinsamen Schreiben vom Mai 2010 auf unbestimmte Zeit verschoben. Das BMJ stellte bei der Evaluierung des Projektfortschritts Verzögerungen des zur Erprobung gedachten und im April 2010 aufgenommenen „Nahe Echtbetrieb“ fest. Einerseits forderten die Anwender teilweise regionale Gepflogenheiten u.a. hinsichtlich der Eingabe, Darstellung und Erledigung, andererseits waren landesgesetzlich geregelte regionale Besonderheiten nicht berücksichtigt. Das BMJ teilte mit, dass eine erste Inbetriebnahme für Mai 2012 vorgesehen sei.

Die Funktion der Trennstücktabelle im elektronischen Rechtsverkehr war in der für Mai 2012 geplanten Version nicht mehr vorgesehen. Diese Funktion war allerdings für das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wesentlich und sollte daher im Laufe des Jahres 2013 integriert werden.

Die budgetwirksamen Gesamtkosten hochgerechnet bis zum geplanten Umstellungstermin im Mai 2012 werden rd. 17,4 Mill. EUR betragen, die internen Personalkosten rd. 7,8 Mill. EUR. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bezifferte die zusätzlichen Kosten aufgrund der Verzögerung mit etwa 2,70 Mill. EUR; weiters können die im Bundesamt geplanten Einsparungsziele von etwa 2,68 Mill. EUR jährlich nicht realisiert werden. Das BMJ bestätigte die Verzögerung sowie damit verbundene Mehrkosten. Es wies jedoch darauf hin, dass seitens des BMJ bereits ab 2009 durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch Einsparungen in der Höhe von rd. 2,3 Mill. EUR jährlich realisiert werden konnten.

25.2 Der RH hob die Zweckmäßigkeit der im Projekt Grundstücksdatenbank-NEU angestrebten Ziele hervor. Er kritisierte jedoch, dass das Projekt gegenüber dem Projektplan um etwa drei Jahre in Verzug war und daraus zusätzliche Kosten anfielen bzw. noch anfallen werden.

Der RH empfahl dem BMJ und dem BMWFJ, die Inbetriebnahme der Grundstücksdatenbank-NEU im Mai 2012 mit Nachdruck zu verfolgen

Register für Objekte

und dabei Praktiker aus den Regionen ins Projekt einzubinden. Weiters wären die regionalen Gepflogenheiten im Grundbuch, u.a. hinsichtlich der Eingabe, Darstellung und Erledigung, abzubauen. Darüber hinaus wären die regionalen Besonderheiten in den Gesetzeslagen zu überprüfen und auf eine Vereinfachung hinzuwirken.

25.3 Laut Stellungnahme des BMJ sei auch nach dem aktuellen Projektstatus – insbesondere nach der Fertigstellung der IT-Umsetzung und dem zweiwöchigen Test durch Justizanwender – von einer Inbetriebnahme mit 7. Mai 2012 auszugehen.

Das BMWFJ betonte in seiner Stellungnahme, dass die Übernahme der Trennstücktabelle durch die Grundbuchsgerichte zur Sicherung von konsistenten rechtsverbindlichen Datenbeständen zwingend notwendig wäre, weil die Trennstücktabelle – wegen der technischen Trennung von Grundbuch und Kataster in der Grundstücksdatenbank-NEU – das einzige verbindende Prozesselement gewesen sei. Gemäß Ministerratsvortrag 112/11 von September 2011 habe das BMJ für die Inbetriebnahme des elektronischen Rechtsverkehrs mit Trennstücktabelle den 1. Juli 2013 bekanntgegeben. Allerdings habe das BMJ – laut Stellungnahme des BMWFJ – den grundbuchbezogenen elektronischen Rechtsverkehr mit der Trennstücktabelle noch nicht umgesetzt.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen

Bürgerserviceportal
„HELP“

26.1 (1) Allgemeines

Das Bürgerserviceportal „help(.gv.at)“ („HELP“) stellte einen elektronischen Amtshelfer für die Bürger im Sinne eines Wegweisers durch Österreichs Ämter, Behörden und Institutionen dar. Ausgehend von der jeweiligen Lebenssituation (z.B. Schwangerschaft, Geburt, Heirat, Wohnen) war – unabhängig davon, welche Behörde bzw. öffentliche Stelle zuständig war – die entsprechende Information auf dieser eGovernment-Plattform bereitgestellt.

(2) Inhalt und Aufgaben

- Das Bürgerserviceportal „HELP“ war seit 1997 in Betrieb und stellte 2011 zu rd. 150 Themen (Lebenssituationen) Informationen über Behördenwege, die hiezu notwendigen Dokumente, Fristen, über anfallende Gebühren sowie elektronisch abrufbare Formulare und Vorlagen zur Verfügung.



- Im Jahr 2009 ging ein zweites Portal für Bürgerservices „myHELP“ in Betrieb, bei dem durch die Möglichkeit der Personalisierung des Benutzers mittels Bürgerkarte die Inhalte auf den Benutzer abgestimmt präsentiert wurden. Nach Eingabe der persönlichen Daten (z.B. Wohnort) und Angaben zur Lebenssituation wurde das Informationsangebot für den jeweiligen Benutzer optimiert.
- Der als Informationsportal für die Wirtschaft entwickelte Teil des Portals ging als „HELP-BUSINESS“ 2001 in den Echtbetrieb. Hier waren u.a. die notwendigen Amtswege für eine Betriebsgründung oder Gewerbeanmeldung für Unternehmer beschrieben. Im Rahmen des Projekts Unternehmensserviceportal (siehe TZ 28 und folgende) wurden diese Informationen übernommen und ab Jänner 2010 über das neue Portal angeboten.

(3a) Zuständigkeit

Das BMF hatte das Informations-, Kommunikations- und Transaktionsportal der öffentlichen Verwaltung „HELP“ als Service für die Bürger entwickelt und ab Dezember 1997 mit der BRZ GmbH betrieben. Im Jahr 2000 ging die Zuständigkeit an das damalige Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport und ab Mai 2003 an das BKA; die technische Betriebsführung verblieb jeweils bei der BRZ GmbH. Die Redaktion der Inhalte des Bürgerserviceportals „HELP“ erfolgte seit September 2009 durch die Wiener Zeitung GmbH. Seit Inkrafttreten des Unternehmensserviceportalgesetzes im Jänner 2010 hatten alle Bundesministerien relevante Inhalte – ihren Wirkungsbereich betreffend – bereitzustellen. Laut Auskunft des BKA wurde diese gesetzliche Verpflichtung der einzelnen Ressorts bislang aber nur zögernd bzw. in unterschiedlichem Ausmaß umgesetzt.

(3b) Rechtsgrundlagen

Die Einrichtung und der Betrieb des Portals „HELP“ basierten auf dem Ministerratsbeschluss vom Juni 1998, in dem ein Bürgerinformationssystem anknüpfend an verschiedene Lebenssituationen, wie bspw. Geburt, Ausbildung, Familiengründung oder Beihilfen, vereinbart wurde. Im Unternehmensserviceportalgesetz (Jänner 2010) wurde das Portal „HELP(.gv.at)“ als Internetserviceportal für Bürgerinnen und Bürger (Bürgerserviceportal) gesetzlich verankert und der Bundeskanzler mit der Führung beauftragt.



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

(4) Kosten

Die Ausgaben des BKA an die BRZ GmbH für den Betrieb des Bürgerserviceportals „HELP“ (einschließlich des Betriebs von „myHELP“) betrugen im Jahr 2010 rd. 530.000 EUR. Hinzu kamen interne Personalkosten im BKA für 2,5 Vollbeschäftigungäquivalente, das entsprach rd. 175.000 EUR jährlich. Die Ausgaben für Redaktionstätigkeit an die Wiener Zeitung GmbH beliefen sich 2010 für das BKA auf rd. 229.000 EUR.

Die Ausgaben für das Projekt zur Zusammenführung der Portale „HELP“ und „myHELP“ an die BRZ GmbH betrugen im Jahr 2010 rd. 173.000 EUR.

(5) elektronischer Datenaustausch

Das Bürgerserviceportal „HELP“ war mit zahlreichen Internetseiten verknüpft, bspw. mit Seiten von Bundesministerien, Ländern bzw. deren Behörden, Krankenkassen, Pensionsversicherungen, Kammern oder dem Arbeitsmarktservice.

Seit dem Jahr 2001 war es möglich, über das Bürgerserviceportal einige Verwaltungsverfahren (z.B. Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde) bestimmter Gemeinden bzw. Bezirkshauptmannschaften elektronisch abzuwickeln. Ab Herbst 2007 konnten österreichische Gemeinden Inhalte des Bürgerserviceportals in ihre eigenen Internetseiten integrieren, wobei das gemeindeeigene Layout erhalten blieb.

Mit Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes am 1. März 2004 war es rechtlich möglich, Anträge elektronisch zu signieren. Somit konnten mit dem Bürgerserviceportal auch personifizierte Verfahren elektronisch abgewickelt werden, z.B. Ausstellung einer Gewerbeanmeldung.

Gemäß einer Statistik des BKA wurde das Bürgerserviceportal im Februar 2011 rd. 543.000 Mal von Nutzern im Internet angewählt und dabei rd. 2.046.000 Seiten aufgerufen.

(6) Zusammenführung der zwei Portale für Bürgerservices

Das Bürgerserviceportal „HELP“ wurde im Jahr 1997 mit statischen Webseiten erstellt. Die Entwicklung des zweiten Portals „myHELP“ im Jahre 2009 basierte bereits auf einer neueren Technologie mit dynamischen Webseiten. Bis Jahresmitte 2011 wurde das Bürgerserviceportal „HELP“ auf diese neue technische Basis umgestellt und die Funktionen des zweiten Portals „myHELP“ im Bürgerserviceportal „HELP“



Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

integriert. Hiedurch wird künftig nur noch ein Portal für Bürgerservices – anstatt zweier unterschiedlicher – betrieben, gepflegt und weiterentwickelt werden.

26.2 Nach Ansicht des RH war die Informationsbereitstellung im Bürgerserviceportal „HELP“ übersichtlich und strukturiert.

Der RH bewertete die Integration des Portals „myHELP“ in das Bürgerserviceportal als zweckmäßig, weil durch Synergieeffekte Einsparungen bei den Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung sowie durch die einheitliche Technologiebasis für die Redaktion durch die Wiener Zeitung GmbH zu erwarten sind.

Der RH empfahl dem BKA zu evaluieren, ob im Sinne einer Erweiterung der eGovernment-Angebote zusätzliche durchgängige elektronische Verfahren im Bürgerserviceportal integriert werden können. Bei allfälligen Neukonzeptionen von weiteren Portalen der anderen Bundesministerien, sollten diese die Möglichkeit prüfen, nur strategische Informationen selbst anzubieten, die entsprechenden bürgerrelevanten Fachinhalte aber über das Bürgerserviceportal „HELP“ zu publizieren. Diesbezüglich wäre auch zu prüfen, ob die bürgerrelevanten Fachinhalte bereits bestehender Ressort-Portale langfristig nur noch über das Bürgerserviceportal „HELP“ bereitgestellt werden sollten. Damit könnte für die Bürger eine einheitliche Informationsquelle im Sinne eines umfassenden Wegweisers durch Österreichs Ämter, Behörden und Institutionen – unabhängig von der Zuständigkeit – gewährleistet werden.

26.3 *Laut Stellungnahme des BKA könnte durch eine Verbindung vom Bürgerserviceportal und dem Unternehmensserviceportal auf einer einzigen Internetseite der Bundesregierung sowohl der Informationsbedarf der BürgerInnen als auch der UnternehmerInnen gedeckt werden. Sämtliche ressort- und themenspezifische Webseiten könnten danach entfallen. Dies würde Verwaltungsreformvorhaben unterstützen und gleichzeitig den Gesamtaufwand für Pflege, Betrieb und Wartung minimieren.*

26.4 Der RH unterstützte den Vorschlag, bürgerrelevante Fachinhalte von Ressort-Webseiten auf das Bürgerserviceportal überzuleiten; hinsichtlich einer möglichen Verknüpfung von Bürgerserviceportal und Unternehmensserviceportal hielt es der RH für zweckmäßig jedenfalls die weitere Entwicklung und Inbetriebnahme des Unternehmensserviceportals vor einer diesbezüglichen Entscheidung abzuwarten.



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Zentrales Personenstandsregister

27.1 (1) Allgemeines

Jeder Eintritt eines Personenstandsfalles, das sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bzw. der Todesfall, war von der jeweils örtlich zuständigen Personenstandsbehörde zu beurkunden. Dies erfolgte in den lokal geführten Personenstandsbüchern (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch, Buch über Begründung einer eingetragenen Partnerschaft). Personenstandsbehörden waren die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, die für diese Aufgabe zu Standesamtsverbänden vereinigt werden konnten.

Da die Personenstandsbücher lokal geführt wurden, konnten die Daten von anderen Behörden nicht elektronisch abgefragt werden. Der Bürger musste sich daher – je nach Anlassfall – an mehr als eine Behörde wenden, bspw. bei der Geburt eines Kindes zur Personenstandsbehörde, zur Meldebehörde, zur Krankenkasse und zum Finanzamt. Ziel der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern war daher ein „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger durch ein Zentrales Personenstandsregister, das die entsprechenden Daten an die zuständigen Behörden weiterleitet.

(2) Inhalt und Aufgaben

Um eine Entlastung für die Bürger hinsichtlich der Vorlage von Urkunden oder Dokumenten zu erreichen, beschloss die Bundesregierung im September 2009 im Ministerrat die Durchführung des Projekts „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall im Wege des Projekts Zentrales Personenstandsregister. Es wurde aufgezeigt, dass ein Zentrales Personenstandsregister dringend notwendig wäre, um sowohl für die Bürger als auch die Behörden eine große Zahl von Verwaltungsabläufen erheblich und nachhaltig zu beschleunigen.

Sowohl das Regierungsprogramm 2008–2013, als auch der genannte Ministerratsbeschluss legten die Umsetzung des Zentralen Personenstandsregisters – das die bisher lokal geführten Personenstandsbücher ablösen soll – unter der Projektleitung des BMI fest.

Das BKA definierte im Rahmen einer gemeinsamen Projektsitzung im Oktober 2009 für die Bundesregierung einen „Projektauftrag“ an das BMI zur Schaffung des Zentralen Personenstandsregisters inklusive allfälliger rechtlicher Voraussetzungen. Als Projektstart wurde der Ministerratsbeschluss vom 15. September 2009 genannt, als Projekt auftraggeber die Bundesregierung.



Das Zentrale Personenstandsregister wurde in drei weiteren Ministerratsbeschlüssen (Mai 2010, August 2010, März 2011) nochmals als notwendige Maßnahme zur Entlastung der Bürger hervorgehoben und die Erstellung eines diesbezüglichen umsetzungsreifen Konzepts durch das BMI bis zur ersten Jahreshälfte 2011 vereinbart.

(3a) Zuständigkeit

Die Projektleitung für die Erstellung des Zentralen Personenstandregisters sowie die Zuständigkeit für begleitende legistische Maßnahmen lagen beim BMI.

(3b) Rechtsgrundlagen

Die Personenstandsangelegenheiten (Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Tod) waren im Personenstandsgesetz bzw. im Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, die Angelegenheiten bezüglich einer Änderung des Familien bzw. Vornamens im Namensänderungsgesetz geregelt.

Rechtsgrundlagen für das zu schaffende Zentrale Personenstandsregister lagen nicht vor, diese sollten laut Auskunft des BMI im Zuge der Projektdurchführung ausgearbeitet werden.

(4) Kosten

Kosten für das Projekt zur Umsetzung des Zentralen Personenstandsregisters konnte das BMI nicht beziffern.

(5) elektronischer Datenaustausch

Da das zu erstellende Zentrale Personenstandsregister zukünftig als „Leit-Register“ für Personenstandsdaten dienen soll, sind Abfragemöglichkeiten für andere Register – die diesbezügliche Informationen verarbeiten – erforderlich.

(6) Ablauf des Vorhabens

Bis März 2011 nahm das BMI keine konkreten Umsetzungsschritte zur Schaffung eines Zentralen Personenstandsregisters vor. Dazu führte es an, dass sich im Ressort zeitgleich mehrere andere IT-Vorhaben in Umsetzung befänden. Da diese nicht nur finanzielle, sondern auch bedeutende personelle Ressourcen beanspruchen würden, wäre die Schaffung des Zentralen Personenstandsregisters erst nach Klärung



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

der finanziellen Bedeckung und nach dem Abschluss der Restrukturierung der internen Organisationseinheit möglich.

Im April 2011 beauftragte das BMI – nach Einholung dreier unverbindlicher Preisauskünfte – direkt eine Unternehmensberatungsgesellschaft (der Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaft war ehemals Mitarbeiter des Kabinetts des BMI). Beauftragt wurde die Begleitung und Beratung der Vorprojektphase „Zentrales Personenstandsregister“ zum Pauschalentgelt von 90.000 EUR. Es war ein Vorgehensmodell mit den Themen Erhebung und Strukturierung der Anforderungen, Einbindung der Anwender, Prüfung möglicher technischer Lösungsansätze sowie ein Grobkosten- und Zeitplan für die Umsetzung auszuarbeiten. Das beauftragte Vorgehensmodell sollte die Qualität einer fundierten Entscheidungsgrundlage haben und die erforderlichen nächsten Schritte umfassen.

Ende Juni 2011 lag das Ergebnispapier der Vorprojektphase vor. Es enthielt neben den Projektkerndaten und Zielen eine mögliche Projektstruktur mit grobem Zeitplan sowie einen Vorschlag zur Projektorganisation. Das zu schaffende Zentrale Personenstandsregister sollte laut Ergebnispapier Ende April 2013 mit allen Komponenten abgenommen und im Echtbetrieb sein. Der im Auftrag geforderte Grobkostenplan konnte laut Ergebnispapier nicht erstellt werden, weil wesentliche Faktoren für die Kostenabschätzung erst nach Abschluss der eigentlichen Konzeptionsphase und nach Feststehen der Maßnahmen für die technische Umsetzung möglich wären. Auch ein im Auftrag geforderter technischer Lösungsansatz war im Ergebnispapier nicht beschrieben.

Basierend auf dem Ergebnispapier der Vorprojektphase beschloss der Ministerrat im Juli 2011 auf Vorschlag des BMI, das Zentrale Personenstandsregister bis April 2013 bundesweit umzusetzen; die Kosten hierfür waren nicht beziffert.

27.2 Der RH kritisierte, dass die Vorprojektphase zum Zentralen Personenstandsregister vom BMI erst im April 2011 eingeleitet wurde, obwohl die Umsetzung dieses Projekts bereits im September 2009 vom Ministerrat beschlossen worden war. Damit war bereits der Beginn der Vorprojektphase für die Umsetzung eines „One-Stop-Shop-Verfahrens“ für Bürger um mehr als eineinhalb Jahre verspätet.

Das Ergebnispapier der Vorprojektphase vom Juni 2011 war zwar als Planungsgrundlage für die Projektkonzeption verwendbar, nicht jedoch als umsetzungsfähiges Konzept. Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage fehlten die im Auftrag vereinbarten Punkte Grobkosten-

R H BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

plan und technischer Lösungsansatz. Da eine Kostenanalyse fehlte, war auch die finanzielle Bedeckung des Projekts nicht geklärt.

(1) Der RH empfahl dem BMI, ein entsprechendes Pflichtenheft mit einer Kostenanalyse fertigzustellen und die finanzielle Bedeckung des Projekts zu klären.

(2) Die lokal geführten ereignisbezogenen Personenstandsbücher wären grundsätzlich durch ein zentrales personenbezogenes Personenstandsregister abzulösen, auf das alle zuständigen Behörden Zugriff erhalten sollten. Damit würde das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall realisiert und eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger umgesetzt.

(3) Um Bürger künftig von einer Vorlage von Personenstandsdokumenten im Zuge von Behördenverfahren zu entlasten, sollte das BMI für Behörden eine verpflichtende Abfrage im Personenstandsregister vorsehen.

(4) Bei neuen Personenstandsfällen wären nicht nur die Daten des Anlassfalls, sondern auch andere Personenstandsdaten des betroffenen Bürgers in das neue Register einzupflegen. Damit sollte durch ein rascheres Einpflegen von Daten der Nutzen des künftigen Zentralen Personenstandsregisters für die Bürger gewährleistet werden. Dabei wäre auch die Möglichkeit einer stichtagsbezogenen Rückerfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher in das Zentrale Personenstandsregister zu evaluieren.

27.3 Das BMI teilte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Direktvergabe mit, dass die genannte Unternehmensberatungsgesellschaft das wirtschaftlich günstigste Angebot gemäß den vorher festgelegten Kriterien gelegt habe.

Der Zeitverzug zwischen dem Umsetzungsbeschluss durch den Ministererrat im September 2009 und der Einleitung der Vorprojektphase im April 2011 sei durch zwischenzeitliche Besprechungen in Arbeitsgruppen zu begründen, in denen wesentliche Zielsetzungen und Eckpunkte als Grundlage für die Vorprojektphase definiert worden seien.

(1) *Die Empfehlung des RH, ein entsprechendes Pflichtenheft mit einer Kostenanalyse fertigzustellen, sei laut Stellungnahme des BMI noch während der Gebarungsüberprüfung berücksichtigt worden.*

(2, 3, 4) *Das BMI sagte in seiner weiteren Stellungnahme zu, die Empfehlungen des RH bezüglich des zentralen personenbezogenen Regis-*



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

ters, der verpflichtenden Abfrage für Behörden und der Evaluierung der Rückwärtserfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher zu berücksichtigen.

27.4 Der RH entgegnete, dass er die Direktvergabe durch das BMI an die genannte Unternehmensberatungsgesellschaft im Sachverhalt beschrieben hat; eine Beurteilung seitens des RH erfolgte nicht.

Der RH entgegnete zur Begründung der Projektverzögerung vom September 2009 bis April 2011, dass die in diesem Zeitraum abgehaltenen Besprechungen zwar formal der Projektvorbereitung dienten, jedoch keine substanziellen Erkenntnisse für das Projekt erkennbar waren: Die Vorprojektphase für das konkrete Projekt wurde erst im April 2011 eingeleitet. Die Zeitverzögerung von eineinhalb Jahren zur Einleitung des konkreten Projekts war daher wegen der Dringlichkeit des Projekts zu bemängeln.

(1, 2, 3, 4) Der RH wertete die Zusage des BMI positiv, die Empfehlungen des RH (Pflichtenheft, zentrales personenbezogenes Register, verpflichtende Abfrage für Behörden und Evaluierung der Rückwärtserfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher) vollinhaltlich umsetzen zu wollen.

Unternehmensserviceportal

Allgemeines

28 (1) Gemäß der von den Bundesministerien beauftragten Basiserhebung 2007 hatten die Unternehmen rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationsverpflichtungen zu erfüllen. Diese bestanden gegenüber unterschiedlichen Stellen, bspw. den Bundesministerien, Landesdienststellen, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, ausgegliederten Organisationseinheiten, gesetzlichen Interessensvertretungen und waren in unterschiedlichen IT-Systemen einzugeben. Nach der vorliegenden Studie entstanden den Unternehmen hiedurch gesamthaft rd. 4,31 Mrd. EUR pro Jahr an quantifizierbaren Verwaltungslasten.

(2) Im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ beschloss die Bundesregierung in den Ministerräten vom Februar 2008 und März 2009, ein Unternehmensserviceportal als „One-Stop-Shop“-Lösung hinsichtlich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen einzurichten. Im Jahr 2010 trat hiezu das Unternehmensserviceportalgesetz in Kraft. Es sollte die Informationsverpflichtungen eines Unternehmens gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen öffentlich zugänglich erläutern sowie die elektronische Daten-



übermittlung zur Erfüllung der Informationsverpflichtungen erleichtern.

Ergänzend regelte dieses Gesetz die Einrichtung einer Informationsverpflichtungsdatenbank durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Diese Datenbank sollte der Verwaltung zur Analyse von gleichartigen Informationsverpflichtungen und der Vermeidung bzw. der Reduzierung dieser dienen (siehe TZ 35, 36).

Für den Betrieb des Unternehmensserviceportals war die BRZ GmbH zuständig. Zur Verwaltung der Unternehmen und Nutzer im Portal waren bestimmte Stammdaten der Unternehmen erforderlich. Diese sollten vom Unternehmensregister-Verwaltung, das eigens hiefür von der Bundesanstalt Statistik Österreich zu entwickeln war, übernommen werden (siehe TZ 34).

Ziele und Nutzen des Unternehmensserviceportals

29.1 (1) Ziele und Nutzen des Unternehmensserviceportals lagen

- in den für die Unternehmen bedarfsgerecht aufbereiteten Informationsverpflichtungen und Erläuterungen; hiedurch sollen die Unternehmen den internen Aufwand sowie Ausgaben für externe Berater betreffend die Analyse der zu erfüllenden Informationsverpflichtungen reduzieren können,
- im „Single-Sign-On“ (die Benutzerberechtigungsverwaltung sollte mit einer einzigen Kennung Zugang auf alle für das jeweilige Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen) zu den im Portal eingebundenen IT-Verfahren; dies sollte zu einer Erhöhung der Nutzung von eGovernment-Anwendungen führen und für die Unternehmen die interne Verwaltung von verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen vereinfachen und
- in einer Reduzierung der Gesamtzahl an Informationsverpflichtungen: nach Abschluss der zweiten Phase, erfolgreicher Analyse der Informationsverpflichtungsdatenbank zur Reduzierung von Informationsverpflichtungen und Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Übermittlung bestehender Daten.

(2) Das BMF beauftragte 2008 eine externe Studie bezüglich des Nutzens des Unternehmensserviceportals. Dabei analysierten 19 österreichische Unternehmen den Verwaltungsaufwand von 23 Informations-



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

verpflichtungen, die als wesentlich und ressourcenbindend eingestuft worden waren.

Als besonders wichtig bewerteten die Unternehmen

1. eine Information bei Änderung von Informationsverpflichtungen sowie eine Erinnerungsfunktion zur Anzeige von Fälligkeiten,
2. eine „Single-Sign-On“-Funktion im Portal mit zentraler Verwaltung der Benutzerberechtigungen,
3. die Vermeidung von Mehrfachmeldungen sowie
4. vorausgefüllte Formulare (in den IT-Verfahren) und die direkte Überleitung von Daten aus den individuellen Branchensoftwaresystemen mittels zu entwickelnder Schnittstellen.

Das kurz- bzw. mittelfristig – das heißt innerhalb von zwei bis drei Jahren nach Portaleinsatz – zu erzielende Einsparungspotenzial betrug laut Studie für Informationsservices 2 % und für Transaktionsservices 13 % der jährlichen Verwaltungskosten der Unternehmen. Das langfristig – das heißt innerhalb von sieben bis zehn Jahren nach Portaleinsatz – zu erzielende Einsparungspotenzial betrug für Informationsservices 7 % und für Transaktionsservices 26 % der jährlichen Verwaltungskosten der Unternehmen.

Das zusammenfassende Ergebnis dieser Studie besagte, dass das Unternehmensserviceportal österreichweit eine Entlastung der jährlichen Verwaltungslasten der Unternehmen kurz- bis mittelfristig um rd. 100 Mill. EUR und langfristig um rd. 300 Mill. EUR mit sich bringen könnte.

29.2 Der RH bewertete die Ziele des Unternehmensserviceportals als zweckmäßig und geeignet, um zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Der RH hob den qualitativen Nutzen des Unternehmensserviceportals anerkennend hervor. Auch anerkannte er die Ausarbeitung einer Nutzenstudie. Den darin quantifizierten Nutzen von kurzfristig rd. 100 Mill. EUR sowie langfristig rd. 300 Mill. EUR konnte er der Höhe nach jedoch nicht nachvollziehen:

Die Darstellung von Rechtsinformationen für Unternehmen wurde bereits durch das Portal „HELP.BUSINESS“ angeboten (siehe TZ 26). Wenngleich die nunmehr stärker auf den Bedarf der Unternehmen ausgerichtete Struktur der Darstellung die Anwendung erleichtert, waren darin nach Ansicht des RH keine nennenswerten neuen Einsparungs-



potenziale enthalten. Auch bei Erreichen des Ziels eines „Single-Sign-On“-Zugangs zu verschiedenen (eingebundenen) IT-Verfahren war damit noch keine wesentliche Kostensparnis bei der Dateneingabe für die Unternehmen verbunden.

Reale Einsparungen erscheinen erst erreichbar, wenn die bestehenden IT-Verfahren im Sinne von vorausgefüllten Formularen erweitert werden bzw. Schnittstellen zur Branchensoftware der Unternehmen – bezüglich der direkten Übernahme von Daten – erhalten. Weitere Einsparungen würde auch der tatsächliche Entfall von Mehrfachmeldungen mit sich bringen. Für dieses nur ressortübergreifend zu verwirklichende Ziel lagen jedoch weder konkrete Umsetzungspläne vor, noch Zusagen der Ressorts, ihre IT-Verfahren entsprechend zu erweitern.

(1) Der RH empfahl dem BMF, die Anbindung jener IT-Verfahren zu forcieren, die aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Unternehmen und der Häufigkeit der Anwendung einen hohen Nutzungsgrad erwarten lassen.

(2) Weiters wären die von den Unternehmen als bedeutend erkannten Portalfunktionen, das waren Informationen bei Änderung von Informationsverpflichtungen, eine Erinnerungsfunktion zur Anzeige von Fälligkeiten, eine „Single-Sign-On-Funktion“ im Portal mit zentraler Verwaltung der Benutzerberechtigungen, die Vermeidung von Mehrfachmeldungen sowie vorausgefüllte Formulare, prioritär umzusetzen.

29.3 *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die erwähnte Nutzenstudie als Grobabschätzung angelegt gewesen sei, weil zum Zeitpunkt der Erstellung noch keine Details der Umsetzung für das Unternehmensserviceportal vorgelegen seien. Positive Effekte ergäben sich jedenfalls aus einer einfacheren Informationseinholung für Unternehmen – das Informationsangebot habe sich gegenüber „HELP.BUSINESS“ verdreifacht – und wegen des möglichen Single-Sign-On. Auch sei davon auszugehen, dass Unternehmen, die im Unternehmensserviceportal registriert sind, vermehrt elektronische Transaktionen durchführen.*

Zur Verifizierung des langfristig angenommenen Nutzens von rd. 300 Mill. EUR – dieser habe sich auf die Umsetzung der Prozessoptimierungen und Vermeidung von Doppel- und Mehrfachmeldungen bezogen – werde im Rahmen der Planung der Phase 2 des Projekts eine weitere Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen.



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

(1) Laut Stellungnahme des BMF werde die empfohlene Anbindung jener IT-Verfahren, die einen hohen Nutzengrad erwarten lassen, mit dem Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals erfolgen.

(2) Laut Stellungnahme des BMF werde die Funktionalität des Single-Sign-On mit dem Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals zur Verfügung stehen; die anderen Funktionalitäten, wie etwa die Vermeidung von Mehrfachmeldungen oder vorausgefüllte Formulare, würden für die Phase 2 des Projekts vorgesehen und bis Ende März 2012 geplant und konzipiert.

29.4 Der RH anerkannte den qualitativen Nutzen des Unternehmensserviceportals und des darin enthaltenen Informationsangebots; das daraus abgeleitete kurzfristige Einsparungspotenzial von rd. 100 Mill. EUR war jedoch nach wie vor nicht schlüssig. Er anerkannte die geplante vertiefende Kosten-Nutzen-Analyse hinsichtlich des prognostizierten langfristigen Einsparungspotenzials von rd. 300 Mill. EUR.

Projektstruktur Unternehmensserviceportal

30.1 (1) Das vom BMF und BKA eingeleitete Gesamtprojekt gliederte sich in das

1. Teilprojekt Informations- und Contentaufbereitung (zur Darstellung der Informationsverpflichtungen für die Unternehmen), das
2. Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung (Umsetzung des „Single-Sign-On“-Zugangs zum Unternehmensserviceportal und zentrale Verwaltung der Zugriffsberechtigungen), das
3. Teilprojekt Verfahrenseinbindung (Portalzugang zu den IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten bzw. zu eGovernment-Anwendungen der Verwaltung), das
4. Teilprojekt Betriebsorganisation und den Anwendersupport, das
5. Teilprojekt Unternehmensregister-Verwaltung (zur eindeutigen Identifikation der teilnehmenden Unternehmen und deren vertretungsbefugter Personen) und das
6. Teilprojekt Informationsverpflichtungsdatenbank (zur abstrakten Beschreibung von Meldepflichtigem, Empfänger, Meldeinhalt, Meldeweg; dient der Verwaltung zur Analyse bestehender Informationsverpflichtungen).



Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

(2) Das Teilprojekt 1. lag in der gemeinsamen organisatorischen und finanziellen Verantwortung von BKA und BMF; die Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der BRZ GmbH, der Wiener Zeitung GmbH und den Ressorts. Die Teilprojekte 2., 3. und 4. lagen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des BMF, die Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit der BRZ GmbH. Die Teilprojekte 5. und 6. waren in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung des BKA, ausführende Institution war die Bundesanstalt Statistik Österreich.

(3) Als oberstes, strategisches Entscheidungsgremium war ein Lenkungsausschuss eingerichtet, der sich aus Vertretern von BKA, BMF, BRZ GmbH, Bundesanstalt Statistik Österreich und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammensetzte. Im Executive Board waren Vertreter der Bundesministerien, der Länder, der Wirtschaftskammer Österreich und der Industriellenvereinigung einzbezogen. Die Umsetzung der Programmziele oblag dem Programmmanagementteam.

(4) Jeder Bundesminister war gemäß Unternehmensserviceportalgesetz verpflichtet, die seinen Wirkungsbereich betreffenden Informationen dem Unternehmensserviceportal und der Informationsverpflichtungsdatenbank bereitzustellen und bei der Einbindung von IT-Verfahren mitzuwirken.

30.2 Der RH hob die Strukturierung und Projektorganisation anerkennend hervor.

Teilprojekt Informations- und Contentaufbereitung

31.1 Das Teilprojekt Informations- und Contentaufbereitung diente zur Darstellung der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen für die Unternehmen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen. Die auf den Bedarf der Unternehmen abgestimmte Struktur und Darstellung von 60 Unternehmenssituationen in zehn Kategorien sollte die Erfüllung der Informationspflichten unterstützen. Nachfolgend war geplant, den Unternehmen zu ermöglichen, die in ihrem Wirtschaftsbereich geltenden Informationsverpflichtungen selektiv hervorzuheben.

Die Durchführung des Teilprojekts Informations- und Contentaufbereitung gliederte sich in zwei Stufen. In der ersten war die Übernahme aller relevanten Inhalte vom Portal „HELP.BUSINESS“ in die neue Informationsarchitektur des Unternehmensserviceportals vorgesehen und diese Inhalte den Anwendern ab 2010 zur Verfügung zu stellen. In



Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Stufe 2 sollten die Fach- und Änderungsinformationen der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen aufbereitet und ab März 2011 in Betrieb gehen. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch die Funktion einer selektiven Darstellung von Informationsverpflichtungen für authentifizierte Benutzer umzusetzen.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals ging termingerecht ab 2010 in Betrieb. Der Erfüllungsgrad der Informationsaufbereitung der von den Ressorts einzubringenden Informationsverpflichtungen betrug im Mai 2011 rd. 85 % des vereinbarten Arbeitspaketes von 415 Informationsverpflichtungen. Die Fertigstellung der selektiven Darstellung von Informationsverpflichtungen wurde in eine neu geschaffene Stufe 3 verschoben; die Umsetzung sollte noch 2011 abgeschlossen werden.

Für die Umsetzung der Informations- und Contentaufbereitung war vom BMF ein Aufwand bis Ende 2011 von rd. 795.000 EUR budgetiert. Im Juni 2011 waren davon 455.000 EUR für Projektarbeiten ausgegeben. Das BKA budgetierte hiefür bis Ende 2011 rd. 386.000 EUR, bis Ende 2010 waren hievon rd. 236.000 EUR für Projektarbeiten ausgegeben.

31.2 Der RH anerkannte, dass bereits 85 % der Informationsverpflichtungen eingepflegt waren und empfahl dem BKA, die Ressorts mit noch ausstehenden Daten um rasche Einbringung der noch offenen Beiträge anzuhalten. Da Unternehmen überwiegend in mehr als einem Wirtschaftsbereich tätig sind, empfahl der RH dem BMF, die Notwendigkeit einer automatisierten Selektion von Informationsverpflichtungen zu hinterfragen.

31.3 *Laut Stellungnahme des BMF werde die bisher geplante automatisierte Selektion der Informationsverpflichtungen im Rahmen der Phase 2 nochmals geprüft und gegebenenfalls adaptiert werden.*

Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung

32.1 Ziel des Teilprojekts Portal- und Rechteverwaltung war der Aufbau einer Benutzerberechtigungsverwaltung für das Unternehmensserviceportal. Diese sollte den Vertretungsbefugten der Unternehmen – nach entsprechender Registrierung und Authentifizierung – mit einer einzigen Kennung Zugang auf alle für das bestimmte Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen. Die Benutzerberechtigungsverwaltung des Portals sollte für die Unternehmen eine Vereinfachung der



internen Verwaltung ihrer verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen mit sich bringen.

Die Umsetzung war schrittweise durch Aufbau der Portalinfrastruktur, Ergänzung um das Benutzerlogin, pilotmäßige Einbindung der zwei IT-Verfahren (Finanz-Online und ELDA (Elektronischer Datenaustausch der Dienstgeber mit den Österreichischen Gebietskrankenkassen)) und manuelle Anlage der Administratoren sowie der Benutzerverwaltung für 10 Unternehmen vorgesehen. Ab März 2011 sollte die Benutzerverwaltung von bis zu 200 Unternehmen angewendet werden. Der Vollbetrieb der User- und Rechteverwaltung war für August 2011 geplant.

Der Pilotbetrieb mit 12 Unternehmen, manueller Anlage von Portal-Administratoren, eigenständiger Verwaltung von Benutzern und Rechten und vier eingebundenen IT-Verfahren wurde ab November 2010 erfolgreich eingesetzt.

Die geplante automatisierte Registrierung der Vertretungsbefugten von Unternehmen für die Rolle als Unternehmensservice-Portal-Administrator konnte nicht umgesetzt werden. Ursprünglich sollten die Vertretungsbefugten aus dem Unternehmensregister-Verwaltung (derzeit 918.000 Eintragungen; siehe TZ 21) automatisiert übernommen und mit Portal-Administrator-Rechten ausgestattet werden. Dies war jedoch nicht möglich, wenn mehrere Personen in unterschiedlichem Ausmaß als vertretungsbefugt eingetragen waren.

Das BMF teilte hiezu mit, dass zwischenzeitlich vier elektronische Registrierungsprozesse entwickelt worden seien, die die Benennung von Portal-Administratoren für Unternehmen ermöglichen würden. Weiters sollten im Abgabeninformationssystem Merkmale zur Kennzeichnung von nicht im Firmenbuch erfassten Einzelvertretungsbefugnissen eingetragen werden. Damit sollten alle Einzelvertretungsbefugten im Unternehmensserviceportal automatisiert als Portal-Administratoren aktiv werden. Die notwendige Authentifizierung würde nachfolgend mittels Bürgerkarte, Finanz-Online, per RSA-Brief oder persönlich im Informationscenter der Finanzämter erfolgen. Durch diese Vorgangsweise sollte ab 31. März 2012 ein erster Betrieb gewährleistet werden.

Für die Umsetzung des Teilprojekts Portal- und Rechteverwaltung hatte das BMF einen Aufwand bis Ende 2011 von rd. 3,62 Mill. EUR budgetiert. Im Juni 2011 waren davon rd. 2,35 Mill. EUR für die bisherigen Projektarbeiten ausgegeben.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

- 32.2** Der RH stellte fest, dass die Kernfrage der Portal- und Rechteverwaltung, nämlich die automatisierte Übernahme der Vertretungsbefugten aus den 918.000 Eintragungen im Unternehmensregister nicht gelöst war. Die dafür ersetztweise entwickelten Registrierungsprozesse sollten den vom März 2011 auf März 2012 verschobenen Erstbetrieb ermöglichen. Hierbei empfahl der RH, prioritär die im Firmenbuch protokollierten Unternehmen zu berücksichtigen.
- 32.3** *Laut Stellungnahme des BMF habe es für die Einzelunternehmen und der im Unternehmensserviceportal noch fehlenden Daten ihrer Vertretungsbefugten eine Lösung ausgearbeitet.*

Teilprojekt Verfahrenseinbindung

- 33.1** Ziel des Teilprojekts Verfahrenseinbindung war es, über das Unternehmensserviceportal einen direkten Zugang zu 16 dezentralen IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten zu schaffen. Nach einer Analyse der geeigneten IT-Verfahren wurde in Abstimmung mit dem Programmmanagement und den Verfahrensbetreibern eine kritische Masse von zehn IT-Verfahren identifiziert, die bis Ende 2010 in das Unternehmensserviceportal einzubinden waren. Bis September 2011 war der Abschluss der Phase 1 mit sechs weiteren IT-Verfahren vorgesehen. In Phase 2 des Projekts sollten bis Ende 2012 zusätzliche IT-Verfahren für die mögliche Einbindung in das Unternehmensserviceportal identifiziert werden.

Im März 2011 war die Einbindung von fünf IT-Verfahren im Unternehmensserviceportal abgeschlossen und zwei weitere IT-Verfahren in Bearbeitung; die Einbindung der übrigen wurde zeitlich aufgeschoben. Eine Freigabe von IT-Verfahren für Anwender über das Unternehmensserviceportal war bis Juni 2011 noch nicht erfolgt. Der Abschluss der Phase 1 der Verfahrenseinbindung wurde auf 31. März 2012 verschoben.

Für die Umsetzung des Teilprojekts Verfahrenseinbindung hatte das BMF einen Aufwand bis Ende 2011 von rd. 769.000 EUR budgetiert. Im Juni 2011 waren davon rd. 509.000 EUR für die bisherigen Projektarbeiten ausgegeben.

- 33.2** Nach Ansicht des RH waren die ursprünglichen Zeitpläne für dieses Teilprojekt nicht realistisch, weil die Umsetzung nicht nur von Eigenleistungen, sondern von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der IT-Verfahren und deren zeitlicher Verfügbarkeit abhängt.



Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

Der direkte Zugang zu IT-Verfahren, in denen die Informationspflichten von den Unternehmen erfüllt werden, war für den Erfolg des Portals wesentlich.

(1) Der RH empfahl, die Einbindung einer ausreichenden Anzahl an IT-Verfahren bis zur geplanten Inbetriebnahme des Portals durch das BMF im März 2012 sicherzustellen, um eine Akzeptanz des Portals durch eine ausreichende Anzahl von Anwendungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Im Juni 2011 waren bereits zwei Drittel des geplanten Budgets aufgebraucht, die Einbindung jedoch erst bei fünf von 16 geplanten IT-Verfahren technisch abgeschlossen.

(2) Der RH empfahl daher, im BMF Controllingmaßnahmen hinsichtlich einer möglichen Kostenüberschreitung zu setzen.

33.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMF würden die wichtigsten Verfahren, wie z.B. Finanz-Online, der elektronische Datenaustausch der Sozialversicherungsträger, das elektronische Datenmanagement des Lebensministeriums, die Beitragsvorschreibungen der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft oder die elektronische Kommunikation mit den Gebietskrankenkassen, mit dem Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals zur Verfügung stehen.*

(2) Laut Stellungnahme des BMF würden die Kosten dieses Teilprojekts nicht überschritten, weil in den bereits angefallenen Kosten auch die Vorarbeiten zu den noch nicht abgeschlossenen IT-Verfahren enthalten seien. Controllingmaßnahmen seien eingerichtet worden.

Teilprojekt Unternehmensregister

34.1 Die Identifikationsmerkmale der Unternehmen und ihrer Vertretungsbefugten bzw. die der wirtschaftlich tätigen Personen¹ waren einmal oder mehrmals in verschiedenen Registern² in unterschiedlicher Art gespeichert. Für das Unternehmensserviceportal und dessen Benutzerberechtigung war es erforderlich, von jeder Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätigen Person nur einmal Stammdaten zu speichern. Ziel des Unternehmensregisters-Verwaltung war daher die eindeutige Darstellung aller in Österreich gemeldeten Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätiger Personen.

¹ aufgrund selbständiger Tätigkeit einkommenssteuerpflichtiger Personen

² Quellregister waren u.a. Firmenbuch, Gewerberegister, Abgabeninformationssystem, Vereinsregister, Kammern der freien Berufe.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Dazu hatten die Betreiber der Quellregister dem Unternehmensregister-Verwaltung die gesetzlich definierten Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dieses hatte die Stammdaten eindeutig zusammenzuführen und je Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätiger Person einmal zu speichern. Fehler waren den Quellregistern zu melden und von diesen richtigzustellen.

Auftraggeber des Teilprojekts war das BKA, Auftragnehmer für die Entwicklung und den Betrieb war gemäß Bundesstatistikgesetz die Bundesanstalt Statistik Österreich. Das Projekt zur Entwicklung des Unternehmensregisters-Verwaltung wurde im Februar 2009 eingeleitet und laut Auskunft der Bundesanstalt im Dezember 2010 abgeschlossen. Die Entwicklungskosten von 1.380.000 EUR trug das BKA.

Im März 2011 waren im Unternehmensregister-Verwaltung bereits rd. 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen gespeichert. Die Verwaltung bzw. die Unternehmen konnten dieses Register jedoch noch nicht anwenden, weil die Bereinigung der vorliegenden Stammdatensätze noch nicht abgeschlossen war. Hiebei war die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der Quellregister abhängig.

Dazu teilte die Bundesanstalt Statistik Österreich mit, dass die für den Erstbetrieb des Unternehmensserviceportals erforderlichen Funktionen des Unternehmensregisters rechtzeitig mit der im März 2012 vorgesehenen Inbetriebnahme zur Verfügung stehen würden.

- 34.2** Da das Unternehmensregister für den Vollbetrieb des Unternehmensserviceportals für die „Single-Sign-On“-Funktion, die Benutzerberechtigungsverwaltung und die Authentifizierung unabdingbar erforderlich war, wäre die Datenbereinigung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich raschest fortzusetzen (siehe auch TZ 21).
- 34.3** *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich würde der bereits eingerichtete Prozess des Datenclearings sowie die laufende Abstimmung in Arbeitsgruppen eine Grundlage für den Datenbereinigungsprozess bieten.*

Laut Stellungnahme des BMJ könnten amtswegige Änderungen (betrifft das Firmenbuch) nur von den Gerichten vorgenommen werden. Dahingehende Anregungen sollten daher von den abgeleiteten Registern bzw. der Bundesanstalt Statistik Österreich per E-Mail an die Gerichte bekannt gegeben werden; eine eigene gesetzliche Grundlage sei aus Sicht des BMJ nicht erforderlich.



34.4 Der RH erwiderte dem BMJ, dass eine lediglich per E-Mail vorgenommene Bekanntgabe von Dateninkonsistenzen in abgeleiteten Registern nicht Grundlage für eine amtswege Änderung seitens der Gerichte sein könne.

Der RH erwiderte der Bundesanstalt Statistik Österreich und dem BMJ, dass von den für die Quellregister bzw. das Unternehmensregister Verantwortlichen gemeinsam Methoden zur Feststellung von Dateninkonsistenzen zwischen Registern und Strategien zur Durchführung der Datenkorrektur zu entwickeln wären (siehe auch TZ 21.4).

Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank

35.1 (1) Die Informationsverpflichtungsdatenbank sollte die gesetzlich vorliegenden Informationsverpflichtungen und deren einzelne Bestandteile (bspw. Meldepflichtiger, Empfänger, Meldeinhalt, Meldeweg etc.) klar und einfach beschreiben. Als Informationsverpflichtung wurde die gesetzliche Pflicht verstanden, den Behörden, Kammern, Sozialversicherungen etc. auf deren Verlangen oder unaufgefordert Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank war die Reduzierung der Anzahl an Informationsverpflichtungen und die Normierung von in den Informationsverpflichtungen verwendeten Begriffen. Mit Hilfe dieser Datenbank sollten die Ressorts in unterschiedlichen Gesetzesmaterien bestehende gleichartige Informationsverpflichtungen identifizieren und damit eine Grundlage für deren Reduzierung schaffen. Weiters sollten die Ressorts vor Festschreibung neuer Informationsverpflichtungen prüfen, ob vergleichbare Informationsverpflichtungen (auf anderer gesetzlicher Grundlage) bereits existieren; gegebenenfalls wäre zu evaluieren, ob eine Übernahme dieser Daten gesetzlich vorgesehen und hiermit die Schaffung neuer Informationsverpflichtungen vermieden werden kann.

Die Bundesminister bzw. Leiter jener Institutionen, in deren Wirkungsbereich Informationsverpflichtungen für Bürger oder Unternehmen bestanden, hatten die Informationsverpflichtungen ab 2010 nach einheitlichen Vorgaben an den Betreiber der Datenbank zu melden. Hiezu war im Unternehmensserviceportalgesetz die Erlassung einer Verordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Ressorts bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank vorgesehen; eine entsprechende Verordnung lag noch nicht vor.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

35.2 Der RH empfahl dem BKA und der Bundesanstalt Statistik Österreich, eine Verordnung zur Sicherstellung der einheitlichen Vorgangsweise der Ressorts bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank zu erlassen.

35.3 *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich werde eine entsprechende Verordnung nach Abschluss der Phase 2 des Projekts Informationsverpflichtungsdatenbank erlassen werden.*

Teilprojekt Informationsverpflichtungsdatenbank

36.1 Das Teilprojekt Informationsverpflichtungsdatenbank untergliederte sich in zwei Phasen. Die Kosten für Phase 1 von 490.000 EUR wurden vom BKA bezahlt; jene für die Phase 2 bis 2013 von 510.000 EUR (einschließlich Betriebskosten) waren von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen ihres gesetzlichen Pauschalbetrags budgetiert.

(1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich startete die Phase 1 im April 2009, die zugehörige Beauftragung durch das BKA erfolgte im August 2010. In dieser Phase sollten ein Datenbankmodell und eine Eingabeschiene für die Datenbefüllung entwickelt und die Datenbank implementiert werden. Die Dateneinbringung sollte manuell durch die Ressorts erfolgen; nachfolgend war eine Qualitätssicherung von Seiten der Ressorts vorgesehen. Die Fertigstellung mit den wichtigsten 415 Informationsverpflichtungen war für Dezember 2010 geplant. Die Phase 1 wurde laut Auskunft der Bundesanstalt Statistik Österreich im Februar 2011 mit Kosten von 490.000 EUR – das entsprach den budgetierten Kosten – abgeschlossen.

Die technische Infrastruktur zur Erfassung von Informationsverpflichtungen war bereitgestellt, die geplante manuelle Dateneinbringung der 415 Informationsverpflichtungen durch die Ressorts war allerdings nicht durchgeführt worden, um Projektverzögerungen zu vermeiden. Daher nahm das BKA die Erstbefüllung der Datenbank mittels einer automatisierten Übernahme der Informationsverpflichtungen vor. Bis Juni 2011 waren 339 Informationsverpflichtungen eingegeben, die zugehörigen Datenfeldbeschreibungen lagen jedoch nicht vor, auch die Qualitätssicherung durch die Ressorts fehlte.

(2) Für die Phase 2 war geplant, zur Analyse gleichartiger Informationsverpflichtungen eine Verbindung zwischen definierten Datenfeldern der einzelnen Informationsverpflichtungen herzustellen. Diese Methode war zwar erst in Modellen erprobt, sollte aber die datenbankübergreifende Information über verfügbare „gleichartige“ Daten lie-



Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

fern. Das diese Methode beschreibende Analyse-Dokument war vom BKA noch nicht abgenommen worden, daher war die Phase 2 des Projekts im Juni 2011 noch nicht beauftragt. Daher hatte die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Planung der Durchführung und operativen Umsetzung der Phase 2, für die ein Jahr kalkuliert war, noch nicht begonnen.

36.2 Nach Ansicht des RH entsprach der offizielle Abschluss der Phase 1 im Februar 2011 nicht der Sachlage, weil die Initialbefüllung mit den wichtigsten Informationsverpflichtungen auch im Juni 2011 noch nicht abgeschlossen war.

(1) Der RH empfahl dem BKA und der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Initialbefüllung abzuschließen, die fehlenden Datenfeldbeschreibungen auszuarbeiten und die Qualitätssicherung durch die Ressorts einzuleiten.

Die Umsetzung des Ziels, nämlich für Bürger und Unternehmen sicherzustellen, dass keine über das unbedingt notwendige Ausmaß hinausgehende Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen verursacht werden, wird gemäß den aktuellen Planungen frühestens in den Folgejahren nach 2012 eingeleitet werden können.

(2) Der RH empfahl dem BKA und der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Phase 2 der Entwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank umgehend einzuleiten und das Projekt mit Nachdruck fortzusetzen. Durch Einbindung ausgewählter Ressorts könnten bereits vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens Erfahrungen hinsichtlich der Analysefunktionen erarbeitet werden.

36.3 (1, 2) *Laut Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich wäre die Initialbefüllung mit ausgewählten Informationsverpflichtungen seitens des BKA abgeschlossen. Nunmehr werde in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit dem BKA und dem BMF an zielgerichteten Maßnahmen, u.a. hinsichtlich der Datenfeldbeschreibungen und der weiteren Vorgangsweise bei der Befüllung der Datenbank, gearbeitet.*

Gesamtresümee des Unternehmensserviceportals

37.1 Gemäß Ministerratsvortrag vom 15. September 2009 sollte das Informationsportal ab Jänner 2010 in Betrieb gehen und die großen IT-Verfahren des Bundes ab März 2011 in das Portal eingebunden sein.

Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung

Den Unternehmen standen ab Jänner 2010 im allgemeinen Zugangsbereich des Portals die Erläuterungen zu wesentlichen Informationsverpflichtungen zur Verfügung. Der für März 2011 vorgesehene Betrieb mit der Möglichkeit zur Registrierung als Unternehmung und zur Nutzung von 16 eingebundenen IT-Verfahren konnte nicht realisiert werden; er wurde auf März 2012 verschoben. Als Grund hießt nannte das BMF die offenen Teilprojekte der Portal- und Rechteverwaltung bzw. Verfahrenseinbindung sowie fehlende Datengrundlagen aus dem Unternehmensregister-Verwaltung. Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal sollte ursprünglich Ende 2012, gemäß der Neuplanung vom Juni 2011 und unter Berücksichtigung der Komplexität der Teilprojekte, Ende 2014 fertiggestellt werden.

Die von 2009 bis 2011 aufgelaufenen bzw. noch geplanten Kosten beliefen sich für das BMF auf rd. 7,68 Mill. EUR, für das BKA auf rd. 2,64 Mill. EUR (die Betriebskosten des Unternehmensregisters und der Informationsverpflichtungsdatenbank tragen von 2011 bis 2013 die Bundesanstalt Statistik Österreich).

Tabelle 2: Bisherige und bis Ende 2011 beauftragte Kosten für die Teilprojekte des Unternehmensserviceportals

	BMF	BKA
in EUR		
Projekt Informations- und Contentaufbereitung ¹	795.000	386.000
Projekt Portal- und Rechteverwaltung	3.620.000	–
Projekt Verfahrenseinbindung	769.000	–
sonstige IT-Maßnahmen des BMF einschließlich des Projekts Betriebsorganisation und Anwendersupport	2.498.000	–
Entwicklung Unternehmensregister ²		1.380.000
Entwicklung Informationsverpflichtungsdatenbank ²		490.000 (Phase 1) 170.000 (Phase 2)
sonstige IT-Maßnahmen des BKA		217.000
Summe	7.680.000³	2.644.000

¹ einschließlich Betriebskosten ab 2010

² 2011 bis 2013 werden die Betriebskosten von der Bundesanstalt Statistik Österreich getragen; rundungsbedingte Abweichungen

³ enthält im Juni 2011 noch nicht beauftragte, aber für 2011 noch geplante Kosten von 811.000 EUR

Quellen: BMF, BKA



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Verwaltungsreforminitiative der
Bundesregierung

Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“

37.2 Der RH stellte fest, dass es im bisherigen Projektverlauf insbesondere bei der Einrichtung der Zugriffsberechtigungen, der Einbindung der IT-Verfahren und der Informationsverpflichtungsdatenbank zu zeitlichen Verzögerungen von zumindest einem Jahr gekommen war. Nach Ansicht des RH waren allerdings bereits die ursprünglichen Zeitpläne einzelner Teilprojekte nicht realistisch. Die nunmehr vorgenommene Neuplanung des Gesamtprojekts berücksichtigte die Komplexität der Teilprojekte, beinhaltete aber auch eine zweijährige Verzögerung gegenüber den ursprünglichen Planungen. Der RH betonte nochmals die Wichtigkeit des Projekts Unternehmensserviceportal als zentrale Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen und empfahl dem BKA und dem BMF, das Projekt mit Nachdruck fortzusetzen.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMF hätten sich die zeitlichen Verzögerungen von etwas weniger als einem Jahr aus einer gegenüber den Einschätzungen höheren Komplexität und einem daraus folgenden erweiterten Pilotbetrieb sowie einer deutlich schwierigeren Einbindung der IT-Verfahren ergeben.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

38 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA

- (1) Das BKA sollte eine verstärkte Koordination der Register wahrnehmen. (TZ 4 bis 7, 9)
- (2) Die Inhalte der Datenfelder in den Registern wären einheitlich – wie es in der Informationsverpflichtungsdatenbank geplant war – zu definieren, um Datenabgleiche zu ermöglichen. (TZ 4)
- (3) Für bestimmte Bereiche – z.B. Personen, Adressen, Unternehmen – sollten führende Register für einen Abgleich von Daten definiert werden. (TZ 5)
- (4) Register mit personenbezogenen Stammdaten wären mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen auszustatten. (TZ 6)
- (5) Es wäre eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen, um geeignete Abläufe einer Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern zu definieren und hiezu gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten. (TZ 7)
- (6) Das BKA sollte bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Informationspflichten der Ressorts den zu erwartenden Personalaufwand der Ressorts in den finanziellen Erläuterungen sachgerecht dokumentieren. (TZ 8)
- (7) Für die Kosten der Register – dies beinhaltet u.a. die Entwicklung, die Betriebsführung und die Wartung – wäre ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten. (TZ 9)
- (8) Es wäre zu prüfen, ob für das Ergänzungsregister für natürliche Personen neben der Datenschutzkommission weitere Eintragungsstellen geschaffen werden können. (TZ 12)
- (9) Es wäre zu prüfen, ob für die im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürger auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen eine dem Standarddokumentenregister nachgeformte Funktionalität vorgesehen werden kann. (TZ 12)
- (10) Es wäre zu prüfen, ob das Unternehmensregister-Verwaltung, das auch die Daten des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene



vollständig speichert, die Aufgabe des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene übernehmen könnte. (TZ 20)

(11) Es wäre zu evaluieren, ob zur Erweiterung der eGovernment-Angebote zusätzliche durchgängige elektronische Verfahren im Bürgerserviceportal integriert werden können. Bei allfälligen Neukonzeptionen von weiteren Portalen der anderen Bundesministerien sollten diese die Möglichkeit prüfen, nur strategische Informationen selbst anzubieten, die entsprechenden bürgerrelevanten Fachinhalte aber über das Bürgerserviceportal „HELP“ zu publizieren. (TZ 26)

BMF

(12) Es wäre die Anbindung jener IT-Verfahren im Unternehmensserviceportal zu forcieren, die aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Unternehmen und der Häufigkeit der Anwendung einen hohen Nutzungsgrad erwarten lassen. (TZ 29)

(13) Die von den Unternehmen als bedeutend erkannten Portalfunktionen (Informationen bei Änderung von Informationsverpflichtungen, Erinnerungsfunktion zur Anzeige von Fälligkeiten, „Single-Sign-On“-Funktion, Vermeidung von Mehrfachmeldungen, vorausgefüllte Formulare) wären im Unternehmensserviceportal prioritär umzusetzen. (TZ 29)

(14) Da Unternehmen überwiegend in mehr als einem Wirtschaftsbereich tätig sind, wäre die Notwendigkeit einer automatisierten Selektion von Informationsverpflichtungen zu hinterfragen. (TZ 31)

(15) Hinsichtlich des für März 2012 vorgesehenen Erstbetriebs des Unternehmensserviceportals sollten prioritär die im Firmenbuch protokollierten Unternehmen als Anwender der Portal- und Rechteverwaltung berücksichtigt werden. (TZ 32)

(16) Die Einbindung einer ausreichenden Anzahl an IT-Verfahren wäre bis zur geplanten Inbetriebnahme des Portals im März 2012 sicherzustellen, um die Akzeptanz des Portals zu gewährleisten. (TZ 33)

(17) Im Teilprojekt Verfahrenseinbindung wären Controllingmaßnahmen hinsichtlich einer möglichen Kostenüberschreitung zu setzen. (TZ 33)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMI

- (18) Das Zentrale Melderegister wäre als führendes Register für Personenstammdaten zu definieren. Andere Register sollten zumindest bei jeder Neuanlage und Änderung von Personendaten einen Abgleich mit den Daten des Zentralen Melderegisters vornehmen. Dies betraf die Einheitlichkeit der Schreibweise von Namen und Adressdaten sowie die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zur eindeutigen Festlegung einer Personenidentität. **(TZ 10)**
- (19) Es wäre mittels eines entsprechenden Gesetzesvorschlags im Meldegesetz die Möglichkeit vorzusehen, sich im behördlichen Verfahren auf bestehende Eintragungen im Zentralen Melderegister berufen zu können. **(TZ 10)**
- (20) Es wären Überlegungen anzustellen, bestimmte Behörden, die im Zuge von ihnen geführter Verfahren Dokumente auszustellen oder zu überprüfen haben, zu einer Eintragung in das Standarddokumentenregister zu ermächtigen. **(TZ 11)**
- (21) Im Meldegesetz wäre mittels eines entsprechenden Gesetzesvorschlags ein ausdrücklicher Verweis auf § 17 E-Government-Gesetz vorzusehen, wonach die Meldebehörden geprüfte Standarddokumente elektronisch zu erfassen haben sowie Behörden bei der Prüfung der Richtigkeit von in öffentlichen elektronischen Registern (bereits) enthaltenen Daten diese durch Einsicht in das Register zu ermitteln haben. **(TZ 11)**
- (22) Auf den von der Behörde ausgestellten Meldebestätigungen wären die bereits im Standarddokumentenregister eingetragenen Dokumente zu nennen sowie auf die Rechtswirkung dieser Eintragungen hinzuweisen. **(TZ 11)**
- (23) Vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister wäre eine verpflichtende Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen vorzusehen. **(TZ 12)**
- (24) Die anteiligen Betriebskosten der im BMI geführten Register (u.a. Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister für natürliche Personen, Strafregister) wären – einschließlich der entsprechenden Personalkosten – im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. **(TZ 13)**



(25) Im Rahmen der Antragstellung wären zur Erhöhung der Datenqualität des Zentralen Vereinsregisters Name und Geburtsdatum der einzutragenden Personen mit dem Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) sowie die Adressen mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister abzulegen; dieser Abgleich wäre gesetzlich näher festzulegen. [\(TZ 17\)](#)

(26) Die im Vereinsgesetz 2002 bereits vorgesehene Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen wäre im Zentralen Vereinsregister technisch umzusetzen, weil dadurch die Identität einer Person eindeutig festgelegt wird. [\(TZ 17\)](#)

(27) Die im Unternehmensregister einem Verein zugeordnete Kennziffer sollte im Zentralen Vereinsregister gespeichert und bei der Datenübermittlung an das Unternehmensregister zusätzlich zur Zentralen Vereinsregister-Zahl angegeben werden. [\(TZ 17\)](#)

(28) Für das Zentrale Personenstandsregister wäre ein entsprechendes Pflichtenheft mit einer Kostenanalyse fertigzustellen und die finanzielle Bedeckung des Projekts zu klären. [\(TZ 27\)](#)

(29) Die lokal geführten ereignisbezogenen Personenstandsbücher wären grundsätzlich durch ein Zentrales Personenstandsregister abzulösen, auf das alle zuständigen Behörden Zugriff erhalten sollten. Damit würde das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall realisiert und eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger umgesetzt. [\(TZ 27\)](#)

(30) Um Bürger künftig von einer Vorlage von Personenstands dokumenten im Zuge von Behördenverfahren zu entlasten, wäre für Behörden eine verpflichtende Abfrage im Personenstandsregister vorzusehen. [\(TZ 27\)](#)

(31) Bei neuen Personenstandsfällen wären nicht nur die Daten des Anlassfalls, sondern auch andere Personenstandsdaten des betroffenen Bürgers in das neue zentrale Personenstandsregister einzupflegen. Damit sollte durch ein rascheres Einpflegen von Daten der Nutzen des künftigen Zentralen Personenstandsregisters für die Bürger gewährleistet werden. Dabei wäre auch die Möglichkeit einer stichtagsbezogenen Rückerfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher in das Zentrale Personenstandsregister zu evaluieren. [\(TZ 27\)](#)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

BMJ

(32) Im Rahmen der Antragerstellung wären zur Erhöhung der Datenqualität des Firmenbuchs Name und Geburtsdatum der einzutragenden Personen mit dem Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) sowie die Adressen mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister abzugleichen; dieser Abgleich wäre gesetzlich näher festzulegen. **(TZ 16)**

(33) Die Firmenbuchdatenbank sollte mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet werden, weil dadurch die Identität einer eingetragenen Person festgelegt wird. **(TZ 16)**

(34) Es wäre zu evaluieren, ob die Übernahme der im Unternehmensregister einem Rechtsträger zugeordneten Kennziffer in der Firmenbuchdatenbank zweckmäßig wäre, weil diese Kennziffer künftig einer generellen Stammzahl für Wirtschaftstreibende entsprechen soll. **(TZ 16)**

(35) Durch eine unverzügliche Übersendung der Strafkarte durch die Gerichte wäre eine zeitnahe Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen im Strafregister anzustreben. **(TZ 15)**

(36) Im Rahmen der Antragerstellung wären zur Erhöhung der Datenqualität des Grundbuchs Name und Geburtsdatum der einzutragenden Personen mit dem Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) abzugleichen; dieser Abgleich wäre gesetzlich näher festzulegen. **(TZ 24)**

(37) Das Grundbuch sollte mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet werden, weil dadurch die Identität einer Person festgelegt wird. **(TZ 24)**

BMWFJ

(38) Unter enger Einbindung der Gewerbebehörden wäre ein eGovernment-konformes gemeinsames Zentrales Gewerberegister (unter Entfall der dezentralen Gewerberegister) zu entwickeln. Dies würde zur Effizienzsteigerung, Hebung der Datenqualität und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen. **(TZ 18)**

(39) Im neuen Zentralen Gewerberegister sollten die Daten aus Quellregistern direkt übernommen werden, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten. **(TZ 19)**



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

**Verwaltungsreforminitiative
„Register der Bundesverwaltung“**

BKA und Bundesan-
stalt Statistik Öster-
reich

(40) Die Arbeiten zur Entwicklung des Zentralen Gewerberegisters-NEU wären rasch voranzutreiben. Hierdurch könnten die Betreiber jener acht dezentralen Gewerberegister, für die ein technischer Erneuerungsbedarf dokumentiert wurde, weitere parallele Entwicklungskosten vermeiden. [\(TZ 19\)](#)

(41) Im Zusammenhang mit der Führung des Adressregisters sollte eine verbindliche Form für eine verkürzte postalische Schreibweise einer Adresse ausgearbeitet werden. [\(TZ 23\)](#)

(42) Es wäre eine Verordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Ressorts bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank zu erlassen. [\(TZ 35\)](#)

(43) Hinsichtlich der Informationsverpflichtungsdatenbank wäre die Initialbefüllung abzuschließen, die fehlenden Datenfeldbeschreibungen auszuarbeiten und die Qualitätssicherung durch die Ressorts einzuleiten. [\(TZ 36\)](#)

(44) Die Phase 2 der Entwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank sollte umgehend eingeleitet werden. Durch Einbindung ausgewählter Ressorts könnten bereits vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens Erfahrungen hinsichtlich der Analysefunktionen erarbeitet werden. [\(TZ 36\)](#)

Bundesanstalt Sta-
tistik Österreich im
Zusammenwirken mit
BKA, BMF, BMI, BMJ,
BMWJ

(45) Zur Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister wäre eine Vereinheitlichung der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten der natürlichen Personen durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister vorzunehmen. [\(TZ 21\)](#)

(46) Die aus dem Abgabeninformationssystem des BMF zur Verfügung gestellten Stammdaten der (aus selbständiger Tätigkeit Einkommenssteuerpflichtigen) wirtschaftlich tätigen Personen wären vom BMF umgehend auf die Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung zu prüfen. [\(TZ 21\)](#)

(47) In den Quellregistern des Unternehmensregisters (Vereinsregister, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene, Register der Kammer für freie Berufe, Abgabeninformationssystem) wären Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzlich vorgesehene Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister durchzuführen; damit wäre die Identität einer Unternehmung bzw.

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

wirtschaftlich tätigen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister gewährleistet. (TZ 21)

(48) Aufgrund der gesetzlich bedingten Anwendung des bereichspezifischen Personenkennzeichens im Unternehmensregister wäre die parallele Speicherung des entsprechenden bereichsspezifischen Personenkennzeichens in den Quellregistern erforderlich, um die Identität einer natürlichen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister zu gewährleisten. (TZ 21)

(49) Bezuglich der Richtigstellung von Daten in den Quellregistern wären entsprechende Abläufe zu entwickeln und hiefür gesetzliche Grundlagen zu schaffen. (TZ 7, 21)

(50) Da das Unternehmensregister für das Unternehmensserviceportal für die „Single-Sign-On“-Funktion, die Benutzerberechtigungsverwaltung und die Authentifizierung unabdingbar erforderlich war, wäre die Datenbereinigung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich im Zusammenwirken mit den Ressorts der Quellregister raschest fortzusetzen. (TZ 34)

BKA und BMWFJ

(51) Die Kompetenz als „führendes Register“ für Adressdaten wäre zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister zu klären. Hiedurch wären auch die Fragen der vollständigen Konsistenz der Adressdaten in den beiden Registern gelöst. (TZ 22)

(52) Bezuglich der verpflichtenden Eingabe von Gebäudedaten in der Eingabeschiene Adress-GWR-Online wäre eine einvernehmliche Lösung mit den Vertretern der Benutzer für den Fall noch teilweise fehlender Gebäudedaten herbeizuführen. (TZ 22)

BKA und BMF

(53) Das Projekt Unternehmensserviceportal – als zentrale Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen – wäre mit Nachdruck fortzusetzen. (TZ 37)

BMJ und BMWFJ

(54) Die Inbetriebnahme der Grundstücksdatenbank-NEU im Mai 2012 wäre mit Nachdruck zu verfolgen; in das Projekt wären auch Praktiker aus den Regionen einzubinden. Weiters wären regionale Gepflogenheiten im Grundbuch abzubauen sowie darüber hinaus regionale Besonderheiten in den Gesetzeslagen zu überprüfen und auf eine Vereinfachung hinzuwirken. (TZ 25)



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



BKA BMF BMI BMJ BMWFJ

**ANHANG
Entscheidungsträger**

Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dipl.-Ing. Rainer WIELTSCH
(11. August 2005 bis 23. Juni 2009)

Mag. Georg SCHÖPPL
(seit 23. Juni 2009)

Stellvertreter des Dr. Arthur WINTER
Vorsitzenden (11. August 2005 bis 2. Februar 2010)

Dr. Winfried PINGGERA
(seit 2. Februar 2010)

Geschäftsführung Dipl.-Ing. Roland JABKOWSKI, MBA
(seit 1. Dezember 2005)

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER
(seit 1. Jänner 2007)



Bericht des Rechnungshofes

Österreichisches Institut für Sportmedizin

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	112
Abkürzungsverzeichnis	113

BMWFW	Wirkungsbereich der Bundesministerien für
BMF	Wissenschaft und Forschung
BMG	Finanzen
BMLVS	Gesundheit
BMUKK	Landesverteidigung und Sport
	Unterricht, Kunst und Kultur

Österreichisches Institut für Sportmedizin

KURZFASSUNG	115
Prüfungsablauf und -gegenstand	124
Grundlagen und Zweck	125
Aufgaben	135
Organe	144
Mitarbeiter	151
Finanzielle Gebarung	153
Außenstelle in Niederösterreich	161
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	163

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Chronologie des Stiftungsbriefs (auf Grundlage der vorgelegten Kopien) _____	127
Tabelle 1: Untersuchungsleistungen – Einnahmen und Anzahl 2007 bis 2010 _____	137
Abbildung 2: Untersuchungsleistungen 2007 und 2010, Verteilung der Einnahmen _____	138
Abbildung 3: Untersuchungsleistungen im Breitensport 2007 bis 2010 _____	140
Abbildung 4: Organe des Österreichischen Instituts für Sportmedizin im Überblick _____	144
Abbildung 5: Mitarbeiterstruktur 2007 und 2010 _____	152
Tabelle 2: Mittelherkunft in den Jahren 2007 bis 2010 _____	154
Tabelle 3: Wertschöpfung 2007 bis 2010 _____	155
Tabelle 4: Entwicklung der Aufwendungen 2007 bis 2010 _____	156



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMI	für Inneres
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖISM	Österreichisches Institut für Sportmedizin
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
usw.	und so weiter
VBA	Vollbeschäftigungäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel



**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Wissenschaft und Forschung
Finanzen
Gesundheit
Landesverteidigung und Sport
Unterricht, Kunst und Kultur**

Österreichisches Institut für Sportmedizin

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hievon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des Österreichischen Instituts für Sportmedizin (ÖISM) im Hinblick auf den Stiftungszweck, die Aufgabenerfüllung, die Tätigkeit der Organe, die Mitarbeiterstruktur sowie die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. (TZ 1)

Kurzfassung

Das ÖISM wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Allgemeines

Das ÖISM wurde im Jahr 1969 als Stiftungsfonds des Bundes gegründet, ist in Wien ansässig und beschäftigte 2010 13 Mitarbeiter (rund sieben VBÄ), davon fünf Ärzte (einschließlich Geschäftsführer und dessen Stellvertreter) und drei Sportwissenschaftler. Die wesentliche Tätigkeit des ÖISM war die Durchführung von sportmedizinischen Untersuchungsleistungen für den Breiten- und den Spitzensport. (TZ 2)

Das ÖISM wurde von einem Geschäftsführer nach außen vertreten. Das Kuratorium aus Vertretern des BMWF (Vorsitz), des BMF, des BMG, des BMLVS und des BMUKK sowie von zwei Sportorganisationen (beratend) fungierte als Aufsichtsorgan. Personal- und Sachaufwand des ÖISM trug im Wesentlichen das BMWF in Form des sogenannten „Mitgliedsbeitrags“. (TZ 2)

Grundlagen und Zweck

Das ÖISM war in dem nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsge- setz zu führenden Stiftungs- und Fondsregister des BMI als gemein- nütziger Fonds eingetragen. Im BMWF waren die Grundsatzakten (Originale des Stiftungsbriebs bzw. seiner Änderungen samt behörd- licher Genehmigungen) betreffend das ÖISM nicht mehr verfügbar und daher die Gründungsmotivation sowie die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte nicht authentisch nachvollziehbar. (TZ 3)

Der RH hatte seiner Analyse daher die in Kopie vorgelegten Fas- sungen bzw. Änderungen des Stiftungsbriebs aus 1969, 1975, 1988 und 1995 zugrunde zu legen, die teilweise unzureichend waren. (TZ 4)



So war die möglicherweise letzte Version des Stiftungsbriefs (in Folge: Stiftungsbrief 1995) nicht unterzeichnet und enthielt auch keinen Genehmigungsvermerk der damaligen Fondsbehörde. Dieser Stiftungsbrief 1995 sah den Übergang der ressortmäßigen Federführung für das ÖISM vom seit 1969 zuständigen Gesundheitsressort auf das Wissenschaftsressort vor; auch die wesentliche Finanzierung wurde dem BMWF übertragen. Beides war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vollzogen, über eine authentische rechtliche Grundlage dafür verfügte das BMWF nicht mehr. (TZ 4)

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Die im anzuwendenden Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz aus dem Jahr 1974 vorgesehenen Vorgaben für die Satzungsinhalte spiegelten sich nur teilweise im Stiftungsbrief des ÖISM wider; so fehlten im Stiftungsbrief bspw. Festlegungen über die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen der Organe oder Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Fondsbehörde. Dem ÖISM war nicht klar, welche konkrete Stelle als Fondsbehörde im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes anzusehen und wem damit der Rechnungsabschluss bis Ende Juni jeden Jahres vorzulegen war. (TZ 5, 30)

Ziel und Zweck des Stiftungsfonds

Als gemeinsames Ziel für die Errichtung des Stiftungsfonds wurde 1969 die Sportförderung von den damaligen Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Unterricht und für Finanzen definiert; Zweck war im Wesentlichen die Errichtung und Erhaltung des ÖISM. (TZ 4, 6)

In einem dem Stiftungsbrief 1995 augenscheinlich zugrunde liegenden Änderungsentwurf manifestierten sich eine neue, explizit verstärkt wissenschaftliche Ausrichtung des ÖISM und das Bestreben zur Abgrenzung von Mitbewerbern; beides fand sich jedoch im Stiftungsbrief 1995 nicht klar wieder. Im Übrigen waren aufgrund der unzureichenden Dokumentenlage aktuelles Ziel und aktueller Zweck des ÖISM und der Grund für den Übergang der Federführung vom Gesundheits- auf das Wissenschaftsressort nicht eindeutig nachvollziehbar bzw. nicht erkennbar. (TZ 6)

Kurzfassung

Das ÖISM führte selbst stets seine wissenschaftliche Ausrichtung ins Treffen; eine externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch noch nicht erfolgt. Zur Universität Wien bestand eine starke personelle, inhaltliche und örtliche Nahebeziehung. (TZ 6)

Aufgaben

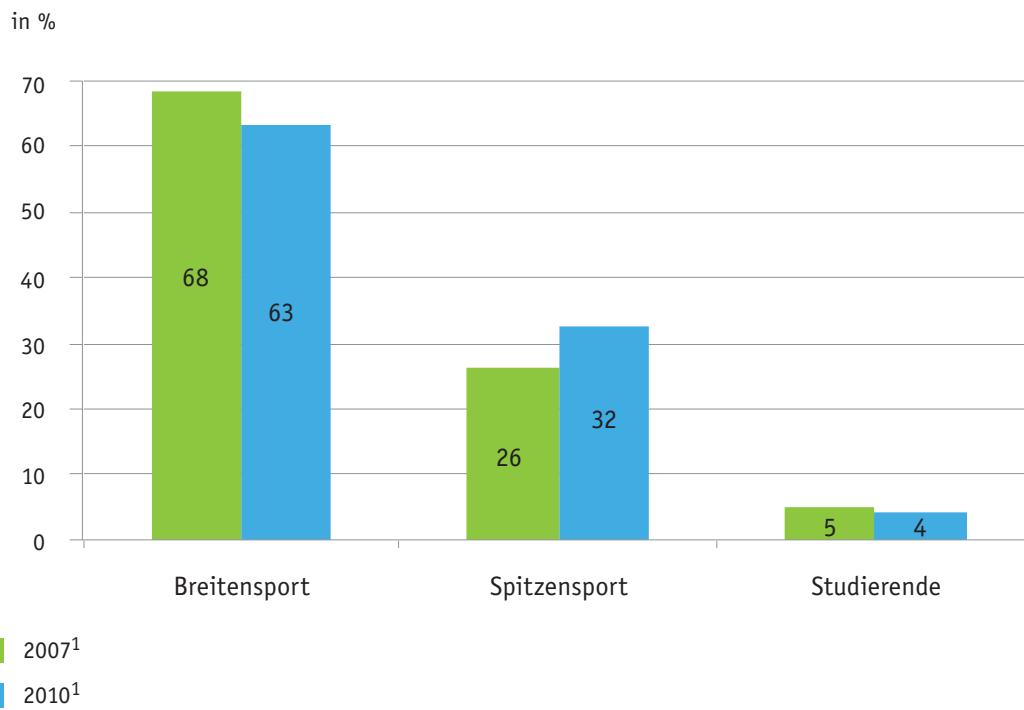
Die Aufgaben des ÖISM reichten dem Stiftungsbrief 1995 zufolge von sportmedizinischen Untersuchungsleistungen über Forschung bis hin zur Veranstaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Kursen. Die bereits mehrfach angesprochene unzureichende Dokumentenlage bewirkte auch, dass das Aufgabenprofil des ÖISM in seiner geltenden Fassung nicht gesichert nachvollziehbar war; im Übrigen entsprach das vorliegende Aufgabenprofil teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. (TZ 7)

Sportmedizinische Untersuchungsleistungen

Die sportmedizinischen Untersuchungsleistungen im Breiten- und Spitzensport umfassten ein breites Spektrum und reichten von Sporttauglichkeits- und Leistungstests über die Erstellung von Trainingsplänen bis zur Ernährungsberatung. Weiters führte das ÖISM sportmedizinische Basis-, Aufnahme- und Folgeuntersuchungen an Sportstudierenden durch. Die Gesamtzahl der Untersuchungsleistungen im Breitensport bzw. an Studierenden und der Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete im Spitzensport erhöhte sich von 1.563 im Jahr 2007 auf 1.990 im Jahr 2010 um rd. 27 %. Die Gesamteinnahmen aus diesen Leistungen stiegen im Zeitraum 2007 bis 2010 von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR (+ rd. 33 %). (TZ 8)

Etwa zwei Drittel der Einnahmen (2010: rd. 106.000 EUR) aus diesen sportmedizinischen Untersuchungsleistungen entfielen auf den Breitensport und rund ein Drittel (rd. 54.000 EUR) auf den Spitzensport, wobei dessen Anteil an den Gesamteinnahmen aus diesen Leistungen seit 2007 um rund sechs Prozentpunkte gestiegen war. (TZ 8)

Untersuchungsleistungen 2007 und 2010, Verteilung der Einnahmen



Quelle: ÖISM

Die Darstellungsweise der durchgeführten Untersuchungsleistungen war teilweise unzureichend. So wurden im Breitensport unter der zwischen 2007 und 2010 besonders stark steigenden Position „Zusatzuntersuchungen“ (Anzahl: + 123 %, Einnahmen: + 138 %) eine Vielzahl verschiedener Leistungen (Muskelfunktionstest, Körperfettmessung, Trainingspläne etc.) subsumiert, wodurch die Anzahl bzw. die Entwicklung der einzelnen in dieser Sammelposition verbuchten Leistungen nicht erkennbar war. Detailinformationen dazu konnte nur die medizinische Datenbank im ÖISM liefern; diese bot jedoch keine statistischen Auswertungsmöglichkeiten. (TZ 9)

Mit einer Ausnahme waren die verschiedenen im Breitensport gewährten Ermäßigungen nicht schriftlich festgelegt; auf den täglich auszufüllenden Abrechnungsblättern fehlte ein entsprechender Vermerk. Der Betreuung von Spitzensport-Vereinen und Spitzensportlern durch das ÖISM lagen keine schriftlichen Vereinbarungen über die Leistungsinhalte bzw. die diesen gewährten Konditionen zugrunde. Evaluierungen der Kundenzufriedenheit fanden zur Zeit der Geburgsüberprüfung nicht statt. (TZ 10, 11, 12)

Kurzfassung

Organe

Laut Stiftungsbrief sollte das ÖISM über folgende Organe verfügen: das Kuratorium als Aufsichtsorgan sowie den Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und den Fachrat als operative Organe. Die Geschäftsordnung aus 1970 sah weiters die Finanzprüfer als Aufsichtsorgane und den Finanzreferenten als operatives Organ vor. Während die anderen vorgesehenen Organe des ÖISM eingerichtet waren, bestand der vom Kuratorium zu bestellende Fachrat zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. (TZ 13, 20)

Kuratorium, Finanzprüfer

Das Kuratorium hatte laut Stiftungsbrief unter anderem für jedes Organ eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen; demgegenüber gab es im ÖISM nur eine einzige für alle Organe. Diese aus 1970 stammende Geschäftsordnung entsprach insoweit nicht einer Verfahrensanordnung, weil sie bspw. die im Stiftungsbrief vorgesehenen Aufgaben des Kuratoriums erweiterte und wie erwähnt neue Organe (Finanzprüfer und Finanzreferent) vorsah. (TZ 15)

In dieser Geschäftsordnung war weiters nicht geregelt, welche Rechtsgeschäfte zustimmungspflichtig waren und wer den Finanzreferenten, der alle Zahlungs- und Einnahmebelege mitzeichnen musste, zu vertreten hatte. Umlaufbeschlüsse des Kuratoriums waren nicht vorgesehen. Für Spesenabrechnungen sah die Geschäftsordnung keine näheren Regelungen vor; in diesem Zusammenhang ergab die Überprüfung des RH, dass bei Buchungsbelegen vielfach nähere Angaben fehlten, die auf die betriebliche Veranlassung hinwiesen. (TZ 17, 21, 29)

Die Überprüfung der Finanzgebarung – insbesondere des jährlich vorzulegenden Rechnungsabschlusses – oblag den beiden vom Kuratorium bestellten Finanzprüfern. Darüber hinausgehende Überprüfungen der Finanzgebarung (bspw. bestimmter Teilgebiete der Gebarung) durch die Finanzprüfer waren nicht dokumentiert. (TZ 16)



Kurzfassung

BMWF BMF BMG BMLVS BMUKK

Österreichisches Institut für Sportmedizin

Geschäftsführer, Fachrat, Finanzreferent

Der Geschäftsführer hatte das ÖISM nach außen zu vertreten und auf die Einhaltung des vom Kuratorium genehmigten Haushaltsplans zu achten. Überschreitungen der einzelnen Ansätze des Haushaltsplans von über 10 % durch den Geschäftsführer waren an die vorherige Zustimmung des Kuratoriums gebunden. In den Jahren 2007, 2008 und 2009 kam es zu Überschreitungen des Sachaufwands um bis zu 37 % (2007: rd. 39.000 EUR); eine vorherige Zustimmung zu den Überschreitungen war in den Kuratoriumsprotokollen nicht dokumentiert. [\(TZ 17\)](#)

Der Geschäftsführer hatte laut Geschäftsordnung für die ordnungsgemäße und sparsame Führung des Instituts eine Dienstordnung zu erlassen; diese war vom Kuratorium zu genehmigen. Die vorgelegte Dienstordnung bzw. -anweisung aus 1970 bzw. 2009 genügte in Struktur, Aktualität bzw. inhaltlicher Ausgestaltung nicht den Ansprüchen einer sportmedizinischen Untersuchungseinrichtung. Die Dienstanweisung aus 2009 war vom Kuratorium nicht genehmigt. Die im Stiftungsbrief vorgesehenen jährlichen Arbeitsberichte waren wenig aussagekräftig. So fehlten insbesondere konkrete, quantitative Angaben über die im vergangenen Jahr durchgeführten Leistungen. [\(TZ 18, 19\)](#)

Der Fachrat, dem neben dem Geschäftsführer und dem Stellvertreter noch drei bis sechs Fachleute angehören sollten und der bspw. die Arbeits- und Haushaltspläne erstellen sollte, bestand wie erwähnt nicht und war seit Jahren nicht mehr eingerichtet. Daher nahm der Geschäftsführer als Einzelorgan im Wesentlichen die Aufgaben dieses Kollegialorgans wahr. [\(TZ 20\)](#)

Eine systematische unterjährige Budgetnachverfolgung durch den Finanzreferenten zur Unterstützung des Geschäftsführers war in den Sitzungsprotokollen des Kuratoriums nicht dokumentiert. [\(TZ 21\)](#)

Mitarbeiter

Der Mitarbeiterstand des ÖISM war im Zeitraum 2007 bis 2010 insgesamt konstant. Er betrug 2007 6,63 und 2010 6,71 VBÄ, davon waren rund zwei Drittel Ärzte, Sportwissenschaftler und medizinisch-technisches Personal. Als Grundlage für die Dienstverhältnisse war das Vertragsbedienstetengesetz 1948 vereinbart worden. Mit den weiters beschäftigten freien Dienstnehmern fehlten schriftliche Verträge. [\(TZ 22, 23, 24\)](#)

Kurzfassung

Finanzielle Gebarung

Der „Mitgliedsbeitrag“ des Bundes (Zahlungen des BMWF laut Stiftungsbrief) schwankte zwischen 212.000 EUR (2007) und 350.000 EUR (2010). Diese Schwankungen waren auf die Finanzierung besonderer Investitionsvorhaben (bspw. 2010: 130.000 EUR für die Außenstelle) zurückzuführen. Darüber hinaus gewährte das BKA bzw. seit 2009 das BMLVS jährlich Förderungen (2010: 80.000 EUR). Die dem ÖISM zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel bewegten sich zwischen rd. 260.000 EUR (2007) und 430.000 EUR (2010) und machten rd. 60 % (2007 und 2009) bzw. rd. 70 % (2008 und 2010) der gesamten Mittel des ÖISM aus. (TZ 25)

Die Leistungserlöse (Erlöse aus Untersuchungsleistungen und verschiedenen Projekten) stiegen von rd. 139.000 EUR (2007) auf rd. 185.000 EUR (2010) um rd. 33 %. Bei einem konstanten Mitarbeiterstand führte dies zu einer Steigerung der pro Mitarbeiter erwirtschafteten Leistungserlöse um rd. 31,5 % von rd. 21.000 EUR (2007) auf rd. 27.600 EUR (2010). (TZ 26)

Der Personalaufwand stieg von rd. 346.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 390.000 EUR im Jahr 2010 (im Mittel um 4,1 % pro Jahr). Die übrigen Aufwendungen schwankten – abhängig von Investitionen und Mitaufwendungen – zwischen rd. 86.000 EUR (2010) und rd. 169.000 EUR (2009). (TZ 27)

Veranlagungen – Investitionsplanung

Das ÖISM hatte per 31. Dezember 2010 Mittel in Höhe von rd. 510.000 EUR veranlagt; davon rund zwei Drittel als täglich fälliges Bankguthaben. Die Zinserträge dafür waren sehr gering. Das ÖISM verfügte über keine gesamthafte längerfristige Investitionsplanung, weshalb insbesondere diese Art der Veranlagung von mehr als 330.000 EUR nicht nachvollziehbar war. (TZ 28)

Kostenrechnung, Kalkulation der Leistungen

Das ÖISM hatte bislang keine Kostenrechnung implementiert. Das Entgelt für die Leistungen des ÖISM wurde von der Geschäftsführung festgelegt und im Kuratorium diskutiert sowie bewilligt. Die Preisfestsetzung orientierte sich dabei an den Rahmenbedingungen, in welchen das ÖISM agierte. (TZ 31, 32)



Außenstelle in Niederösterreich

Das ÖISM betrieb seit April 2011 eine Außenstelle in Niederösterreich. Die im Vergleich zur Planung geringen Einnahmen aus Untersuchungsleistungen in der Außenstelle für den Zeitraum April bis Oktober 2011 einerseits und der tatsächliche – die Planung deutlich übersteigende – Personalaufwand andererseits ließen vermuten, dass die Planwerte für die Außenstelle laut Businessplan bzw. erweitertem Budget 2011 im Jahr 2011 nicht erfüllt werden können bzw. deutlich unter-/überschritten werden würden. Eine fundierte Bedarfsanalyse für die Außenstelle fehlte. Die maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel des Bundes darf kein Widerspruch zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung sein. [\(TZ 33\)](#)

Ein Mietvertrag für die Außenstelle war Anfang November 2011 noch nicht unterzeichnet; ein vorgelegter Mietvertragsentwurf sah unter anderem einen Kündigungsverzicht bis Ende 2013, darüber hinausgehende unklare Kündigungsbestimmungen und Betriebskostenregelungen sowie eine uneingeschränkte Betriebspflicht des ÖISM vor. Für die Außenstelle waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits Investitionen von rd. 116.000 EUR erfolgt und eigene Mitarbeiter angestellt worden. [\(TZ 33\)](#)

Kenndaten zum Österreichischen Institut für Sportmedizin				
Rechtsgrundlagen	Stiftungsbrief vom 18. Dezember 1969 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F.			
Gebarung	2007	2008	2009	2010
	in EUR ¹			
Erträge gesamt	417.299 ²	565.659	591.224	616.850
davon Erlöse aus Leistungen ³	139.298	158.882	184.330	185.323
„Mitgliedsbeitrag“ ⁴ Bund	212.000	320.000	280.000	350.000
übrige Erträge	66.001	86.777	126.893	81.527
Aufwendungen gesamt	490.289	488.382 ²	551.507 ²	485.927 ²
davon Personalaufwand	346.245	368.689	372.665	390.480
Sachaufwand	144.044	119.693	178.842	95.448
Anzahl in VBÄ				
Personal – gesamt	6,63	6,86	6,33	6,71
Untersuchungsleistungen	in EUR			
Breitensport	86.079	93.393	92.706	105.803
Spitzensport	33.245	33.420	35.431	54.304
Studenten	6.463	6.230	6.041	7.117

1 Rundungsdifferenzen

2 ohne Vermögensveränderungen

3 einschließlich Untersuchungsleistungen

4 Mittel zur Erreichung des Zwecks des Stiftungsfonds

Quellen: Rechnungsabschlüsse bzw. Meldungen des Österreichischen Instituts für Sportmedizin

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Juli 2011 die Gebarung des Österreichischen Instituts für Sportmedizin (ÖISM). Das ÖISM wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des ÖISM im Hinblick auf den Stiftungszweck, die Aufgabenerfüllung, die Tätigkeit der Organe, die Mitarbeiterstruktur sowie die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. Die Überprüfung umfasste im Wesentlichen den Zeitraum 2007 bis 2010.



Zu dem im Dezember 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das ÖISM, das BMWF, das BMG, das BMLVS und das BMUKK im März 2012 Stellung.

Das BMG sagte zu, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Umsetzung der an die Geschäftsführung des ÖISM gerichteten Empfehlungen einzusetzen. Das BMF verzichtete auf eine Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Mai 2012.

Grundlagen und Zweck

Allgemeines

2 Das ÖISM wurde im Jahr 1969 als Stiftungsfonds des Bundes gegründet, ist in Wien ansässig und beschäftigte 2010 13 Mitarbeiter (rund sieben VBÄ), davon fünf Ärzte (einschließlich Geschäftsführer und dessen Stellvertreter) und drei Sportwissenschaftler. Die wesentliche Tätigkeit des ÖISM war die Durchführung von sportmedizinischen Untersuchungsleistungen für den Breiten- und den Spitzensport.

Das ÖISM wurde von einem Geschäftsführer nach außen vertreten. Das Kuratorium aus Vertretern des BMWF (Vorsitz), des BMF, des BMG, des BMLVS und des BMUKK sowie von zwei Sportorganisationen¹ (beratend) fungierte als Aufsichtsorgan. Personal- und Sachaufwand des ÖISM trug im Wesentlichen das BMWF in Form des sogenannten „Mitgliedsbeitrags“ (siehe TZ 25).

Aktenlage

3.1 (1) Das ÖISM war im Stiftungs- und Fondsregister des BMI als Fonds eingetragen. Dieses Register war gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsge setz aus 1974 für alle gemeinnützigen oder mildtätigen Stiftungen und Fonds zu führen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterlagen. Für bereits bei Inkrafttreten des Bundes-Stiftungs- und Fondsge setzes bestehende Fonds² sah eine Übergangsbestimmung Folgendes vor:

Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Vermögen durch privat rechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger³ oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist und die vor Inkrafttreten des Bundes-

¹ Bundessportorganisation (BSO), Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC)

² siehe dazu auch Stolzlechner, Öffentliche Fonds, 1982, S. 12

³ Gemeinnützig im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsge setzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit des Fonds dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet nützt.

Grundlagen und Zweck

Stiftungs- und Fondsgesetzes (vor 1974) errichtet wurden, sind Fonds im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Im BMWF waren die Grundsatzakten (z.B. Originale des Stiftungsbriebs bzw. seiner Änderungen samt behördlicher⁴ Genehmigungen) betreffend das ÖISM nicht mehr verfügbar. Auch beim Stiftungs- und Fondsregister des BMI und der Stiftungs- und Fondsbehörde des Landes Wien lagen keine weiterführenden Unterlagen zum ÖISM auf.

3.2 Aufgrund der fehlenden Grundsatzakten bzw. der fehlenden behördlich genehmigten Originaldokumente waren die Gründungsmotivation sowie die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des ÖISM nicht authentisch nachvollziehbar. Amtlich verfügbar war nur mehr die Eintragung ins Stiftungs- und Fondsregister des BMI.

Stiftungsbrief

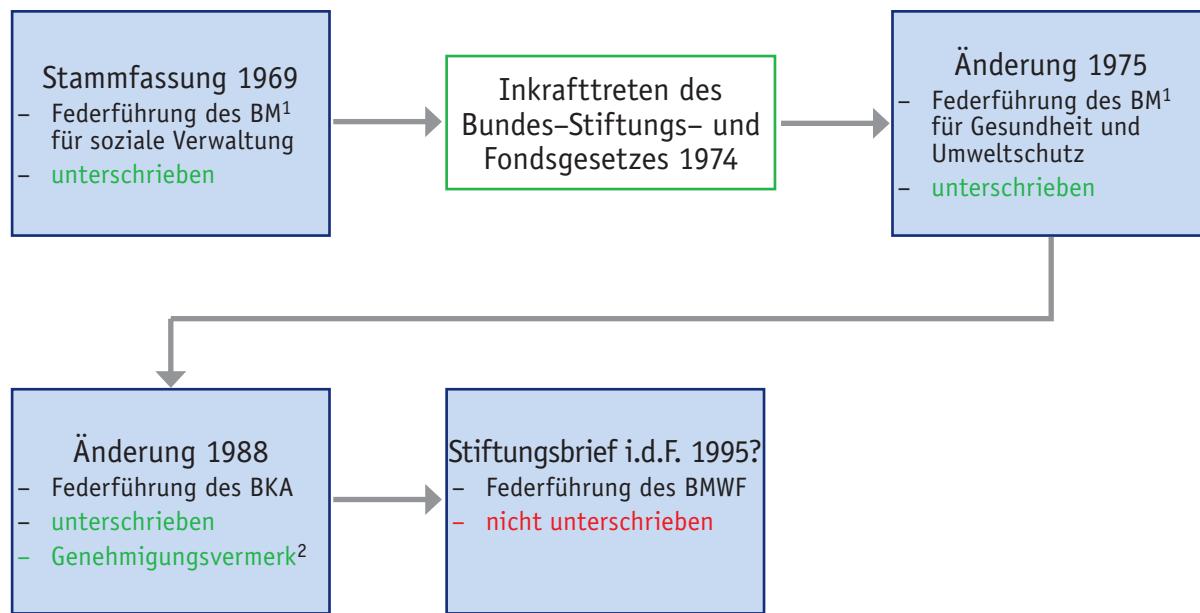
4.1 (1) Anstelle der Grundsatzakten bzw. der Originaldokumente wurden dem RH im Rahmen seiner Erhebungen Kopien eines Stiftungsbriebs datiert aus 1969 und einer Reihe von Änderungen vorgelegt.

Diesen Kopien (teilweise ohne Unterschrift bzw. behördlichen Genehmigungsvermerk) zufolge stellte sich die chronologische Entwicklung des Stiftungsbriebs im Überblick wie folgt dar:

⁴ Die Grundsatzdokumente bzw. deren Änderung müssen laut Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz von der Fondsbehörde genehmigt werden.



Abbildung 1: Chronologie des Stiftungsbriefs (auf Grundlage der vorgelegten Kopien)

¹ Bundesministerium² vom BKA als damalige Fondsbehörde

Quellen: vorgelegte Stiftungsunterlagen

(2) Zu der in Abbildung 1 dargestellten Chronologie des Stiftungsbriefs ist Folgendes auszuführen:

(a) Stammfassung 1969

Der mit Dezember 1969 datierte Stiftungsbrief (kurz: Stiftungsbrief 1969) war von den damaligen Bundesministern für soziale Verwaltung, für Unterricht und für Finanzen unterzeichnet; deren Ressorts sollten auch im Wesentlichen die Fondsmittel zur Verfügung stellen. Die Federführung lag damals beim für Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung, das den Vorsitz im Kuratorium führte.

Grundlagen und Zweck

(b) Änderungen 1975 und 1988

Der Stiftungsbrief wurde in den Jahren 1975 und 1988 geändert. Die unterschriebenen⁵ Änderungen betrafen in erster Linie die Federführung und die Mittelherkunft im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsverschiebungen zwischen den Ressorts betreffend das Gesundheitswesen (zuerst Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, später BKA) sowie die Bestellung bzw. die Aufgaben der Organe des ÖISM.

1975 trat auch das BMWF als „Stifter“ bei. Während Personal- und Sachkosten ursprünglich gemeinsam zu tragen waren, hatte das BKA mit der Änderung 1988 als das damals für das Gesundheitswesen zuständige Ressort allein für Personal- und Sachkosten aufzukommen.

(c) Stiftungsbrief 1995

Eine weiters vorgelegte – nicht unterzeichnete – Fassung des Stiftungsbriefs mit dem bloßen Hinweis auf eine Genehmigung (also ohne Genehmigungsvermerk) aus 1995 durch das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz als damalige Fondsbehörde (kurz: Stiftungsbrief 1995) sah den Übergang der ressortmäßigen Federführung und der wesentlichen Finanzierung vom BKA auf das BMWF vor. Beides war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung faktisch vollzogen.

4.2 Aufgrund der fehlenden Grundsatzakten war die geltende Fassung des Stiftungsbriefs als wesentlichste rechtliche Grundlage des ÖISM für den RH nicht eindeutig anhand von Originaldokumenten nachvollziehbar; auch die vorgelegten Kopien erwiesen sich teilweise, insbesondere der Stiftungsbrief 1995, als unzureichend. Kritisch anzumerken war dabei vor allem, dass das BMWF für die von ihm faktisch wahrgenommene federführende Zuständigkeit für das bzw. Finanzierung des ÖISM über keine authentische rechtliche Grundlage mehr verfügte.

Der RH hatte daher seiner weiteren Analyse die ihm in Kopie vorgelegten – teilweise unzureichenden – Fassungen bzw. Änderungen des Stiftungsbriefs (als Gesamtes in der Folge kurz: Stiftungsbrief) zugrundezulegen.

⁵ – Änderung 1975: Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, für Unterricht und Kunst, für Finanzen und für Wissenschaft und Forschung
 – Änderung 1988: Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, für Unterricht, Kunst und Sport, für Finanzen und für Wissenschaft und Forschung



4.3 *Laut Stellungnahme des BMWF sei durch eine unglückliche Verkettung von Umständen der Nachweis der zugrundeliegenden Stiftungsbriefe nur mehr unvollständig möglich. Aufgrund der unterfertigt und genehmigt vorliegenden Satzungsausfertigungen bis einschließlich 1988 zusammen mit der im Bundesministeriengesetz 1986 bis dato durchgängig gegebenen Zuständigkeit des BMWF für wissenschaftliche Stiftungen und Fonds werde von einer ausreichend gesicherten Rechtsgrundlage der Mitwirkung ausgegangen.*

4.4 Der RH erwiderte dem BMWF, dass der Errichtung bzw. dem Bestehen eines Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz ein privatrechtlicher Akt zugrundeliegt und Änderungen der Fondssatzung einer Genehmigung der Fondsbehörde bedürfen; die Zuständigkeit des BMWF für wissenschaftliche Stiftungen und Fonds nach dem Bundesministeriengesetz 1986 steht damit in keinem direkten Zusammenhang. Im Übrigen sah bereits das Bundesministeriengesetz 1973 die Zuständigkeit des BMWF für wissenschaftliche Stiftungen und Fonds vor, während für das ÖISM den Unterlagen zufolge bis in die 1990er-Jahre das Gesundheitsressort federführend zuständig war.

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

5.1 Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz sah für gemeinnützige Fonds das Vorliegen einer Fondserklärung und einer Fondssatzung mit bestimmten Inhalten vor. Der Stiftungsbrief für das ÖISM stellte inhaltlich eine Mischung aus beiden Erfordernissen dar; unter anderem war jedoch Folgendes nicht enthalten:

- (1) Bestimmungen über die Organe hinsichtlich Entgelt und Abberufung,
- (2) Festlegungen über die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen der Organe und
- (3) Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Fondsbehörde hinsichtlich des Vermögens des Fonds sowie über Rechtsgeschäfte, die nach diesem Bundesgesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde bedürfen.

5.2 Der RH bemängelte, dass im Stiftungsbrief Festlegungen zu wesentlichen Vorgaben des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes fehlten. Er empfahl eine Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM unter Berücksichtigung der bezughabenden Empfehlungen des RH (siehe dazu insbesondere TZ 6, 7, 15, 30).



Grundlagen und Zweck

5.3 Das BMWF teilte mit, unter Einbeziehung der externen Evaluation die Frage der zukünftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung eingehend zu prüfen. Dabei würden die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten zu klären sein.

Laut Stellungnahme des BMUKK werde der Vertreter des BMUKK im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion dieser Empfehlung des RH besondere Beachtung schenken.

Ziel und Zweck des Stiftungsfonds

6.1 (1) Stiftungsbrief 1969

Als gemeinsames Ziel für die Errichtung des Stiftungsfonds wurde im Stiftungsbrief 1969 die „Förderung des Sports in allen seinen Sparten, insbesondere durch gesundheitliche Betreuung der Sporttreibenden und medizinische Beratung der Sportorganisationen“ definiert.

Der Zweck des Stiftungsfonds bestand 1969 in der „Errichtung eines Österreichischen Instituts für Sportmedizin, dessen Führung, Ausgestaltung, Erhaltung, Erweiterung und Beschaffung der nötigen Mittel dieses Instituts sowie Errichtung gleichartiger Institute in den Bundesländern“.

(2) Stiftungsbrief 1995 und Änderungsentwurf

(a) Was Ziel und Zweck des Stiftungsfonds anbelangt, sah der Stiftungsbrief 1995 – trotz Übergangs der Federführung vom Gesundheits- auf das Wissenschaftsressort – lediglich eine Streichung des Halbsatzes „... sowie Errichtung gleichartiger Institute in den Bundesländern ...“ vor. Das Ziel „Sportförderung“ blieb gleich.

(b) Einem dem Stiftungsbrief 1995 augenscheinlich zugrunde liegenden Entwurf zufolge war mit der Änderung Folgendes beabsichtigt:

- Eine sinnvolle Aufgabenteilung bzw. eine wirkungsvolle Kooperation mit einem in Niederösterreich ansässigen Institut sollte erzielt werden.
- Die Bemühungen um die Verbesserung der Sportmedizin, insbesondere im Bereich Forschung und Lehre, sollten fortgesetzt werden.
- Durch neue Aufgaben wie etwa die sportmedizinische Betreuung von Sportstudierenden sollte der Tätigkeitsbereich des ÖISM erweitert werden.



(3) Wissenschaftliche Ausrichtung des Österreichischen Instituts für Sportmedizin

Das ÖISM selbst betonte sowohl in seinen internen Arbeitsberichten als auch in seinem Außenauftritt stets seine wissenschaftliche Ausrichtung sowie seine enge Zusammenarbeit mit dem für sportwissenschaftliche Lehre und Forschung zuständigen Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien; Ziel dieser Kooperation sollte sein, neue wissenschaftliche Forschungsergebnisse verschiedener universitärer Fachrichtungen direkt in die Untersuchungs- bzw. Betreuungspraxis im Bereich der Sportmedizin und Sportwissenschaften/Trainingswissenschaften umzusetzen.

(4) Zusammenarbeit mit der Universität Wien

Die Zusammenarbeit mit der Universität Wien manifestierte sich in der Praxis insbesondere durch folgende Faktoren:

- (a) Das Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien führte gemeinsam mit dem ÖISM (Forschungs-)Projekte durch. So nahm das ÖISM bspw. Testbatterien für das Projekt Sparkling Science⁶ vor und arbeitete an einem Projekt für die Europäische Weltraumagentur, an High Intensity Trainingsstudien und der Entwicklung von sportartspezifischen Methoden für den Leistungssport mit.
- (b) Der Geschäftsführer des ÖISM und sein Stellvertreter waren gleichzeitig leitend im Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien tätig. Darüber hinaus bestanden weitere personelle Nahebeziehungen zu dieser Einrichtung; bspw. war zur Zeit der Geburgsüberprüfung ein weiterer Arzt des ÖISM auch dort Mitarbeiter. Diese Personen waren als Mitautoren in einer Reihe von sportwissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.
- (c) Das ÖISM führte an Sportstudierenden der Universität Wien sportmedizinische Basisuntersuchungen sowie Aufnahme- und Folgeuntersuchungen für das Sportstudium durch (siehe TZ 8).
- (d) Das Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien und das ÖISM waren auf dem gleichen Areal angesiedelt.

⁶ Forschungsprogramm des BMWF zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung

Grundlagen und Zweck

(5) Wissenschaftliche Evaluierung

Das Kuratorium plante, erstmals eine externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten des ÖISM durchführen zu lassen.

6.2 Was das Ziel und den Zweck des ÖISM anbelangt, ergab sich für den RH folgende Beurteilung:

- Im vorliegenden, dem Stiftungsbrief 1995 augenscheinlich zugrunde liegenden Änderungsentwurf manifestierten sich eine neue, explizit verstärkt wissenschaftliche Ausrichtung des ÖISM und das Bestreben zur Abgrenzung von Mitbewerbern; beides fand sich jedoch – abgesehen von der Erweiterung der Aufgaben (siehe TZ 7) – im Stiftungsbrief 1995 nicht klar wieder.
- Im Übrigen waren aufgrund der unzureichenden Unterlagen (siehe TZ 3 und 4) aktuelles Ziel und aktueller Zweck des ÖISM und der Grund für den Übergang der Federführung auf das Wissenschaftsressort nicht eindeutig nachvollziehbar bzw. nicht erkennbar.
- Der vom ÖISM vielfach betonte wissenschaftliche Fokus war bisher nicht evaluiert worden. Der RH erachtete daher das Vorhaben des Kuratoriums, eine externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten des ÖISM vornehmen zu lassen, als positiv und empfahl eine ehestmögliche Umsetzung. Dabei wäre auch die Frage zu klären, ob bzw. inwieweit das ÖISM eigenständige Forschung betreibt oder für die Universität Wien unterstützend tätig ist.
- Vor der unter TZ 5 empfohlenen Neufassung der rechtlichen Grundlagen wären das Ziel, der Zweck sowie die künftige Ausrichtung des ÖISM klar zu definieren und damit auch die künftige federführende Ressortzuständigkeit festzulegen. Dabei sollten
 - die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung wesentliche Inputs auch für die Entscheidung über eine rechtliche und/oder organisatorische Anbindung an den universitären Bereich liefern und
 - die bereits im Änderungsentwurf intendierte Abgrenzung bzw. Zusammenarbeit von/mit dem in Niederösterreich ansässigen Institut definiert werden.



6.3 Laut *Stellungnahme des ÖISM* sei eine externe wissenschaftliche Evaluierung seiner sportmedizinischen Tätigkeit bis dato nicht durchgeführt worden. Durch die Vernetzung mit den naturwissenschaftlich-medizinisch arbeitenden Abteilungen des Zentrums für Sportwissenschaft der Universität Wien sei allerdings darauf hingewiesen, dass diese Einrichtung ein regelmäßig tagendes Scientific Advisory Board habe, sowie im Jahre 2008 einer Peer Evaluation unterzogen worden sei. Aus den entsprechenden Berichten sei erkennbar, dass die im ÖISM arbeitenden und wissenschaftlich tätigen Kollegen einen wesentlichen Anteil sowohl bei den Drittmittelakquisitionen wie auch bei den Impactfaktoren in Journals, deren Fachartikel einer Peer Review unterzogen werden, aufwiesen.

Die vom RH aufgeworfene Frage „ob bzw. inwieweit das ÖISM eigenständige Forschung betreibe oder für die Universität unterstützend tätig sei“ stelle sich nicht als eine Entweder/Oder-Frage, sondern als eine Sowohl-als-auch-Frage. Beide Varianten seien im Sinne einer Clusterbildung für beide Institutionen als sinnhaft anzusehen und bis jetzt umgesetzt worden; sie ermöglichen eine optimale Verbindung zwischen sportmedizinischem und sportwissenschaftlichem Theorie-Praxistransfer bzw. viceversa. Die Ergebnisse einer Evaluierung könnten nur ein Faktum für eine Entscheidung über eine rechtliche und/oder organisatorische Anbindung an den universitären Bereich liefern, weil dem ÖISM auch andere Aufgaben laut Stiftungsbrief zukämen. Dies treffe auch für eine Zusammenarbeit von/mit einem in Niederösterreich ansässigen Institut zu, zumal dessen wissenschaftliche Tätigkeit anhand von – einer Peer Review unterzogenen – Fachartikeln in Journals dem ÖISM nicht bekannt sei. Die basale sportmedizinische Betreuung von Sportstudierenden sei zumindest seit Amtsübernahme durch die derzeitige Direktion⁷ Bestandteil des Aufgabenspektrums des ÖISM; eine Frequenzerhöhung werde angestrebt.

Laut *Stellungnahme des BMWF* leiste – in Bezug auf die vom RH vermisste GründungsGenesis von vor über 40 Jahren – die in diesem Zusammenhang im Raum stehende historische Interpretation für eine zukunftswirksame Ausrichtung des ÖISM keinen nennenswerten Beitrag, weil der Nachweis der Motivlage keinen Vektor in die Zukunft richte.

Die zuletzt zugrunde liegende Stiftungssatzung des ÖISM und der aktuelle Entwicklungsplan der Universität Wien ließen keine Duplikierungen erkennen. Die enge Zusammenarbeit des ÖISM mit dem Institut für Sportwissenschaften der Universität Wien im Bereich der Leistungs-

⁷ Anmerkung des RH: seit 1994

Grundlagen und Zweck

physiologie, der präventiven und rehabilitativen Sportmedizin sowie der Trainingswissenschaft ermögliche die optimale Verbindung zwischen sportmedizinischer/wissenschaftlicher Theorie und Praxis. Die wissenschaftliche Evidenz-Basierung des ÖISM sei plausibel gegeben, zumal an der Universität Wien wissenschaftliche Evaluationssysteme implementiert seien und am Zentrum für Sportwissenschaft der Universität Wien im Prüfzeitraum ein Peer Review-Verfahren stattgefunden habe. Das BMWF werde unter Einbeziehung der externen Evaluation die Frage der zukünftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung eingehend prüfen. Dabei würden die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten zu klären sein.

Laut Stellungnahme des BMLVS bestehe mit dem in Niederösterreich ansässigen Institut eine Bundeseinrichtung, welche die dem ÖISM im Stiftungsbrief zugeordneten Aufgaben zu einem großen Teil abdecken könne. Dieses Institut liege ebenso im Großraum Wien und werde von denselben Ressorts wie das ÖISM (BMG, BMWF, BMLVS) getragen. Da das ÖISM eine bundesnahe Einrichtung sei, die dem Grunde nach vor allem Dienstleistungen für den Sport in Österreich erbringe, wäre eine Zusammenführung dieser beiden Einrichtungen unter Federführung des für den Sport zuständigen Ressorts zu begrüßen.

Das BMUKK teilte mit, dass es gemeinsam mit den anderen Trägerorganisationen die Frage der zukünftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung eingehend prüfen werde.

- 6.4** Der RH ging davon aus, dass die Ausführungen des ÖISM und des BMWF zur wissenschaftlichen Ausrichtung des ÖISM auch in die geplante wissenschaftliche Evaluierung einfließen werden. Diese Evaluierung sollte nach Ansicht des RH vor allem dazu dienen, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung des ÖISM unter Bedachtnahme auf die angeführten Rahmenbedingungen einer objektiven Bewertung zu unterziehen, um für die konkrete zukünftige Ausrichtung des ÖISM und die Nutzung von inhaltlichen und organisatorischen Synergien mit bestehenden Einrichtungen eine substantielle Entscheidungsgrundlage zu liefern. Was die sportmedizinische Betreuung von Studierenden anbelangt, hielt der RH fest, dass diese Aufgabe erstmals im Stiftungsbrief 1995 explizit genannt wurde.



Dem BMWF entgegnete der RH, dass gerade das fehlende Wissen über die Gründungsmotivation bzw. die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des ÖISM die dringende Notwendigkeit einer Neufassung der rechtlichen Grundlagen, einer klaren und zukunftsgerichteten Definition von Ziel und Zweck sowie einer Festlegung der federführenden Ressortzuständigkeit auf Grundlage objektiver Bewertungsmaßstäbe unterstreicht.

Aufgaben

Allgemeines

7.1 (1) Laut Stiftungsbrief 1969 umfasste der Aufgabenkreis des ÖISM Folgendes:

- (a) Allgemeine und spezielle sportmedizinische Untersuchungsleistungen, sportmedizinische Beratung von Sporttreibenden und -organisationen sowie Vorbeugung von Sportschäden, sportärztliche Betreuung von Leistungskadern,
- (b) sportmedizinische Forschung, wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse sportmedizinischer Untersuchungen, Vergabe von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Sportmedizin, Herausgabe sportmedizinischer Druckschriften⁸,
- (c) Veranstaltung einschlägiger Aus- und Fortbildungslehrgänge und Kurse sowie
- (d) Erfahrungsaustausch und ständiger Kontakt mit einschlägigen nationalen und internationalen Einrichtungen.

(2) Der Stiftungsbrief 1995 sah folgende weitere Aufgaben vor:

- (a) Sportmedizinische Untersuchung und Betreuung von (Sport-)Studierenden und Schülern,
- (b) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sport- und Schulärzten,
- (c) Kooperation mit Einrichtungen aus dem Sport-, Unterrichts-, Gesundheits- und Wissenschaftsbereich sowie Erarbeitung von wissenschaftlichen Standards für die Betreuung in anderen sportmedizinischen Einrichtungen.

⁸ „Sport- und Präventivmedizin“ in Zusammenarbeit mit einem Verlag

Aufgaben

(3) Stellt man dieses Aufgabenprofil den Ausführungen in den Arbeitsberichten des ÖISM (siehe dazu TZ 19) im Zeitraum 2007 bis 2010 gegenüber, ergibt sich bspw. einerseits, dass Mitarbeiter des ÖISM zwar an anderen Fortbildungsveranstaltungen mitwirkten, aber das ÖISM nicht selbst Aus- bzw. Fortbildungslehrgänge⁹ durchführte. Anderseits bot das ÖISM im überprüften Zeitraum bspw. auch Ernährungsberatung, Laufstilanalyse und Trainingsplanung an, ohne dass diese Tätigkeiten explizit im Aufgabenprofil aufschienen.

7.2 Im Zuge der empfohlenen Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM (siehe TZ 5) wäre auch das – aufgrund der fehlenden Grundsatzakten bzw. unzureichenden Unterlagen ebenso nicht authentisch nachvollziehbare – Aufgabenprofil zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten des und den Anforderungen an das ÖISM anzupassen.

7.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM könne das Aufgabenprofil bzw. der Aufgabenkreis des ÖISM (wie im Stiftungsbrief festgeschrieben) nur als Rahmen aufgefasst werden. Da sowohl im sportmedizinisch- und sportwissenschaftlich-diagnostischen wie therapeutischen Bereich permanent Innovationen erfolgen würden, müsse durch Anpassungen bzw. Einführung neuer Angebote (bzw. auch Sistierung überholter) jederzeit auf die Marktsituation reagiert werden können. Dies sehe das ÖISM immer als seine Aufgabe, um den Qualitätsanspruch zu garantieren.*

Das BMWF teilte mit, die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten im Rahmen der Prüfung der Frage einer künftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung zu klären.

Laut Stellungnahme des BMUKK werde der Vertreter des BMUKK im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion dieser Empfehlung des RH besondere Beachtung schenken.

7.4 Gegenüber dem ÖISM hielt der RH fest, dass eine Aktualisierung des Aufgabenprofils im Zuge der Neufassung der rechtlichen Grundlagen nicht im Widerspruch zu einer flexiblen Gestaltung und Ausübung der Tätigkeiten des ÖISM steht.

⁹ Die Österreichische Ärztekammer bietet eine Ausbildung zum Sportarzt an.

Sportmedizinische
Untersuchungsleis-
tungen

Überblick

8.1 (1) Die wesentliche Tätigkeit des ÖISM war die Durchführung von unterschiedlichen sportmedizinischen Untersuchungsleistungen im Breiten- und Spitzensport. Diese umfassten ein breites Spektrum und reichten von Sporttauglichkeits- und Leistungstests über die Erstellung von Trainingsplänen bis zur Ernährungsberatung. Weiters führte das ÖISM sportmedizinische Basis-, Aufnahme- und Folgeuntersuchungen an Sportstudierenden durch.¹⁰

Die Entwicklung der Einnahmen aus diesen Untersuchungsleistungen und deren Anzahl stellte sich im Zeitraum 2007 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 1: Untersuchungsleistungen – Einnahmen und Anzahl 2007 bis 2010

	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2007/2010 in %
Breitensport					
Einnahmen/EUR	86.079	93.393	92.706	105.803	+ 23
Untersuchungsleistungen/Anzahl ¹	937	901	928	1.089	+ 16
Spitzensport					
Einnahmen/EUR	33.245	33.420	35.431	54.304	+ 63
Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete/Anzahl ²					
Leistungspakete/Anzahl ²	407	411	484	656	+ 61
Studierende					
Einnahmen/EUR	6.463	6.230	6.041	7.117	+ 10
Untersuchungsleistungen/Anzahl	219	214	209	245	+ 12
Summe					
Einnahmen/EUR	125.787	133.043	134.178	167.224	+ 33
Untersuchungsleistungen/Anzahl	1.563	1.526	1.621	1.990	+ 27

¹ Zu den einzelnen Leistungen im Detail siehe TZ 9.

² Die Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete im Spitzensport waren sehr unterschiedlich und reichten von Feldtests einschließlich internistischer Untersuchung bis zur intensiven Jahresbetreuung von Spitzensportlern. Weiters sind in dieser Position auch vergünstigte Untersuchungsleistungen im Spitzensport auf Grundlage von „Schecks“ enthalten.

Quelle: ÖISM

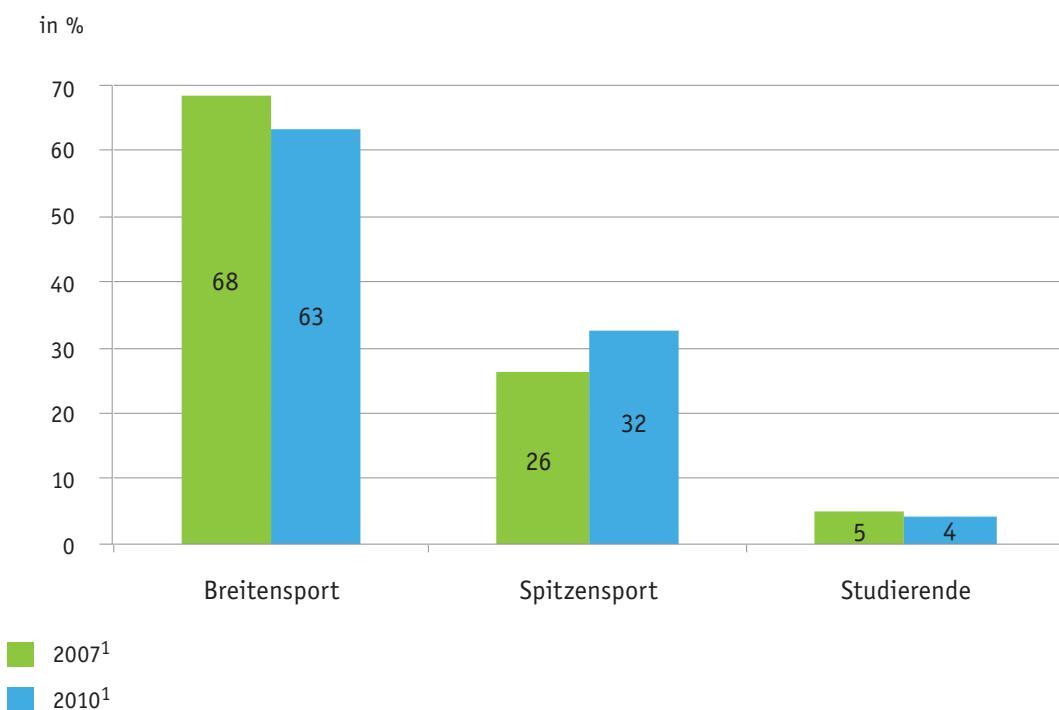
¹⁰ Auf die Untersuchungsleistungen für wissenschaftliche Projekte (siehe TZ 6) wird hier nicht näher eingegangen. Die daraus erzielten Einnahmen 2008: 14.600 EUR, 2009: 38.710 EUR und 2010: 9.600 EUR sind in den Leistungserlösen gesamt enthalten (siehe Kenndaten und Tabellen 2 und 3, TZ 25 und 26). Die unentgeltlich erbrachten Erste-Hilfe-Leistungen (durchschnittlich 100 bis 150 pro Jahr) sind in den Tabellen nicht enthalten.

Aufgaben

Die Gesamteinnahmen aus Untersuchungsleistungen stiegen im Zeitraum 2007 bis 2010 von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR (rd. + 33 %), die Gesamtzahl der Untersuchungsleistungen im Breitensport bzw. an Studierenden und der Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete im Spitzensport erhöhte sich um 27 % von 1.563 im Jahr 2007 auf 1.990 im Jahr 2010 (zu den Entwicklungen im Breiten- und Spitzensport und deren Besonderheiten siehe im Einzelnen TZ 9 bis 11).

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt die prozentuelle Aufteilung der Einnahmen aus Untersuchungsleistungen auf die Bereiche Breitensport, Spitzensport und Studierendenuntersuchungen in den Jahren 2007 und 2010:

Abbildung 2: Untersuchungsleistungen 2007 und 2010, Verteilung der Einnahmen



¹ Rundungsdifferenzen

Quelle: ÖISM



Aufgaben

BMWF BMF BMG BMLVS BMUKK

Österreichisches Institut für Sportmedizin

Verglichen mit 2007 sank 2010 der Anteil der Einnahmen aus Untersuchungsleistungen im Breitensport an den Gesamteinnahmen aus Untersuchungsleistungen um rund fünf Prozentpunkte auf rd. 63 %, demgegenüber erhöhte sich jener im Spitzensport um rund sechs Prozentpunkte auf rd. 32 %. Der Anteil der Einnahmen aus Studierendenuntersuchungen betrug in den Vergleichsjahren 5 % (2007) bzw. 4 % (2010).

8.2 Das ÖISM steigerte im Zeitraum 2007 bis 2010 sowohl im Breiten- als auch im Spitzensport und bei den Studierendenuntersuchungen die Anzahl an und die Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen.

Die stärksten diesbezüglichen Steigerungen wies dabei der Bereich Spitzensport auf. Hier kam es zwischen 2007 und 2010 auch zu einem deutlichen Anstieg des Anteils der Einnahmen an den Gesamteinnahmen aus den Untersuchungsleistungen um rund sechs Prozentpunkte.

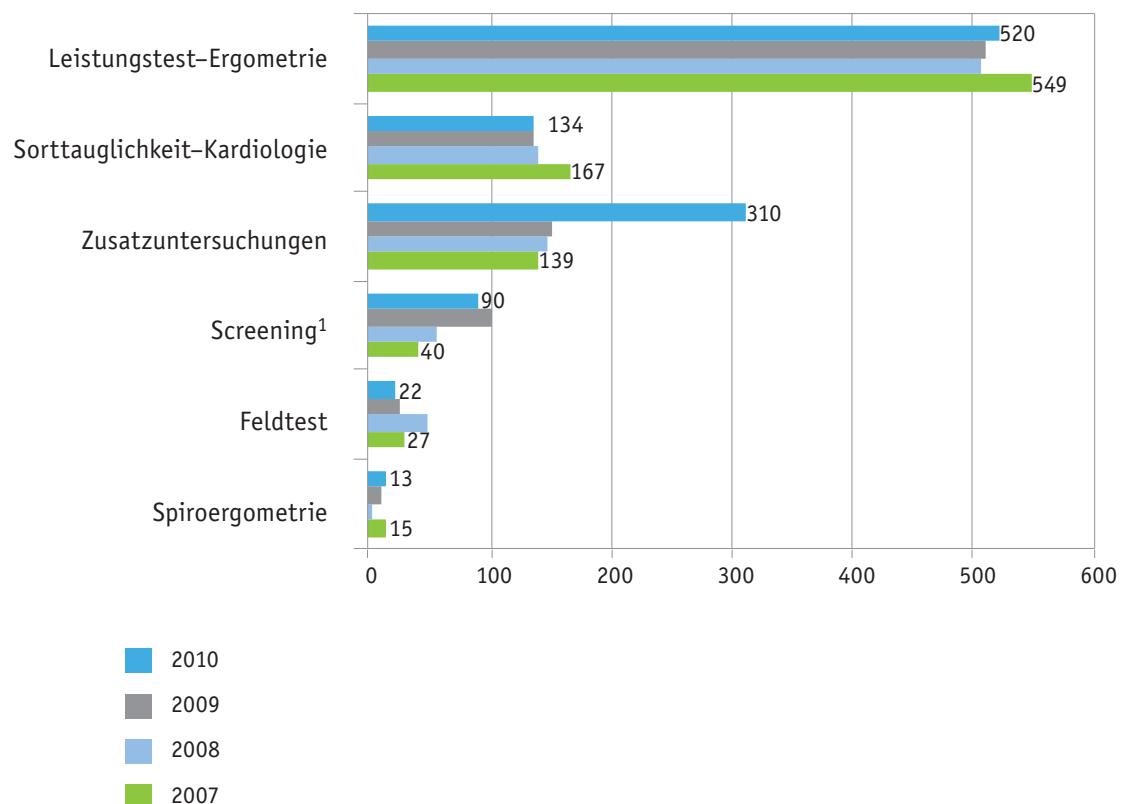
8.3 Das ÖISM hielt zu den Steigerungen in den verschiedenen Kategorien fest, dass hier in Abhängigkeit des Marktes durchaus Schwankungen gegeben sein können; Jahre mit einer allgemeinen Rezession würden sich üblicherweise negativ auf die Zahl der Selbstzahler aus den Bereichen Breitensport und Prävention auswirken.

Aufgaben

Breitensport

- 9.1 Die Entwicklung der verschiedenen Untersuchungsleistungen im Breitensport stellte sich in den Jahren 2007 bis 2010 wie folgt dar:

Abbildung 3: Untersuchungsleistungen im Breitensport 2007 bis 2010



¹ Screening: Arztgespräch, Ruhe-Elektrokardiogramm und Lungenfunktionstest

Quelle: ÖISM

Die Anzahl der Untersuchungsleistungen des ÖISM im Breitensport stieg von 2007 bis 2010 um insgesamt rd. 16 % (937 auf 1.089); die Einnahmen daraus erhöhten sich um rd. 23 % (rd. 86.000 EUR auf rd. 106.000 EUR).

Besonders stark stieg die Anzahl der Untersuchungsleistungen bei den „Zusatzuntersuchungen“, nämlich um rd. 123 % (bei den Einnahmen um rd. 138 %). Darunter wurden bei der Verrechnung alle jene Leistungen (Muskelfunktionstest, Körperfettmessung, Trainingspläne etc.)



subsumiert, die nicht in die anderen Kategorien fielen bzw. im Laufe der Zeit in den Leistungskatalog des ÖISM aufgenommen wurden. Die Preise für diese Leistungen bewegten sich zwischen 30 EUR für eine einmalige Körperfettmessung und 60 EUR pro Monat für die Trainingsplanung mit zwölfmonatiger Bindung.

Detailinformationen dazu konnte nur die medizinische Datenbank im ÖISM liefern; diese enthielt zwar Angaben für jeden Einzelfall, bot aber keine statistischen Auswertungsmöglichkeiten.

9.2 Der Unterschied zwischen der Steigerung der Anzahl der Untersuchungsleistungen und der diesbezüglichen Einnahmen resultierte unter anderem daraus, dass die besonders stark steigenden „Zusatzuntersuchungen“ eine Reihe von verschiedenartigen Leistungen umfassten.

Der RH empfahl, diese Position im Hinblick auf die Gewinnung von zweckmäßigen Entscheidungs- und Steuerungsinformationen aufzugegliedern. In diesem Zusammenhang wäre auch die medizinische Datenbank für Datenauswertungen, etwa für aussagekräftige Arbeitsberichte, nutzbar zu machen.

9.3 *Das ÖISM sagte zu, den Empfehlungen des RH im Hinblick auf eine detailliertere medizinische Datenbank Rechnung zu tragen. Es erachte die Steigerung der „Zusatzuntersuchungen“ zweifellos als Geschäftserfolg.*

10.1 Das ÖISM gewährte im überprüften Zeitraum für die sportmedizinischen Leistungen Ermäßigungen für bestimmte Kundengruppen (z.B. Mitarbeiter des Bundes, Studierende der Universität Wien, Mitglieder von Vereinigungen) um bis zu 25 %.

Diese Ermäßigungen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle für die Mitarbeiter bzw. die Organe des ÖISM nicht transparent und nachvollziehbar dargestellt (z.B. in Form einer im Sekretariat aufliegenden Liste) oder auf den täglich auszufüllenden Abrechnungsblättern vermerkt. Mit einer Ausnahme fehlten schriftliche Vereinbarungen mit den begünstigten Einrichtungen.

10.2 Aus Sicht des RH war eine übersichtliche Preisgestaltung unabdingbar, um innerhalb des ÖISM einen reibungslosen Verwaltungsablauf sicherzustellen. Der RH empfahl daher, die vereinbarten Ermäßigungen für die sportmedizinischen Untersuchungsleistungen schriftlich festzulegen.

Aufgaben

Weiters sollte der Grund für die Ermäßigung auf den täglich auszufüllenden Abrechnungsblättern bzw. künftig auch in der medizinischen Datenbank vermerkt werden, um Auswertungen über die Inanspruchnahme der einzelnen Ermäßigungen und Evaluierungen der dadurch erzielten Multiplikatoreffekte vornehmen zu können. Diese würden dem Kuratorium – auf Grundlage der einzuführenden Kostenrechnung (siehe TZ 31) – eine Beurteilung der Ermäßigungen dem Grunde und der Höhe nach ermöglichen bzw. diesbezügliche Steuerungsmöglichkeiten einräumen.

10.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM würden die Ermäßigungen für bestimmte Kundengruppen jeweils vom Direktor bzw. seinem Stellvertreter festgelegt werden. Diese Ermäßigungen seien dem operativen Leitungsgremium einschließlich dem Sekretariat zur Verrechnung mit den Kunden bekannt gewesen. Für die Mitarbeiter erscheine es irrelevant, von den Ermäßigungen jeweils informiert zu werden, weil die Akquisitionen seitens der Mitarbeiter immer an die Direktion weitergegeben worden seien und von dieser die jeweilige Ermäßigung festgelegt werden sei. Das ÖISM sagte zu, künftig eine entsprechende Preis-Schematik auszuarbeiten. Um Kundenkreise auf einem stark umworbenen Markt erhalten bzw. akquirieren zu können, sollte eine gewisse Flexibilität eingeräumt sein.*

10.4 Der RH sah positiv, dass das ÖISM eine entsprechende Preis-Schematik ausarbeiten wird. Er bekräftigte in diesem Zusammenhang seine Empfehlung, die täglichen Abrechnungsmodalitäten so zu gestalten, dass künftig Auswertungen über die Inanspruchnahme der einzelnen Ermäßigungen und Evaluierungen der dadurch erzielten Multiplikatoreffekte möglich sind.

Spitzensport

11.1 (1) Die sportmedizinische Betreuung von Spitzensport-Vereinen bzw. Spitzensportlern gehörte ebenfalls zu einer wesentlichen Aufgabe des ÖISM. In diesem Bereich stiegen die Einnahmen von rd. 33.000 EUR (2007) auf rd. 54.000 EUR (2010) um rd. 63 % (siehe dazu Tabelle 1, TZ 8). Diese Einnahmen resultierten überwiegend aus der Betreuung von Fußballteams.

Die Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete waren in diesem Bereich, den jeweiligen Anforderungen der Spitzensport-Vereine bzw. der Spitzensportler entsprechend, sehr unterschiedlich und reichten von Feldtests einschließlich internistischer Untersuchungen bis zu intensiven Jahresbetreuungen von Spitzensportlern. Die in Tabelle 1, TZ 8,



ausgewiesenen Gesamtzahlen dieser unterschiedlichen Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete stiegen von 407 (2007) auf 656 (2010).

(2) Dieser Betreuung von Spitzensport-Vereinen und Spitzensportlern durch das ÖISM lagen keine schriftlichen Vereinbarungen über die Leistungsinhalte bzw. die diesen gewährten Konditionen zugrunde.

11.2 Der RH empfahl, entsprechende schriftliche Vereinbarungen abzuschließen. Weiters sollte hier ebenfalls künftig die medizinische Datenbank genutzt werden, um auch in diesem Bereich Auswertungen über Art und Ausmaß der erbrachten Leistungen sowie Evaluierungen des konkreten Mehrwerts für das ÖISM vornehmen zu können. Diese würden, ähnlich wie im Breitensport (siehe TZ 10), dem Kuratorium eine Beurteilung der im Spitzensport gewährten Konditionen dem Grunde und der Höhe nach ermöglichen bzw. diesbezügliche Steuerungsmöglichkeiten einräumen.

11.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM werde es eine Kostenstellenrechnung, eine Ermäßigungstabelle und eine differenzierte medizinische Leistungsdatenbank umsetzen. Es werde versuchen, mit Großkunden Rahmenverträge zu vereinbaren; allerdings müsse auch hier eine gewisse Flexibilität möglich sein.*

Evaluierung der Kundenzufriedenheit

12.1 Im Jahr 2004 bewertete eine Verbraucherzeitschrift das ÖISM im Vergleich mit anderen Mitbewerbern in Wien und Niederösterreich als die beste Einrichtung hinsichtlich der Betreuungsqualität. Das ÖISM führte selbst keine Evaluierung der Kundenzufriedenheit durch.

12.2 Der RH empfahl, in regelmäßigen Abständen solche Evaluierungen als wesentliches Element der Qualitätssicherung durchzuführen.

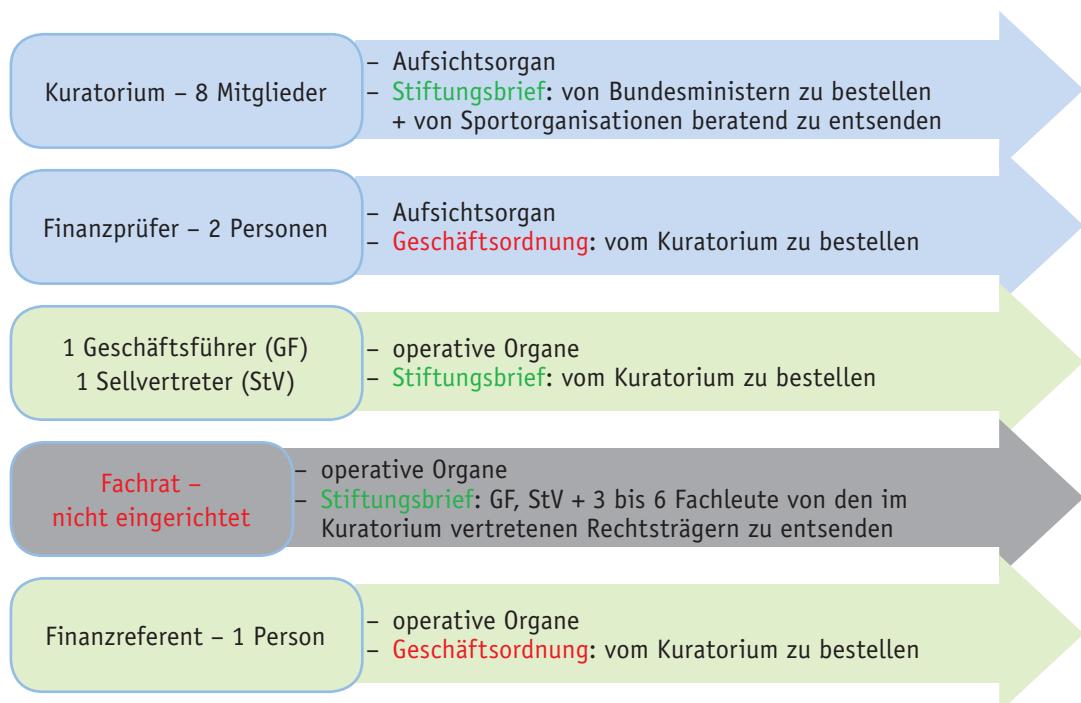
12.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM sei zwischenzeitig eine Evaluierung der Kundenzufriedenheit eingeleitet worden.*

Organe

Überblick

13.1 Die vorgesehenen Organe des ÖISM stellten sich zur Zeit der Geba-
rungsüberprüfung an Ort und Stelle wie folgt dar:

Abbildung 4: Organe des Österreichischen Instituts für Sportmedizin im Überblick



Quellen: Stiftungsbrief, Geschäftsordnung

Laut Stiftungsbrief sollte das ÖISM über folgende Organe verfügen: das Kuratorium als Aufsichtsorgan sowie den Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und den Fachrat als operative Organe. Die 1970 erlassene Geschäftsordnung (siehe dazu TZ 15) sah weiters die Finanzprüfer als Aufsichtsorgane und den Finanzreferenten als operatives Organ vor.

13.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren – bis auf den Fachrat – alle im Stiftungsbrief und in der Geschäftsordnung für das ÖISM vor-
gesehnen Organe eingerichtet.

Kuratorium

Zusammensetzung und Aufgaben

14 (1) Das Kuratorium setzte sich zur Zeit der Geburungsüberprüfung aus acht Personen zusammen: zwei Vertretern des BMWF (ein Vertreter war gleichzeitig Vorsitzender) und jeweils einem Vertreter des BMF, des BMG, des BMLVS, des BMUKK sowie von zwei Sportorganisationen¹¹ (beratende Funktion).

(2) Das Kuratorium hatte laut Stiftungsbrief unter anderem den Fachrat und die Geschäftsführung zu bestellen, den Haushaltsplan, die Arbeitsberichte und den Rechnungsabschluss zu genehmigen sowie die Geschäftsordnungen für die Organe zu erlassen.

Geschäftsordnung

15.1 (1) Laut Stiftungsbrief hatte das Kuratorium je eine Geschäftsordnung für sich selbst, den Fachrat und den Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter zu erlassen.

(2) Dem RH wurde eine einzige Geschäftsordnung für diese Organe aus dem Jahr 1970 vorgelegt. Diese erweiterte bspw. die im Stiftungsbrief festgelegten Aufgaben des Kuratoriums durch die Ermächtigung zur Festlegung des Entgelts für den Geschäftsführer und die Befugnis zur Bestellung weiterer – in der Geschäftsordnung erstmals vorgesehener – Organe des ÖISM, nämlich zwei Finanzprüfer (siehe TZ 16) und einen Finanzreferenten (siehe TZ 21).

15.2 Nach Ansicht des RH sollte eine Geschäftsordnung das Verfahren festlegen, demgemäß ein bereits eingerichtetes Organ seine Aufgaben zu erledigen hat; sie war aber nicht dazu geeignet, die Aufgaben eines Organs zu erweitern oder neue Organe zu schaffen.

Der RH empfahl, die Geschäftsordnung im Sinne einer Verfahrensordnung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH (siehe dazu TZ 17, 21, 29) zu überarbeiten bzw. für jedes Organ jeweils eigene zweckentsprechende Bestimmungen vorzusehen. Die Organe Finanzreferent und Finanzprüfer wären in den Stiftungsbrief aufzunehmen.

15.3 *Das ÖISM sagte zu, eine Geschäftsordnung auszuarbeiten.*

¹¹ Bundesportorganisation (BSO), Österreichisches Olympisches Comitéé (ÖOC)



Organe

Das BMWF teilte mit, die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten im Rahmen der Prüfung der Frage einer künftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung zu klären.

Das BMUKK führte dazu aus, dass diesen Empfehlungen von seinem Vertreter im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion besondere Beachtung geschenkt werde.

Finanzprüfer

16.1 Die Überprüfung der Finanzgebarung – insbesondere des jährlich vorzulegenden Rechnungsabschlusses – oblag den beiden vom Kuratorium bestellten Finanzprüfern. Darüber hinausgehende Überprüfungen der Finanzgebarung – wie eine stichprobenartige Überprüfung besonderer Teilgebiete der Gebarung (z.B. Veranlagungen, siehe auch TZ 28) – waren nicht dokumentiert.

Die Finanzprüfer hatten in der Kuratoriumssitzung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und die Entlastung der Geschäftsführung vorzuschlagen.

16.2 Der RH empfahl, dass die Finanzprüfer im Rahmen ihrer in der Geschäftsordnung eingeräumten Ermächtigung – über die Rechnungsabschlussprüfung hinausgehende – risikoorientierte Prüfungshandlungen durchführen und dokumentieren.

16.3 *Das BMWF teilte mit, die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten im Rahmen der Prüfung der Frage einer künftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung zu klären.*

Laut Stellungnahme des BMUKK werde der Vertreter des BMUKK im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf Finanz- und Vertragsrecht dieser Empfehlung des RH vermehrt Beachtung schenken; die Empfehlung des RH würde in den Beratungen zur Etablierung einer zukünftigen Organisationsform Berücksichtigung finden.

Geschäftsführer

Einhaltung des Haushaltsplans

17.1 (1) Der Geschäftsführer hatte laut Stiftungsbrief und Geschäftsordnung das ÖISM nach außen zu vertreten und auf die Einhaltung des vom Kuratorium genehmigten Haushaltsplans zu achten. Überschreitungen der einzelnen Ansätze des Haushaltsplans von über 10 % waren laut Geschäftsordnung an die vorherige Zustimmung des Kuratoriums gebunden. Das ÖISM hatte eine Doppelte Buchhaltung; diese verwendet anstelle von „Ansatz“ den Begriff „Aufwandsposition“.

(2) Der RH stellte in den Jahren 2007, 2008 und 2009 Überschreitungen des Sachaufwands um bis zu 37 % (2007: 39.000 EUR) fest; eine vorherige Zustimmung zu den Überschreitungen war in den Kuratoriumsprotokollen nicht dokumentiert.

(3) Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Vier-Augen-Prinzips fehlten in der Geschäftsordnung Bestimmungen über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.

(4) Gemäß der Geschäftsordnung waren dem Geschäftsführer „alle rechtserzeugenden und -feststellenden Geschäfte – ausgenommen die Herausgabe allgemeiner Normen, Richtlinien und Empfehlungen sowie die Herausgabe von Publikationen – zur verantwortlichen Besorgung übertragen“.

(5) Die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen des Kuratoriums war nicht vorgesehen.

17.2 Wenngleich die Doppelte Buchhaltung den in der Geschäftsordnung verwendeten Begriff „Ansatz“ nicht vorsah, war nach Ansicht des RH sinngemäß das Überschreiten von Aufwandspositionen als zustimmungspflichtig anzusehen. Der RH empfahl, die vorgesehene Zustimmung des Kuratoriums – gemäß Geschäftsordnung – vorab einzuholen und zu dokumentieren.

Weiters wies er auf die weitreichenden Befugnisse des Geschäftsführers hin und empfahl im Sinne des Vier-Augen-Prinzips, in der Geschäftsordnung zu regeln, welche Rechtsgeschäfte (Art, Umfang, Dauer etc.) des Geschäftsführers für das ÖISM vorab der Zustimmung eines anderen Organs bedürfen. Ferner wäre die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen vorzusehen, um zügige Entscheidungsabläufe zu ermöglichen.

Organe

17.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM habe bezüglich der Überschreitungen mit dem BMWF informeller Kontakt bestanden. Die Genehmigung sei mit der Entlastung der Geschäftsführung regelmäßig erfolgt. Die Überschreitung des Sachaufwandes um bis zu 37 % sei unter anderem durch die Einrichtungsinvestitionen nach dem Umbau bzw. der Erweiterung des ÖISM begründet gewesen und daher implizit im Budget für die Erweiterung der Funktionsräume gelegen sowie mit dem Kuratorium akkordiert gewesen.*

Das BMWF teilte mit, die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten im Rahmen der Prüfung der Frage einer künftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung zu klären. Das Kuratorium des ÖISM habe im Dezember 2011 einen Mitarbeiter der internen Revision des BMWF zum Rechnungsprüfer bestellt.

Laut Stellungnahme führte das BMUKK dazu aus, dass der Vertreter des BMUKK im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf Finanz- und Vertragsrecht diesen Empfehlungen des RH vermehrt Beachtung schenken werde. Die Empfehlungen des RH würden bei den Beratungen zur Etablierung einer zukünftigen Organisationsform Berücksichtigung finden.

17.4 Der RH hielt gegenüber dem ÖISM fest, dass eine vorherige Zustimmung zu den Überschreitungen in den Kuratoriumsprotokollen nicht dokumentiert war. Das BMWF nahm zwar die Federführung im Kuratorium wahr, Beschlüsse des Kuratoriums waren aber laut Geschäftsordnung in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen und in die Sitzungsprotokolle aufzunehmen.

Dienstordnung

18.1 (1) Der Geschäftsführer hatte laut Geschäftsordnung für die ordnungsgemäße und sparsame Führung des Instituts eine Dienstordnung zu erlassen; diese war vom Kuratorium zu genehmigen.

(2) Die dem RH vorgelegte Dienstordnung aus 1970 und eine Dienstanweisung vom Jänner 2009 stellten eine Mischung aus organisatorischen, dienstlichen und medizinischen Vorgaben dar. Die Dienstordnung aus 1970 war teilweise veraltet. Sie war zum Teil nicht kompatibel mit der Dienstanweisung aus 2009. Deren Genehmigung durch das Kuratorium war den Sitzungsprotokollen nicht zu entnehmen.

18.2 Der RH empfahl, eine übersichtlich gegliederte Dienstordnung zu verfassen, die den aktuellen organisatorischen und dienstlichen bzw. fachlichen Erfordernissen des ÖISM gerecht wird sowie diese vom Kuratorium genehmigen zu lassen.

18.3 *Das ÖISM sagte eine Umsetzung der Empfehlung zu.*

Arbeitsberichte

19.1 Laut Stiftungsbrief hatte der Geschäftsführer am Ende jeden Kalenderjahres einen im Einvernehmen mit dem Fachrat erstellten Arbeitsbericht vorzulegen.

Die dem RH für die Jahre 2007 bis 2010 vorgelegten Arbeitsberichte des ÖISM waren rein deskriptiv und enthielten bspw. keine konkreten quantitativen Angaben über die verschiedenen sportmedizinischen Untersuchungsleistungen des ÖISM im abgelaufenen Jahr.

19.2 Nach Auffassung des RH dienten die Arbeitsberichte in erster Linie dazu, das Kuratorium umfassend über die konkreten Leistungen zu informieren und damit eine Entscheidungsgrundlage sowie ein Steuerungsinstrument für die Tätigkeit des ÖISM zu bieten.

Der RH empfahl daher, die Arbeitsberichte künftig – entsprechend den vom Kuratorium zu definierenden Vorgaben – aussagekräftiger zu gestalten.

19.3 *Das ÖISM sagte eine Umsetzung der Empfehlung zu.*

Fachrat

20.1 (1) Der Fachrat sollte laut Stiftungsbrief aus dem Geschäftsführer, dessen Stellvertreter sowie zwischen drei und sechs – von den im Kuratorium vertretenen Rechtsträgern entsendeten – Fachleuten bestehen. Ihm oblag die Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts nach den vom Kuratorium erlassenen Richtlinien, die Erstellung des Haushalts- und des Arbeitsplans sowie die Erstattung von Vorschlägen für Normen, Richtlinien und Empfehlungen auf dem Gebiet der Sportmedizin.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es keinen Fachrat im ÖISM; vor wie vielen Jahr(zehnt)en zum letzten Mal ein Fachrat im ÖISM eingerichtet war, konnte dem RH nicht mehr konkret mitgeteilt werden. Die Aufgaben des Fachrats nahm im Wesentlichen der Geschäftsführer wahr. Als die zu beachtenden Richtlinien des Kuratoriums sah das ÖISM die Erfüllung der Aufgaben gemäß Stiftungsbrief sowie möglichst ausgeglichene Budgets an.

Organe

20.2 Der Fachrat als ein im Stiftungsbrief vorgesehenes Organ des ÖISM war nicht eingerichtet; dies führte zu einer Verschiebung der Aufgabenerledigung von einem Kollegialorgan auf ein Einzelorgan.

Im Hinblick darauf, dass das ÖISM offensichtlich jahrelang über keinen Fachrat verfügte, empfahl der RH, dahingehend Erwägungen anzustellen, ob dieses im Stiftungsbrief vorgesehene Organ noch zeitgemäß ist. In der Folge wäre der Fachrat entweder einzurichten oder seine Aufgaben wären einem anderen Organ zu übertragen und über die Ersaltung von eigenen Richtlinien des Kuratoriums zu entscheiden; der Stiftungsbrief wäre entsprechend anzupassen.

20.3 Das BMWF teilte mit, die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten im Rahmen der Prüfung der Frage einer künftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung zu klären.

Das BMUKK führte dazu aus, sein Vertreter werde im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion diesen Empfehlungen des RH besondere Beachtung schenken.

Finanzreferent

21.1 (1) Zur Unterstützung des Geschäftsführers und zur verantwortlichen Mitwirkung an der finanziellen Gebarung des ÖISM war ein Finanzreferent bestellt.

Er war unter anderem für die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Weiteres hatte der Finanzreferent alle Zahlungs- und Einnahmebelege gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter zu zeichnen. Eine Stellvertretung für den Finanzreferenten war in der Geschäftsordnung nicht geregelt.

(2) Eine systematische unterjährige Budgetnachverfolgung durch das ÖISM war in den Sitzungsprotokollen des Kuratoriums nicht dokumentiert.

21.2 (1) Der RH empfahl, in die Geschäftsordnung eine Regelung für den Fall der Verhinderung des Finanzreferenten aufzunehmen, um die Handlungsfähigkeit des ÖISM zu gewährleisten.

(2) Weiters empfahl der RH, zur Unterstützung des Geschäftsführers – etwa bei der Einhaltung des Haushaltsplans (siehe TZ 17) – eine regelmäßige Berichterstattung des Finanzreferenten an diesen vorzusehen; dabei wären insbesondere allfällige Soll-Ist-Abweichungen zu berücksichtigen.

21.3 *Das ÖISM teilte mit, dass es zwischen der Geschäftsführung und dem Finanzreferenten regelmäßige monatliche Besprechungen zur Budgetverfolgung gegeben habe, bei denen monatlich Erfolgsdaten dem Gesamtbudget gegenübergestellt worden seien. Eine Befassung des Kuratoriums sei nur bei einer 10 %igen Budgetüberschreitung erforderlich; in den Protokollen des Kuratoriums gebe es keine solchen Einträge, weil es nie eine solche Überschreitung gegeben habe.*

Das BMWF teilte mit, dass das Kuratorium des ÖISM im Dezember 2011 einen Mitarbeiter der internen Revision des BMWF zum Rechnungsprüfer bestellt habe.

21.4 Der RH stellte gegenüber dem ÖISM klar, dass seine Empfehlung darauf gerichtet war, in der Geschäftsordnung eine regelmäßige Berichterstattung des Finanzreferenten an die Geschäftsführung ausdrücklich vorzusehen. Der RH betonte in diesem Zusammenhang seine in TZ 17 dargestellte Auffassung, wonach sinngemäß bereits das Überschreiten von einzelnen Aufwandspositionen um mehr als 10 % als Zustimmungspflichtig anzusehen war und nicht erst eine entsprechende Überschreitung des gesamten Budgets.

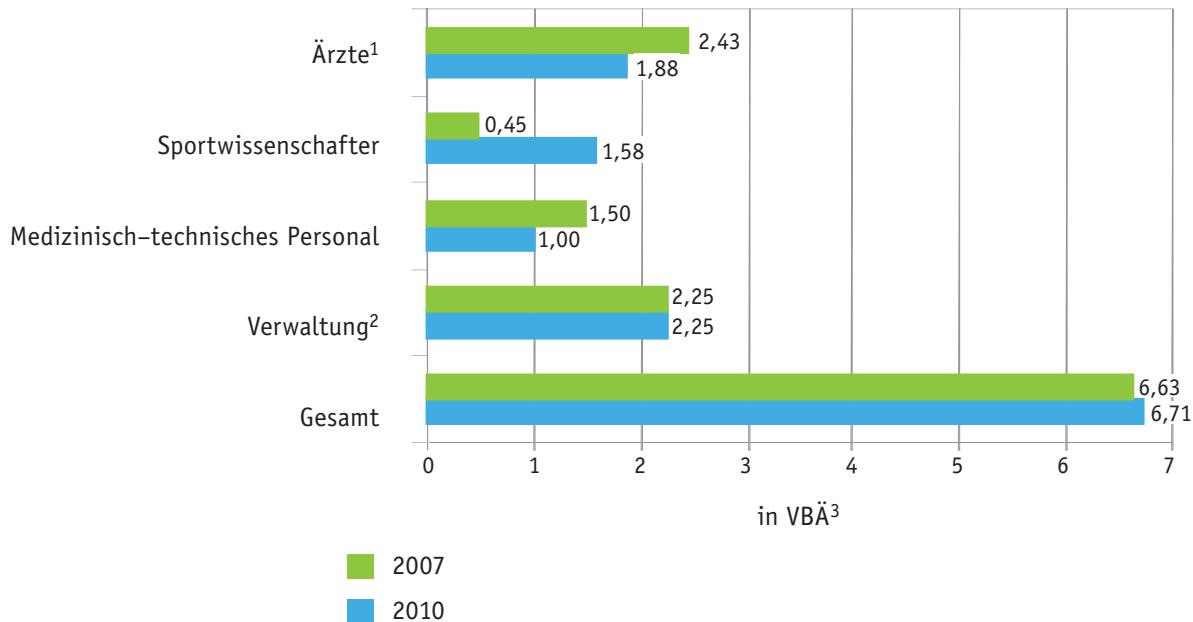
Mitarbeiter

Mitarbeiterstruktur

22.1 Die Struktur der beim ÖISM beschäftigten Mitarbeiter (einschließlich Geschäftsführer, Stellvertreter und Finanzreferent, ohne freie Dienstnehmer) stellte sich 2007 und 2010 wie folgt dar:

Mitarbeiter

Abbildung 5: Mitarbeiterstruktur 2007 und 2010



¹ Ärzte: einschließlich Geschäftsführer und Stellvertreter

² Verwaltung: einschließlich Finanzreferent

³ alle VBÄ im Jahresdurchschnitt

Quellen: ÖISM, vorgelegte Dienstverträge samt Änderungen

Der Mitarbeiterstand des ÖISM blieb im Zeitraum 2007 bis 2010 insgesamt nahezu unverändert; er betrug 2007 6,63 und 2010 6,71 VBÄ (siehe auch Tabelle 3, TZ 26); die Mehrzahl der Mitarbeiter war teilzeitbeschäftigt.¹²

Umschichtungen gab es jedoch zwischen den Kategorien Sportwissenschaftler und medizinisch-technisches Personal. Diese waren nach Angaben des ÖISM vor allem auf eine neue von Sportwissenschaftlern wahrgenommene Leistungsschiene (insbesondere Trainingspläne) und ihre nunmehrige Befugnis, bestimmte Aufgaben (Blutabnahmen für Ergometrien) des medizinisch-technischen Personals vorzunehmen, zurückzuführen.

22.2 Die Begründung für die personelle Umschichtung zu sportwissenschaftlichem Personal (zu Lasten des medizinisch-technischen Personals) erachtete der RH für plausibel.

¹² 2010 waren bspw. drei Ärzte des ÖISM hauptberuflich an der Universität Wien beschäftigt.



Vertragsgrundlage

23.1 In den Dienstverträgen war das Vertragsbedienstetengesetz 1948 als Grundlage vereinbart; auf dieser Basis erfolgte auch die Entlohnung der Mitarbeiter.¹³ Im Vergleich zum Angestelltengesetz bot das Vertragsbedienstetengesetz 1948 einen höheren Kündigungsschutz.

23.2 Der RH sah keinen Grund für die Anwendung des Vertragsbedienstengesetzes 1948 und empfahl, künftig Dienstverträge nach dem Angestelltengesetz abzuschließen.

23.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM habe das Kuratorium im Jahr 1987 die Anwendung des Vertragsbedienstengesetzes 1948 für die Mitarbeiter des ÖISM beschlossen.*

23.4 Der RH vermeinte, dass die Geschäftsführung eine Änderung dieses Beschlusses im Sinne der Empfehlung des RH anregen kann.

Freie Dienstnehmer

24.1 Am ÖISM waren auch freie Dienstnehmer beschäftigt, im Jahr 2010 bspw. drei Personen (0,40 VBÄ). Ihre Entlohnung erfolgte in Anlehnung an das Vertragsbedienstengesetz 1948. Schriftliche Verträge mit diesen Dienstnehmern fehlten jedoch.

24.2 Hinsichtlich der freien Dienstnehmer empfahl der RH, aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit schriftliche Verträge abzuschließen.

24.3 *Das ÖISM sagte eine Umsetzung der Empfehlung zu.*

Finanzielle Gebarung

Herkunft der finanziellen Mittel

25.1 Die nachstehende Tabelle stellt die Entwicklung der Mittelherkunft im Zeitraum 2007 bis 2010 dar:

¹³ Lediglich der Geschäftsführer erhielt eine Leiterzulage.

Finanzielle Gebarung

Tabelle 2: Mittelherkunft in den Jahren 2007 bis 2010

	2007	2008	2009	2010
	in EUR			
Mitgliedsbeitrag Bund ¹	212.000	320.000	280.000	350.000
Leistungserlöse	139.298	158.882	184.330	185.323
Übrige Erträge				
– Zinsenerträge	5.823	6.562	4.707	1.462
– sonstige Erträge	60.178	80.215	122.186 ²	80.965
davon öffentliche Förderungen	50.000	80.000	80.000	80.000
Zwischensumme	417.299	565.659	591.224 ³	616.850
Vermögensabgang	72.990	–	–	–
Summe³	490.288	565.659	591.224	616.850

¹ Mittel zur Erreichung des Zwecks des Stiftungsfonds

² davon 40.000 EUR Ertrag aus Auflösung einer Mietrückstellung

³ Rundungsdifferenzen; 2007 einschließlich Vermögensabgang

Quellen: Rechnungsabschlüsse des ÖISM

Der „Mitgliedsbeitrag“ des Bundes wurde jährlich auf Grundlage des Stiftungsbriefs im Rahmen der Budgeterstellung vom Kuratorium festgelegt und vom BMWF getragen. Weitere Bundesmittel waren in den sonstigen Erträgen enthalten; dabei handelte es sich um Förderungen des BKA bzw. ab 2009 des BMLVS in Höhe von 50.000 EUR (2007) bzw. 80.000 EUR (ab 2008). Die Schwankungen des Mitgliedsbeitrags waren auf besondere Investitionsvorhaben (bspw. 2010: 130.000 EUR für die Außenstelle, siehe TZ 33) zurückzuführen.

25.2 Die dem ÖISM zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel bewegten sich zwischen rd. 260.000 EUR (2007) und 430.000 EUR (2010) und machten rd. 60 % (2007 und 2009) bzw. rd. 70 % (2008 und 2010) der gesamten Mittel des ÖISM aus.

Wertschöpfung

26.1 Die Leistungserlöse (Erlöse aus Untersuchungsleistungen und verschiedenen Projekten) je VBÄ entwickelten sich im Zeitraum 2007 bis 2010 wie folgt:

**Tabelle 3: Wertschöpfung 2007 bis 2010**

	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2007/2010
	in EUR				in %
Leistungserlöse gesamt	139.298	158.882	184.330	185.323	+ 33,0
Anzahl					
VBÄ	6,63	6,86	6,33	6,71	+ 1,2
in EUR					
Leistungserlöse/VBÄ	21.010	23.161	29.120	27.619	+ 31,5

Quellen: Rechnungsabschlüsse des ÖISM

Bei nahezu gleichbleibendem Personalstand erhöhten sich die Leistungserlöse des ÖISM von 2007 bis 2010 um rd. 33 %; dies führte zu einer Steigerung der Wertschöpfung (Leistungserlöse je VBÄ) von rd. 21.000 EUR auf rd. 27.600 EUR um rd. 31,5 %. Dies war unter anderem auf eine Erhöhung der Anzahl der sportmedizinischen Untersuchungsleistungen zurückzuführen (siehe Tabelle 1, TZ 8).

26.2 Der RH hielt es für auffallend, dass bei konstantem Personalstand eine derartige Steigerung der Wertschöpfung möglich war. Er empfahl daher, vor einer allfälligen Erhöhung der Mitarbeiterzahl den Personalbedarf zu erheben bzw. den Personaleinsatz zu optimieren.

26.3 Das ÖISM teilte mit, dass es – insbesondere im Zusammenhang mit der aus dem Bericht hervorgehenden negativen Konnotation der Steigerung der Wertschöpfung – einen Benchmark vergleichbarer in- oder ausländischer Einrichtungen vermisste. Das Ansteigen und die Diversifikation der Zusatzuntersuchungen würden dem entsprechen, was in sportmedizinischen Einrichtungen in Deutschland und der Schweiz state of the art sei. Beste Sportmedizin müsse wissenschaftsbasiert erfolgen. Die enge Kooperation mit der Universität Wien sei die Grundlage dafür gewesen. Auch aus diesem Grund ließen sich Personaleinsatz und Wertschöpfung nicht immer in ein bestimmtes Verhältnis bringen, weil ein Personaleinsatz für wissenschaftliche Tätigkeiten keine unmittelbare Wertschöpfung nach sich ziehe.

Darüber hinaus sei hinsichtlich der Steigerung der Wertschöpfung bei konstantem Personaleinsatz festzuhalten, dass einerseits durch die Optimierung von Prozessabläufen versucht würde, einen effizienteren Einsatz zu ermöglichen und ferner, dass in dem vom RH genannten Zeitraum auch einige Tarife erhöht worden seien. Hinsichtlich des

Finanzielle Gebarung

Personalbedarfs werde sich durch die Schließung der Außenstelle eine Reduzierung ergeben.

In diesem Zusammenhang hob das ÖISM nochmals seine positiven Akquisitionsleistungen hervor und sagte die Umsetzung der vom RH dabei festgestellten Defizite (Nutzbarmachung der Datenauswertung, Verschriftlichung von Verträgen und wesentlichen Leistungskonditionen etc.) zu.

26.4 Der RH erwiderte, dass im Rahmen der geplanten Evaluierung auch das Thema Wertschöpfung beleuchtet werden sollte. Er hielt diesbezüglich fest, dass die Anzahl der Untersuchungsleistungen von 2007 bis 2010 um 27 % stieg; bei Einrechnung weiterer vom ÖISM angegebener Leistungen (Wissenschaftsarbeiten) war eine Steigerung der Leistungszahlen sogar um rd. 34 % zu verzeichnen. Der RH erachtete diese markante Leistungssteigerung als positiv; gleichzeitig machte diese bei gleichbleibendem Personalstand die Notwendigkeit einer sorgfältigen Bedarfserhebung hinsichtlich der erforderlichen personellen Ressourcen vor einer etwaigen Aufnahme weiterer Mitarbeiter deutlich.

Verwendung der finanziellen Mittel

27 Die Aufwendungen des ÖISM entwickelten sich von 2007 bis 2010 wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung der Aufwendungen 2007 bis 2010

	2007	2008	2009	2010
	in EUR			
Personalaufwand	346.245	368.689	372.665	390.480
Sachaufwand				
– öffentliche Abgaben	9.199	9.569	9.424	9.920
– übrige Aufwendungen	134.845	110.124	169.418	85.528
Zwischensumme	490.289	488.382	551.507	485.927 ¹
Vermögenszugang	–	77.277	39.717	130.923
Summe¹	490.289	565.659	591.224	616.850

¹ Rundungsdifferenzen; 2008 bis 2010: einschließlich Vermögenszugang

Quellen: Rechnungsabschlüsse des ÖISM



(1) Bei konstantem Mitarbeiterstand stieg der Personalaufwand von 2007 bis 2010 von rd. 346.000 EUR auf rd. 390.000 EUR (im Mittel um 4,1 % pro Jahr).

(2) Die übrigen Aufwendungen stiegen von rd. 135.000 EUR (2007) auf rd. 169.000 EUR (2009) und sanken im Jahr 2010 auf rd. 86.000 EUR. Diese Schwankungen waren unter anderem darauf zurückzuführen, dass das ÖISM im Jahr 2007 überdurchschnittliche Anschaffungen (rd. 47.000 EUR für Geringwertige Wirtschaftsgüter) und im Jahr 2009 Zahlungen für Mietaufwendungen für ihre Räumlichkeiten an die Universität Wien (rd. 72.000 EUR) tätigte.

Ursprünglich stellte das seinerzeitige Bundesministerium für Unterricht diese Räumlichkeiten gemäß Stiftungsbrief 1969 dem ÖISM unentgeltlich zur Verfügung. Ende 2009 musste das ÖISM für den Mietaufwand für den Zeitraum März 2007 bis Dezember 2009 selbst aufkommen. Ab 2010 deckte das BMWF die Aufwendungen für die Räumlichkeiten ab (82.000 EUR für 2010 bis 2012).

(3) Wie aus den Tabellen 2 (TZ 25) und 4 ersichtlich, waren 2007 die Aufwendungen durch die Erträge nicht gedeckt (Vermögensabgang von 72.990 EUR); ab 2008 überstiegen die Erträge die Aufwendungen (jährlicher Vermögenszugang).

**Veranlagungen –
Investitionsplanung**

28.1 (1) Das ÖISM hatte per 31. Dezember 2010 Mittel in Höhe von rd. 510.000 EUR veranlagt. Davon waren rd. 65 % als Bankguthaben (rd. 331.000 EUR) täglich verfügbar. Die Zinserträge dafür betrugen für das Jahr 2010 rd. 660 EUR. Darüber hinaus hatte das ÖISM rd. 35 % seiner Mittel längerfristig in Wertpapieren gebunden.

(2) Die Abfertigungsansprüche betrugen zum 31. Dezember 2010 rd. 84.000 EUR; hiefür war eine Abfertigungsrückstellung in Höhe von rd. 105 % der Ansprüche eingerichtet.

(3) Das ÖISM verfügte über keine gesamthafte längerfristige Investitionsplanung bspw. für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Geräten.

28.2 Aufgrund einer fehlenden längerfristigen Investitionsplanung war nicht nachvollziehbar, warum über 330.000 EUR täglich fällig und damit gering verzinst veranlagt waren. Der RH empfahl, eine solche Investitionsplanung einzurichten und die Veranlagungen – unter Einbeziehung der bestehenden Abfertigungsansprüche – zeitlich auf den künftigen Finanzierungsbedarf abzustimmen.

Finanzielle Gebarung

Im Falle eines Liquiditätsüberhangs sollte das BMWF über eine – zumindest vorübergehende – Anpassung des Mitgliedsbeitrags des Bundes entscheiden.

28.3 *Laut Stellungnahme des ÖISM erfolge die Ersatzbeschaffung von Geräten aufgrund der Erfahrung im langjährigen Betrieb dieser Gerätschaften. Sie werde aus Sparsamkeitsgründen nicht a priori festgelegt, weil manche Gerätschaften, die für die Aufgabenerfüllung der im Stiftungsbrief genannten Aufgaben notwendig seien, auch ohne Service oft länger funktionsfähig seien als es der normalen Abschreibung entspreche. Bei Erweiterung des Angebots, die einerseits als Marktanforderung bzw. aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen könne, würden im Bedarfsfall die Mitglieder des Kuratoriums befasst.*

Aufgrund der Budgetsituation des ÖISM seien in den letzten Jahren keine kostenintensiven Neuinvestitionen erfolgt, weil nicht nur die Investition selbst, sondern auch die Folgekosten zu hoch erschienen. Darüber hinaus hätten einzelne Geräte des ÖISM Neuanschaffungswerte von 25.000 EUR bis 50.000 EUR, so dass bei einem zufälligen Zusammentreffen mehrerer Geräteausfälle eine gewisse Rücklage für Ersatzinvestitionen notwendig sei. Eine mittelfristige Planung bestehe und werde den aktuellen Gegebenheiten entsprechend neu adaptiert.

Laut Stellungnahme des BMWF werde es die Feststellungen zur Liquiditätsplanung berücksichtigen. Für das Jahr 2012 werde der Mitgliedsbeitrag für das ÖISM um die Hälfte reduziert. Das Kuratorium des ÖISM habe im Februar 2012 dieser einmaligen Reduktion zur Verringerung des Fondsvermögens zugestimmt. Eine mittelfristige Finanzplanung werde vom ÖISM erstellt werden.

Das BMUKK führte dazu aus, dass sein Vertreter im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf Finanz- und Vertragsrecht den Empfehlungen des RH betreffend längerfristige Investitionsplanung bzw. Abstimmung der Veranlagungen auf den künftigen Finanzierungsbedarf vermehrt Beachtung schenken werde. Die Empfehlungen des RH würden in den Beratungen zur Etablierung einer zukünftigen Organisationsform Berücksichtigung finden.

28.4 Der RH wies gegenüber dem ÖISM und dem BMWF darauf hin, dass eine längerfristige Investitionsplanung notwendige Voraussetzung für eine zweckmäßige (fristenkongruente) Veranlagung ist; nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass einerseits die veranlagten Mittel größtmöglichen Ertrag erzielen und andererseits keine Finanzierungslücke entsteht.


Buchungsbelege

29.1 (1) Der RH überprüfte ausgewählte Buchungsbelege. Vielfach fehlten zu den Geschäftsfällen nähere Angaben, die auf die betriebliche Veranlassung der Ausgaben hinwiesen.

(2) Die Geschäftsordnung sah keine näheren Regelungen hinsichtlich der Spesenabrechnung (Bewirtung, Repräsentationsaufwand, Nachweis des Kilometergeldes usw.) vor.

29.2 (1) Aus Gründen der Transparenz empfahl der RH, stets die betriebliche Veranlassung/den Zweck und den/die Begünstigte(n) anzuführen.

(2) Der RH empfahl weiters, hinsichtlich der Spesen eine allgemein gültige, umfassende Regelung zu treffen. Dabei wäre auch eine gesonderte jährliche Berichterstattung an das Kuratorium zweckmäßig.

29.3 *Das ÖISM sagte eine Umsetzung der Empfehlungen zu. Die Angaben hinsichtlich der betrieblichen Veranlassung habe es bei diversen Buchungsunterlagen übersehen, obwohl sie intern bekannt gewesen seien.*

Das BMWF teilte mit, dass das Kuratorium des ÖISM im Dezember 2011 einen Mitarbeiter der internen Revision des BMWF zum Rechnungsprüfer bestellt habe.

Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Fondsbehörde

30.1 (1) Die Fondsorgane waren gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen geprüften Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Wie in TZ 5 erwähnt, fehlte – entgegen den gesetzlichen Vorgaben – eine Bestimmung im Stiftungsbrief über die jährliche Rechnungslegung an die Fondsbehörde hinsichtlich des Vermögens des Fonds.

(2) Diese Vorlage an die Fondsbehörde diente der Entlastung des Kuratoriums. Dem ÖISM war nicht klar, welche konkrete Stelle als Fondsbehörde anzusehen war.

(3) Laut Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz oblagen für Fonds, die nach ihren Satzungen von einem Bundesministerium zu verwalten waren, die Aufgaben der Fondsbehörde dem nach dem Fondsziel zuständigen Bundesminister.

Finanzielle Gebarung

30.2 Der RH empfahl, den Stiftungsbefreiung im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes so klar zu formulieren, dass diese Fondsbehörde eindeutig festgelegt werden kann. Die geprüften Rechnungsabschlüsse wären künftig jährlich fristgerecht an die Fondsbehörde zu übermitteln.

30.3 Das BMWF teilte mit, unter Einbeziehung der externen Evaluation die Frage der zukünftigen Organisationsform unter Berücksichtigung der Anforderungen einer derartigen Einrichtung eingehend zu prüfen. Dabei würden die vom RH festgestellten Organisationsunstimmigkeiten zu klären sein.

Kostenrechnung

31.1 Das ÖISM hatte bislang keine Kostenrechnung implementiert, plante aber, eine für seine Zwecke entsprechende Kostenrechnung einzuführen.

31.2 Der RH hielt den Aufbau einer angemessenen Kostenrechnung für unabdingbar, um bspw. die Preisuntergrenze für die Kalkulation des Leistungsangebots ermitteln zu können und damit zusammenhängend eine Grundlage für strategische Unternehmensentscheidungen zur Verfügung zu haben.

Gerade weil das ÖISM aufgrund des Stiftungsbefreiung maßgebliche öffentliche Mittel zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwands erhielt, sollte einer wirtschaftlichen und transparenten Leistungserbringung hohe Bedeutung beigemessen werden. Er empfahl daher, eine Kostenrechnung umgehend zu realisieren.

31.3 Das ÖISM sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Kalkulation der Leistungen

32.1 Das Entgelt für die Leistungen des ÖISM wurde von der Geschäftsführung festgelegt und im Kuratorium diskutiert sowie bewilligt. Die Preisfestsetzung orientierte sich dabei an den Rahmenbedingungen, in welchen das ÖISM agierte. Eine Kostenrechnung als Grundlage für die Festsetzung der Preise war wie erwähnt noch nicht realisiert.

32.2 Der RH empfahl, die Preise für die Leistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen. Ein Standardkalkulationsschema wäre zu entwickeln und einzusetzen.



**Außenstelle in
Niederösterreich**

32.3 Das ÖISM sagte zu, die Empfehlung des RH nach Möglichkeit aufzugehen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausrichtung des ÖISM umzusetzen. Überlegungen hinsichtlich einer geeigneten Organisationssoftware würden angestellt werden.

33.1 (1) Planung für die Außenstelle

(a) Für eine Außenstelle des ÖISM in Niederösterreich, in der ebenfalls sportmedizinische Untersuchungsleistungen erbracht werden sollten, wurde einem Businessplan vom November 2010 zufolge für vier Jahre mit Einnahmen in Höhe von 77.000 EUR jährlich für zwei „Untersuchungspakete“ gerechnet. Laut Protokoll der Kuratoriumssitzung vom Dezember 2010 hielt der Geschäftsführer dies für eine konservative Schätzung; eine fundierte Bedarfsanalyse lag nicht vor.

Für die Investitionen von 115.000 EUR wurde (entgegen der sonstigen Praxis im ÖISM) eine Abschreibungsdauer von zehn Jahren angenommen. Insgesamt wurde ein negatives Betriebsergebnis zwischen rd. 1.000 EUR im ersten Jahr und rd. 8.700 EUR im vierten Jahr angesetzt.

(b) Das erweiterte Budget 2011, das im Juni 2011 dem Kuratorium vorgelegt wurde, sah Einnahmen in der Außenstelle für 2011 in Höhe von 80.000 EUR (davon 70.000 EUR für Ergometrien und 10.000 EUR für Zusatzuntersuchungen) vor. Für Investitionen wurden 130.000 EUR budgetiert (siehe dazu TZ 25).

(c) Der weiters Mitte August 2011 dem RH für die Außenstelle vorgelegte Mietvertragsentwurf sah unter anderem einen Kündigungsverzicht des ÖISM bis Ende 2013, darüber hinausgehende unklare Kündigungsfristen von drei Monaten („nach Ablauf des ersten Jahres“)¹⁴, eine Verpflichtung zur „lückenlosen Beachtung der uneingeschränkten Betriebspflicht“ und unklare Regelungen hinsichtlich der (zusätzlichen) Betriebskosten für den Fall eines Vermieterwechsels (bspw. anteilig für das Empfangspersonal oder die Serverbetreuungskosten) vor.

(2) Echtbetrieb der Außenstelle

Laut ÖISM stellte sich die Situation in der Außenstelle zur Zeit der Geburgsüberprüfung wie folgt dar:

¹⁴ Im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Kündigungsverzicht war unklar, was mit „Ablauf des ersten Jahres“ gemeint war bzw. zu welchem Datum eine Kündigung erstmals möglich sein sollte.

Außenstelle in Niederösterreich

(a) Seit April 2011 betrieb das ÖISM die Außenstelle in Niederösterreich. Die Einnahmen/Forderungen aus unterschiedlichen Untersuchungsleistungen beliefen sich für den Zeitraum April bis Oktober 2011 auf rd. 12.600 EUR (für rd. 120 Untersuchungsleistungen); dies waren nur rd. 28 % bzw. rd. 27 % jener Beträge, die gemäß Businessplan bzw. erweitertem Budget 2011 für diesen Zeitraum angenommen wurden.

Der tatsächliche Personalaufwand war demgegenüber um rd. 78 % höher als im Businessplan bzw. um rd. 10 % höher als im erweiterten Budget 2011 vorgesehen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das ÖISM rd. 116.000 EUR für die Außenstelle investiert; weitere Investitionen von rd. 26.000 EUR waren nach seinen Angaben für einen Vollausbau noch erforderlich.

(b) Für die Außenstelle hatte das ÖISM Mitte Februar 2011 bzw. Anfang April 2011 zwei neue Mitarbeiter teilzeitbeschäftigt, wobei die Dienstverträge auf der Grundlage des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gestaltet waren (siehe TZ 23).

(c) Ein Mietvertrag für die Außenstelle war Anfang November 2011 nicht unterschrieben.

33.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren trotz Echtbetriebs, bereits getätigter Investitionen und Personalaufnahmen wichtige Fragen insbesondere im Zusammenhang mit dem nicht abgeschlossenen Mietvertrag (z.B. Kündigungsmöglichkeiten, Betriebskosten bei Vermieterwechsel) für die Außenstelle noch offen und nach Auskunft des ÖISM Gegenstand weiterer Verhandlungen. Der RH wies in diesem Zusammenhang auch auf den im Mietvertragsentwurf vorgesehenen Kündigungsverzicht sowie die darin geplante Betriebspflicht hin.

Die Einnahmen aus Untersuchungsleistungen in der Außenstelle für den Zeitraum April bis Oktober 2011 bzw. der tatsächliche Personalaufwand ließen vermuten, dass die Planwerte für die Außenstelle 2011 nicht erfüllt werden können bzw. deutlich unter-/überschritten werden würden.

Der RH betonte in diesem Zusammenhang, dass die maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel des Bundes kein Widerspruch zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung sein darf und sah kritisch, dass eine fundierte Bedarfsanalyse für die Außenstelle fehlte. Er legte nahe, auf die Entwicklung der Bedarfslage erhöhte Aufmerksamkeit zu legen, um für die Außenstelle zweckmäßige und wirtschaftliche unternehmerische Entscheidungen treffen zu können.



33.3 *Laut Stellungnahme des BMWF habe das Kuratorium des ÖISM im Dezember 2011 nach Berichten der Geschäftsführung über die Entwicklungen die ehestmögliche Einstellung der Aktivitäten des ÖISM hinsichtlich der Außenstelle beschlossen und die Geschäftsführung gleichzeitig mit der möglichst kostengünstigen Rückabwicklung sowie der Vornahme der erforderlichen Vorkehrungen zur Abklärung der rechtlichen Position beauftragt.*

Das BMUKK führte dazu aus, dass laut Kuratoriumsbeschluss die Schließung der Außenstelle aus dem Finanzvermögen des ÖISM zu finanzieren sei.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Österreichisches
Institut für Sport-
medizin

(1) Eine Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM wäre unter Berücksichtigung der bezughabenden Empfehlungen des RH vorzunehmen. (TZ 5)

(2) Eine externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten des ÖISM wäre ehestmöglich vornehmen zu lassen. Dabei wäre auch die Frage zu klären, ob bzw. inwieweit das ÖISM eigenständige Forschung betreibt oder für die Universität Wien unterstützend tätig ist. (TZ 6)

(3) Vor der empfohlenen Neufassung der rechtlichen Grundlagen wären das Ziel, der Zweck sowie die künftige Ausrichtung des ÖISM klar zu definieren und damit auch die künftige federführende Ressortzuständigkeit festzulegen. Dabei sollten

- die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung wesentliche Inputs auch für die Entscheidung über eine rechtliche und/oder organisatorische Anbindung an den universitären Bereich liefern und
- die bereits im Änderungsentwurf intendierte Abgrenzung bzw. Zusammenarbeit von/mit dem in Niederösterreich ansässigen Institut definiert werden. (TZ 6)

(4) Im Zuge der empfohlenen Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM wäre auch das Aufgabenprofil zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen des/an das ÖISM anzupassen. (TZ 7)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (5) Die Position Zusatzuntersuchungen wäre im Hinblick auf die Gewinnung von zweckmäßigen Entscheidungs- und Steuerungs-informationen aufzugliedern. In diesem Zusammenhang wäre auch die medizinische Datenbank für Datenauswertungen, etwa für aussagekräftige Arbeitsberichte, nutzbar zu machen. (TZ 9)
- (6) Für den Breitensport wären die vereinbarten Ermäßigungen für die sportmedizinischen Untersuchungsleistungen schriftlich festzulegen. Weiters sollte der Grund für die Ermäßigung auf den täglich auszufüllenden Abrechnungsblättern bzw. künftig auch in der medizinischen Datenbank vermerkt werden, um Auswertungen über die Inanspruchnahme der einzelnen Ermäßigungen und Evaluierungen der dadurch erzielten Multiplikatoreffekte vornehmen zu können. (TZ 10)
- (7) Für den Spitzensport wären schriftliche Vereinbarungen über die Leistungsinhalte bzw. die gewährten Konditionen abzuschließen. Weiters sollte hier ebenfalls künftig die medizinische Datenbank genutzt werden, um auch in diesem Bereich Auswertungen über Art und Ausmaß der erbrachten Leistungen sowie Evaluierungen des konkreten Mehrwerts für das ÖISM vornehmen zu können. (TZ 11)
- (8) In regelmäßigen Abständen wären Evaluierungen der Kundenzufriedenheit als wesentliches Element der Qualitätssicherung durchzuführen. (TZ 12)
- (9) Die Geschäftsordnung wäre im Sinne einer Verfahrensanordnung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH zu überarbeiten bzw. für jedes Organ jeweils eigene zweckentsprechende Bestimmungen vorzusehen. Die Organe Finanzreferent und Finanzprüfer wären in den Stiftungsbrief aufzunehmen. (TZ 15)
- (10) Die Finanzprüfer sollten im Rahmen ihrer in der Geschäftsordnung eingeräumten Ermächtigung – über die Rechnungsabschlussprüfung hinausgehende – risikoorientierte Prüfungshandlungen durchführen und dokumentieren. (TZ 16)
- (11) Vor einer Überschreitung einzelner Ansätze des Haushaltsplans um mehr als 10 % wäre die Zustimmung des Kuratoriums vorab einzuholen und zu dokumentieren. Weiters wäre in der Geschäftsordnung zu regeln, welche Rechtsgeschäfte (Art, Umfang, Dauer etc.) des Geschäftsführers für das ÖISM vorab der Zustimmung eines anderen Organs bedürfen und die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen vorzusehen. (TZ 17)



(12) Es wäre eine übersichtlich gegliederte Dienstordnung zu verfassen, die den aktuellen organisatorischen und dienstlichen bzw. fachlichen Erfordernissen des ÖISM gerecht wird sowie diese vom Kuratorium genehmigen zu lassen. **(TZ 18)**

(13) Die Arbeitsberichte wären künftig – entsprechend den vom Kuratorium zu definierenden Vorgaben – aussagekräftiger zu gestalten. **(TZ 19)**

(14) Es wären dahingehend Erwägungen anzustellen, ob der Fachrat noch zeitgemäß ist. In der Folge wäre dieser entweder einzurichten oder seine Aufgaben einem anderen Organ zu übertragen und über die Erlassung von eigenen Richtlinien des Kuratoriums zu entscheiden; der Stiftungsbrief wäre entsprechend anzupassen. **(TZ 20)**

(15) In die Geschäftsordnung wäre eine Regelung für den Fall der Verhinderung des Finanzreferenten aufzunehmen, um die Handlungsfähigkeit des ÖISM zu gewährleisten. Weiters sollte zur Unterstützung des Geschäftsführers eine regelmäßige Berichterstattung des Finanzreferenten an diesen vorgesehen werden; dabei wären insbesondere allfällige Soll-Ist-Abweichungen zu berücksichtigen. **(TZ 21)**

(16) Dienstverträge wären künftig nach dem Angestelltengesetz abzuschließen. Auch mit den freien Dienstnehmern wären schriftliche Verträge abzuschließen. **(TZ 23, 24)**

(17) Vor einer allfälligen Erhöhung der Mitarbeiterzahl wäre der Personalbedarf zu erheben bzw. der Personaleinsatz zu optimieren. **(TZ 26)**

(18) Es wären eine längerfristige Investitionsplanung einzurichten und die Veranlagungen zeitlich auf den künftigen Finanzierungsbedarf abzustimmen. **(TZ 28)**

(19) Aus Gründen der Transparenz wären auf den Buchungsbelegen stets die betriebliche Veranlassung/der Zweck und der/die Begünstigte(n) anzuführen. Hinsichtlich der Spesen wäre eine allgemein gültige, umfassende Regelung zu treffen. Dabei wäre auch eine gesonderte jährliche Berichterstattung an das Kuratorium zweckmäßig. **(TZ 29)**



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(20) Der Stiftungsbrief wäre im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes so klar zu formulieren, dass die Fondsbehörde eindeutig festgelegt werden kann. Die geprüften Rechnungsabschlüsse wären künftig jährlich fristgerecht an die Fondsbehörde zu übermitteln. (TZ 30)

(21) Eine Kostenrechnung wäre umgehend zu realisieren. (TZ 31)

(22) Die Preise für die Leistungen wären unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen. Ein Standardkalkulationsschema wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 32)

(23) Betreffend die Außenstelle wäre auf die Entwicklung der Bedarfslage erhöhte Aufmerksamkeit zu legen, um für diese zweckmäßige und wirtschaftliche unternehmerische Entscheidungen treffen zu können. (TZ 33)

Bundesministerium
für Wissenschaft und
Forschung

(24) Im Falle eines Liquiditätsüberhangs wäre unter Beachtung des künftigen Finanzierungsbedarfs über eine – zumindest vorübergehende – Anpassung des Mitgliedsbeitrags des Bundes für das ÖISM zu entscheiden. (TZ 28)



Bericht des Rechnungshofes

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	170
Abkürzungsverzeichnis	171

BMLVS

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Landesverteidigung und Sport

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

KURZFASSUNG	174
Prüfungsablauf und -gegenstand	182
Reorganisationsmaßnahmen im BMLVS	182
Zielvorgaben Personalmaßnahmen ÖBH 2010	184
Personalstandsziele der Bundesregierung	185
Entwicklung des Personalstands 2007 bis 2010	188
Verhältnis Grundorganisation zu Truppe	189
Festlegung des Personalbedarfs im BMLVS – Personal über Stand	190
Erstellung der Organisationspläne	193
Umfang der Transformationsprozesse ÖBH 2010	195
Kosten der Transformation	195
Ablauf des Transformationsprozesses	197
Betreuung des Personals über Stand	199
Ressortübergreifende Bemühungen zur Vermittlung von Personal	208
Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes aus Sicht der betroffenen Bediensteten im BMLVS	209
Teilprojekt Zentralstellenorganisation	211
Teilprojekt territoriale Verwaltung – Militärkommanden	216
Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten	222
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	230

Tabellen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesetzliche Personalstandsgrenze für das BMLVS	186
Tabelle 2: VBÄ-Ziele der Bundesregierung für das BMLVS und Zielerreichung	187
Tabelle 3: Anzahl der Bediensteten des BMLVS	188
Tabelle 4: Entwicklung Personal über Stand auf Zielarbeitsplätzen und im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Personal Provider	191
Tabelle 5: Organisationsrahmen des BMLVS und VBÄ-Zielwerte der Bundesregierung	193
Tabelle 6: Anzahl Bedienstete in der Zuständigkeit der Abteilung Personal Provider	200
Tabelle 7: Einsatz von Bediensteten in Intensivbetreuung (Stand 10. Mai 2011)	202
Tabelle 8: Personalstandsentwicklung der Zentralstelle und nachgeordneten Bereiche	214
Tabelle 9: Entwicklung des Personalstands und der Personalausgaben der Militärkommanden	219
Tabelle 10: Absolventen der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie	226
Tabelle 11: Entwicklung der Anzahl der Militärpersonen und Militärpersonen auf Zeit (Offiziere und Unteroffiziere)	226
Tabelle 12: Budgetobergrenzen des BMLVS	227
Tabelle 13: Bedienstete und Personalausgaben	228



Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
MBO	Militärberufsoffizier
MBUO	Militärberufsunteroffizier
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MZO	Militärzeitoffizier
MZUO	Militärzeitunteroffizier
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖBH 2010	Österreichische Bundesheerreform 2010
rd.	rund
RH	Rechnungshof
sog.	so genannte(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem

Abkürzungen

R
H

usw. und so weiter
UT Unterteilung

v.a. vor allem
VBÄ Vollbeschäftigungäquivalente

z.B. zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Die personalbezogenen Zielsetzungen der Österreichischen Bundesheerreform 2010 (Reformprojekt ÖBH 2010) sahen im BMLVS keine Personaleinsparungen, sondern lediglich Personalumschichtungen vor, obwohl der Streitkräfteumfang insgesamt halbiert wurde. Das Ziel der Straffung der Verwaltungsstrukturen (Verkleinerung der Grundorganisation) und der Erhöhung des Anteils der Truppe im Verhältnis 1:1 wurde bis Ende 2010 noch nicht erreicht. Die Anzahl der Offiziere erhöhte sich von 2006 bis 2011 um 188 Personen bzw. rd. 7 %.

Das BMLVS führte im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 rd. 25.000 Personalmaßnahmen (Wechsel von Arbeitsplätzen) durch. Dafür zahlte es an die Bediensteten rd. 4,98 Mill. EUR an Mobilitätszuschüssen aus. Zusätzlich fielen im Zeitraum 2006 bis 2011 um rd. 12,1 Mill. EUR mehr Dienstzuteilungsgebühren gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 an. Das BMLVS beschäftigte 2010 weiters rd. 2.460 Bedienstete mit einem höheren Bezug, als es der Wertigkeit des Arbeitsplatzes entsprach.

Das BMLVS wies das nicht für die Aufgabenerfüllung benötigte bzw. eingesetzte Personal („Personal über Stand“) Ende 2010 mit 2.059 Bediensteten (rd. 8,6 % des Gesamtpersonalstands) intern aus. Die Personalausgaben dafür betrugen im Jahr 2010 rd. 66,1 Mill. EUR. Eine Reduktion des Personals über Stand und eine Reintegrierung in die Linienorganisation gelang nicht.

Sowohl bei der Reform der Zentralstelle als auch der Militärkommanden hatte das BMLVS das Potenzial zur Straffung der Verwaltungstrukturen noch nicht ausgeschöpft.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Das Prüfungsziel der gegenständlichen Geburungsüberprüfung war die Beurteilung der personalbezogenen Ziele und Maßnahmen des auf Basis der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission 2004 im Zeitraum 2006 bis 2010 umgesetzten Reformprojekts ÖBH 2010. Insbesondere beurteilte der RH die personalbezogenen Maßnahmen für Bedienstete, die durch Organisationsänderungen oder Wegfall von Aufgaben ihren systemisierten Arbeitsplatz in der Linienorganisation verloren hatten sowie die Teilprojekte „Zentralstellenorganisation“ und „Territoriale Verwaltung“ (Militärkommanden). [\(TZ 1\)](#)

Reformprojekt ÖBH 2010 – Ziele und Zielerreichung

Die Zielsetzungen des Reformprojekts ÖBH 2010 gingen von einem Gesamtpersonalbedarf im BMLVS von 24.400 Bediensteten in einem Verhältnis von 12.200 Bediensteten in der Grundorganisation und 12.200 in der Truppe aus. Die vorgesehenen Zielsetzungen waren in Anbetracht des bereits bestehenden Personalstands von 24.628 VBÄ per 31. Dezember 2005 wenig ambitioniert. Mit 1. März 2011 beschäftigte das BMLVS insgesamt 23.669 Bedienstete, davon 13.864 Bedienstete in der Grundorganisation und 9.805 Bedienstete bei der Truppe im Verhältnis 1,4:1. Das BMLVS verringerte zwar den Anteil der Grundorganisation seit 2004 von damals 1,7:1, die vorgesehene Zielsetzung eines Verhältnisses von 1:1 und damit eine wesentliche Straffung der Verwaltungsstrukturen wurden noch nicht erreicht. Die Quantifizierung von Einsparungszielen als eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Erfolgs eines Reformprojekts und der Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel fehlte. [\(TZ 3, 6\)](#)

Eine inhaltliche Diskussion über die umgesetzten Reorganisationsmaßnahmen mit quantitativer Bewertung fand im BMLVS nicht statt. [\(TZ 2\)](#)

Personalstandsziele der Bundesregierung

Bereits ab dem Jahr 2007 unterschritt der gesetzlich vorgegebene Stellenplan in Höhe von 24.095 Planstellen bzw. VBÄ den vom Management ÖBH 2010 fortlaufend bis 2010 festgesetzten Organisationsrahmen von 24.400 VBÄ. Eine Anpassung der Personalvorgaben erfolgte nicht. Die ledigliche Herausnahme von Beschäftigtengruppen aus der



Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Zielanrechnung (VBÄ-Vorgaben der Bundesregierung) unterläuft die Personalbewirtschaftung des Bundes und war daher weder als wirtschaftlich noch als zweckmäßig anzusehen. Eine zusätzliche, unter den Werten der gesetzlichen Personalstandsgrenzen liegende Vorgabe für die Ressorts waren die sog. „VBÄ-Ziele“, welche der Ministerrat festlegte und die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres unterschritten werden mussten. Das BMLVS überschritt im Jahr 2009 die VBÄ-Ziele. (TZ 4)

Personalstand und Personalausgaben

Das BMLVS reduzierte den Gesamtpersonalstand im Zeitraum 2007 bis 2010 von 23.975 auf 23.377 VBÄ (– 2,5 %) insbesondere bei den zivilen Beschäftigten. Der Stand der Militärpersonen blieb nahezu unverändert bei rd. 15.000 Personen. Die Reduzierung des Personals war auf die Personalstandsziele der Bundesregierung zurückzuführen, das Reformprojekt ÖBH 2010 sah eine Umschichtung des vorhandenen Personals, aber keine Reduktion vor. (TZ 3, 5)

Die Personalausgaben stiegen von 2007 auf 2010 um rd. 9,2 % auf rd. 1,1 Mrd. EUR und umfassten damit rd. 51 % des voraussichtlich ab 2014 zur Verfügung stehenden Budgets. Einsparungsmöglichkeiten bei den Gehaltsbestandteilen, wie z.B. Truppendienstzulage und Überstunden, wurden noch nicht ausgeschöpft. (TZ 34)

Festlegung des Personalbedarfs – Personal über Stand

Das BMLVS legte seine SOLL-Struktur als nummerierte Linienorganisation (= systemisierte Arbeitsplätze) in einem Organisationsplan fest und definierte damit die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Anzahl von Personal. Bedienstete, die im Rahmen der Personalüberleitungen von ÖBH 2010 ihren systemisierten Arbeitsplatz verloren hatten, wurden als „Personal über Stand“ bezeichnet. Mit 31. Dezember 2010 führte das BMLVS insgesamt 2.059 Bedienstete bzw. 8,6 % des Gesamtpersonalstands als Personal über Stand, das für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt bzw. nicht eingesetzt wurde, aber wieder auf systemisierte Arbeitsplätze reintegriert werden sollte. Von 2007 bis 2010 stieg die Anzahl dieser Bediensteten von 1.367 auf 2.059 bzw. um 51 % an (Stichtag jeweils 31. Dezember). Die Personalausgaben für diese Personengruppe betrugen allein im Jahr 2010 rd. 66,1 Mill. EUR. (TZ 7)

Kurzfassung

Erstellung der Organisationspläne

Das Management ÖBH 2010 beabsichtigte, die Organisationspläne an die Anzahl der tatsächlich besetzbaren Arbeitsplätze anzupassen und verringerte die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze von 29.129 auf 25.957 VBÄ. Damit lag der Organisationsrahmen um 2.850 VBÄ über dem VBÄ-Zielwert 2010 der Bundesregierung und um 1.557 VBÄ über den Vorgaben der Reform ÖBH 2010 (24.400 VBÄ). (TZ 8)

Der Erstellung der neuen Organisationspläne legte das BMLVS quantitative Planungsvorgaben bzw. Beurteilungen, standortbezogene Notwendigkeiten (z.B. Anzahl der zu betreibenden Kasernen) und/ oder Berechnungsschlüssel, aber keine Erfassung der tatsächlichen Auslastung der Bediensteten zugrunde. Das BMLVS führte außerdem keine laufende, periodische Überprüfung der Angemessenheit der den Organisationsplänen zugrunde liegenden Annahmen, z.B. durch Überprüfung der tatsächlichen Auslastung, durch. (TZ 8)

Durchführung und Kosten der Transformationsprozesse

Zur Erreichung der geplanten Zielstruktur im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 tätigte das BMLVS von Jänner 2006 bis 19. April 2011 insgesamt 25.138 personelle Umsetzungen (Wechsel von Arbeitsplätzen); somit erhielt fast jeder Mitarbeiter des BMLVS einen neuen Arbeitsplatz zugewiesen. Berufungen erfolgten nur in 104 Fällen. Das BMLVS zahlte im Rahmen ÖBH 2010 insgesamt rd. 4,98 Mill. EUR an Mobilitätszuschüssen aus. Die Dienstzuteilungsgebühren erhöhten sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 um rd. 12,1 Mill. EUR. Im Jahr 2010 beschäftigte das BMLVS insgesamt rd. 2.460 Personen mit einem höheren Bezug, als es der Bewertung ihres Arbeitsplatzes entsprach. Die im Zuge der Überleitungsprozesse vorgesehenen Personalgespräche wurden nicht lückenlos geführt. (TZ 9, 10, 11)

Betreuung von Personal über Stand

Mehr als 5.300 Bedienstete verloren im Zuge der Umsetzung der Reform ÖBH 2010 ihren systemisierten Arbeitsplatz; je nach Transformationsschritt unterlag die Anzahl des Personals über Stand starken Schwankungen. Der ab dem Jahr 2008 neu eingerichtete



Personalmaßnahmen des BMLV im Rahmen von Reorganisationen

Personal Provider (ab 2010 als Abteilung) war für die Vermittlung und Betreuung eines Teils des Personals über Stand zuständig (1.033 Bedienstete Stand 31. Dezember 2010 und 1.295 Bedienstete mit Stichtag 10. Mai 2011). Mögliche Synergien bei der Betreuungs- und Vermittlungsarbeit der zwölf Betreuer der Abteilung Personal Provider in den Militärkommanden mit den 26 Betreuern der Abteilung Personalmarketing blieben dabei ungenutzt. Dies obwohl die Tätigkeitsfelder der Abteilungen im Hinblick auf die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit für die Bediensteten ähnlich waren. Eine Evaluierung der zukünftigen Aufgabenschwerpunkte der Abteilung Personal Provider nach Abschluss des Projekts ÖBH 2010 war noch offen. (TZ 12, 13)

Personal über Stand in Intensivbetreuung

Von den 1.295 Bediensteten ohne systemisierten Arbeitsplatz in Betreuung der Abteilung Personal Provider per 10. Mai 2011 befanden sich 281 in Intensivbetreuung und wurden von den Betreuern über etwaige Einteilungs- und Schulungsmöglichkeiten informiert. Der Frauenanteil lag bei 34 % und war fast dreimal so hoch als der Frauenanteil des Gesamtpersonalstands des BMLV. 45 Bedienstete, davon 19 bereits seit mehr als sechs Monaten, befanden sich ohne Beschäftigung und bei vollen Bezügen zu Hause; die vorgesehenen Schulungen wurden nur in zwei Fällen durchgeführt, Befristungen der Heimaufenthalte fehlten. Vorhandene interne Beschäftigungsmöglichkeiten auf Projektbasis nützte das BMLV nicht aus. (TZ 14, 15)

Aus Sicht der Bediensteten, die in Intensivbetreuung durch die Abteilung Personal Provider standen, ergaben sich Mängel bei der Information zwischen den Vorgesetzten und den betroffenen Mitarbeitern, sowie Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation. Weiters war eine gering ausgeprägte Bereitschaft für Schulungsmaßnahmen oder für einen Wechsel des Arbeitsplatzes festzustellen. (TZ 20, 21, 22, 23)

Erfolg der Abteilung Personal Provider

Die Dienstbehörden leisteten im Rahmen der Personalbesetzungsverfahren den von April 2008 bis Juni 2011 abgegebenen, insgesamt 697 Besetzungsvorschlägen der Abteilung Personal Provider nur dreimal Folge (0,4 %). Die Einbindung der Abteilung Personal Pro-

Kurzfassung

vider in das Verfahren war nicht geregelt. Die Dienstbehörden des BMLVS waren nicht verpflichtet, das Personal über Stand vorrangig bei den Personalbesetzungsverfahren zu berücksichtigen. (TZ 16, 17)

Die Abteilung Personal Provider wies ihren internen Vermittlungserfolg mit 352 Bediensteten aus; tatsächlich erhielten davon nur 93 einen systemisierten Arbeitsplatz. (TZ 16)

Personalaufnahmen

Das BMLVS berücksichtigte bei den Personalaufnahmen insbesondere die verfügbaren Planstellen und nicht das vorhandene oder zu erwartende Personal über Stand. Im Zeitraum 2007 bis 2010 tätigte das BMLVS insgesamt 99 Aufnahmen auf nicht systemisierte Arbeitsplätze, die sich unmittelbar mit Dienstantritt im Betreuungsbereich der Abteilung Personal Provider befanden oder auf Zielarbeitsplätzen eingeteilt wurden. Davon verblieben 14 Bedienstete mehr als ein halbes Jahr und vier Bedienstete mehr als 1,5 Jahre ohne systemisierten Arbeitsplatz. (TZ 18)

Ressortübergreifende Vermittlung von Bediensteten

Im Zuge des mit dem BMF abgeschlossenen Ressortübereinkommens über den Transfer von 400 Bediensteten vom BMLVS in das BMF meldeten sich mehrheitlich Bedienstete auf systemisierten Arbeitsplätzen. Die Anzahl der Planstellen im BMLVS blieb bis Juni 2011 unverändert. (TZ 19)

Die Nutzung der Jobbörse des Bundes und der Karrieredatenbank des Bundes durch die Dienststellen des Bundes war gering; die Ressorts griffen 2010 insgesamt 27-mal auf die Karrieredatenbank zu. (TZ 19)

Teilprojekt Zentralstellenorganisation

Das ursprünglich vom Bundesminister für Landesverteidigung festgesetzte Personalstandsziel von 720 systemisierten Arbeitsplätzen für die Zentralstelle des BMLVS wurde nicht beibehalten. In den Zielsetzungen von 2007 fehlte eine konkrete Vorgabe hinsichtlich eines



Kurzfassung

Personalmaßnahmen des BMLV im Rahmen von Reorganisationen

zu erreichenden Personaleinsparungsziels. Aufgabenverschiebungen und Kompetenzänderungen, auch in den nachgeordneten Bereichen der Zentralstelle, führten nur zu einer geringfügigen Straffung der Abteilungsstrukturen. Der Personalstand der Zentralstelle lag im Zeitraum 2007 bis 2010 zwischen 934 und 938 VBÄ und war daher nahezu gleich hoch. Unter Berücksichtigung der nachgeordneten Bereiche, die vor 2002 Teil der Zentralstelle waren, erhöhte sich der Personalstand sogar von rd. 1.000 auf 1.138 VBÄ und somit um 13,9 %; das BMLV hat somit die Zielsetzung, deutlich schlankere und flachere Strukturen in der Zentralstelle zu realisieren, nicht erreicht. (TZ 24, 25)

Teilprojekt Territoriale Verwaltung (Militärkommanden)

Das im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 durchgeführte Teilprojekt Territoriale Verwaltung sah als Zielwert 3.580 VBÄ für die Aufgabenerfüllung in den Militärkommanden vor. Mit Stand 31. Dezember 2010 waren 4.031 systemisierte Arbeitsplätze in den Organisationsplänen (SOLL) ausgewiesen; der tatsächliche Personalstand betrug 4.502 VBÄ und lag um 922 Personen über dem Zielwert. Einsparungspotenziale, insbesondere durch Schließung von Standorten – am 26. April 2011 waren 86 statt der geplanten 61 Kasernen in Betrieb – und bei der Neustrukturierung der Militärmusik, wurden nicht ausgeschöpft. (TZ 27, 28, 30)

Dem Personalstand der Militärkommanden wurden 13 Rechtsberater vom Streitkräfteführungskommando bzw. den Brigadekommanden zugeteilt, 12 davon versahen jedoch weiterhin ihren Dienst bei ihren vorherigen Arbeitsplätzen. Die Militärkommandanten wiesen teilweise eine höhere Arbeitsplatzwertigkeit als die Brigadekommandanten auf. (TZ 29)

Weiterer Reformbedarf

Straffung der Verwaltungsstrukturen für Personalangelegenheiten

Die Verwaltung der Personalangelegenheiten des BMLV in der Zentralstelle war auf insgesamt sieben Abteilungen in zwei Sektionen aufgeteilt. Die Möglichkeiten zur Optimierung wurden im Zuge des Teilprojekts Zentralstellenorganisation nicht ausgeschöpft. Im Arbeitsablauf ergaben sich Nachteile für die Bediensteten. (TZ 31)

Kurzfassung

Einführung von befristeten Dienstverhältnissen

Das BMLVS hatte im Gegensatz beispielsweise zu Deutschland befristete Dienstverhältnisse für Soldaten nur für etwa 1.000 Bedienstete. Auch eine bevorzugte Aufnahme von Soldaten nach zeitlich befristeten Dienstverhältnissen wie z.B. in Deutschland und Italien war im gesamten öffentlichen Bereich nicht vorgesehen. Aufgrund der auf Dauer angelegten Beamtendienstverhältnisse wechselten die Soldaten ab ca. 40 Jahren von der Truppe in die Grundorganisation des BMLVS und verblieben ihr gesamtes Berufsleben im Personalstand. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Altersstruktur der Bediensteten und trug maßgeblich zu einem höheren Personalstand in der Grundorganisation bei. (TZ 32)

Ausbildung über Bedarf

Das BMLVS nahm jährlich rd. 99 Aufnahmen an der Theresianischen Militärakademie und rd. 250 Aufnahmen an der Heeresunteroffiziersakademie vor; zwischen 2006 und 2011 stieg die Anzahl der Offiziere trotz verringertem Streitkräfteumfang um 188 Personen bzw. 7 %. (TZ 33)

Die militärischen Führungsstrukturen wurden im Rahmen der Umsetzung der Reform ÖBH 2010 nicht reduziert. (TZ 33)

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Kenndaten zu Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen					
Rechtsgrundlagen	Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen				
	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2007 zu 2010
	Vollbeschäftigungssäquivalente (VBÄ)				
					in %
Zielwerte gemäß ÖBH 2010	24.400	24.400	24.400	24.400	
Stellen-/Personalplan BMLVS	24.095	23.936	23.710	23.534	- 2,3
VBÄ-Ziele BMLVS per 31.12.	23.603	23.461	23.303	23.107	- 2,1
Gesamtpersonalstand per 31.12. ¹	23.975	23.874	23.895	23.377	- 2,5
<i>davon Bedienstete, die nicht auf eine Planstelle anzurechnen sind</i>	414	430	508	349	- 15,7
Personalstand in der Zentralstelle per 31.12. ²	934	945	969	938	+ 0,4
Personalstand in den Militärkommanden per 31.12.	5.077	4.978	4.628	4.502	- 11,3
	Anzahl				
Personal über Stand per 31.12. (Positionennummernreihe 900) ³	1.367	3.339	1.632	2.059	+ 50,6
<i>davon Bedienstete auf Zielerbeitsplätzen⁴</i>	201	1.513	495	1.026	+ 410,4
<i>davon Bedienstete in Betreuung der Abteilung Personal Provider⁵</i>	1.166	1.826	1.137	1.033	- 11,4
	in Mill. EUR				
Personalausgaben gesamt ⁶	978,41	1.026,65	1.045,03	1.067,98	+ 9,2
<i>davon in der Zentralstelle</i>	52,72	57,36	59,10	58,90	+ 11,7
<i>davon in den Militärkommanden</i>	167,71	168,28	178,14	171,32	+ 2,1

¹ Der tatsächliche Personalstand des BMLVS beinhaltet auch jene Bediensteten, die keine gesetzliche Planstelle binden und daher nicht auf die Zielerreichung (VBÄ-Ziele) anzurechnen sind, wie z.B. Lehrlinge, Verwaltungspraktikanten, Zeitsoldaten, etc., aber ohne Grundwehrdiener; ab 1. Februar 2009 wurden die Sportagenden aus dem BKA an das BMLVS übertragen (38 Bedienstete Sektion Sport und sieben im Kabinett)

² Zentralstelle ohne nachgeordnete Bereiche aber inklusive der Sportagenden

³ Personal über Stand der Positionennummernreihe 900 – Bedienstete außerhalb der Linienorganisation des BMLVS und ohne systemisierten Arbeitsplatz; (ohne jene Bediensteten, für die im Organisationsplan grundsätzlich kein systematisierter Arbeitsplatz vorgesehen war, z.B. freigestellte Personalvertreter, Elternkarenz etc.)

⁴ Personal über Stand mit der Positionennummer 976, die für bestimmte, systemisierte Zielerbeitsplätze vorgesehen sind (vom BKA maximal für fünf Jahre genehmigt) sowie Bedienstete, die sich kurzfristig aufgrund von noch nicht genehmigten Organisationsplänen auf Wartepositionen für bestimmte Arbeitsplätze befinden (Positionennummer 977)

⁵ Zur Betreuung der Abteilung Personal Provider gehörten Bedienstete außerhalb der Linienorganisation, die befristeten oder nicht befristeten Verwendungen oder Projektarbeitsplätzen zugeordnet waren, keine verwendungsgruppenkonforme Einteilung aufwiesen oder von Auslandsverwendungen zurückkehrten

⁶ inklusive Ausgaben für Zeitsoldaten; in den Personalausgaben sind auch jene für die Bediensteten für Sportagenden enthalten
Quellen: BMLVS, BKA

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1** Der RH überprüfte von März bis Mai 2011 die Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen.

Prüfungsziel war die Beurteilung der personalbezogenen Ziele und Maßnahmen des auf Basis der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission 2004 im Zeitraum 2006 bis 2010 umgesetzten Reformprojekts ÖBH 2010. Der RH überprüfte die Umsetzung der Vorgaben und die Ergebnisse des im Rahmen der Bundesheerreform 2010 („ÖBH 2010“) stattgefundenen Transformations- bzw. Überleitungsprozesses in die neue Organisationsstruktur im BMLVS.

Ein Schwerpunkt umfasste dabei personelle Maßnahmen für jene Bediensteten, die insbesondere aufgrund von Organisationsänderungen ihren systemisierten Arbeitsplatz verloren hatten („Personal über Stand, Positionsnummernreihe 900“) und wieder in die Linienorganisation reintegriert werden sollten. Weiters prüfte der RH die Durchführung und die Ergebnisse der Reorganisation der Zentralstelle (Teilprojekt Zentralstellenorganisation) und der Reorganisation der Militärkommanden (Teilprojekt Territoriale Verwaltung).

Der RH nahm im Rahmen der Gebarungsüberprüfung Akteneinsicht in den Militärkommanden Salzburg, Steiermark, Niederösterreich und Kärnten. Er holte zudem ergänzende Informationen vom BKA, vom BMF und vom BMI ein.

Zu dem im Dezember 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMLVS im März 2012 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2012.

Reorganisationsmaßnahmen im BMLVS

- 2.1** (1) Veränderungen der Sicherheitslage und Einschränkungen der Verteidigungsbudgets veranlassten nicht nur das BMLVS, sondern auch die Verteidigungsressorts anderer europäischer und außereuropäischer Länder,¹ Reformen zur Anpassung ihrer Organisation einzuleiten. Die langfristige Sicherung der militärischen Aufgaben war ebenso Schwerpunkt wie die erforderliche Senkung des Personals. Der Reformbedarf war dabei grundsätzlich vom jeweils bestehenden Wehrsystem unabhängig.

Das BMLVS erstattete bereits im Jahr 2002 im Rahmen des Projekts „REORG 2002“ Vorschläge zur Redimensionierung der Führungs-

¹ In Europa: z.B. Schweiz, Deutschland, Slowakei, etc.; außerhalb Europa: Russland, USA, etc. Die deutsche Bundeswehr nahm in den vergangenen Jahren Personalreduzierungen vor. Im Jahr 1991 betrug der Personalumfang der Bundeswehr mehr als 650.000 Soldaten und zivile Angehörige, nunmehr etwa 370.000 Angehörige, davon rd. 250.000 Soldatinnen und Soldaten sowie annähernd 117.000 zivile Angehörige; Weissbuch 2006 der BRD.



und Verwaltungsstrukturen.² Im Jahr 2004 erstattete die Bundesheerreformkommission insgesamt rd. 120 Vorschläge bzw. Empfehlungen zur aufgabenmäßigen und strukturellen Neuausrichtung des Österreichischen Bundesheers (ÖBH). Im Rahmen einer internen Projektstruktur „Management ÖBH 2010“ erarbeitete das BMLVS von 2004 bis 2006 deren Umsetzung. Obwohl die Umsetzung des Reformprojekts ÖBH 2010 mit seinen 33 Teilprojekten mit Ende des Jahres 2010 zum Teil noch nicht abgeschlossen war,³ beabsichtigte der Generalstab im Dezember 2010 weitere 49 Einsparungsmaßnahmen zur Reduktion des Ressourcenbedarfs (ÖBH 2015), wie z.B. die Reduktion des Personalstands gemäß geänderter Personenstandsziele, die verstärkte Einteilung von Personal über Stand auf freie Arbeitsplätze sowie Einsparungen bei den Personalausgaben durch Kürzungen bestimmter Ausgabenpositionen.⁴

(2) Im Rahmen eines 2009 eingerichteten „Evaluierungsbeirats“ legte das BMLVS fest, welche Empfehlungen der Bundesheerreformkommission es als erfüllt oder offen bewertete. Eine inhaltliche Diskussion über die umgesetzten Maßnahmen mit quantitativer Bewertung fand jedoch nicht statt. Das BMLVS führte keine Evaluierung des 2008 abgeschlossenen Teilprojekts Zentralstellenorganisation durch und begründete dies mit sich neuerlich abzeichnenden Strukturmaßnahmen. Auch das Teilprojekt Territoriale Verwaltung (Militärkommanden) wurde vom BMLVS nicht evaluiert.

2.2 Der RH stellte fest, dass das BMLVS laufend Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen vornahm. Er wies jedoch darauf hin, dass die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit von getroffenen Organisationsänderungen bzw. Reformmaßnahmen nur auf Basis eines definierten Projektendes und einer anschließenden Evaluierung, bei der auch Aufwand und Nutzen in Relation gestellt werden, geprüft werden können. Diese Evaluierungen fanden nicht statt.

Der RH empfahl dem BMLVS grundsätzlich, interne Teilprojekte abzuschließen, zu evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierung weiteren Maßnahmen zu Grunde zu legen. Insbesondere wären daher sowohl das Teilprojekt Zentralstellenorganisation als auch das Teilprojekt Ter-

² siehe Endbericht zu ÖBH 2010; das Ziel der REORG 2002 war die umfassende Reorganisation des damaligen Bundesministeriums für Landesverteidigung und der oberen Führung des ÖBH (Zentralstelle und unmittelbar nachgeordnete Ämter und Kommanden)

³ Offen war mit 1. Jänner 2011 z.B. die Schließung von Kasernenstandorten, das Amt für Rüstung und Wehrtechnik, sowie die Heeresdruckerei (1. April 2011); mit Stichtag 1. Jänner 2011 wurde das Heerespersonalamt und das Führungsunterstützungszentrum übergeleitet.

⁴ Reduktion von Belohnungen, Bezugsvorschüssen, Mehrdienstleistungen

Reorganisationsmaßnahmen im BMLVS

ritoriale Verwaltung zu evaluieren, um so den Umfang des noch anstehenden Reformbedarfs für diese Teilbereiche abschätzen zu können.

2.3 Laut Stellungnahme des BMLVS sei es nunmehr seine Zielsetzung, durch strukturelle Reformmaßnahmen und unter Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten die Effektivität des ÖBH zu optimieren. Dazu seien im Herbst 2011 erste Maßnahmen gesetzt und im Februar 2012 eine sektionsübergreifende Arbeitsgruppe unter der Leitung des stellvertretenden Chefs des Generalstabs eingesetzt worden. Die Prozesse der Ablauf- und Aufbauorganisation würden in Form von Projekten umfassend analysiert, an die Bedürfnisse der Wirkungsorientierung und der Haushaltsrechtsreform angepasst und im Bedarfsfall gänzlich neu aufgesetzt. In den Bearbeitungen würden die Empfehlungen in den durch den RH kritisierten Bereichen berücksichtigt.

Zielvorgaben Personalmaßnahmen ÖBH 2010

3.1 Die Bundesheerreformkommission ging 2004 in ihren Ausführungen davon aus, dass bei einem verkleinerten Streitkräfteumfang von rd. 110.000 auf ca. 50.000 bis 55.000 Personen ein Anteil von bis zu 50 % Kaderpersonal (Bedienstete) erforderlich sei. Weiters wäre innerhalb des Kaderpersonals ein Verhältnis von 1:1 zwischen Truppe und Grundorganisation anzustreben. Die Grundorganisation umfasste dabei vornehmlich den Bereich der Zentralstelle mit allen nachgeordneten Dienststellen und Ämtern, die Akademien und Schulen sowie im Bereich der Streitkräfte v.a. die Führungsorganisation und die Militärrkommanden (Führung, Planung, Beschaffung, Verwaltung, Ausbildung sowie Logistik). Darüber hinaus wären Standorte und Liegenschaften zu verringern sowie die Grundorganisation mit einem Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit zu straffen.

Das Management ÖBH 2010 legte den Umfang der geplanten Zielstruktur betreffend die Personalausstattung mit insgesamt 24.400 Arbeitsplätzen bis Ende 2010,⁵ davon 50 % in der Grundorganisation und 50 % in der Truppe, fest.⁶ Im Vergleich dazu waren mit Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 24.628 VBÄ im BMLVS beschäftigt.

Einsparungsziele zur vorhandenen Personalausstattung setzte das BMLVS nicht fest. Es prüfte auch nicht, ob mit einem geringeren Anteil in der Grundorganisation als 50 % der Arbeitsplätze das Auslangen für die geänderte Aufgabenstellung gemäß ÖBH 2010 gefunden

⁵ Das Management ÖBH 2010 verwendete im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 die Begriffe „Arbeitsplatz“ und VBÄ synonym.

⁶ Im Zuge der Umsetzungsphase des Projekts ÖBH 2010 erhöhte das Management ÖBH 2010 intern den Gesamtrahmen um einen 5 %igen „Personaleinteilungsspielraum“ auf rd. 25.620 Arbeitsplätze.



werden könnte. Das Management ÖBH 2010 ging in seinen Grundannahmen von einem zumindest gleich bleibenden Verteidigungsbudget bzw. von einer Erhöhung des Budgets innerhalb des vierjährigen Zeitraums 2007 bis 2010 aus; eine Obergrenze für die Personalausgaben war im Projekt ÖBH 2010 nicht festgelegt (siehe TZ 34 zur tatsächlichen Budgetentwicklung).

Im Vergleich dazu beauftragte der Schweizer Bundesrat 2003 den Bereich Verteidigung konkret, im Zeitraum von 2002 bis Ende 2011 eine bestimmte Anzahl an zivilen Stellen (Verwaltung) abzubauen.

3.2 Der RH erachtete die im Rahmen ÖBH 2010 vorgesehenen Zielsetzungen zum internen Personalumbau als wenig ambitioniert, um in Anbetracht des bereits bestehenden Personalstands von 24.628 VBÄ per 31. Dezember 2005 eine maßgebliche Personalreduktion in der Verwaltung (bzw. in der Grundorganisation) zu erreichen. Die Quantifizierung von Einsparungszielen als eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Erfolgs eines Reformprojekts und der Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel fehlte.

Der RH empfahl dem BMLVS, bei Reformmaßnahmen den Gesamtumfang geplanter Personaleinsparungen verstärkt auf Basis von Aufgabenevaluierungen und –kritik zu erarbeiten.

3.3 *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Primärziel der Reform des ÖBH gewesen sei, die operationellen Fähigkeiten für eine adäquate militärische Beteiligung Österreichs an Operationen der multinationalen Konfliktprävention und des Krisenmanagements in der Gesamtheit der Petersberg-Aufgaben sicherzustellen. Nichtziel sei eine Verringerung des Personalstands gewesen.*

4.1 (1) Die Personalstandsziele der Bundesregierung waren gesetzlich im Stellenplan (ab 1. Jänner 2009 im Personalplan) für das jeweilige Finanzjahr festgelegt. Für jede beim Bund beschäftigte Person musste eine entsprechende Planstelle im Personalplan vorgesehen sein.⁷ Eine Planstelle entsprach dabei dem Arbeitsumfang einer vollbeschäftigte

⁷ Einige Beschäftigtengruppen binden jedoch keine Planstelle und sind daher nicht auf die VBÄ-Ziele anzurechnen (Unterteilung 7 und 8), z.B. Lehrlinge, Verwaltungspraktikanten, Ferialpraktikanten (soweit nicht im PM-SAP abgerechnet), freie Dienstnehmer, Zeitsoldaten (soweit nicht im PM-SAP abgerechnet), Soldaten im Ausbildungsdienst sowie Grundwehrdiener. KIOP/KPE-Kräfte und begünstigte Behinderte binden im Gegensatz zu früher eine Planstelle, wobei begünstigte Behinderte mit mehr als 70 % Behinderung ab 2011 wieder ausgenommen sind.

Personalstandsziele der Bundesregierung

Person (= VBÄ). Die im Personalplan festgelegten Höchstwerte durften zu keinem Zeitpunkt des Jahres überschritten werden.⁸

Die Bundesregierung war bestrebt, den Personalstand des Bundes fortgesetzt zu konsolidieren und verringerte jährlich ihre Vorgaben. Ab dem Jahr 2009 legte sie die ressortspezifischen Personaleinsparungen rollierend (jeweils als Vorschau auf vier Jahre) auf Basis der halben Pensionierungsquote fest.⁹ Ab 2011 wurden die Vorgaben nochmals reduziert.

Für das BMLVS ergaben sich folgende vorgegebene Obergrenzen:

Tabelle 1: Gesetzliche Personalstandsgrenze für das BMLVS

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Planstelle bzw. VBÄ	Anzahl								
Stellenplan bzw. Personalplan gemäß Bundesfinanzgesetze	24.095	23.936	23.710	23.534	23.291				
Vorschau gemäß Bundesfinanzrahmengesetze 2012 – 2015						23.084	22.866	22.606	22.606

Quelle: BKA

Bereits im Jahr 2007 unterschritt der gesetzliche Stellenplan den vom Management ÖBH 2010 fortlaufend bis 2010 festgesetzten Organisationsrahmen von 24.400 VBÄ um rd. 1,3 %. Das BMLVS konnte daher bereits ab 2007 weniger Bedienstete (VBÄ) beschäftigen, als es für die Zielerreichung der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission als notwendig erachtete.

Um das projektierte Personalstandsziel dennoch beibehalten zu können, beabsichtigte das BMLVS unter anderem, den Kreis der Bediensteten, die nicht auf die Planstellen des Bundes angerechnet werden, auf die Teilnehmer der Theresianischen Militärakademie und die Teilnehmer der Heeresunteroffiziersakademie zu erweitern. Diese befanden sich bislang in einem befristeten Dienstverhältnis unter Anrechnung auf die VBÄ-Ziele. Bislang wurden von 1. Jänner 2011 bis September 2011 insgesamt 132 Personen in den Ausbildungsdienst (Offiziers- und Unteroffiziersanwärter in Ausbildungsdienst) aufgenommen, die erwartete Gesamtanzahl ab 2014 betrug gemäß den Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz rd. 690 zusätzliches Personal im Ausbildungsdienst.

⁸ Messgröße für den Personalstand sind die ausgabenwirksamen VBÄ der Unterteilung 0 einschließlich der Vorruststandsfälle. Datenquelle = PM-SAP MIS.

⁹ Ausgangswerte waren die VBÄ-Ziele für 2008



(2) Eine zusätzliche, unter den Werten der gesetzlichen Personalstands-grenzen liegende Vorgabe für die Ressorts waren die sog. „VBÄ-Ziele“, welche der Ministerrat festlegte und die zum 31. Dezember des jewei-ligen Jahres unterschritten werden mussten. Die VBÄ-Ziele für das BMLVS betrugen für den Zeitraum 2007 bis 2010:

VBÄ-Ziele für das BMLVS und Zielerreichung per 31. Dezember	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2007 zu 2010 in %
	Anzahl				
VBÄ-Ziele	23.603	23.461	23.303	23.107	- 2,1
VBÄ-Ist ¹	23.561	23.444	23.387	23.028	- 2,3
Differenz	- 42	- 17	+ 84	- 79	

¹ Bedienstete mit Planstellenbindung

Quelle: BKA

Das BMLVS überschritt im Jahr 2009 die vom Ministerrat vorgege-benen VBÄ-Ziele. Es begründete die Überschreitung damit, dass im Vorjahr wesentlich weniger Bedienstete ausschieden, als bei der Fest-legung und Verteilung der Aufnahmekontingente angenommen wurde. Eine rechtzeitige unterjährige Datenevaluierung und -korrektur wäre nicht mehr möglich gewesen.

4.2 Der RH wies darauf hin, dass das BMLVS den gesetzlichen Stellen- bzw. Personalplan im Überprüfungszeitraum einhielt. Er kritisierte jedoch die Nichteinhaltung der VBÄ-Ziele per 31. Dezember 2009 und emp-fahl dem BMLVS, die unterjährige Kontrolle der Einhaltung der VBÄ-Ziele zu intensivieren.

Weiters wies der RH auf die Inkompatibilität der personellen Zielset-zungen des Projekts ÖBH 2010 und die bereits 2007 geringeren Höchst-grenzen durch den Stellenplan bzw. die VBÄ-Ziele. Seiner Ansicht nach hätte das BMLVS die Planungsvorgaben im Rahmen ÖBH 2010 entsprechend den externen Vorgaben zur Personaleinsparung anpassen müssen. Die Herausnahme von Beschäftigtengruppen aus der Zielan-rechnung (VBÄ-Vorgaben der Bundesregierung) unterläuft die Perso-nalbewirtschaftung des Bundes und war daher weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

4.3 Das BMLVS begründete in seiner Stellungnahme die erhöhte Anzahl der VBÄ mit der im Februar 2009 eingegliederten Sportsektion des BKA. Die



Personalstandsziele der Bundesregierung

nunmehr notwendige Anpassung der Planungsvorgaben auf die abgesenkten Personalstandsziele sei eingeleitet worden.

4.4 Der RH entgegnete, dass die Eingliederung von 38 Bediensteten der Sektion Sport sowie sieben Kabinettsmitarbeitern für den Bereich Sport nicht ausreichte, die Überschreitung von 84 Planstellen gegenüber dem Personalplan des Bundes zu begründen. Seiner Ansicht nach hätte eine rechtzeitige Anpassung der Aufnahmekontingente erfolgen müssen.

Entwicklung des Personalstands 2007 bis 2010

5.1 Der Gesamtpersonalstand des BMLVS, der sowohl das auf die VBÄ-Ziele anzurechnende sowie auch das nicht zur Anrechnung kommende Personal¹⁰ enthielt, entwickelte sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen:

Tabelle 3: Anzahl der Bediensteten des BMLVS

Gesamtpersonalstand per 31. Dezember ¹	2007	2008	2009	2010	Verhältnis 2007 zu 2010
	in VBÄ				in %
Personal	23.975	23.874	23.895	23.377	– 2,5
Anzahl					
Personal	24.613	24.499	24.491	23.993	– 2,5
<i>davon Militärpersonen</i>	<i>14.993</i>	<i>15.014</i>	<i>15.168</i>	<i>14.963</i>	<i>– 0,2</i>
<i>davon ziviles Personal</i>	<i>9.620</i>	<i>9.485</i>	<i>9.323</i>	<i>9.030</i>	<i>– 6,1</i>

¹ inkl. Zeitsoldaten (ohne Grundwehrdiener) und inkl. Sportagenden

Quelle: BMLVS

Von den 23.993 Bediensteten per 31. Dezember 2010 (davon 100 Zeitsoldaten) waren rd. 75 % (17.957 Personen) Beamte und rd. 25 % (5.936 Personen) Vertragsbedienstete.¹¹ Im Vergleich dazu betrug der Beamtenanteil im gesamten Bundesdienst knapp 60 %. Konkrete Einsparungsziele bei der Personalausstattung im Sinne einer Straffung der Verwaltungsstrukturen und –abläufe legte das BMLVS nicht fest (siehe auch TZ 3).

5.2 Der RH hielt fest, dass sich der Gesamtpersonalstand des BMLVS (sowohl in VBÄ als auch bei der Anzahl der Personen) von 2007 bis 2010 um rd. 2,5 % verringerte. Der Stand an militärischem Personal blieb dabei in Höhe von rd. 15.000 Personen fast unverändert, das

¹⁰ der Untergliederung 7 und 8

¹¹ inkl. Verwaltungspraktikanten, Lehrlinge, Militärpiloten, HV-Ärzte



Entwicklung des Personalstands 2007 bis 2010

BMLVS

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

zivile Personal wurde um 590 Personen (rd. 6 %) vermindert. Mangels entsprechender Einsparungsvorgaben bei der Reform ÖBH 2010 war jedoch die Verminderung der Beschäftigtenzahlen vornehmlich auf die Vorgaben der Bundesregierung zur Personalstandskonsolidierung zurückzuführen.

5.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei der Beamtenanteil im BMLVS deshalb so hoch, weil die Besoldungsgruppe „Militärischer Dienst“ grundsätzlich keine vertragliche Alternative vorsehe. Der Anteil an Beamten im zivilen Bereich sei unter den Bundesdurchschnitt gesunken.*

Verhältnis Grundorganisation zu Truppe

6.1 (1) Das Planungsziel gemäß Bundesheerreformkommission, ein Verhältnis von 1:1 für den Personalstand der Grundorganisation und der Truppe und damit eine signifikante Reduktion der Verwaltungsstrukturen zu erreichen, blieb bis zum Ende der Überleitungsprozesse unverändert.

Im November 2004 waren insgesamt 25.056 Bedienstete, davon 15.786 Personen in der Grundorganisation und 9.270 Personen bei der Truppe, beschäftigt; das Verhältnis zwischen Grundorganisation und Truppe betrug rd. 1,7:1. Mit Stand 1. März 2011 beschäftigte das BMLVS insgesamt 23.669 Bedienstete, davon 13.864 Bedienstete in der Grundorganisation und 9.805 Bedienstete bei der Truppe. Das Verhältnis zwischen Grundorganisation und Truppe betrug rd. 1,4:1; auf die Grundorganisation entfielen 58,6 % und auf die Truppe 41,4 % der Bediensteten.

6.2 Der RH stellte fest, dass das BMLVS im vorgesehenen Zeitraum zwar den Anteil der Grundorganisation von 1,7 auf 1,4 verminderte, ein Verhältnis von 1:1 zwischen Grundorganisation und Truppe jedoch noch nicht erreicht hatte.

6.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es weiterhin an dem sehr ambitionierten Ziel, ein Verhältnis von 1:1 zwischen der Grundorganisation und der Truppe herzustellen, festhalte.*

**Festlegung des
Personalbedarfs im
BMLVS – Personal
über Stand**

7.1 (1) Das BMLVS legte seinen Personalbedarf v.a. auf Basis von internen Organisationsplänen, der zur Verfügung stehenden Planstellen sowie nach dem Bedarf an Arbeitsplätzen, die für militärische Laufbahnen erforderlich sind, fest.

In den von der Organisationsabteilung erstellten internen Organisationsplänen strukturierte das BMLVS seine SOLL-Organisation in personaler und materieller Sicht. Jedes Organisationselement, z.B. Kompanie, Brigade, Schule, Abteilung der Zentralstelle, war vom Kommandanten bzw. Leiter bis zur Hilfskraft hierarchisch in Form von sog. „systemisierten“, mit Positionsnummern versehenen Arbeitsplätzen abgebildet (z.B. 001 = Kommandant, 002 = Stellvertretender Kommandant, usw.). Systemisierte Arbeitsplätze definierten sich daher als Arbeitsplätze der Liniенorganisation, welche das BMLVS für die Bewältigung der Aufgaben des entsprechenden Organisationselements als erforderlich erachtete.

(2) Bedienstete, die

- durch Organisationsänderungen bzw. Wegfall von Aufgaben ihren systemisierten Arbeitsplatz in der Liniенorganisation verloren hatten und reintegriert werden sollten (2.059 Bedienstete per 31. Dezember 2010), oder
- von ihrem systemisierten Arbeitsplatz abberufen wurden bzw. einer Beschäftigtengruppe angehörten, für die im Organisationsplan grundsätzlich kein systemisierter Arbeitsplatz vorgesehen war (z.B. Freistellung als Personalvertreter oder politischer Mandatar, Antritt Elternkarenz, oder Heeresvertragsärzte, Lehrlinge, Verwaltungspraktikanten, Zeitsoldaten, Musiker oder Leistungssportler, etc.) (626 Bedienstete per 31. Dezember 2010)

erhielten vom BMLVS sog. „nicht systemisierte“ Arbeitsplätze der Positionsnummernreihe 900 zugewiesen. Sie wurden BMLVS-intern als „Personal über Stand“ bezeichnet und waren im BMLVS-internen Personalverwaltungssystem¹² sowie in den elektronischen Personaleinsatzplänen erfasst. Mit Stand 31. Dezember 2010 hatte das BMLVS insgesamt 2.685 Bedienstete auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen der Positionsnummernreihe 900 zugeteilt (wovon 2.059 wieder in die Liniенorganisation reintegriert werden sollten).¹³

(3) Das BMLVS war bestrebt, jene 2.059 Bedienstete, die ihren systemisierten Arbeitsplatz im Zuge von Organisationsmaßnahmen wie der

¹² IT-Applikation „PERSIS“

¹³ Das BMLVS führte die Unterscheidung in systemisierte und nicht systemisierte Arbeitsplätze bereits seit mehr als 20 Jahren durch.

Festlegung des Personalbedarfs im BMLVS – Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Personal über Stand

Reform ÖBH 2010, z.B. durch Standortschließungen oder Neubesetzung der Dienststellen verloren hatten, durch interne Maßnahmen wieder auf systemisierte Arbeitsplätze in der Linienorganisation zu reintegrieren. Im Zuge der Reform ÖBH 2010 wurden dazu

- „Zielarbeitsplätze“ (befristete Doppelbesetzungen mit Bediensteten, für die bereits bestimmte später frei werdende systemisierte Arbeitsplätze vorgesehen waren) geschaffen sowie
- eine interne Personalvermittlungsstelle „Personal Provider“ zur zentralen Betreuung und Reintegration von Bediensteten auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen eingerichtet. Ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf jenen Teil der Bediensteten, welche befristeten oder nicht befristeten Verwendungen oder Projektarbeitsplätzen zugeordnet waren, keine verwendungsgruppenkonforme Einteilung aufwiesen oder von Auslandsverwendungen zurückkehrten (siehe TZ 13).

Tabelle 4: Entwicklung Personal über Stand auf Zielarbeitsplätzen und im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Personal Provider

Bedienstete	2007 ¹	2008 ¹	2009 ¹	2010 ¹
	Anzahl			
Personal auf Zielarbeitsplätzen ²	201	1.513	495	1.026
Personal über Stand in Zuständigkeit der Abteilung Personal Provider ³	1.166	1.826	1.137	1.033
Summe	1.367	3.339	1.632	2.059

¹ jeweils 31. Dezember

² Das Personal auf Zielarbeitsplätzen beeinhaltete Bedienstete, die in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren für einen bestimmten systemisierten Arbeitsplatz vorgesehen waren und auch Bedienstete, die sich kurzfristig aufgrund von noch nicht genehmigten Organisationsplänen auf Wartepositionen für bestimmte Arbeitsplätze befanden.

³ Im Jahr 2007 ist jenes Personal über Stand beinhaltet, das mit Gründung des Personal Providers 2008 diesem zugeordnet wurde.

Quelle: BMLVS

Mit 31. Dezember 2010 betrug die Anzahl von Bediensteten, welche insbesondere aufgrund von Organisationsmaßnahmen oder Wegfall von Aufgaben ihren systemisierten Arbeitsplatz verloren hatten, insgesamt 2.059 Bedienstete bzw. 8,6 % des Gesamtpersonalstands des BMLVS (23.993 Bedienstete).

Festlegung des Personalbedarfs im BMLVS – Personal über Stand

Die Personalausgaben für Bedienstete auf Zielarbeitsplätzen¹⁴ beliefen sich im Jahr 2010 auf rd. 23,2 Mill. EUR und für Personal über Stand ohne Zielarbeitsplätze auf rd. 42,9 Mill. EUR. Insgesamt lagen daher die Ausgaben für das Personal über Stand, das nicht in der Linienorganisation eingesetzt, jedoch reintegriert werden sollte, im Jahr 2010 in einer Größenordnung von rd. 66,1 Mill. EUR.

(4) Sowohl die systemisierten als auch die nicht systemisierten Arbeitsplätze waren dienstrechtlich bewertete Arbeitsplätze nach § 36 Beamtenstundentarifgesetz; das zugeordnete Personal besetzte gesetzlich vorgesehene Planstellen im Personalplan des Bundes.¹⁵ Das BMLVS wies jedoch mit der Unterscheidung in systemisierte und nicht systemisierte Arbeitsplätze als einziges Ressort intern die Anzahl an Bediensteten, die für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt bzw. nicht eingesetzt wurden, explizit aus.

7.2 Der RH erachtete grundsätzlich den getrennten Ausweis von Bediensteten mit systemisierten und nicht systemisierten Arbeitsplätzen und damit die Sichtbarmachung der Anzahl von Bediensteten auf Arbeitsplätzen, die für die Aufgabenerfüllung als nicht erforderlich erachtet bzw. auch nicht für die Aufgabenerfüllung in der Linienorganisation eingesetzt wurden, aus Gründen der Transparenz und für Steuerungszwecke als zweckmäßig. Er empfahl dem BMLVS, den getrennten Ausweis als zweckmäßiges Mittel der Personalbewirtschaftung beizubehalten.

Der RH stellte zudem fest, dass das Personal über Stand, das möglichst auf systemisierte Arbeitsplätze reintegriert werden sollte, von 2007 bis 2010 von 1.367 auf 2.059 Bedienstete bzw. um rd. 51 % anstieg (Stichtag jeweils 31. Dezember). Das zu reintegrierende Personal des BMLVS umfasste bereits 8,6 % des Gesamtpersonalstands des BMLVS und verursachte im Jahr 2010 Ausgaben in einer Größenordnung von rd. 66,1 Mill. EUR.

Der RH empfahl, sämtliche Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze forcierend zu betreiben, um deren Anzahl zu verringern.

7.3 *Das BMLVS bekräftigte in seiner Stellungnahme das Ziel, die Reintegration von Personal über Stand zu forcieren und dessen Anzahl zu verringern.*

¹⁴ und auch auf Wartepositionen für Zielarbeitsplätze

¹⁵ abgesehen von denjenigen Beschäftigtengruppen, welche keine Planstelle des Bundes binden, wie Verwaltungspraktikanten, Ferialpraktikanten, Lehrlinge, Personen im Ausbildungsdienst, Zeitsoldaten, etc.

**Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von
Reorganisationen**

**Erstellung der
Organisationspläne**

8.1 Bei geplanten Organisationsänderungen verfügte das BMLVS für jede betroffene Dienststelle/Organisationseinheit einen entsprechenden Organisationsplan, bezogen auf einen bestimmten zukünftigen Stichtag (= Zielstruktur).

(1) Die Erstellung der neuen Organisationspläne erfolgte v.a. aufgrund quantitativer Planungsvorgaben bzw. Beurteilungen, standortbezogener Notwendigkeiten (z.B. Anzahl der zu betreibenden Kasernen) und/oder mit Hilfe von Berechnungsschlüsseln. Das BMLVS führte außerdem keine laufende, periodische Überprüfung der Angemessenheit der den Organisationsplänen zugrunde liegenden Annahmen, z.B. durch Überprüfung der tatsächlichen Auslastung, durch.

Rund 56 Bedienstete ohne systemisierten Arbeitsplatz (in Intensivbetreuung der Abteilung Personal Provider) wurden sofort nach Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes oder kurze Zeit später wieder an die ursprüngliche Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und dies mit einem ausdrücklichen Bedarf begründet.

(2) Der in den Organisationsplänen festgelegte Gesamtrahmen des BMLVS stellte sich im Vergleich zu den VBÄ-Zielwerten der Bundesregierung folgendermaßen dar:

Tabelle 5: Organisationsrahmen des BMLVS und VBÄ-Zielwerte der Bundesregierung¹

	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2007 zu 2010
	Anzahl				in %
Stellen-/Personalplan	24.095	23.936	23.710	23.534	- 2,3
VBÄ-Ziele per 31. Dezember	23.603	23.461	23.303	23.107	- 2,1
Anzahl systemisierte Arbeitsplätze gemäß Organisationspläne per 31. Dezember	29.129	27.703	27.132	25.957	- 10,9
Differenz zu VBÄ-Ziele	+ 5.526	+ 4.242	+ 3.829	+ 2.850	

¹ Das BKA erstellt jeweils Ende Jänner die Daten und legt sie dem Ministerrat ohne nachträgliche Korrekturen vor.

Quellen: BMLVS und BKA

Erstellung der Organisationspläne

Mit 31. Dezember 2007 lag der Organisationsrahmen des BMLVS um insgesamt 5.526 Arbeitsplätze über den von der Bundesregierung festgelegten VBÄ-Zielen, die von den Ressorts nicht überschritten werden sollten. Das Management ÖBH 2010 beabsichtigte daher, den Organisationsplan an den Umfang der tatsächlich besetzbaren Arbeitsplätze anzupassen. Trotz Reduktion des Organisationsrahmens betrug die Gesamtanzahl an systemisierten Arbeitsplätzen per 31. Dezember 2010 25.957 VBÄ und lag damit um 2.850 VBÄ über den gemäß VBÄ-Ziel tatsächlich besetzbaren Arbeitsplätzen.

Das BMLVS begründete den höheren Organisationsrahmen mit den genormten Strukturen bei der Truppe, die von Fähigkeiten und Leistungen ausgingen.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass der Umfang des Organisationsrahmens zwischen 2006 und 2011 zwar gesenkt wurde, aber noch immer um 1.557 VBÄ über den Vorgaben der Reform ÖBH 2010 (24.400 VBÄ) lag. Darüber hinaus wurde er auch nicht auf die Höhe der VBÄ-Ziele abgesenkt. Weiters kritisierte er, dass das BMLVS einen Teil der Bediensteten nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wegen ausdrücklichem Bedarf wieder ihrem ursprünglichen Arbeitsplatz zuteilte.

Der RH empfahl dem BMLVS, in den Organisationsplänen den für die jeweilige Aufgabenerledigung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf auszuweisen und diesen regelmäßig zu überprüfen.

Weiters empfahl er dem BMLVS, den Umfang des Organisationsplans an die Vorgaben der Personalstandsziele der Bundesregierung anzupassen.

- 8.3** *Um den Dienstbetrieb bis zur Erreichung der Zielstruktur zu gewährleisten, sei es laut Stellungnahme des BMLVS notwendig, einen Teil der Bediensteten nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder ihrem ursprünglichen Arbeitsplatz zuzuteilen. Das BMLVS evaluiere grundsätzlich nach einem gewissen Beobachtungszeitraum alle Organisationspläne.*

- 8.4** Dem RH konnte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung keine periodische Überprüfung der Angemessenheit der den Organisationsplänen zugrunde liegenden Annahmen (z.B. Auslastung) nachgewiesen werden. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, in den Organisationsplänen den für die jeweilige Aufgabenerledigung tatsächlich erforderlichen Personalbedarf auszuweisen und diesen regelmäßig zu überprüfen.



Personalmaßnahmen des BMLV im Rahmen von Reorganisationen

Umfang der Transformationsprozesse ÖBH 2010

9.1 (1) Auf Basis der im Jahr 2004 vorliegenden Vorschläge der Bundesheerreformkommission begann das BMLV mit den internen Vorbereitungen zur Umsetzung der Empfehlungen in Gesamtverantwortung des Generalstabs. Das Management ÖBH 2010 erarbeitete eine detaillierte Zielstruktur des BMLV bzw. ÖBH und wie diese umzusetzen sei (Ablauf des Transformationsprozesses).¹⁶ Insgesamt waren 33 Teilprojekte – eines davon das Teilprojekt Zentralstellenorganisation und eines das Teilprojekt Territoriale Verwaltung (Militärkommanden) – eingerichtet (siehe auch TZ 2).¹⁷

(2) Die Realisierung der vorgesehenen Organisationsänderungen (z.B. Schließung, Verlegung oder Umorganisation von Einheiten/Dienststellen) erforderte eine Vielzahl von personellen Umsetzungen (Zuteilung zu anderen Arbeitsplätzen).

Von Jänner 2006 bis 19. April 2011 hatte das BMLV insgesamt 25.138 personelle Umsetzungen¹⁸ im Rahmen von sog. „Personalüberleitungen“ durchgeführt, davon 1.042 in der Zentralstelle¹⁹ und 3.628 in den Militärkommanden.

In 104 Fällen beriefen die betroffenen Bediensteten gegen die erteilten Bescheide, in 33 von 75 Fällen (29 Verfahren waren noch anhängig) wurde der Berufung stattgegeben.

9.2 Der RH verwies darauf, dass in knapp viereinhalb Jahren fast allen Bediensteten des BMLV ein neuer Arbeitsplatz zugeordnet wurde.

Kosten der Transformation

10.1 (1) Um die betroffenen Bediensteten zu größerer Mobilität (Wechsel des Arbeitsplatzes) zu animieren, wurden im Rahmen ÖBH 2010 monetäre Anreize in Form von besoldungsrechtlichen Verbesserungen als auch internen Zuschüssen (Belohnungen) geschaffen. So hatten Bedienstete bei Wechsel des Arbeitsplatzes im Rahmen der personellen Umsetzungen Anspruch auf

¹⁶ Die Projektorganisation Management ÖBH 2010 wurde für Planung und Steuerung der Bundesheerreform auf Sektionsebene eingerichtet und in der Geschäftseinteilung der Zentralstelle abgebildet.

¹⁷ Am Projekt Management ÖBH 2010 haben ca. 700 Bedienstete des BMLV mitgewirkt; alleine die Kosten der Projektarbeitszeit schätzte das BMLV mit 3,8 Mill. EUR.

¹⁸ inkl. Militärkommanden, ohne Heerespersonalamt

¹⁹ inkl. einige nachgeordnete Dienststellen

Kosten der Transformation

- Differenzausgleich auf die Höhe ihres bisherigen Bezugs bei Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes nach § 133h bzw. § 133e Gehaltsgesetz 1956 bis zu sechs Jahren²⁰ (ungeachtet der dienstrechtlichen Wahrungsbestimmungen nach § 152c und § 141a Beamtenstreitrechtsgesetz 1979) sowie
- bei Zustimmung zum angebotenen Arbeitsplatz auf einen Mobilitätszuschuss auf Basis BMLVS-intern festgelegter örtlicher, organisatorischer und funktioneller Kriterien.²¹

Gemäß den Ansprüchen aus der Reisegebührenverordnung fielen bei Wechsel des Arbeitsplatzes auch Kosten für Dienstzuteilungsgebühren und -zuschüsse, Übersiedlungsgebühren sowie Trennungsgebühren und -zuschüsse an.

(2) Im Jahr 2010 beschäftigte das BMLVS insgesamt 2.460 Bedienstete gemäß den Wahrungsbestimmungen mit einem höheren Bezug, als es der Bewertung des betreffenden Arbeitsplatzes entsprach. Eine genaue Erhebung der entstandenen Mehrkosten durch die Bezugsdifferenzen war dem BMLVS nicht möglich; einer internen Erhebung zufolge wurde für Wahrungsfälle ein durchschnittlicher Unterschied zur arbeitsplatzadäquaten Besoldung von 56 EUR monatlich pro Bediensteten festgestellt. Rein rechnerisch beliefen sich die diesbezüglichen Ausgaben alleine für das Jahr 2010 auf etwa 1,93 Mill. EUR.

Von 2006 bis einschließlich 2010 zahlte das BMLVS an 2.683 Bedienstete insgesamt rd. 4,98 Mill. EUR an Mobilitätszuschüssen im Rahmen ÖBH 2010 aus. Dieser Aufwand war eindeutig der Reform ÖBH 2010 zuzurechnen.

Das BMLVS führte keine Planungen und Darstellungen des Transformationsprozesses ÖBH 2010 auf Kostenbasis durch, so dass eine genaue Zuordnung des Mehraufwands aufgrund von reisegebührenrechtlichen Ansprüchen bei Versetzungen und Dienstzuteilungen nicht möglich war. Insgesamt gab das BMLVS in den Jahren 2006 bis einschließlich 2010 alleine für Dienstzuteilungsgebühren in Summe rd. 67,8 Mill. EUR aus, wobei dieser Betrag um rd. 12,1 Mill. EUR höher war als im vorherigen fünfjährigen Zeitraum 2001 bis 2005 (insgesamt rd. 55,7 Mill. EUR).²²

²⁰ galt für Beamte

²¹ Der Mobilitätszuschuss fand auf alle Bediensteten Anwendung. Dienstrechtlich stellte er eine Belohnung dar.

²² Zusätzlich zu den Dienstzuteilungsgebühren fielen im Zeitraum 2006 bis 2010 insgesamt rd. 4,9 Mill. EUR für Dienstzuteilungszuschüsse, Trennungsgebühren und -zuschüsse, Übersiedlungsgebühren und Versetzungsreisen im Inland an.



(3) In Einzelfällen wurden Mobilitätszuschüsse nicht gemäß Erlasslage ausbezahlt und es entstand vermeidbarer Mehraufwand an Dienstzuteilungsgebühren aufgrund längerer Nichteinnahme von zugewiesenen Arbeitsplätzen (rd. 23.000 EUR), mehrjährigen Dienstzuteilungen statt Versetzung (rd. 26.300 EUR) sowie Verlängerung der Dienstzuteilung über das vorgesehene Ausmaß.

10.2 Der RH kritisierte, dass von Jänner 2006 bis April 2011 für die insgesamt 25.138 personellen Umsetzungen (Versetzung, Dienstzuteilungen) im Rahmen von ÖBH 2010 die gesamten Ausgaben nicht getrennt erfasst wurden.

Er empfahl dem BMLVS, projektbezogene Kosten als wesentliche Parameter für die Evaluierung von Aufwand und Nutzen vollständig zu erheben.

Darüber hinaus empfahl der RH dem BMLVS, bei zukünftigen Personalüberleitungen Belohnungen (Zuschüsse) und nicht verwendungsgruppenkonforme Personalüberleitungen restriktiv anzuwenden sowie Dienstzuteilungen nur auf das erforderliche Maß zu beschränken.

10.3 *Gemäß Stellungnahme des BMLVS habe eine konkrete Überprüfung sämtlicher Mobilitätszuschüsse im Bereich der Militärkommanden ergeben, dass in Einzelfällen irreführende Speicherungen im Personalinformationssystem vorgenommen worden seien. Im Übrigen nahm das BMLVS die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.*

Ablauf des Transformationsprozesses

11.1 (1) Primäre Zielsetzung bei den personellen Überleitungen war die Stärkung der Truppe durch Befüllung aller Truppenarbeitsplätze (horizontale Verschiebung). Die Steuerung der Umsetzung führte das BMLVS im Rahmen eines eigenen Umsetzungsprojekts „Personelle Umsetzung“ und mit Hilfe einer eigenen elektronischen Applikation „Elektronischer Personaleinsatzplan“ durch. Der Ablauf von personellen Überleitungen der Organisationselemente war im Erlasswege vorgegeben.

Die personellen Umsetzungen im Rahmen von ÖBH 2010 waren vielfach mit Änderungen der Aufgaben des Arbeitsplatzes verbunden. Dies erforderte eine Neubewertung des Arbeitsplatzes durch das BKA. Im Zuge der Transformationsprozesse prüfte das BKA die vom BMLVS übermittelten Entwürfe der Organisationspläne, die elektronischen Personaleinsatzpläne sowie die angefertigten Arbeitsplatzbeschrei-

Ablauf des Transformationsprozesses

bungen.²³ Im Falle unterschiedlicher Sichtweisen wurde in bilateralen Verwaltungsgesprächen zwischen BMLVS und BKA Konsens erarbeitet.

Allein im Jahr 2010 bearbeitete das BKA im Rahmen von ÖBH 2010 insgesamt 41 neue Personaleinsatzpläne mit ca. 4.600 VBÄ. Das BKA passte z.B. beim Referenzorganisationsplan des Militärkommandos Steiermark 37 Arbeitsplatzwertungen von 474 Arbeitsplätzen und bei der Neuorganisation der Zentralstelle insgesamt 54 von rd. 1.050 Arbeitsplätzen an.²⁴

(2) Die Dienstbehörde oder der Überleitungsverantwortliche hatten im Rahmen der personellen Überleitungen nachweislich mit jedem Bediensteten ein Personalgespräch zu führen und mittels Personalgesprächsblatt zu dokumentieren. Der RH stellte im Rahmen der Gebrauchsüberprüfung fest, dass in den Militärkommandos Salzburg und Kärnten die Personalgespräche teilweise nicht oder nicht gemäß Erlass geführt wurden. Beispielsweise wurden im Militärkommando Salzburg keine individuellen Personalgespräche geführt. Sowohl im Militärkommando Kärnten als auch in Salzburg wurden laut Personalgesprächsprotokolle den Bediensteten teilweise keine konkreten Möglichkeiten über zukünftige Tätigkeiten angeboten.

11.2 Der RH erachtete die Prüftätigkeit des BKA zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses der Entlohnungen bzw. Bewertungen zu Inhalt und Umfang der Arbeitsaufgaben als zweckmäßig, um die Homogenität des Besoldungssystems des Bundes zu gewährleisten.

Der RH beanstandete, dass die Vorgaben des Steuerungserlasses hinsichtlich Inhalt und Umfang der Personalgespräche nicht lückenlos eingehalten wurden.

²³ Jeder Bundesbedienstete ist einer „Funktionsgruppe“ (bei Beamten) bzw. einer „Bewertungsgruppe“ (bei Vertragsbediensteten) innerhalb seiner Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, Denkleistung sowie der zu tragenden Verantwortung, die an die Arbeitsplatzinhaber gestellt werden und bestimmt zu einem wesentlichen Teil die Höhe der Entlohnung. Um sicherzustellen, dass die Bewertungen der Arbeitsplätze der verschiedenen Dienststellen und aller Ressorts in einem angemessenen Verhältnis zueinander erfolgen, wird die Arbeitsplatzbewertung zentral vom BKA wahrgenommen. Dieses führte die Prüfungen der Bewertungen anhand eines Arbeitsplatzbewertungsmodells und gesetzlicher Richtverwendungen (Vergleichsbewertungen) durch. Die Zustimmung des BKA war bei Anwendung der Wahrungsbestimmungen nach § 113h Gehaltsgesetz und bei Mischverwendungen (Besetzung eines zivilen Arbeitsplatzes mit einer Militärperson und umgekehrt) erforderlich.

²⁴ Für das Militärkommando Kärnten hatte das BMLVS in elf Fällen eine zu hohe Bewertung vorgeschlagen; dies entsprach rechnerisch jährlichen Gehaltsdifferenzen in der Größenordnung von insgesamt rd. 20.000 EUR.



11.3 Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

Betreuung des Personals über Stand

Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes

12 Nach Angaben des BMLVS verloren im Zuge der Überleitungsprozesse ÖBH 2010 mehr als 5.300 Bedienstete ihren systemisierten Arbeitsplatz und sollten wieder in die Linienorganisation reintegriert werden. Je nach Transformationsschritt bei der Umsetzung der Reformmaßnahmen des Projekts ÖBH 2010 unterlag das Personal über Stand auf Zielarbeitsplätzen und ohne Zielarbeitsplätze im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Personal Provider starken Schwankungen (siehe TZ 7).

Einrichtung einer Personalvermittlung „Personal Provider“

13.1 (1) Das BMLVS richtete im April 2008 als Projekt eine interne Personalvermittlungsstelle „Personal Provider“ zur Unterstützung v.a. jener Bediensteten ein, die ihren systemisierten Arbeitsplatz im Transformationsprozess von ÖBH 2010 verloren hatten und auf systemisierte Arbeitsplätze reintegriert werden sollten.

Das Projekt „Personal Provider“ war vorerst auf zwei Jahre befristet und seit 1. Oktober 2010 unbefristet als eigene Abteilung im BMLVS eingerichtet. Die Abteilung verfügte mit Juni 2011 über neun Mitarbeiter in der Zentralstelle. Fachlich waren zudem zwölf dezentrale Betreuer in den Militärkommanden zugeordnet.

Während der Überprüfung des RH (Stand 10. Mai 2011) war sie für insgesamt 1.295 Bedienstete zuständig.²⁵

²⁵ Zuständig war die Abteilung Personal Provider für Bedienstete, welche temporär verwendet wurden oder auf Projektarbeitsplätzen arbeiteten, keine verwendungsgruppenkonforme Einteilung aufwiesen oder von Auslandsverwendungen zurückkehrten, aber auch für Bedienstete, für die keine Einteilung auf systemisierte oder sonstige nicht systemisierte Arbeitsplätze möglich war.

Betreuung des Personals über Stand

Tabelle 6: Anzahl Bedienstete in der Zuständigkeit der Abteilung Personal Provider

Bedienstete	2007 ¹	2008 ¹	2009 ¹	2010 ¹	10. Mai 2011
	Anzahl				
befristete und nicht befristete Verwendung und Projektarbeitsplätze	1.134	1.083	1.003	652	839
in Intensivbetreuung		52	103	217	281
keine verwendungsgruppenkonforme Einteilung			18	156	170
nach Ende Auslandsverwendung	32	691 ²	13	8	5
Summe	1.166	1.826	1.137	1.033	1.295

¹ jeweils 31. Dezember

² Der RH wies die von der Abteilung Personal Provider zum Stichtag gespeicherten Bediensteten aus. Die 691 Bediensteten nach Ende der Auslandsverwendung beruhten auf unkorrigierten Fehlspeicherungen zum Stichtag; tatsächlich fielen in weiterer Folge 11 Bedienstete nach Ende der Auslandsverwendung in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Personal Provider.

Quelle: BMLVS

Hauptaufgabe der Abteilung Personal Provider war die Vermittlung von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze innerhalb des Ressorts, aber auch, eine Vermittlung außerhalb des Ressorts zu ermöglichen. Darüber hinaus kam ihr die Aufgabe zu, interne Beschäftigungsmöglichkeiten für das Personal über Stand zu finden, das nicht bzw. noch nicht auf einen systemisierten Arbeitsplatz eingeteilt werden konnte. Neben der Vermittlungstätigkeit betreute und verwaltete die Abteilung Personal Provider die in ihrer Zuständigkeit liegende Personengruppe.

Die Abteilung Personal Provider fungierte als zentrale Informationsplattform und verfügte über den Zugang zur elektronischen, BMLVS-internen Stellenausschreibung „Job Portal“ als auch der bundesweiten elektronischen Stellenausschreibung „Jobbörse des Bundes“. Für einen Großteil der Bediensteten waren die Ausschreibungen ohne Unterstützung der Abteilung Personal Provider nicht einsehbar.²⁶

Die Betreuer in den Militärkommanden fungierten als Weisungsbe rechtigte und Ansprechpartner der Bediensteten ohne systemisierten Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Personal Provider. Sie führten Fähigkeitsanalysen durch und versuchten die Betrof-

²⁶ Den meisten Bediensteten im BMLVS wurde keine eigene E-Mail-Adresse zugewiesen, weshalb sie nicht registriert waren und ein Einstieg in das Stammportal nicht möglich war. Um den Bediensteten des BMLVS Zugang zur Jobbörse des BKA zu ermöglichen, war angedacht, für das BMLVS private E-Mail-Adressen in den Systemen zu hinterlegen.



fenen durch Kontakt mit den Dienststellenvorgesetzten auf systemisierte Arbeitsplätze zu vermitteln.

Neben den zwölf für die Abteilung Personal Provider tätigen Betreuern waren in den Militärkommanden zusätzlich rd. 26 Referenten²⁷ der Abteilung Personalmarketing des BMLV u.a. auch für die Berufsförderung der Bediensteten auf systemisierten Arbeitsplätzen tätig.²⁸ Die Tätigkeitsfelder der Abteilungen waren im Hinblick auf die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit für die Bediensteten ähnlich, eine strukturierte Zusammenarbeit jedoch nicht vorgesehen.

13.2 Der RH erachtete die zentrale Bündelung der Aktivitäten des BMLV zur internen Betreuung, Verwaltung und Vermittlung von Bediensteten, die ihren systemisierten Arbeitsplatz im Zuge der Transformationsprozesse von ÖBH 2010 verloren hatten, für zweckmäßig. Er kritisierte jedoch, dass eine Zusammenarbeit mit der ebenfalls im Personalbetreuungsbereich tätigen Abteilung Personalmarketing nicht vorgesehen war und somit mögliche Synergien ungenutzt blieben.

Der RH empfahl, bei der Personalbetreuung und Vermittlung von Bediensteten in den Militärkommanden durch die Abteilung Personalmarketing und durch die Abteilung Personal Provider auf mögliche Zusammenarbeitsfelder zu untersuchen und Synergien zu nutzen. Er empfahl auch, die Zugriffsmöglichkeiten der Bediensteten des BMLV auf elektronische Plattformen mit internen und externen Stellenangeboten auszuweiten.

Weiters empfahl der RH dem BMLV, die nunmehr in der Aufbauorganisation des BMLV verankerte Abteilung Personal Provider nach Abschluss der Transformationsprozesse und Reduktion des Personals über Stand einer Evaluierung hinsichtlich der weiteren Aufgabenschwerpunkte zu unterziehen.

13.3 *Das BMLV entgegnete in seiner Stellungnahme, dass der sehr unterschiedliche Bedarf der Zielgruppen bei der konkreten Vermittlungstätigkeit der Abteilung Personalmarketing und der Abteilung Personal Provider kaum Ansätze für zu nutzende Synergien ermögliche. Im Rahmen der Bearbeitung der strukturellen Reformmaßnahmen werde auch das Aufgabenfeld der Abteilung Personal Provider einer Evaluierung unterzogen.*

²⁷ VBÄ im Bereich Personal- und Truppenbetreuung, Stand 31. Dezember 2010

²⁸ insbesondere die Unterstützung von Zeitsoldaten bei der Wiedereingliederung in das zivile Berufsleben

Betreuung des Personals über Stand

Personal über Stand
in Intensivbetreuung

14.1 (1) Bedienstete, für die weder eine Einteilung auf einen systemisierten Arbeitsplatz, einen Zielarbeitsplatz, eine temporäre Verwendung, einen Projektarbeitsplatz oder eine nicht verwendungsgruppenkonforme Einteilung möglich war, wurden von den Betreuern in den Militärkommanden laufend über etwaige Einteilungs- und Schulungsmöglichkeiten informiert („Intensivbetreuung“). Mit Stichtag 10. Mai 2011 befanden sich insgesamt 281 Bedienstete auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen in Intensivbetreuung durch die Betreuer in den Militärkommanden. Sie waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zu folgenden Tätigkeiten eingeteilt:

Tabelle 7: Einsatz von Bediensteten in Intensivbetreuung (Stand 10. Mai 2011)

Anzahl der Bediensteten	Einsatz
106	Dienstzuteilung an andere Dienststellen
56	Verwendung an vorheriger Dienststelle und gleiche Tätigkeit
45	ohne Beschäftigung am Wohnort
27	Zuteilung an andere Ressorts
25	Mitarbeit in Projekten
10	Verwendung an vorheriger Dienststelle und andere Tätigkeit
8	Auslandseinsatz
3	FehlSpeicherungen
1	Aushilfstätigkeit
281	

Quelle: BMLVS

182 Bedienstete des Personals über Stand in Intensivbetreuung waren Zivil- und 99 Bedienstete Militärpersonen.²⁹ Der Frauenanteil der 281 Bediensteten in Intensivbetreuung betrug rd. 34 % und war damit im Vergleich zum Frauenanteil des Gesamtpersonalstands des BMLVS (ca. 12 %) fast dreimal so hoch.

(2) Die Abteilung Personal Provider versuchte, Beschäftigungsmöglichkeiten für Bedienstete in Intensivbetreuung, z.B. durch Mitarbeit bei internen Projekten, zu finden. Das im BMLVS eingerichtete Projekt „LOGIS 140“³⁰ sah einen Personalbedarf in Höhe von 140 Per-

²⁹ Insgesamt besetzten rd. 778 Personen zivile und rd. 517 Personen militärische Arbeitsplätze (Personal über Stand, Vor- und Intensivbetreuung).

³⁰ Das BMLVS baute intern ein logistisches Informationssystem zur Unterstützung der Prozesse der Produktions- und Verbraucherlogistik auf.



sonen vor. Da die Tätigkeit (Dateneingabe) standortgebunden war, wäre die Beschäftigung von Personal über Stand in allen Bundesländern möglich gewesen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren im Projekt „LOGIS 140“ von 140 zur Verfügung stehenden Stellen lediglich 37 besetzt. Trotz mehrfacher Personalbedarfsmeldung seitens der Projektverantwortlichen teilte die Dienstbehörde keine weiteren Bediensteten zu. Eine verpflichtende Berücksichtigung der Bediensteten in Intensivbetreuung war nicht vorgesehen.

14.2 Der RH empfahl dem BMLVS, im Rahmen der Personalbesetzungen auf eine entsprechende Förderung der weiblichen Bediensteten, v.a. im Hinblick auf deren geringen Anteil im militärischen Bereich, zu achten.

Er empfahl dem BMLVS auch, die Betreuer in den Militärkommanden und die Dienstbehörden anzuweisen, sämtliche internen Beschäftigungsmöglichkeiten für das Personal über Stand auszunützen.

14.3 *Das BMLVS begründete in seiner Stellungnahme den hohen Frauenanteil in der Intensivbetreuung mit der überwiegenden Verwendung der Frauen in zivilen Bereichen des BMLVS und der wesentlich stärkeren Reduktion des zivilen gegenüber dem militärischen Bereich. Das BMLVS fördere zudem weibliche Bedienstete.*

Hinsichtlich der stärkeren Einteilung von Personal im Projekt LOGIS seien auch erforderliche Qualifikationen der Bediensteten zu berücksichtigen.

14.4 Der RH verwies darauf, dass das Anforderungsprofil für die Mitarbeit im Projekt LOGIS nach Mitteilung der Abteilung Personal Provider v.a. aus Erfahrungen im Umgang mit Personalcomputern und Anwenderkenntnissen der Software Excel für die Dateneingabe bestand. Hiezu wäre durchaus eine größere Anzahl an Zuteilungen von Personal über Stand möglich gewesen. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, die Betreuer in den Militärkommanden und die Dienstbehörden anzuweisen, sämtliche internen Beschäftigungsmöglichkeiten für das Personal über Stand auszunützen.

Verzicht auf Arbeitsleistung

15.1 Das BMLVS legte in einem Steuerungserlass fest, dass Bedienstete, die zu keiner Tätigkeit eingeteilt werden konnten, in einem begrenzten Zeitraum nicht zum Dienst mussten, sondern unter Verzicht auf Arbeitsleistung zu Hause verbleiben durften („Hausaufenthalte“). Die Hausaufenthalte waren laut Erlass u.a. nur dann gerechtfertigt, wenn

Betreuung des Personals über Stand

diese mit Schulungsmaßnahmen verbunden waren. Eine Obergrenze für die zeitliche Begrenzung der Hausaufenthalte war im Steuerungserlass nicht vorgesehen.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befanden sich insgesamt 45 der 281 intensiv betreuten Bediensteten (13 Vertragsbedienstete und 32 Beamte) unter Verzicht auf jegliche Arbeitsleistung und bei vollen Bezügen (Grundbezug inkl. Zulagen und Aufwandsentschädigung) zu Hause, davon 19 Bedienstete seit mehr als sechs Monaten. Fünf von diesen 19 Bediensteten wurden seit über einem Jahr und zwei seit über zwei Jahren nicht mehr zum Dienst einberufen.³¹ ³²

Außerdem

- waren während des Hausaufenthalts bisher nur zwei von 45 Bediensteten Schulungsmaßnahmen nachgekommen,
- fehlte in sämtlichen Fällen ein Enddatum des Hausaufenthalts und
- übten vier der Bediensteten mit Hausaufenthalt eine Nebenbeschäftigung aus und konnten teilweise bereits seit rd. 17 Monaten bzw. bis zu zweieinhalb Jahren nicht vermittelt werden.

Laut BMLVS war es aufgrund der gemeldeten Nebenbeschäftigung zu keiner Verzögerung des Vermittlungserfolgs gekommen.

15.2 Der RH kritisierte den Verzicht auf Arbeitsleistung, die nicht oder nur geringfügig durchgeführten Schulungen sowie die fehlenden Befristungen der Hausaufenthalte bei vollen Bezügen.

Der RH empfahl daher dem BMLVS, die Möglichkeit der Hausaufenthalte einzustellen und allen Bediensteten eine entsprechende Tätigkeit im BMLVS zuzuweisen.

15.3 *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH im August 2011 umgesetzt worden sei.*

³¹ Die Bediensteten sind laut Aufzeichnungen des Personal Providers nicht durch Krankheit oder sonstige Gründe an der Dienstausübung verhindert.

³² 12 von den 45 Bediensteten befanden sich zum Zeitpunkt 10. Mai 2011 im Krankenstand.



Vermittlungserfolg der Abteilung Personal Provider

16.1 Vorrangiges Ziel der Abteilung Personal Provider war die schnellst mögliche Vermittlung der Bediensteten auf einen systemisierten Arbeitsplatz. War eine unmittelbare Vermittlung auf einen systemisierten Arbeitsplatz nicht möglich, war die Abteilung Personal Provider angehalten, für die betroffenen Bediensteten unter Berücksichtigung der fachlichen und örtlichen Gegebenheiten Verwendungen innerhalb oder außerhalb des Ressorts zu finden.

Die Abteilung Personal Provider berichtete monatlich an die Ressortleitung des BMLV über ihren Vermittlungserfolg. Für den Zeitraum April 2008 bis Mai 2011 bewertete die Abteilung Personal Provider ihren internen Vermittlungserfolg (innerhalb des BMLV) mit 352 Personen.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung stellte der RH fest, dass von den 352 Bediensteten 93 Bedienstete systemisierten Arbeitsplätzen zugeordnet waren (rd. 26 %). Das entsprach einem Vermittlungserfolg von rd. 31 Bediensteten pro Jahr.

Weitere 171 der 352 als vermittelt angeführten Bediensteten (rd. 49 %) konnten mit Unterstützung der Abteilung Personal Provider auf Zielarbeitsplätzen oder anderen nicht systemisierten Arbeitsplätzen zugeordnet oder mit Aushilfstätigkeiten betraut werden.

Bei den übrigen 88 Bediensteten (rd. 25 %) war eine aktive Unterstützungstätigkeit der Abteilung Personal Provider nicht ersichtlich, zumal die Bediensteten zum Teil auf ihren ursprünglichen Arbeitsplatz von der Dienstbehörde rückdienstzugeteilt wurden oder aus dem BMLV infolge Ruhestand oder Tod ausgeschieden waren bzw. sich auf Elternkarenz befanden.

16.2 Der RH verwies auf die vorrangige Zielsetzung der Abteilung Personal Provider, nämlich die Vermittlung von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze und somit auf den deutlich geringeren als ausgewiesenen internen Vermittlungserfolg (statt 352 nur 93 Bedienstete im Zeitraum 2008 bis 2011 bzw. rd. 31 Bedienstete pro Jahr).

Der RH empfahl daher, im Rahmen der Darstellung des Vermittlungserfolgs innerhalb des Ressorts, jene Bedienstete, die sich weiterhin auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen befinden, nicht dem internen Vermittlungserfolg zuzurechnen.

Betreuung des Personals über Stand

16.3 Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

Berücksichtigung der Besetzungsvorschläge der Abteilung Personal Provider

17.1 Die Abteilung Personal Provider erstattete im Zuge der Personalbesetzungsverfahren Empfehlungen an die Dienstbehörden zur Besetzung freier systemisierter Arbeitsplätze mit Bediensteten aus ihrem Betreuungsbereich. Von 697 im Zeitraum April 2008 bis Juni 2011 abgegebenen Empfehlungen entsprachen die Dienstbehörden in nur drei Fällen den Besetzungsvorschlägen der Abteilung Personal Provider und besetzten die freien Arbeitsplätze mit Personal über Stand (Quote von 0,4 %).

Die Abteilung Personal Provider fungierte bei ihren Bemühungen um Einteilung des Personals über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze als Vermittler zwischen den Dienstbehörden und konnte keine Versetzungen durchführen. Die Dienstbehörden des BMLVS³³ waren nicht verpflichtet, das Personal über Stand vorrangig bei den Personalbesetzungsverfahren zu berücksichtigen. Eine Regelung des BMLVS über Art und Umfang der Einbindung der Abteilung Personal Provider in das Personalbesetzungsverfahren und der Berücksichtigung seiner Empfehlungen fehlte.

17.2 Der RH kritisierte, dass die Dienstbehörden die Besetzungsvorschläge der Abteilung Personal Provider nicht vorrangig berücksichtigten und nur im Ausmaß von 0,4 % annahmen.

Um das Personal über Stand verstärkt wieder in die Linienorganisation reintegrieren zu können, empfahl der RH dem BMLVS, die Einbindung der Abteilung Personal Provider im Personalbesetzungsverfahren umfassender auszustalten und eine vorrangige Berücksichtigung der Vorschläge der Abteilung Personal Provider vorzusehen.

17.3 Das BMLVS entgegnete in seiner Stellungnahme, dass das Personal über Stand besonders zur Bewerbung bei Ausschreibungen von Arbeitsplätzen eingeladen werde und der Umstand eines nicht systemisierten Arbeitsplatzes ein gesondertes Kriterium bei der Beurteilung der Besetzungsmöglichkeiten darstelle. Gemäß § 4 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgebet darf von mehreren Bewerbern um eine Planstelle nur ernannt werden, wer die mit der Verwendung verbundenen Aufgaben in bestmöglichster Weise erfülle.

³³ Das BMLVS verfügte über drei Dienstbehörden: Zentralstelle (Personalabteilung B), Streitkräfteführungskommando und Kommando Einsatzunterstützung.



17.4 Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Geburungsüberprüfung kein Erlass der Abteilung Personalführung vorhanden war, der den Umfang und den Zeitpunkt der Einbindung der Abteilung Personal Provider in das Personalbesetzungsverfahren im BMLVS regelte. Der RH blieb daher bei seiner Empfehlung, die Einbindung der Abteilung Personal Provider im Personalbesetzungsverfahren umfassend auszustalten.

Abgleich des Personals über Stand mit den Personalaufnahmen

18.1 (1) Die Bemessung des jährlich von der Personalabteilung vergebenen Aufnahmekontingents richtete sich nach den von der Bundesregierung vorgegebenen Obergrenzen (Planstellen, VBÄ-Ziele) und berücksichtigte auch die aufgrund von Laufbahnplanungen erforderlichen Arbeitsplätze für den Offiziersnachwuchs. Ein Abgleich der Personalaufnahmen auf das zu erwartende oder bestehende Personal über Stand fehlte.

Im Zuge der Überprüfung von Einzelfällen erhob der RH, dass

- Bedienstete neu aufgenommen wurden, obwohl gemäß der Abteilung Personal Provider für diese Stelle den Anforderungen entsprechendes Personals über Stand vorhanden war und konkrete Besetzungs vorschläge vorlagen,
- einige Bedienstete bereits kurze Zeit (ein bis drei Jahre) nach ihrem Dienstantritt im BMLVS zum Personal über Stand zählten.

Im Zeitraum 2007 bis 2010 tätigte das BMLVS insgesamt 99 Aufnahmen direkt auf nicht systemisierte Arbeitsplätze, die gleich mit Dienstantritt beim BMLVS als Personal über Stand geführt wurden und zum Betreuungsbereich der Abteilung Personal Provider zählten oder auf Zielarbeitsplätzen eingeteilt wurden.

43 von den rd. 99 Personalaufnahmen verblieben mehr als zwei Monate auf einem nicht systemisierten Arbeitsplatz. 14 der 43 neu aufgenommenen Bediensteten erhielten mehr als ein halbes Jahr, davon zwei Bedienstete mehr als zwei Jahre und zwei Bedienstete mehr als rd. 1,5 Jahre, keinen systemisierten Arbeitsplatz zugewiesen.

Ein Erlass der Personalführung des BMLVS für das Jahr 2010 schloss demgegenüber Aufnahmen über Stand, auch als Vorgriff auf geplante Organisationsänderungen, als unzulässig aus.

18.2 Der RH kritisierte die mangelnde Abstimmung der Personalaufnahmen mit dem Personal über Stand und die Aufnahme von Personal auf nicht systemisierte Arbeitsplätze.

Betreuung des Personals über Stand

Er empfahl, den Umfang der Personalaufnahmen (Bemessung der Aufnahmekontingente) und die Aufteilung der Neuaufnahmen auf den in Organisationsplänen festgelegten und für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalbedarf abzustimmen sowie von einer Aufnahme von Personal auf nicht systemisierte Arbeitsplätze grundsätzlich abzusehen.

Er empfahl dem BMLVS auch, die Personalbedarfsplanung so vorzunehmen, dass Bedienstete nicht bereits nach kurzer Beschäftigungs dauer (ein bis drei Jahre) zum Personal über Stand zählen.

18.3 Das BMLVS nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.

Ressortübergreifende Bemühungen zur Vermittlung von Personal

19.1 (1) Das BMLVS unternahm eine Reihe von Bemühungen, Personal über Stand auch ressortübergreifend zu vermitteln. Neben Gesprächen mit dem BMI hinsichtlich eines etwaigen Personaltransfers konnten von 2008 bis 2011 sieben Bedienstete in das BMUKK und das BMeiA vermittelt werden.

Mit dem BMF schloss das BMLVS im Juli 2010 ein Ressortübereinkommen über den Transfer von 400 Bediensteten bis zum Jahr 2013 ab. Insgesamt bewarben sich 984 Bedienstete des BMLVS beim BMF, davon befanden sich 83 % auf systemisierten Arbeitsplätzen. Das BMLVS verpflichtete sich, bis zu 15 Monate nach dem Wechsel der Bediensteten den Großteil der Bezüge zu übernehmen (Zeitraum der Dienst zuteilung). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 133 Bedienstete des BMLVS, davon 85 auf systemisierten und 46 auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen (zwei konnten nicht zugeordnet werden), dem BMF dienstzugeteilt.

Das BMF hatte für die Personalaufnahmen freie Planstellen zur Verfügung, die Anzahl der Planstellen blieb im BMLVS bis Juni 2011 unverändert.

(2) Beim BKA waren die elektronischen Plattformen „Jobbörse des Bundes“ und die seit zwei Jahren eingerichtete „Karrieredatenbank“ zur Stellenvermittlung im gesamten Bundesbereich eingerichtet.

Aufgrund der Diensthoheit der Ressorts war kein Ressort verpflichtet, über die Jobbörse des Bundes vorrangig Bundesbedienstete zu übernehmen anstatt Neuaufnahmen zu tätigen. Das BMLVS nahm zwar über die Abteilung Personal Provider an der Jobbörse des Bundes teil, aber z.B. im Jahr 2010 keinen einzigen Bediensteten über die Jobbörse des Bundes auf. Über den Vermittlungserfolg der Jobbörse des Bundes



gab es keine Statistiken, nach Angaben des BKA griffen die Ressorts 2010 insgesamt 27-mal auf die Karrieredatenbank zu.

19.2 Der RH wies auf die nur geringe Nutzung der Jobbörse des Bundes hin. Er empfahl dem BMLVS, die Mobilitätsbereitschaft sämtlicher Bediensteten auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen zu erheben und mit deren Einverständnis in die Jobbörse des Bundes aufzunehmen.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Bemühungen um weitere Ressortvereinbarungen zu verstärken, um durch Organisationsänderungen entstandene Personalüberhänge rascher abbauen zu können.

Der RH empfahl dem BMLVS weiters, darauf hinzuwirken, dass bei Personalaufnahmen eine ressortübergreifende Vorgangsweise mit einer vorgängigen verpflichtenden Prüfung, ob in anderen Ressorts geeignetes Personal zur Verfügung steht, eingeführt wird.

19.3 *Gemäß Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Jobbörse intensiver zu nutzen sowie weitere Ressortvereinbarungen abzuschließen. Das BMLVS befürworte eine ressortübergreifende Vorgangsweise bei Personalaufnahmen aller Ressorts, der Länder und Gemeinden.*

Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes aus Sicht der betroffenen Bediensteten im BMLVS

Befragung

20 Der RH führte im Rahmen der Geburungsüberprüfung eine Befragung von 261 Bediensteten (von insgesamt 278), die mit 2. Mai 2011 auf nicht systemisierte Arbeitsplätze eingeteilt waren und sich in der Intensivbetreuung der Abteilung Personal Provider befanden, durch.³⁴ Das Ziel der Befragung war, die Sicht der Betroffenen zur Einbindung in den Überleitungsprozess, zur Zufriedenheit mit der Arbeitssituation und der internen Vermittlung sowie zur individuellen Bereitschaft für Schulungen und Mobilität zu erheben. Von den zur Umfrage eingeladenen Personen haben 220³⁵, das entspricht rd. 84 %, teilgenommen.

Überleitungsverfahren

21.1 Eine Zielsetzung des BMLVS für die Überleitungsverfahren im Rahmen ÖBH 2010 war, Unsicherheiten und Ängste der Bediensteten bei Verlust bzw. Wechsel des Arbeitsplatzes durch rechtzeitige Information und ausreichende Kommunikation zu vermeiden.

³⁴ 17 Bedienstete waren nicht erreichbar, z.B. Auslandseinsatz, Krankenstand.

³⁵ Zwei Befragte hatten den Fragebogen nicht ausgefüllt.

Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes aus Sicht der Betroffenen Bediensteten im BMLVS

Die Befragten gaben an, dass mit 44 % kein Mitarbeitergespräch hinsichtlich der bevorstehenden Veränderung geführt wurde und 6 % nicht über den bevorstehenden Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes informiert wurden.

Für 37 % erfolgte die Information über den bevorstehenden Verlust des Arbeitsplatzes nicht rechtzeitig und 48 % beurteilten die seitens des Dienstgebers zur Verfügung gestellten Informationen als nicht ausreichend.

Darüber hinaus war für 51 % der Grund, warum gerade sie den Arbeitsplatz verloren hatten, nicht nachvollziehbar. 31 % waren mit der derzeitigen Arbeitssituation nicht zufrieden. Verbesserungsvorschläge beinhalteten den Wunsch nach mehr Rücksichtnahme, Kontaktpflege und nach einem größeren Arbeitsplatzangebot.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass Unsicherheiten und Ängste der Mitarbeiter wesentliche Mobilitätshemmnisse darstellen und die Arbeitszufriedenheit negativ beeinflussen können. Im Ergebnis der Befragung sah der RH daher noch Verbesserungspotenzial bei der Durchführung der Überleitungsprozesse im Bereich Information und Kommunikation.

Er empfahl dem BMLVS, sicherzustellen, bei Personalmaßnahmen die Dienststellenvorgesetzten entsprechend anzuweisen, die interne Kommunikation mit den Bediensteten zeitgerecht durchzuführen und die konkrete dienstliche Verwendung jedem Bediensteten transparent und nachvollziehbar darzulegen.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bestrebt, die interne Kommunikation und Dokumentation noch zu verbessern.*

Bereitschaft für Schulungen und Weiterbildung

22.1 Die Steuerungserlässe des BMLVS sahen vor, dass sich das Personal über Stand, im Besonderen aber die Bediensteten ohne zugewiesener Tätigkeit, Schulungen zur Qualifizierung für neue Arbeitsplätze unterziehen sollten.

Demgegenüber zeigte das Ergebnis der Befragung, dass 64 % sich seit Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes keiner einzigen Schulungsmaßnahme unterzogen hatten und 20 % nicht bereit waren, für einen systemisierten Arbeitsplatz eine Ausbildung zu absolvieren.

22.2 Der RH vermerkte die geringe Bereitschaft der befragten Bediensteten zur persönlichen Weiterentwicklung und auch zur Unterstützung des Dienstgebers für weitere Möglichkeiten der Arbeitsplatzzuteilung.



Verlust des systemisierten Arbeitsplatzes aus Sicht der Betroffenen Bediensteten im BMLVS

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen

Der RH empfahl dem BMLVS, mit Hilfe der Betreuer in den Militärkommanden das Angebot an Schulungen und Weiterbildungen im Hinblick auf den Bedarf des BMLVS und die Bereitschaft der Bediensteten zu evaluieren und auf Basis der Ergebnisse das Angebot auszurichten.

22.3 Das BMLVS nahm die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

Mobilitätsbereitschaft

23.1 Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von ÖBH 2010 war die Mobilitätsbereitschaft der Bediensteten.

Die Befragung ergab, dass 48 % nicht bereit waren, den Arbeitsort im BMLVS zu wechseln. Einen Arbeitsplatz, der über 20 km entfernt ist, würden 13 % annehmen und einer Entfernung von über 50 km würde lediglich 1 % zustimmen.

53 % konnten sich keine Tätigkeit außerhalb des BMLVS vorstellen und haben sich auch noch nicht außerhalb des BMLVS (öffentlicher Dienst oder Privatwirtschaft) beworben. Nur 6 % wären bereit, in die Privatwirtschaft zu wechseln.

23.2 Der RH vermerkte die geringe räumliche und fachliche Mobilitätsbereitschaft der befragten Bedienstetengruppe. Zudem war fast kein Bediensteter bereit, einen Arbeitsplatz mehr als 50 km entfernt anzunehmen.

Der RH empfahl dem BMLVS, im Rahmen einer Supervision der Betreuer der Abteilung Personal Provider bzw. im Rahmen des Personalmanagements für alle Dienstbehörden zu erarbeiten, wie die individuelle Mobilitätsbereitschaft der Bediensteten auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen in Intensivbetreuung gefördert werden kann.

23.3 Laut Stellungnahme des BMLVS werde es die Empfehlung des RH aufgreifen.

Teilprojekt Zentralstellenorganisation

Ziele und Projektlauf

24.1 (1) Das BMLVS setzte im September 2004 ein eigenes, vom Reformprojekt ÖBH 2010 unabhängiges Projekt „Zentralstelle“ ein. Dieses wurde ab Juni 2006 nicht mehr weiter bearbeitet, sondern als Teilprojekt Zentralstellenorganisation an die Projektschritte und Zielsetzungen des Management ÖBH 2010 herangeführt. Dabei flossen auch Ergebnisse eines Evaluierungsprojekts für die Geschäftsprozesse der Zentralstelle in die Bearbeitungen mit ein.

Teilprojekt Zentralstellenorganisation

Im Rahmen der Projektdurchführung erob das BMLVS die Anzahl der Geschäftsfälle und die Ist-Prozesse, eine umfassende Aufgabenkritik jedoch fehlte.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung gab im Juni 2006 als Zielsetzung für das Teilprojekt Zentralstellenorganisation im Rahmen des Management ÖBH 2010 u.a. vor, die systemisierten Arbeitsplätze der Zentralstelle (ohne nachgeordnete Dienststellen) bis Jänner 2007 auf 720 zu reduzieren (von 997 systemisierten Arbeitsplätzen Ende 2006). Dadurch sollte die Zentralstelle den Erfordernissen der Streitkräfte angepasst werden.

Im Juli 2007 gab der Bundesminister für Landesverteidigung³⁶ die Zielsetzungen und mittels Weisung die Neugliederung der Sektionen der Zentralstelle vor. Demnach sollten neben einer signifikanten Reduzierung der systemisierten Arbeitsplätze deutlich schlankere und flachere Strukturen geschaffen und die operativen Aufgaben im größtmöglichen Umfang an nachgeordnete Dienststellen und Kommanden delegiert werden. Neben einer Optimierung von Abläufen und Reduktion der Bearbeitungsebenen wären auch Doppelgleisigkeiten zu beseitigen. Eine konkrete Vorgabe hinsichtlich eines zu erreichenden Personaleinsparungsziels fehlte jedoch.

Die Einnahme der neuen Strukturen der Zentralstelle war mit 1. Juni 2008 vorgesehen; tatsächlich erfolgte sie mit 1. November 2008 und damit insgesamt mehr als vier Jahre nach Beginn der Reformbemühungen für die Zentralstelle.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass keine konkreten Personalstandsziele bei der Weiterführung des Projekts Zentralstellenorganisation ab 2007 erarbeitet wurden. Er empfahl dem BMLVS, Projekte zur Redimensionierung von Verwaltungsstrukturen auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik mit konkreten, quantitativen Personalstandszielen auszustatten.
- 24.3** *Gemäß Stellungnahme des BMLVS werde es im Rahmen der Bearbeitung der aktuell neu initiierten strukturellen Reformmaßnahmen die Empfehlungen in den durch den RH kritisierten Bereichen berücksichtigen.*

³⁶ nach einem Ministerwechsel (Bundesminister Mag. Darabos folgt Bundesminister Platter)



Organisatorische und personelle Änderungen

25.1 (1) Neben organisatorischen Änderungen innerhalb der Zentralstelle führte das BMLVS im Zuge der Zentralstellenorganisation eine Umstrukturierung der bereits im Rahmen der REORG 2002 ausgelagerten operativen Aufgaben (Dienststellen und Ämter) durch.³⁷

Das neugegründete Amt für Rüstung und Beschaffung war gleichzeitig als „Direktion für Rüstung und Beschaffung“ im Organigramm der Zentralstelle als Teil der Sektion III („Bereitstellung“) abgebildet. Die Abteilungsleiter sowie auch Referenten führten Tätigkeiten für die Zentralstelle aus und besaßen teilweise Ermächtigungen zur selbstständigen Behandlung von Geschäftsstücken (Unterschriftenleistung für den Bundesminister). Daher mussten sie nicht nur auf den Arbeitsplätzen im nachgeordneten Amt, sondern auch auf Arbeitsplätzen in der Zentralstelle (sog. „800er“-Arbeitsplätze) geführt werden.

Das BMLVS verringerte in der Zentralstelle die Anzahl der Gruppen von 17 auf 14, die Anzahl der Abteilungen von 55 auf 54 und die Anzahl der Referate von 295 auf 204 (Stichtag 1. Jänner 2007 zu 1. Jänner 2011).

(2) Der Personalstand der Zentralstelle und der nachgeordneten Bereiche entwickelte sich im Überprüfungszeitraum – ungeachtet allfälliger Aufgabenverschiebungen – folgendermaßen:

³⁷ Das BMLVS ergänzte folgende nachgeordnete Bereiche:

- Neugründung des nachgeordneten Amts für Rüstung und Beschaffung und Zuordnung der bereits im Rahmen der REORG 2002 aus der Zentralstelle herausgelösten Abteilungen (Fahrzeuge, Gerät und persönliche Ausrüstung/ Waffensysteme und Munition/ Luftzeugabteilung/ Teile der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme/ Kaufmännische Abteilung) sowie der Abteilungen Bereitstellungsprojekte, Infrastruktur und Führungsunterstützung
- Neugründung des vorher den Luftstreitkräften zugehörigen „Materialstab Luft“ als nachgeordneter, vom Sektionsleiter der Sektion III direkt geführten Standeskörper (mit eigener Personalverwaltung) sowie Neugründung der nachgeordneten Dienststelle „Verifikation“
- Verschiebung der vorher selbstständig nachgeordneten Zentralen technischen Produktdokumentation in das nachgeordnete Amt für Rüstung und Wehrtechnik
- Übertragung von Aufgabenbereichen aus der Personalabteilung A der Zentralstelle an das Heerespersonalamt

Teilprojekt Zentralstellenorganisation

Tabelle 8: Personalstandsentwicklung der Zentralstelle und nachgeordneten Bereiche

	2007 ¹	2008 ¹	2009 ¹	2010 ¹	Verhältnis 2007 zu 2010
	Anzahl				in %
systemisierte Arbeitsplätze gemäß Organisationsplan Zentralstelle	1.003	918	961	966	– 3,7
Personalstandsentwicklung		in VBÄ			
Zentralstelle ohne nachgeordnete Bereiche ²	934	945	969	938	+ 0,4
Zentralstelle mit nachgeordneten Bereichen, die früher ⁶ Teil der Zentralstelle waren ³	999,75	1.068,75	1.132,75	1.138,25	+ 13,9
Zentralstelle mit allen direkt zugeordneten, nachgeordneten Bereichen (Dienststellen, Standeskörpern und Ämtern) ⁴	3.720,3	3.745,04	3.770,21	3.769,42	+ 1,3
gesamte Zuständigkeit der Dienstbehörde Zentralstelle ⁵	5.862,63	5.809,06	5.817,48	5.777,37	– 1,5
Personalausgaben (ohne nachgeordnete Bereiche)		in Mill. EUR			
	52,72	57,36	59,10	58,90	+ 11,7

¹ jeweils 31. Dezember

² Zentralstelle inklusive der mit 1. Februar 2009 vom BKA ans BMLVS übertragenen Sportagenden (38 VBÄ in der Sektion und sieben VBÄ im Kabinett)

³ Zusätzlich die nachgeordneten Dienststellen Zentrale technische Produktdokumentation, Luftzeugabteilung, Bereitstellungsprojekte, Infrastruktur, Führungsunterstützung sowie das nachgeordnete Amt für Rüstung und Beschaffung (= Direktion für Rüstung und Beschaffung)

⁴ Zusätzlich die nachgeordneten Dienststellen Büro für Sicherheitspolitik, Militärgeneralvikariat, Evangelische Militärsuperintendentur, Heeresbild- und Filmstelle, Heeresdruckerei, Amtswirtschaftsstelle, Österreichische Militärbibliothek, Redaktion Truppendienst, Verifikation, Militärvertretung Brüssel, sonstige militärische Vertretungen im Ausland sowie die nachgeordneten Standeskörper Materialstab Luft und das Heeresgeschichtliche Museum und folgende nachgeordnete Ämter: Amt für Rüstung und Wehrtechnik, Heerespersonalamt, Heeresnachrichtenamt, Abwehramt, Militärisches Immobilienzentrum (vormals Heeresbau- u Vermessungsamt) sowie das Amt für Bundessportseinrichtungen

⁵ Zusätzlich die Akademien und Schulen (Landesverteidigungsakademie, Theresianische Militärakademie, Heeresunteroffiziersakademie, Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule, Heerestruppenschule, Heereslogistikschule, Fernmelde-truppenschule, ABC-Abwehrschule)

⁶ vor 2002

Quelle: BMLVS

Die Personalaufwendungen für die Zentralstelle (ohne nachgeordnete Bereiche) stiegen von rd. 52,7 Mill. EUR im Jahr 2007 auf rd. 58,9 Mill. EUR im Jahr 2010. Dies entsprach einer Steigerung von rd. 11,7 %.

Das BMLVS verringerte im Organisationsplan die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze der Zentralstelle (ohne nachgeordnete Bereiche) inklusive der 2009 neu dazugekommenen Sportagenden (rd. 45 VBÄ) von 1.003 auf 966 bzw. um 3,7 %. Der Personalstand der Zentralstelle selbst (ohne nachgeordnete Bereiche) veränderte sich von 934 auf 938 VBÄ (inkl. der Sportagenden). Unter Berücksichtigung der nachgeordneten Bereiche, die vor den Organisationsmaßnahmen Teil der Zentralstelle waren, erhöhte sich der Personalstand von rd. 1.000 auf 1.138 VBÄ bzw. 13,9 %. Der Personalstand der Zentralstelle samt aller direkt nachgeordneten Dienststellen, Standeskörpern und Ämtern blieb unter Berücksichtigung der zusätzlichen Sportagenden nahezu ident (von 3.720 auf 3.769 VBÄ bzw. + 1,3 %).

25.2 Der RH stellte fest, dass das BMLVS in der Zentralstelle eine Reduktion der Organisationseinheiten vornahm, jedoch auch organisatorische Auslagerungen von Aufgaben und von Personal in direkt nachgeordneten Dienststellen durchführte.

Der RH erachtete eine 3,7 %ige Verminderung der systemisierten Arbeitsplätze nicht als signifikante Reduktion der Zentralstelle. Die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze lag damit um 246 bzw. 34 % über den ersten Zielvorgaben für die Zentralstellenorganisation von 720 systemisierten Arbeitsplätzen.

Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLVS den tatsächlichen Personalstand in der Zentralstelle selbst im Zeitraum 2007 bis 2010 einschließlich der Sportagenden (mit 45 VBÄ) geringfügig von 934 auf 938 VBÄ erhöhte. Weiters stellte der RH fest, dass unter Einbeziehung jener nachgeordneten Bereiche, die vor der REORG 2002 bzw. der Zentralstellenorganisation Teile der Zentralstelle bildeten und im selben Zeitraum zudem eine Erhöhung des Personalstands (von rd. 1.000 auf 1.138 VBÄ) erfolgte. Der Personalstand der Zentralstelle einschließlich aller der Zentralstelle direkt nachgeordneten Dienststellen wurde von 3.720 VBÄ auf 3.769 VBÄ bzw. um 1,3 % erhöht.

Das BMLVS hat somit die Zielsetzung, deutlich schlankere und flachere Strukturen in der Zentralstelle zu realisieren, nicht erreicht.



Teilprojekt Zentralstellenorganisation

Der RH empfahl dem BMLVS, die Organisation der Zentralstelle einschließlich der nachgeordneten Dienststellen auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik zu straffen und eine vertiefte Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen vorzunehmen.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS seien im Rahmen seiner Reformanstren- gungen in allen Betrachtungsbereichen Reduzierungen erfolgt. Im Rah- men der Bearbeitung der aktuell neu initiierten strukturellen Reform- maßnahmen werde es die Empfehlungen in den durch den RH kritisierten Bereichen berücksichtigen.*

Teilprojekt territoriale Verwaltung – Militärkommanden

Allgemeines

26 Das BMLVS hatte in jedem Bundesland gemäß den föderalen Struk- turen ein Militärkommando eingerichtet. Ihr Aufgabenspektrum als Teil der Grundorganisation des BMLVS umfasste insbesondere

- die zivil-militärische Zusammenarbeit mit Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden („Verbindungsstelle“),
- den Betrieb von Kasernen (Betriebsversorgung) und Truppenübungs- plätzen sowie Teilbereiche des Facility Managements,
- das Ergänzungswesen inklusive der Stellungskommissionen,
- die Führung von Assistenzeinsätzen sowie Befehligung von Trup- penelementen,
- Militärseelsorge, Militärmusik und die Garde, sowie
- die soziale Betreuung und Berufsförderung sämtlicher im Bundes- land stationierter Truppenkörper und Dienststellen.

Per 31. Dezember 2007 enthielten die Organisationspläne der Militär- kommanden 5.390 systemisierte Arbeitsplätze, wovon nur rd. 200 der Truppe zuzurechnen waren.



27.1 (1) Das Projektziel für das im September 2004 beauftragte Teilprojekt Territoriale Verwaltung war laut Projektauftrag die Evaluierung der Aufbau- und Ablauforganisation (Standorte) sowie der zugeordneten Aufgaben und Schnittstellen, um diese an die im Rahmen von ÖBH 2010 verkleinerte Streitkräftestruktur anzupassen.

Für die Planung der Strukturänderungen waren nur allgemeine Rahmenbedingungen wie z.B.

- der Erhalt des Militärkommandos als ein Verwaltungs- und Verbindungscommando in den Bundesländern,
- die zentrale Führung der für den Kasernenbetrieb zuständigen Betriebsstaffeln (Betriebsversorgungsstellen),
- die Verringerung des Umfangs der Systemerhaltung (Reduzierung der Grundwehrdiener-Arbeitsplätze von 6.000 auf 1.500 bis 2.000 und
- die Beurteilung der Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Milizstrukturen

vorgegeben.

Konkrete Vorgaben zur Reduzierung von Personal bzw. von Personalausgaben im Projektauftrag auf Basis einer grundsätzlichen Aufgabenkritik fehlten.

(2) Im Rahmen der Projektdurchführung erarbeitete das Management ÖBH 2010 Vorschläge für die mögliche Struktur der Militärkommanden. Im März 2005 legte es vier Varianten für die mögliche künftige Struktur der Militärkommanden mit unterschiedlich großen Aufgabengebieten vor. Die Varianten reichten einerseits von einer Reduktion der Aufgaben des Militärkommandos auf ausschließlich zivil-militärische Zusammenarbeit mit insgesamt ca. 405 VBÄ für alle neun Militärkommanden bis hin zur Beibehaltung aller wesentlichen bisherigen Aufgaben wie Betriebsversorgung, Facility Management für die Standorte und die Aufgaben einer Ergänzungsbehörde.

Im Mai 2005 gab das Management ÖBH 2010 die Zielstruktur der Militärkommanden vor und legte als Obergrenze 3.030 VBÄ – ohne Berücksichtigung des Personals für den Betrieb der Truppenübungsplätze – fest. Für die Truppenübungsplätze nannte das BMLVS als Zielvorgabe 550 VBÄ. Somit waren für die Militärkommanden insgesamt 3.580 VBÄ für die Aufgabenerfüllung vorgesehen. Die Vertei-

Teilprojekt territoriale Verwaltung – Militärkommanden

lung des Personals auf die einzelnen Bereiche der Militärkommanden sollte wie folgt erfolgen:

Militärkommanden inkl. Ergänzungsbehörden	900 VBÄ
Kasernenbetrieb	1.650 VBÄ
Militärmusiken	150 VBÄ
Garde	150 VBÄ
Kommando Stabskompanie und Baupionierzug	180 VBÄ
Truppenübungsplätze	550 VBÄ

(3) Die Organisationsabteilung des BMLVS erstellte im Dezember 2006 zur Umsetzung der Projektergebnisse einen Referenzorganisationsplan des Militärkommandos Steiermark.

Im Bereich Kasernenbetrieb sah das BMLVS vor, die Betriebsstaffeln (zuständig für Bekleidung, Betreuung, Wartung, Wache, etc.) nunmehr direkt den Militärkommanden zu unterstellen. Dadurch konnte eine Hierarchieebene eingespart und die Anzahl der Referate in den neun Bundesländern von 185 auf 104 (im Vergleich 2007 zu 2010) verringert werden. Das Kommando über Truppenteile, wie z.B. die Militärstreife, die Sanitätskompetenz oder die ABC-Abwehrkompanie, wurde den Streitkräften übertragen.

Das BMLVS plante, die Militärkommanden mit 1. Juli 2008 in ihre neuen Strukturen überzuleiten (Militärkommando Vorarlberg mit 1. Juli 2007). Die Einnahme der Zielstrukturen bzw. der Abschluss der Personalüberleitungen erfolgten für die Militärkommanden Wien, Niederösterreich, Tirol, Salzburg und Vorarlberg mit 1. November 2010 und für die Militärkommanden Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten mit 1. Dezember 2010 und damit erst rund vier Jahre nach Vorlage des Endberichts.

Per 31. Dezember 2010 belief sich die SOLL-Struktur der Militärkommanden im Organisationsplan auf insgesamt 4.031 systemisierte Arbeitsplätze (VBÄ) und lag somit um 451 bzw. rd. 13 % systemisierte Arbeitsplätze über dem vom Management ÖBH 2010 vorgeschlagenen Personalbedarf in Höhe von 3.580 VBÄ.

(4) Die Entwicklung des Personalstands (Soll/Ist) und der Personalausgaben der Militärkommanden stellte sich im Zeitraum 2007 bis 2010 wie folgt dar:

Tabelle 9: Entwicklung des Personalstands und der Personalausgaben der Militärkommanden

Militärkommanden ²	2007 ¹	2008 ¹	2009 ¹	2010 ¹	Verhältnis 2007 zu 2010
	Anzahl				in %
Arbeitsplätze Organisationsplan	5.390	5.178	4.912	4.031	– 25,2
Personalstand (Anzahl Personen)	5.249	5.134	4.776	4.653	– 11,4
Personalstand in VBÄ	5.077	4.978	4.628	4.502	– 11,3
	in Mill. EUR				in %
Jährliche Personalausgaben	167,71	168,28	178,14	171,19	+ 2,1

¹ jeweils 31. Dezember² inklusive Garde und Truppenübungsplätze

Quelle: BMLVS

Das BMLVS reduzierte im Organisationsplan (SOLL-Struktur) die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze der Militärkommanden von 2007 bis 2010 um insgesamt 1.359 Arbeitsplätze bzw. 25 %.

Den tatsächlichen Personalstand der Militärkommanden verminderte das BMLVS im gleichen Zeitraum von 5.077 auf 4.502 VBÄ (11,3 %). Dieser lag um 922 VBÄ oder rd. 26 % über der vom Management 2010 ermittelten Obergrenze von 3.580 VBÄ. Die Personalausgaben der Militärkommanden stiegen demgegenüber im Prüfungszeitraum um 2,1 % auf 171,3 Mill. EUR.

27.2 Der RH kritisierte die lange Projektlaufzeit von rund sechs Jahren für die Neustrukturierung der Militärkommanden. Er anerkannte, dass bei der Neustrukturierung der Militärkommanden zwar eine Hierarchieebene eingespart wurde, stellte jedoch fest, dass der Vorschlag des Management ÖBH 2010 um weitere Reduzierung der SOLL-Struktur der Militärkommanden in den Organisationsplänen nicht umgesetzt wurde, so dass diese per 31. Dezember 2010 in Summe einen um 451 VBÄ höheren Personalbedarf aufwiesen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Anzahl der tatsächlich in den Militärkommanden beschäftigten Personen (VBÄ) um 922 Personen bzw. rd. 26 % über der Vorgabe des Management ÖBH 2010 lag. Er empfahl daher dem BMLVS, weitere Einsparungsmöglichkeiten an Personal in den Militärkommanden auf Basis von Aufgabenevaluierungen und –kritik zu erarbeiten.

27.3 Das BMLVS betonte in seiner Stellungnahme, dass 25,2 % der Arbeitsplätze in der Verwaltung eingespart worden seien.

Teilprojekt territoriale Verwaltung – Militärkommanden

27.4 Der RH entgegnete, dass die vom BMLVS ins Treffen geführte Einsparung nur in der SOLL-Struktur vorgenommen wurde und die tatsächliche Einsparung beim Personal der Militärkommanden rd. 11,3 % betrug. Dieser Wert lag um rd. 26 % über der vom Management ÖBH 2010 ermittelten Obergrenze von 3.580 VBÄ. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, weitere Einsparungsmöglichkeiten an Personal in den Militärkommanden auf Basis von Aufgabenevaluierungen und –kritik zu erarbeiten.

Nicht genutzte Ein-
sparungspotenziale
bei der Erstellung der
Organisationspläne

Schließung von Standorten

28.1 Eine wesentliche Bestimmungsgröße für den Personalbedarf der Militärkommanden stellte die Anzahl und Größe der zu betreibenden Kasernen und Betriebsgebäude dar.

Das Management ÖBH 2010 legte ihren Vorschlägen für die Erstellung der Organisationspläne im Rahmen des Teilprojekts Territoriale Verwaltung die Annahme eines Personalbedarfs von maximal 1.650 VBÄ für den Betrieb von 52 Kasernen und Betriebsgebäuden zugrunde (durchschnittlich rd. 32 VBÄ in den Betriebsstaffeln für den Kasernenbetrieb). Weitere Detailplanungen im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 gingen von 61 Kasernen und Betriebsgebäuden mit demselben Personalbedarf für die neue Struktur des ÖBH aus (durchschnittlich rd. 27 VBÄ).

Nach Konsultationen mit den Landeshauptleuten im Frühjahr 2005 wurden sieben zusätzliche Kasernen in der Planung belassen. Aufgrund fehlender Ersatzinfrastruktur konnten weitere 18 Kasernen noch nicht geschlossen werden. Mit Stichtag 26. April 2011 befanden sich 86 Kasernen und Betriebsgebäude und damit um rd. 41 % mehr, als es der Planung mit 61 Kasernen entsprach, in Betrieb.

28.2 Nach Ansicht des RH war das aus militärischen Erwägungen mögliche Einsparungspotenzial an Personal in den Militärkommanden noch nicht ausgeschöpft. Er wies darauf hin, dass sich alleine aufgrund der höheren Anzahl der zu betreibenden Kasernen und Betriebsgebäude rechnerisch ein Personalbedarf für den Kasernenbetrieb von 2.322 VBÄ und damit um 672 VBÄ mehr, als es dem Vorschlag vom Management ÖBH 2010 in Höhe von 1.650 VBÄ entsprach, ergibt.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Bemühungen zur Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse fortzusetzen.



28.3 *Das BMLVS bekräftigte in seiner Stellungnahme das Ziel, die geplante und erarbeitete Zielinfrastruktur zu erreichen bzw. im Rahmen der ressourcenbedingt notwendigen weiteren Reduzierung des ÖBH eine weitere Standortoptimierung zu verfolgen.*

Rechtsberater

29.1 Die neue Organisationsstruktur für die Militärkommanden sah vor, die dem Militärkommandanten nachgeordneten Arbeitsplätze der Rechtsberater von acht auf 21 durch Verlegung vom Streitkräfteführungskommando bzw. den Brigadekommanden zu erhöhen. Das BMLVS begründete dies mit der Zuständigkeit der Militärkommanden als landesmilitärbehördliches Kompetenzzentrum. Rechtsberatung sollte nunmehr eine „territoriale“ Dienstleistung werden.

Der RH stellte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung fest, dass 12 der 21 Rechtsberater ihren Dienst nicht auf den zugeteilten Arbeitsplätzen bei den Militärkommanden, sondern auf den vorherigen Arbeitsplätzen beim Streitkräfteführungskommando bzw. den Brigadekommanden versahen.

Laut BKA erhöhte die Schaffung eines vom Militärkommandanten zu führenden „Kompetenzzentrums“ für Rechtsangelegenheiten die Verantwortlichkeit und damit die Wertigkeit des Arbeitsplatzes des Militärkommandanten. Von der beabsichtigten Abwertung der Arbeitsplätze der Militärkommandanten im Rahmen der Erstellung der Organisationspläne (aufgrund des Verlustes der truppenführenden Aufgaben der Militärkommanden) auf MBO 2 (statt MBO 1) sei daher Abstand genommen worden. Die in MBO 1 eingestuften Militärkommandanten, mit Ausnahme von Vorarlberg und Salzburg, wiesen damit eine höhere Arbeitsplatzwertigkeit als die truppenführenden Brigadekommandanten auf.

29.2 Der RH kritisierte die aus sachfremden Motiven erfolgte Organisationsänderung und damit fehlende Organisationsplanwahrheit. Er empfahl dem BMLVS, eine auf die tatsächliche Aufgabenerfüllung abgestimmte Erstellung des Organisationsplans der Militärkommanden vorzunehmen.

29.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS wurden bei der Überarbeitung der SOLL-Struktur des ÖBH auch die Organisationspläne der Militärkommanden geprüft und bearbeitet.*

Teilprojekt territoriale Verwaltung – Militärkommanden

Militärmusik

30.1 Im März 2005 legte das Management ÖBH 2010 zwei Varianten für die Neustrukturierung der Militärmusik als Teil der Militärkommanden vor. Die erste Variante sah eine Reduktion von neun bestehenden Militärmusikkapellen auf vier mit 150 VBÄ und rd. 170 Soldatenmusiker (Grundwehrdiener und Zeitsoldaten) vor. Mit der zweiten Variante plante das BMLVS neun Militärmusikkapellen mit 161 VBÄ und rd. 320 Soldatenmusiker (Grundwehrdiener und Zeitsoldaten). Im Dezember 2006 entschied der Bundesminister für Landesverteidigung nach Verhandlungen mit den Landeshauptleuten, dass neun Militärmusiken bestehen bleiben und in die Stabskompanien der Militärkommanden eingegliedert werden.

Das im Zuge von Management ÖBH 2010 errechnete Einsparungspotenzial von ca. 2,5 Mill. EUR bis 3 Mill. EUR blieb durch die Auswahl der zweiten Variante unberücksichtigt.

30.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS im Bereich der Militärmusik die Variante mit dem höheren Personalbedarf wählte und mögliche Einsparungspotenziale ungenutzt blieben. Er empfahl dem BMLVS, im Bereich Militärmusik noch bestehende Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen.

30.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, weiterhin Einsparungen zu erzielen.*

Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten

Organisation der Personalangelegenheiten in der Zentralstelle

31.1 Personalangelegenheiten des BMLVS waren auch nach der Zentralstellenorganisation 2008 auf sieben Abteilungen in zwei Sektionen in der Zentralstelle aufgeteilt: In der Sektion III die Generalstabsabteilung für die Personalbewirtschaftung der Generalstabsoffiziere, die Abteilung Personalführung für alle Angelegenheiten der Personalführung im gesamten Ressortbereich und die Abteilung Personalmarketing für die Personalbetreuung der Bediensteten mit Ausnahme des Personals über Stand.

In der Sektion I waren die Angelegenheiten der Personalverwaltung auf vier Abteilungen, nämlich die Personalabteilungen A, B und C und die Abteilung Personal Provider, aufgeteilt.



Die Personalabteilung B war vorgesetzte Dienstbehörde. Der Leiter der Abteilung unterfertigte die Schriftstücke im Namen des Bundesministers und vertrat das gesamte BMLVS in Personalangelegenheiten gegenüber dem BKA im Rahmen der Verwaltungsverhandlungen, jedoch erst nach vorheriger Genehmigung durch die in der Sektion III angesiedelte Abteilung Personalführung.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten bzw. die Zusammenarbeit der Personalabteilung B und der Personalführung waren in einem eigenen Schnittstellendokument festgelegt. Dennoch kam es zu Verzögerungen in der Aktenbearbeitung zum Nachteil von Bediensteten sowie zu unterschiedlichen Einschätzungen dienstrechtlicher Erfordernisse, und zwar im Einzelnen z.B.

- zu 1,5-jähriger Verzögerung bei Zustimmung zu einem Versetzungsantrag und
- zu jahrelangem Verbleib von Bediensteten auf dienstrechtlich nicht existenten Arbeitsplätzen aufgrund fehlender Einteilung auf systemisierte Arbeitsplätze.

31.2 Der RH stellte fest, dass die Verwaltung der Personalangelegenheiten im BMLVS insgesamt auf sieben Abteilungen in zwei Sektionen aufgeteilt war und die Möglichkeiten zu deren Optimierung im Zuge des Teilprojekts Zentralstellenorganisation nicht ausgeschöpft wurden.

Er empfahl dem BMLVS, zur weiteren Straffung der Verwaltungsstrukturen Personalverwaltung und Personalführung organisatorisch in eine Sektion zusammenzulegen. Damit könnten die Verfahrensdauern verkürzt, unterschiedliche Einschätzungen auf kurzem Wege abgeklärt und Verzögerungen zum Nachteil der Bediensteten vermieden werden.

31.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS würde im Rahmen der Anpassung der geltenden Geschäftseinteilung der Zentralstelle auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik eine vertiefte Prüfung der Abläufe und Prozesse erfolgen.*

Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten

Einführung von befristeten Dienstverhältnissen

32.1 Aufgrund der auf die gesamte Dienstzeit als Beamte ausgelegten Berufslaufbahnen des militärischen Personals³⁸ (ausgenommen die KIOP/KPE-Kräfte³⁹, ca. 1.000 Soldaten) wechselten Soldaten ab ca. 40 Jahren (vorgesehener Alterskorridor) von der Truppe in die Grundorganisation und verblieben bis zum Pensionsantritt im Personalstand des BMLVS. Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern war zudem im gesamten öffentlichen Bereich keine bevorzugte Aufnahme von Soldaten nach zeitlich befristeten Dienstverhältnissen vorgesehen.

Dies hatte einerseits negative Auswirkungen auf die Altersstruktur der Bediensteten im BMLVS. Andererseits ergab sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Größe der Grundorganisation, um dem militärischen Personal nach Erfüllung der militärischen Aufgaben bei der Truppe einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland hingegen beschäftigte rd. 130.000 Soldaten (von insgesamt ca. 250.000) auf Zeit und ca. 58.500 Berufssoldaten. Die Bedarfsdeckung für die Berufsoffiziere erfolgte nach 13-jährigem Dienst als Zeitoffizier im Rahmen einer Bestenauslese, wobei pro Geburtsjahrgang nur bis zu 420 Berufsoffiziere übernommen wurden. Die Förderung der Berufsausbildung erfolgte bereits während (z.B. Absolvierung eines Studiums) oder nach dem befristeten militärischen Dienstverhältnis. Erhebungen für das Jahr 2010 ergaben, dass rd. 90 % der arbeitssuchenden Soldaten in der Bundesrepublik Deutschland wieder in den zivilen Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnten. Auch andere Staaten, wie z.B. die Slowakei oder Italien, hatten zeitlich befristete Verträge für militärisches Personal eingeführt.

Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hatten eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmer- und Beamtenstellen für die Einstellung von Zeitsoldaten nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein vorzubehalten. Diese mussten sich um die Stelle bewerben und wurden nur bei Eignung aufgenommen. Eine anderweitige Besetzung der vorgehaltenen Stelle mit zivilen Personen war jedoch ausgeschlossen. 2010 wurden 1.822 Eingliederungs- bzw. Zulassungsscheine ausgestellt, die Erfolgsquote lag bei 80 %.

Die italienischen Streitkräfte z.B. beschäftigten (freiwillig) verpflichtete Soldaten für die Dauer von ein oder vier Jahren („volontari a ferma prefissata di quattro anni“). Nach Ende der Verpflichtungszeit hatten

³⁸ Lediglich der Einstieg in die Berufslaufbahn (Ausbildungszeit) war zeitlich befristet.

³⁹ Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenzeinheiten – zeitlich befristete Dienstverhältnisse



sie u.a. die Möglichkeit, bevorzugt in den öffentlichen Dienst oder bei den Ordnungs- und Sicherheitskräften (Carabinieri, Finanzwache, Militärkorps des Roten Kreuzes, Polizei, Justizwache, Feuerwehr, etc.) aufgenommen zu werden. Bei den Carabinieri sowie der Stadt- und Provinzpolizei waren 100 % der Neuaufnahmen für zeitverpflichtete Soldaten reserviert, im zivilen öffentlichen Dienst 30 %.

32.2 Zur weiteren Verringerung der Grundorganisation und Anpassung der Altersstruktur an die militärischen Erfordernisse erachtete der RH Überlegungen bezüglich der Einführung von befristeten Dienstverhältnissen für militärisches Personal (Dienstzeitmodellen) mit einer gleichzeitigen Ausbildung für die zivile Folgeverwendung für zweckmäßig.

Er empfahl daher dem BMLV, unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzenaspekten Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für militärisches Personal zu entwerfen und entsprechende Modelle für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich anzuregen.

32.3 *Das BMLV teilte in seiner Stellungnahme mit, dass hinsichtlich der bevorzugten Übernahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten in den öffentlichen Bereich erste kleinere Erfolge erzielt worden seien.*

Ausbildung über
Bedarf

33.1 (1) Das Management ÖBH 2010 traf im Rahmen ihrer Teilprojekte keine Festlegungen über eine Anpassung der Anzahl an militärischen Führungskräften an den verringerten Streitkräfteumfang.

Das BMLV vergab weiterhin im Rahmen der Berufsoffiziersausbildung jährlich rd. 99 Studienplätze an der Theresianischen Militärakademie und rd. 250 Plätze an der Heeresunteroffiziersakademie zur Ausbildung der Unteroffiziere. Die Anzahl der Absolventen der Theresianischen Militärakademie lag jährlich zwischen 66 und 85 und bei der Heeresunteroffiziersakademie zwischen 106 bis 277 Bediensteten.

Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten

Tabelle 10: Absolventen der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie

	2006	2007	2008	2009	2010
Absolventen	Anzahl				
Theresianische Militärakademie	85	66	83	69	71
Heeresunteroffiziersakademie	123	277	179	107	106

Quelle: BMLVS

Die Anzahl der Offiziere und Unteroffiziere entwickelte sich demnach zwischen 2006 und 2011 wie folgt:

Tabelle 11: Entwicklung der Anzahl der Militärpersonen und Militärpersonen auf Zeit (Offiziere und Unteroffiziere)

	MBO 1 ¹ /MZO 1	MBO 2 ² /MZO 2	MBUO 1 ³ MZUO 1	MBUO 2 ⁴ MZUO 2
1. Jänner 2006	480	2.163	7.245	3.281
1. Jänner 2011	533	2.298	7.541	2.647
Differenz	+ 53	+ 135	+ 296	- 634

- ¹ MBO 1 (Grundlaufbahn z.B. Generalstabsoffizier einer Brigade, Funktionsgruppe 9 z.B. Chef des Generalstabes)
- ² MBO 2 (Grundlaufbahn z.B. Sicherheitsoffizier Luftzielschießen, Funktionsgruppe 9 z.B. Kommandant Heereslogistikzentrum Wien)
- ³ MBUO 1 (Grundlaufbahn z.B. Kommandant Aufklärungsgruppe, Funktionsgruppe 7 z.B. Kommandant Luftraumbeobachtungsdienst)
- ⁴ MBUO 2 (Grundlaufbahn z.B. Kommandant Spürtrupp, Funktionsgruppe 2 z.B. Kommandant Kampfpanzer)
Die Anzahl der Militärpersonen auf Zeit lag bei den Offizieren zwischen 16 und 63 Personen.

Quelle: BMLVS

Die Anzahl der Militärberufsoffiziere sowie der Militärpersonen auf Zeit der Verwendungsgruppen 1 und 2 (MBO 1/MZO 1) sowie der Unteroffiziere der Verwendungsgruppe 1 stieg um insgesamt 484 Vollzeitbeschäftigte, während sich die Anzahl der Unteroffiziere der Verwendungsgruppe 2 um insgesamt 634 VBÄ verminderte.

(2) In der Schweiz bezifferte die militärische Führung das Potenzial für Offiziere gemäß Erfahrungswerten mit rd. 5 % der Schweizer Armeeangehörigen (Schweizer Armeebericht 2010).



Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten

Personalmaßnahmen des BMLV im Rahmen von Reorganisationen

Der Anteil der Berufsoffiziere (MBO 1 und MBO 2) sowie der Milizoffiziere betrug in der SOLL-Struktur (Organisationsplan) der gesamten österreichischen Streitkräfte⁴⁰ per 31. Dezember 2010 hingegen insgesamt 11,9 %.

33.2 Der RH bemängelte die fehlende Reduktion der militärischen Führungsstrukturen im Rahmen der Umsetzung der Reform ÖBH 2010. Er kritisierte, dass die Aufnahme- und Absolventenzahlen der beiden Akademien jährlich konstant gehalten wurden und sich dadurch die Anzahl der Militärpersonen (inkl. Militärpersonen auf Zeit) der höchsten drei Verwendungsgruppen um insgesamt 484 Vollzeitbeschäftigte erhöhte.

Der RH empfahl dem BMLV, auf eine anteilmäßige Verringerung der höherwertigen Arbeitsplätze im militärischen Bereich zu achten und langfristig ein ausgeglichenes Verhältnis der Führungsfunktionen, angepasst an die Größe der Streitkräfte, festzulegen. Dazu wäre rechtzeitig für eine entsprechende Anpassung der Aufnahmekontingente an beiden Ausbildungsakademien zu sorgen.

33.3 Das BMLV teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seit 2011 die Offiziersaufnahmekontingente verringert worden seien.

Reduzierung der Personalausgaben

34.1 (1) Die Bundesregierung gab im Rahmen der Haushaltsrechtsreform den Ressorts neben der höchstzulässigen ausgabenwirksamen Personalkapazität auch Budgetgrenzen über einen vierjährigen Zeitraum vor. Zur Rückführung des Defizits waren für das BMLV folgende Budgetobergrenzen (Ausgabenobergrenzen auf Ebene der Untergliederung) einzuhalten:

Tabelle 12: Budgetobergrenzen des BMLV

Budget BMLV	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	in 1.000 EUR								
Bundesfinanzgesetze	2.250.273	2.037.399	2.216.570	2.250.056	2.186.100				
Bundesfinanzrahmengesetze						2.240.344	2.167.835	2.168.327	2.099.000

Quellen: Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetze

⁴⁰ = Heeresgliederung Mobilitätsorganisation; der Umfang der österreichischen Streitkräfte betrug in der SOLL-Struktur per 31. Dezember 2010 insgesamt 56.178 Arbeitsplätze

Weiterer Reformbedarf im Bereich Personalangelegenheiten

Die Personalausgaben des BMLVS im Jahr 2010 in Höhe von rd. 1,1 Mrd. EUR betragen bereits jetzt rd. 51 % des 2015 verfügbaren Budgets. Im Vergleich dazu belief sich der Anteil der Personalausgaben des militärischen Bereichs am Gesamtbudget in der Schweiz und in Finnland auf rd. 30 %. In Belgien betragen die Personalkosten aktuell 55 % der Verteidigungsaufwendungen, in Ungarn galt der derzeitige Anteil von 42 % als hoch.

Intern prognostizierte das BMLVS einen Sachaufwand (Investitions- und Betriebsaufwand) für 2013 in Höhe von 1,2 Mrd. EUR. Das BMLVS reduzierte 2011 erstmals ihre internen Personalstandsziele unter die VBÄ-Zielwerte der Bundesregierung und verringerte die Aufnahmekontingente.

(2) Bei der Prüfung der Bezugsbestandteile stellte der RH fest, dass das BMLVS an das gesamte militärische Personal, ungeachtet ob es bei der Truppe oder in der Grundorganisation eingesetzt war, eine Truppendienstzulage ausbezahlt. Im Jahr 2010 erhielten durchschnittlich 17.142 Personen eine Truppendienstzulage überwiesen. Die Ausgaben dafür betragen insgesamt rd. 9,3 Mill. EUR, davon für die Militärpersonen in der Grundorganisation rd. 4,4 Mill. EUR.

Die Aufwendungen des BMLVS für Überstundenleistungen betragen im Jahr 2010 rd. 31 Mill. EUR, die Aufwendungen für den sog. „Verlängerter Dienstplan“ bzw. „41. Stunde“ insgesamt rd. 16,2 Mill. EUR.

(3) Die Personalausgaben des BMLVS entwickelten sich im Vergleich zu den Personalständen folgendermaßen:

Tabelle 13: Bedienstete und Personalausgaben

	2007	2008	2009	2010	Verhältnis 2007 zu 2010
	Anzahl				in %
Personal gesamt (Personen) per 31. Dezember ¹)	24.613	24.499	24.491	23.993	- 2,5
	in Mill. EUR				in %
Summe Personalausgaben ²	978,41	1.026,65	1.045,03	1.067,98	+ 9,2
	in EUR				in %
Personalausgaben pro Kopf	39.752	41.906	42.670	44.512	+ 12

¹ Untergliederungen 0, 7 und 8, inkl. Zeitsoldaten und Sportangelegenheiten

² inkl. Zeitsoldaten und Sportangelegenheiten, UT 0, UT 7 und UT 8; die Auswertungen aus dem PM-SAP Managementinformationssystem werden nach Gebührlichkeit erstellt und rückwirkend geändert. Unterschiede zur Haushaltsverrechnung ergeben sich v.a. im Bereich der Reiserechnungen und Überstundenabrechnung.

Quellen: BMLVS, BKA (Abfragedatum 1. April 2011)



Weiterer Reformbedarf im Bereich
Personalangelegenheiten

Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von
Reorganisationen

Die Personalausgaben stiegen im Überprüfungszeitraum im Vergleich zu der um 615 Personen (2,5 %) verringerten Anzahl der Bediensteten um rd. 89,6 Mill. EUR (9,2 %), die Personalausgaben pro Kopf (Personalstand per 31. Dezember) um rd. 12 %.

34.2 Der RH wies darauf hin, dass der Umfang der Personalstandsreduktion im BMLVS bislang nicht ausreichte, um die Personalkostensteigerungen auszugleichen. Auf Basis der budgetären Vorschau bis 2015 wäre daher eine weitere Reduktion des Anteils der Personalausgaben zu den Sachausgaben erforderlich.

Für weitere Einsparungen empfahl der RH dem BMLVS, den Zulagenkatalog z.B. im Hinblick auf die Truppendienstzulage auf weitere Einsparungsmöglichkeiten zu untersuchen und zu prüfen, ob durch Einsatz von Personal über Stand die Überstunden reduziert werden könnten.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es weitere Einsparungsmöglichkeiten im Rahmen der Bearbeitungen des Stabilitätspakets prüfen.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

35 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

- (1) Die Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung wären zu evaluieren, um den noch anstehenden Reformbedarf für diese Teilebereiche abschätzen zu können. (TZ 2)
- (2) Bei zukünftigen Reformen wäre der Gesamtumfang geplanter Personaleinsparungen auf Basis von Aufgabenevaluierungen und -kritik zu erarbeiten. (TZ 3)
- (3) Die Personalstandsziele künftiger Verwaltungsreformprojekte wären an die Vorgaben der Bundesregierung anzupassen. (TZ 4)
- (4) Der Umfang des Organisationsplans wäre an die Vorgaben der Personalstandsziele der Bundesregierung anzupassen. (TZ 8)
- (5) Der getrennte Ausweis in systemisierte und nicht systemisierte Arbeitsplätze wäre als zweckmäßiges Mittel der Personalbewirtschaftung beizubehalten. (TZ 7)
- (6) Sämtliche Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze sollten forciert betrieben werden, um deren Anzahl zu verringern. (TZ 7)
- (7) Projektbezogene Kosten wären als wesentliche Parameter für die Evaluierung von Aufwand und Nutzen vollständig zu erheben. Die Bemühungen hinsichtlich verwendungsgruppenkonformer Personalüberleitungen wären zu erhöhen und die Wahrungsbestimmungen restriktiver anzuwenden. (TZ 10)
- (8) Die Abteilung Personal Provider wäre umfassender ins Personalbesetzungsverfahren einzubinden und das Personal über Stand wäre prioritär zu berücksichtigen. (TZ 17)
- (9) Die Aufgabenfelder der Abteilung Personalmarketing und jene der Abteilung Personal Provider in den Militärkommanden wären auf mögliche Zusammenarbeitsfelder zu untersuchen. Mögliche Synergien bei der Betreuung und Vermittlung von Bediensteten wären zu nutzen. (TZ 13)



(10) Die individuelle Mobilität der Bediensteten wäre zu fördern und die Zugriffsmöglichkeiten der Bediensteten des BMLVS auf elektronische Plattformen mit internen und externen Stellenangeboten wären auszuweiten. (TZ 13)

(11) Das Aufgabenfeld der Abteilung Personal Provider wäre nach Abschluss der Reformmaßnahmen ÖBH 2010 zu evaluieren. (TZ 13)

(12) Im Rahmen der Personalbesetzungen wäre auf eine entsprechende Förderung der weiblichen Bediensteten, vor allem im Hinblick auf deren geringen Anteil im militärischen Bereich, zu achten. (TZ 14)

(13) Die Möglichkeit der Hausaufenthalte für Personal über Stand wäre einzustellen und allen betroffenen Bediensteten wäre eine entsprechende Tätigkeit im BMLVS zuzuweisen. (TZ 15)

(14) Das bestehende oder zukünftige Personal über Stand wäre bei den Personalaufnahmen zu berücksichtigen und keine Mitarbeiter auf nicht systemisierte Arbeitsplätze aufzunehmen. (TZ 18)

(15) Die Bemühungen um weitere Ressortvereinbarungen für den ressortübergreifenden Transfer von Bediensteten wären zu verstärken und eine ressortübergreifende Vorgangsweise bei Personalaufnahmen mit einer vorgängigen verpflichtenden Prüfung, ob in anderen Ressorts geeignetes Personal zur Verfügung steht, wäre anzuregen. (TZ 19)

(16) Bei künftigen Personalmaßnahmen wären die Dienststellenvorgesetzten anzuweisen, die interne Kommunikation mit den Bediensteten zeitgerecht durchzuführen und die konkrete dienstliche Verwendung jedem Bediensteten transparent und nachvollziehbar darzulegen. (TZ 21)

(17) Es wäre zu erheben, ob das Angebot an Schulungen und Weiterbildungen auf den Bedarf und die Bereitschaft des Personals über Stand sowie auf mögliche Einteilungsmöglichkeiten auf systemisierte Arbeitsplätze abgestimmt ist. Spezifische Schulungs- bzw. Weiterbildungsleitlinien wären weiters zu erarbeiten. (TZ 22)

(18) Im Rahmen einer Supervision der Betreuer der Abteilung Personal Provider wäre zu erarbeiten, wie die individuelle Mobilitätsbereitschaft der Bediensteten auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen ohne zugewiesener Tätigkeit gefördert werden kann. (TZ 23)



Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- (19) Projekte zur Redimensionierung der Verwaltungsstrukturen wären auf Basis einer Aufgabekritik mit konkreten Personalstandszielen auszustatten. (TZ 24)
- (20) Eine vertiefte Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen wäre im Hinblick auf eine straffe Verwaltungsorganisation vorzunehmen. (TZ 25)
- (21) Weitere Einsparungsmöglichkeiten an Personal in den Militärkommanden wären auf Basis von Aufgabenevaluierungen und -kritik zu erarbeiten. (TZ 27)
- (22) Eine auf die tatsächliche Aufgabenerfüllung abgestimmte Richtigstellung des Organisationsplans der Militärkommanden wäre vorzunehmen. (TZ 29)
- (23) Die Bemühungen zur Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse wären fortzusetzen. (TZ 28)
- (24) Im Bereich der Militärmusik wären weitere Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen. (TZ 30)
- (25) Personalverwaltung und Personalführung wären organisatorisch in eine Sektion zusammenzulegen. (TZ 31)
- (26) Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für Soldatendienstverhältnisse wären einzuführen sowie unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzenaspekten wären entsprechende Modelle für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich anzuregen. (TZ 32)
- (27) Langfristig wäre ein ausgeglichenes Verhältnis der militärischen Führungskräfte angepasst an die Größe der Streitkräfte festzulegen und rechtzeitig für eine entsprechende Anpassung der Aufnahmekontingente an beiden Ausbildungssakademien zu sorgen. (TZ 33)
- (28) Der Zulagenkatalog wäre insbesondere im Hinblick auf die Truppendienstzulage auf weitere Einsparungsmöglichkeiten zu untersuchen und es wäre zu prüfen, ob durch Einsatz von Personal über Stand Überstunden reduziert werden könnten. (TZ 34)



Bericht des Rechnungshofes

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	236
Abkürzungsverzeichnis	238
Glossar	240

BMVIT

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

KURZFASSUNG	243
Prüfungsablauf und -gegenstand	252
Konzept der intermodalen Vernetzung	252
Güterverkehr in Österreich: Modal Split zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße	253
Anteile des intermodalen Güterverkehrs	257
Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs: Stärken–Schwä- chen-Analyse	258
Vorgaben und Strategien der EU	261
Strategien des Bundes	264
Multimodale Terminals in Österreich	266
Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich	270
Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)	283
Förderprogramme der EU	303
Zusammenfassung Förderung des multimodalen Verkehrs	308
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	313

ANHANG

Anhang (Tabelle 1 bis 3)	317
--------------------------	-----

Bund 2012/5

235

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Modal Split der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr in Österreich 2009	253
Abbildung 2:	Güterverkehrsaufkommen auf den österreichischen Hauptverkehrsachsen: Anteile Straße/Schiene/Wasserstraße	254
Abbildung 3:	Modal Split der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr in Österreich	255
Abbildung 4:	Modal Split der Verkehrsleistung (Netto-Tonnen-km) europäischer Staaten im Güterverkehr (2008, EU-Statistik)	256
Abbildung 5:	Anteile des intermodalen Verkehrs an der Verkehrsleistung im Güterverkehr in Österreich	258
Tabelle 1:	Vergleich grundlegender Systemeigenschaften der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße	259
Abbildung 6:	Terminalstandorte in Österreich	267
Tabelle 2:	Überblick – gemeinwirtschaftliche Leistungen im Güterverkehr	270
Tabelle 3:	GWL-Güterverkehr, Entwicklung ausbezahlt Abgeltungen	272
Tabelle 4:	GWL-Güterverkehr, Entwicklung des Aufkommens bzw. der Verkehrsleistung	272
Abbildung 7:	Mitteleinsatz je Sendungsaufkommen, Vergleich UKV und RoLa	275
Tabelle 5:	Übersicht: Anschlussbahn- und Terminalförderung	284
Tabelle 6:	Anschlussbahn- und Terminalförderung	285
Tabelle 7:	Anschlussbahn- und Terminal-Förderung: von BMVIT und KLIEN ausbezahlte Mittel	287



Tabellen Abbildungen

Tabelle 8:	Überblick – Zuschüsse des Bundes zur Errichtung der Schieneninfrastruktur auf Terminals	290
Tabelle 9:	Terminals: Investitionen in die ÖBB-Schieneninfrastruktur	291
Tabelle 10:	Überblick – Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr	292
Tabelle 11:	Förderzahlungen des Innovationsförderprogramms Kombinierter Güterverkehr	293
Tabelle 12:	Überblick – ERP-Verkehrsprogramm	295
Tabelle 13:	Kredite und Barwerte des ERP-Verkehrsprogramms	296
Tabelle 14:	Überblick – I2V Forschungsförderung	297
Tabelle 15:	Zahlung von I2V Forschungsfördermitteln für intermodale Projekte	298
Tabelle 16:	Überblick – Pilotprogramm Wasserstraße Donau	299
Tabelle 17:	Überblick – Programm Marco Polo	304
Tabelle 18:	Österreichischer Anteil Programm Marco Polo	305
Tabelle 19:	EFRE: kofinanzierte Projekte – budgetierte Gesamtprojektkosten	307

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ATF	Anschlussbahn- und Terminalförderung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundesaushaltsgesetz
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO ₂	Kohlendioxid
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERP	European Recovery Program
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWL	Gemeinwirtschaftliche Leistungen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ITE	Intermodale Transporteinheit
k.A.	keine Angabe
KFG	Kraftfahrgesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KLIEN	Klima- und Energiefonds
km	Kilometer



Abkürzungen

LKW	Lastkraftwagen
m	Meter
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAP	Nationaler Aktionsplan
NO _x	Stickstoffoxide
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
RCA AG	Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RoLa	Rollende Landstraße
RoRo	Roll-on Roll-off
SCHIG	Schieneninfrastrukturdienstleistungsgesellschaft mbH
t	Tonne(n)
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit
tkm	Tonnenkilometer (Tonnen mal Kilometer)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UKV	unbegleiteter kombinierter Verkehr
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Glossar

Absatzgesellschaft	Verkehrsunternehmen, die für ihre Kunden Verkehrsleistungen im Personen- oder Güterverkehr durchführen; in der ÖBB-Unternehmensgruppe: ÖBB-Personenverkehr AG und Rail Cargo Austria AG
Anschlussbahn	Nicht-öffentliche Eisenbahnanlagen, die dem angeschlossenen Unternehmen den direkten Zugang ins öffentliche Schienennetz ermöglichen; damit können Güter direkt von Haus zu Haus – ohne Wechsel des Verkehrsträgers – transportiert werden. Die Gleisanlage steht i.d.R. bis zur Anschlussweiche im Eigentum des Unternehmens.
Begleiteter kombinierter Verkehr (BKV)	Beim begleiteten kombinierten Verkehr (auch Huckepackverkehr genannt) werden ganze LKW-Züge auf Niederflurwagens (RoLa) oder auf ein Schiff (schwimmende Landstraße, RoRo) geladen und einen Teil des Transportweges mit der Bahn oder dem Schiff transportiert. Der LKW wird bei der RoLa i.d.R. vom Fahrer begleitet, der in einem eigenen Liegewagen mit dem Güterzug mitfahren kann.
Gigaliner	auch „long and heavy vehicle“; überschwere (Gesamtgewicht bis zu 60 t) und/oder überlange (Länge bis zu 25,25 m) LKW
Intermodale Transporteinheit	Behälter (Container, Wechselbehälter und Sattelanhänger), der für den intermodalen Verkehr geeignet ist
Intermodaler Verkehr	Gütertransport, der auf mindestens zwei unterschiedlichen Verkehrsträgern abgewickelt wird und bei dem die Ware in gemusterten Behältern (z.B. Container oder LKW) transportiert wird: - Unbegleiteter kombinierter Verkehr (genormte Container) - Begleiteter kombinierter Verkehr (LKW auf Bahn: RoLa oder auf Schiff: RoRo)



Kombinierter Verkehr	Intermodaler Verkehr, bei dem der Hauptteil des Transportweges per Bahn oder Schiff zurückgelegt wird und der Weg auf der Straße damit so kurz wie möglich gehalten wird.
Modal Split	Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel („Modalität der Verkehrsträger“ z.B. LKW, Bahn, Schiff).
Multimodaler Verkehr	Gütertransport, der auf mindestens zwei unterschiedlichen Verkehrsträgern (Straße–Schiene oder Straße–Wasser) abgewickelt wird: <ul style="list-style-type: none"> – Unbegleiteter kombinierter Verkehr (genormte Container) – Begleiteter kombinierter Verkehr (LKW auf Bahn: RoLa oder auf Schiff: RoRo) – Transport von Schüttgütern, Flüssigkeiten sowie Palettenwaren (Stückgüter)
Rollende Landstraße (RoLa)	Transport von LKW auf der Schiene
Roll-on, Roll-off (RoRo)	Transport von LKW auf dem Schiff
Sendungsaufkommen	Anzahl der beförderten Sendungen (ITE) bzw. Gewicht der beförderten Güter (TEU)
Unbegleiteter kombinierter Verkehr (UKV)	Beim unbegleiteten kombinierten Verkehr (auch Behälterverkehr genannt) werden nur die genormten Behälter (z.B. Container oder LKW–Sattelanhänger) verladen und transportiert. Die Verladung der Container erfolgt an Terminals. Die Container werden nicht vom LKW–Fahrer begleitet.
	
Unimodaler Verkehr	Gütertransport, der auf einem einzigen Verkehrsträger (Straße oder Schiene oder Wasser) abgewickelt wird.
Verkehrsleistung	Die Verkehrsleistung verknüpft das Verkehrsaufkommen mit den zurückgelegten Kilometern (z.B. tkm).

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

Die auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr eingesetzten Mittel in Höhe von jährlich rd. 400 Mill. EUR entfielen fast ausschließlich auf die Unterstützung des Schienenverkehrs. Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau trug bislang nicht zur Verkehrsverlagerung bei.

Die wichtigste Maßnahme des BMVIT zur Unterstützung intermodaler Verkehre (Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Güterverkehr auf der Schiene) war kaum nachfragestimulierend und damit wenig treffsicher. Vergleichende Analysen zur Kosten–Nutzen–Relation der verschiedenen Maßnahmen fehlten; auch war die Wirksamkeit vieler Maßnahmen hinsichtlich der Verlagerung von Verkehrsströmen auf Schiene und Wasserstraße (und damit hinsichtlich der Erreichung der Verlagerungsziele des Bundes) nicht geklärt.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Strategien und Maßnahmen des Bundes (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Begleitmaßnahmen) hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Erreichung eines nachhaltigen Güterverkehrs zu beurteilen. Im Zentrum stand der aktuelle und potenzielle Beitrag intermodaler Transportketten zu einer Güterbeförderung, die sowohl hinsichtlich der internen als auch der externen Kosten effizient ist. (TZ 1)

Kurzfassung

Begriff und Konzept der intermodalen Vernetzung

Bei multimodalen bzw. intermodalen¹ Transporten werden mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsträger (z.B. Straße und Schiene) in Anspruch genommen.

Die Verkehrspolitik der Bundesregierung und der Europäischen Union (EU) zielt darauf ab, Güter im Sinne der Nachhaltigkeit mit dem aus volkswirtschaftlicher Sicht jeweils effizientesten Verkehrsträger zu transportieren; d.h., jenen Verkehrsträger zu wählen, der ein bestimmtes Gut mit möglichst geringen internen (Produktionskosten) und externen Kosten (CO₂- und Schadstoffausstoß, Lärmemissionen, Unfallhäufigkeit) transportiert. Dies bedeutet in vielen Fällen, Güter nicht (nur) auf der Straße (LKW) zu transportieren, sondern den Transportweg (zumindest teilweise) auf die Schiene (Bahn) oder die Wasserstraße (Schiff) zu verlagern, um die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger besser nutzen zu können. (TZ 2)

Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs

Intermodale Transportketten sind wegen des notwendigen Güterumschlags (allenfalls auch Zwischenlagerung) logistisch deutlich aufwändiger als der Transport mit nur einem Verkehrsträger (unimodaler Verkehr) und setzen eine spezifische Umschlagsinfrastruktur (Terminals) voraus. Der administrative und zeitliche Aufwand des Umschlags sowie die Kosten für Infrastruktur und Betrieb von Terminals machen den multimodalen Verkehr nur dann zweckmäßig, wenn:

- ein unimodaler Transport mit Bahn oder Schiff mangels entsprechender Anbindung nicht möglich ist;
- der Hauptlauf der Güter auf der Bahn bzw. auf dem Schiff eine gewisse Mindestdistanz (rd. 300 km) erreicht, so dass der notwendige Warenumschlag zeitlich und kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt;
- eine regelmäßige Verkehrsleistung auf der betreffenden Wegstrecke nachgefragt wird, so dass sich die Investitionen in Umschlagsanlagen rentieren können. (TZ 7)

¹ Der Unterschied liegt in der Normung der Transportbehälter (siehe Glossar); in weiterer Folge werden diese Begriffe im Regelfall synonym verwendet.

Ist-Situation des Güterverkehrs in Österreich und im EU-Vergleich

In Österreich wurden im Jahr 2009 (nationale Statistik, BMVIT) rd. 67 % der Verkehrsleistung im Gütertransport auf der Straße, rd. 29 % auf der Schiene und rd. 4 % auf der Wasserstraße erbracht. Im EU-Vergleich wies Österreich im Jahr 2008 mit 59 % (europäische Statistik) den viertniedrigsten Modal Split-Anteil der Straße auf. (TZ 3, 4, 5)

Eine genauere Analyse zeigte, dass die Transportleistung auf der Wasserstraße auf einem bereits sehr geringen Ausgangsniveau im Jahr 2000 (rd. 2 Mrd. tkm) stagnierte, während die Transportleistung auf der Schiene in den letzten zehn Jahren (2000 bis 2009) um rd. 4 % (Jahr 2000: 16,60 Mrd. tkm, Jahr 2009: 17,30 Mrd. tkm) und auf der Straße um rd. 15 % (Jahr 2000: 31,60 Mrd. tkm, Jahr 2009: 36,40 Mrd. tkm) zulegte. (TZ 4)

Der Anteil des intermodalen Verkehrs an der gesamten Güterverkehrsleistung in Österreich betrug rd. 7 %. Davon entfielen

- gut drei Viertel auf den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV; d.h. Containerverkehr) und
- rund ein Viertel auf die Rollende Landstraße (RoLa; d.h. gesamter LKW wird auf dem Zug transportiert). (TZ 6)

Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; sie stellt lediglich auf dem Donau-Korridor eine alternative Transportmöglichkeit zu Straße und Schiene dar. (TZ 6)

Strategien

Der Bund bekannte sich im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 zur Optimierung des Verkehrssystems durch eine sinnvolle intermodale Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger und eine Attraktivierung von Schiene und Wasserstraße. Das Ausmaß der angestrebten Verkehrsverlagerung hin zur Schiene und Wasserstraße war nicht quantifiziert. Dies wäre aber zweckmäßig, um die operative Umsetzung der Verkehrsverlagerung zu unterstützen. Die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abzeichnenden Umfeldentwicklungen widersprachen dem Verlagerungsziel des Bundes. (TZ 10)

Kurzfassung

Transportknotenpunkte – Terminals in Österreich

Terminals stellen Knotenpunkte in inter- und multimodalen Transportsystemen dar, die eine Zugangsmöglichkeit vom Straßengüterverkehr zum Schienengüterverkehr und/oder der Wasserstraße schaffen. (TZ 11)

Österreich verfügte (Ende 2010) mit über 17 Terminals für den UKV, fünf Terminals für die RoLa und vier Hafenterminals flächendeckend über eine adäquate Anzahl an Terminals. Die im Terminalkonzept des Bundes aufgezeigte voraussichtliche Bedarfsentwicklung war mit den im ÖBB-Rahmenplan 2011 bis 2016 vorgesehenen Terminalerweiterungen weitgehend abgedeckt. (TZ 11, 12, 13)

Förderung und Finanzierung des intermodalen Verkehrs – Schwerpunkte und Wirkungen

In Österreich bestanden insgesamt sieben Förderprogramme (bzw. Finanzierungsmaßnahmen), bei denen die Unterstützung intermodaler Verkehre im Zentrum der Maßnahmen stand. Die Unterstützung intermodaler Verkehre erfolgte überwiegend durch das BMVIT bzw. mit Mitteln des BMVIT; daneben führten auch der KLIEN sowie der ERP-Fonds je ein Förderprogramm mit überwiegender intermodaler Komponente durch. (TZ 36)

Darüber hinaus gab es eine Reihe weiterer Förderprogramme, die ebenfalls – wenn auch in weit geringerem Umfang – Intermodalität unterstützen. (TZ 36)

Von den in den Jahren 2006 bis 2010 in Österreich auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr zur Verfügung gestandenen Mitteln in Höhe von jährlich rd. 400 Mill. EUR entfielen

- rd. 82 % auf die Förderung des Betriebs der Eisenbahnverkehrsunternehmen im intermodalen Güterverkehr,
- rd. 14 % auf die Förderung von Anlagen, insbesondere Terminals,
- rd. 4 % auf Innovationsförderungen und
- 0,20 % auf die Wasserstraße Donau (vgl. Anhang–Tabelle 1).

Die Förderungen des Bundes waren fast ausschließlich auf die Schiene gerichtet. (TZ 36)

Dies stand in einem Spannungsverhältnis zur im Regierungsprogramm festgelegten Strategie, die beim Verlagerungsziel keine Priorisierung zwischen Schiene und Wasserstraße vornahm. Insgesamt floss der Großteil der Fördermittel in bestehende Strukturen und nur ein relativ geringer Anteil in Forschung und Innovation. (TZ 36)

Für viele Förderprogramme und nahezu 100 % der eingesetzten Fördermittel lagen Evaluierungen vor. Eine gesamthafte Analyse der Wirkungen der Maßnahmen des Bundes hinsichtlich des Verlagerungsziels (Abschätzen der Verlagerungswirkung je eingesetztem Euro für die verschiedenen Maßnahmen und insbesondere auch hinsichtlich der Zielsetzung einer sinnvollen intermodalen Verknüpfung) hatte das BMVIT jedoch nicht vorgenommen. (TZ 37)

Förderungen und Finanzierungen des intermodalen Verkehrs – Maßnahmen

Der Bund förderte/finanzierte eine Reihe von Maßnahmen, die überwiegend der Unterstützung des intermodalen Verkehrs dienten: (TZ 14 bis 31)

– Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) im kombinierten Verkehr:

Das BMVIT gewährte den befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Transporte im UKV (Container) und auf der RoLa Abgeltungen, um jene Kosten auszugleichen, die nicht durch Tariferlöse am Markt gedeckt werden. Die Abgeltung der GWL im kombinierten Verkehr stellte im überprüften Zeitraum im Jahresdurchschnitt mit 63,85 Mill. EUR die betragsmäßig größte Unterstützung intermodaler Verkehre dar. (TZ 14)

Die Beauftragung und Abgeltung der GWL im Güterverkehr entsprach nicht den EU-rechtlich gebotenen Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung von Leistung und Gegenleistung. (TZ 18)

Analysen des BMVIT zeigten, dass das Fördersystem im UKV kaum nachfragestimulierend und wenig treffsicher war und damit Mitnahmeeffekte begünstigte. Die Zuschüsse des Bundes für den UKV stiegen zwischen 2006 und 2010 um 54 % an, während das Sendungsaufkommen bloß um 14 % zulegen konnte. (TZ 15, 17, 18)

Kurzfassung

Die Unterstützung der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene mittels der RoLa war im Vergleich zum UKV teuer (für ein vergleichbares Sendungsaufkommen etwa dreimal so hohe Zuschüsse des Bundes wie beim UKV). (TZ 16)

Das BMVIT war seit 2009 bemüht, Grundlagen für eine zweckmäßige Neuregelung des Abgeltungssystems zu gewinnen. (TZ 17, 18)

– Zuschüsse des Bundes zur Errichtung der Schieneninfrastruktur auf Terminals:

Die ÖBB-Infrastruktur AG investierte in den Jahren 2006 bis 2010 rd. 49,20 Mill. EUR in die Errichtung bzw. Erweiterung der Schieneninfrastruktur multimodaler Terminals (Erweiterung des Terminals Wien Hafen Freudenau, die Baureifmachung des Terminals Wien Inzersdorf und die Erweiterung des Terminals Wörgl). Seit 2007 leistete der Bund dafür Zuschüsse im Ausmaß von 70 % der Projektkosten. (TZ 25)

Für die Rahmenplanperiode 2011 bis 2016 sind weitere Investitionen im Ausmaß von rd. 303,70 Mill. EUR geplant (Terminals Wien Inzersdorf, Wels, Wörgl und Wolfurt). (TZ 25)

– Terminalförderung durch das BMVIT und den KLIEN:

Die Terminal-Förderprogramme von BMVIT und KLIEN verfolgten im Wesentlichen die gleichen Zielsetzungen; auch Fördergegenstände und -kriterien glichen einander weitgehend. Die Vorbereitungen der Förderentscheidungen und die Förderungen erfolgten über verschiedene Stellen. Im Jahr 2010 beschloss das BMVIT, die Abwicklung der beiden Förderprogramme zusammenzulegen. (TZ 20)

Obwohl die Terminalförderung bereits seit dem Jahr 2006 bestand, war sie von den Förderwerbern bis zum Zeitpunkt der Geburungsüberprüfung nur in vier Fällen in Anspruch genommen worden. Das Ziel der Förderung, Terminals mit diskriminierungsfreiem Zugang zu schaffen, wurde damit nicht erreicht. Das BMVIT und der KLIEN hatten die Gründe und die verkehrspolitischen Konsequenzen der schwachen Inanspruchnahme der Terminalförderung nicht untersucht. Nach Ansicht des RH war die schwache Inanspruchnahme dadurch mitbedingt, dass die Anschlussbahnförderung für potenzielle Terminalbetreiber eine Förderalternative darstellte, bei der die Öffnung für Dritte nicht erforderlich war. (TZ 20 bis 24)



– Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr:

Das Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr war eines der wenigen Programme, das direkt den Einsatz von innovativen Technologien im multimodalen Güterverkehr förderte. (TZ 26)

– ERP-Verkehrsprogramm:

Das ERP-Verkehrsprogramm gewährte zinsgünstige Kredite für Investitionen, die eine Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasserstraße oder den multimodalen Verkehr unterstützen. Die Kreditsumme betrug in den Jahren 2006 bis 2010 durchschnittlich rd. 4,85 Mill. EUR pro Jahr. Die eigentliche Förderung war der Barwert des Zinsvorteils des begünstigten ERP-Kredits gegenüber einem herkömmlichen Kredit. Dieser betrug in den Jahren 2006 bis 2010 je Projekt zwischen 5.720 EUR und 429.000 EUR. (TZ 27)

– Pilotprogramm Wasserstraße Donau:

Das Pilotprogramm Wasserstraße Donau war das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des (intermodalen) Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau. Allerdings gab es kaum Förderansuchen; das BMVIT hatte in zehn Jahren Laufzeit erst rd. 10.000 EUR an Fördermitteln ausbezahlt. Eine Evaluierung des Programms und Untersuchungen der Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme waren nicht erfolgt, obwohl dies einerseits in den Förderrichtlinien vorgesehen war und andererseits auch zweckmäßig gewesen wäre, um die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des Programms festzustellen. (TZ 29)

Ordnungspolitische Maßnahmen für den intermodalen Verkehr

Zur Förderung des intermodalen Güterverkehrs, vorwiegend zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, wurden verschiedene gesetzliche Begleitmaßnahmen getroffen.

Neben Erleichterungen bei Fahrbeschränkungen für den intermodalen Verkehr (z.B. Erleichterungen beim zulässigen Gesamtgewicht im Vor- und Nachlauf des intermodalen Verkehrs bzw. Befreiungen von Wochenend- und Feiertagsfahrverboten) bestanden auch steuerrechtliche Anreize. So sah das KfzStG für in Österreich zugelassene LKW, die ausschließlich im Vor- und Nachlauf für die Güterbeförderung auf der Schiene verwendet wurden, sowie für Fahrten auf der RoLa, Befreiungen bzw. Reduktionen von der Kfz-Steuer vor. Die Gesamthöhe dieser Kfz-Steuerbegünstigungen (Einnahmenentfall) war im

Kurzfassung

BMVIT und BMF nicht bekannt; auch lagen keine Evaluierungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme vor. (TZ 30, 31)

Förderprogramme der Europäischen Union

Spezielle Programme der EU zur Förderung des multimodalen Verkehrs bestanden nicht. Es gab allerdings eine Reihe von Förderungsschienen, die – unter anderem – auch den multimodalen Verkehr unterstützten:

- Programm Marco Polo als EU-Programm (100 % EU-Mittel) zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasser,
- Programme der regionalen Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen des EFRE (kofinanziert von EU, Bund und Ländern) sowie
- Programme zu Forschung und Innovation (6. und 7. Rahmenprogramm zur Europäischen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (100 % EU-Mittel)). (TZ 32 bis 35)

Das BMVIT verfügte über keine zentrale Übersicht betreffend die mit multimodalem Güterverkehr zusammenhängenden Strukturfonds-Projekte. Dies erhöhte für das BMVIT das Risiko, Fördermaßnahmen auf Basis unzureichender Information zu setzen und damit deren Treffsicherheit zu vermindern. (TZ 34)

Umfeldentwicklung und Ausblick

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zeichneten sich Umfeldentwicklungen – wie die Zulassung von Gigalinen – ab, die der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger tendenziell zuwiderliefen und insbesondere eine rückläufige Entwicklung des österreichischen Schienengüterverkehrsanteils am Modal Split bewirken könnten: (TZ 38)

Auf EU-Ebene bestanden Initiativen zur EU-weiten Zulassung von überschweren und/oder überlangen Lastkraftfahrzeugen (Gigaliner). Die Zulassung würde die internen Kosten des Straßengüterverkehrs senken und die vom Steuerzahler zu tragenden externen Kosten tendenziell erhöhen. (TZ 38)

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

Kenndaten zur Intermodalen Vernetzung										
Maßnahmen mit überwiegend intermodalem Anteil	Programm-beschreibung	Herkunft der Mittel	Förder-bereich	2006	2007	2008	2009	2010 ⁴		
			ausbezahlte Mittel in Mill. EUR							
Gemeinwirtschaftliche Leistungen Kombinierter Verkehr ¹ (UKV, RoLa)	Abgeltungen zur Stützung der Tarife für Güterverkehrsseleistungen auf der Schiene	BMVIT	Schiene	48,25	51,97	58,79	56,39	71,26		
Zuschuss des Bundes zur Errichtung von Terminals gemäß ÖBB-Rahmenplan ²	Zuschüsse zur Errichtung bzw. Erweiterung der Schieneninfrastruktur anlagen von Terminals	BMVIT	Schiene	0,20	10,40	14,80	11,40	12,40		
Terminalförderung BMVIT	Förderung des Baus und Ausbaus von Terminals	BMVIT	Schiene	–	–	0,48	–	–		
Terminalförderung KLIEN	Förderung des Baus und Ausbaus von Terminals	KLIEN	Schiene	–	–	2,03	0,88	1,13		
Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr	Förderung des Einsatzes von innovativen Technologien und Systemen, von Transportgeräten für den intermodalen Verkehr (auch Machbarkeitsstudien)	BMVIT	Schiene, Wasserstraße	2,49	3,20	3,58	2,46	2,43		
ERP-Verkehrsprogramm ³	Gewährung von zinsgünstigen Krediten für Investitionen für Verlagerung von Güterverkehr auf Schiene oder Wasserstraße	ERP-Fonds	Schiene, Wasserstraße	0,39	1,37	0,38	0,10	0,24		
Pilotprogramm Wasserstraße Donau	Förderung des Aufbaus von intermodalen Liniendiensten im Güterverkehr auf der Donau (auch Studien und Konzepte)	BMVIT	Wasserstraße	–	–	–	–	0,01		

¹ Das BMVIT hat eine nachträgliche Überprüfung der Abrechnungen durch die SCHIG angeordnet. Die sich daraus ergebenden Abrechnungsdifferenzen sind im vorliegenden Zahlenmaterial nicht berücksichtigt.

² Die Beträge geben die Infrastrukturaufwendungen der ÖBB-Infrastruktur AG wider. Die Jahrestranchen enthalten die Vorfinanzierungen der Stadt Wien für die Erweiterung des Terminals Wien Freudenau Hafen; sie werden von der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß Rahmenplan 2011 bis 2016 refundiert werden. Seit 2007 leistet der Bund dafür Zuschüsse im Ausmaß von 70 % der Investitionskosten.

³ Förderbarwerte der zinsbegünstigten Kredite des ERP-Fonds

⁴ vorläufige Werte (Jahresabschlüsse lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor)

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2010 bis Jänner 2011 die Gebarung des BMVIT hinsichtlich des Mitteleinsatzes, der strategischen Positionierung sowie der Zweckmäßigkeit der Förderung von multimodalem bzw. intermodalem Güterverkehr.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Strategien und Maßnahmen des Bundes (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Begleitmaßnahmen) hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Erreichung eines nachhaltigen Güterverkehrs zu beurteilen. Im Zentrum stand der aktuelle und potenzielle Beitrag intermodaler Transportketten zu einer Güterbeförderung, die sowohl hinsichtlich der internen als auch der externen Kosten effizient ist.

Folgende Themen standen im Zentrum der Gebarungsüberprüfung:

- aktuelle Kennzahlen zum Stand der intermodalen Vernetzung in Österreich und ein Vergleich mit anderen EU-Ländern;
- Strategien und Konzepte auf EU-Ebene und auf Ebene des Bundes;
- Förderungen und Finanzierungen des Bundes mit Bezug auf die Zielsetzung multimodale bzw. intermodale Vernetzung;
- eine Gesamtbeurteilung der Zweckmäßigkeit intermodaler Verkehrssysteme;
- Aufzeigen eines allfälligen Handlungsbedarfs des Bundes.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2006 bis 2010.

Zu dem im September 2011 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMVIT im Dezember 2011 und das BMF im Jänner 2012 Stellung. Der KLIEN verzichtete auf eine Stellungnahme.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im April 2012.

Konzept der intermodalen Vernetzung

2 Die Verkehrspolitik der Bundesregierung und der EU zielt darauf ab, Güter im Sinne der Nachhaltigkeit mit dem aus volkswirtschaftlicher Sicht jeweils effizientesten Verkehrsträger zu transportieren. Das heißt, immer jenen Verkehrsträger zu wählen, mit dem man ein bestimmtes Gut mit möglichst geringen internen Kosten (Produktionskosten) und externen Kosten (CO₂- und Schadstoffausstoß, Lärmemissionen, Unfallhäufigkeit) transportieren kann. Dies bedeutet in vielen Fällen, Güter nicht (nur) auf der Straße (LKW) zu transportieren, sondern den

Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung

Transportweg (zumindest teilweise) auf die Schiene (Bahn) oder die Wasserstraße (Schiff) zu verlagern, um die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger besser nutzen zu können.

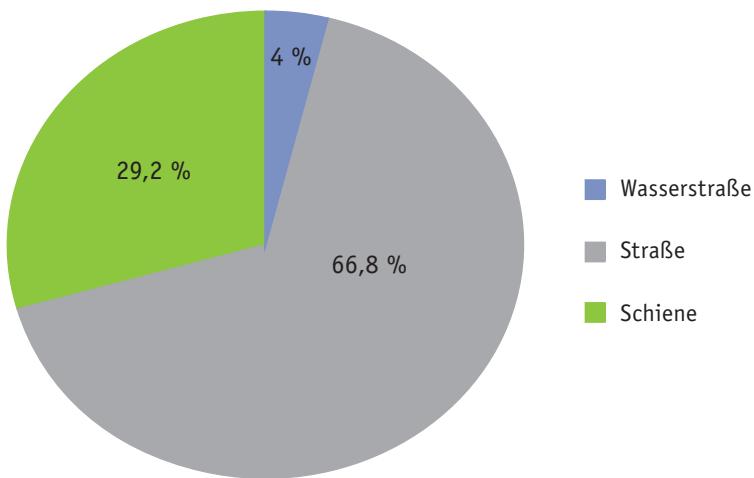
Bei multimodalen bzw. intermodalen Transporten werden mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsträger (z.B. Straße und Schiene) in Anspruch genommen. Sie sind logistisch aufwändiger als der Transport mit nur einem Verkehrsmittel (unimodaler Verkehr) und setzen eine spezifische Umschlagsinfrastruktur (Terminals) voraus.

Güterverkehr in Österreich: Modal Split zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße

Ist-Situation

3.1 In der folgenden Abbildung werden die Modal Split-Anteile² im Güterverkehr in Österreich (nationale Statistik, BMVIT) dargestellt.

Abbildung 1: Modal Split der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr in Österreich 2009



Quellen: BMVIT, RH

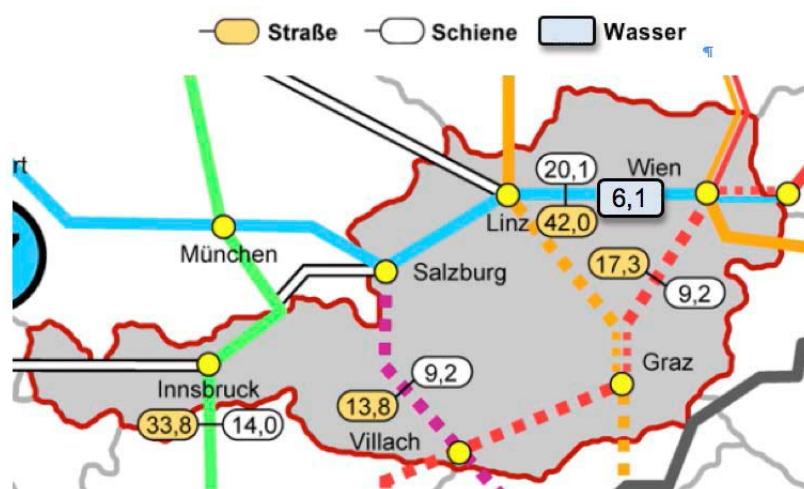
² Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Transportmittel (Modalität der Verkehrsträger, z.B. LKW, Bahn, Schiff)

Güterverkehr in Österreich: Modal Split zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße

In Österreich wurden im Jahr 2009 (laut der nationalen Statistik des BMVIT) rund zwei Drittel der Verkehrsleistung im Güterverkehr auf der Straße erbracht, rd. 29 % der Verkehrsleistung im Güterverkehr erfolgte auf der Schiene und 4 % auf der Wasserstraße.

Das höchste Güterverkehrsaufkommen bestand in Österreich auf folgenden Hauptverkehrsachsen:

Abbildung 2: Güterverkehrsaufkommen auf den österreichischen Hauptverkehrsachsen: Anteile Straße/Schiene/Wasserstraße



Quellen: BMVIT, via donau, RH

Die Korridore mit dem größten Güterverkehrsaufkommen in Österreich waren:

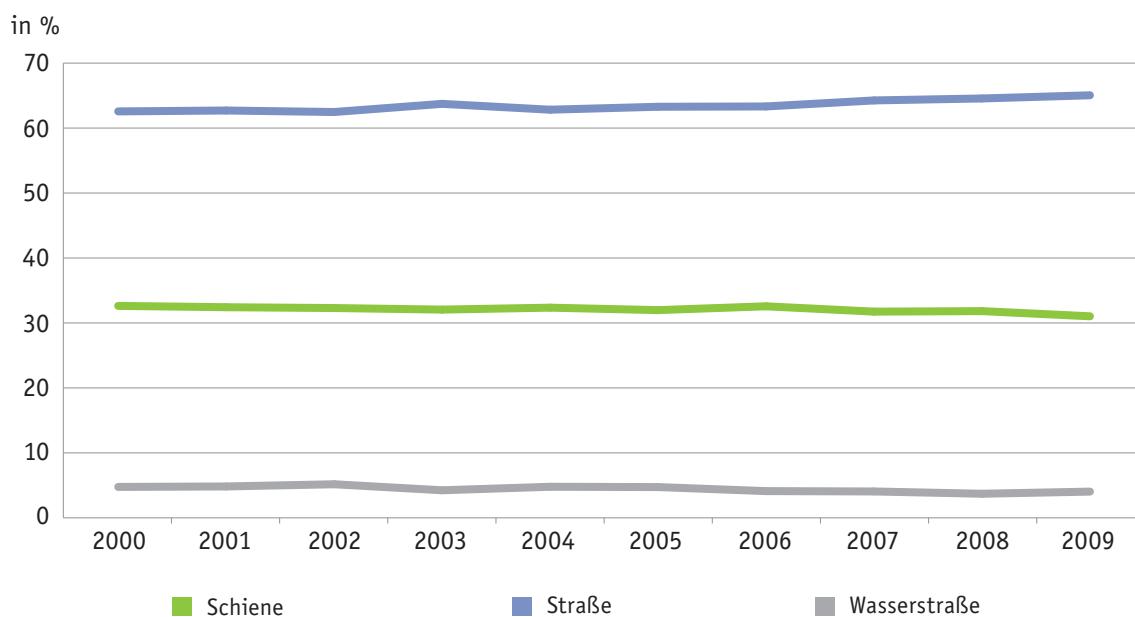
- die Donauachse mit rd. 68 Mill. t Transportvolumen pro Jahr (davon Schiene: 29 %, Straße: 62 %, Wasserstraße: 9 %)
- die Brennerachse mit rd. 48 Mill. t Transportvolumen pro Jahr (davon Schiene: 29 %, Straße: 71 %)
- die Südachse mit rd. 27 Mill. t Transportvolumen pro Jahr (davon Schiene: 35 %, Straße: 65 %) und
- die Tauernachse mit rd. 23 Mill. t Transportvolumen pro Jahr (davon Schiene: 40 %, Straße: 60 %).

3.2 Die Schiene erreicht auf den österreichischen Hauptachsen Modal Split-Anteile des Güterverkehrsaufkommens von rd. 29 % (auf der Brennerachse) bis rd. 40 % (auf der Tauernachse). Die Wasserstraße stellt lediglich auf dem Donau-Korridor eine alternative Transportmöglichkeit zu Straße und Schiene dar, erreicht aber auch dort nur einen Modal Split-Anteil von rd. 9 %.

Entwicklung der
Modal Split-Anteile

4 Die Modal Split-Anteile der Verkehrsträger Straße, Bahn und Wasserstraße veränderten sich in Österreich in den letzten zehn Jahren (2000 bis 2009) leicht zugunsten des Verkehrsträgers Straße (+ 3,70 %).

Abbildung 3: Modal Split der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr in Österreich



Quelle: BMVIT

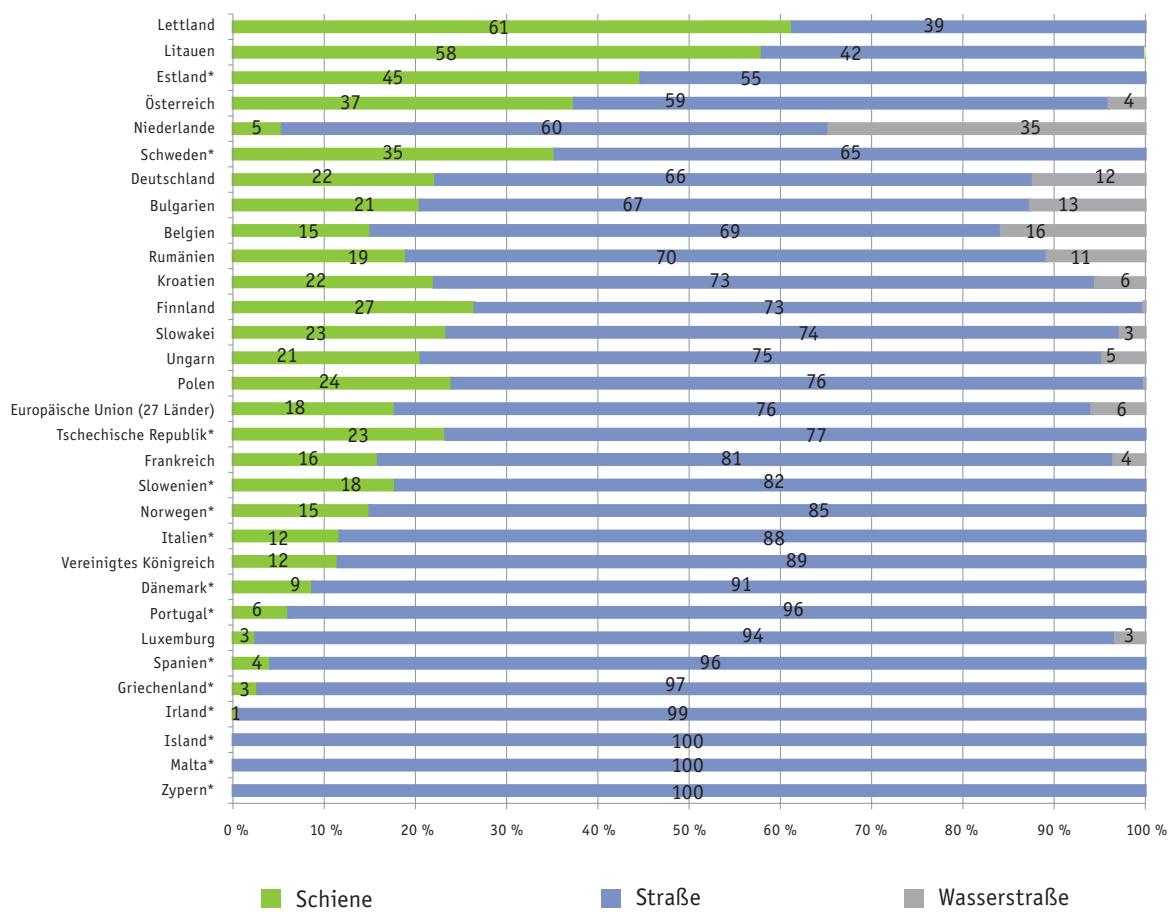
Eine genauere Analyse zeigte, dass die Transportleistung auf der Wasserstraße auf einem bereits sehr geringen Ausgangsniveau im Jahr 2000 (rd. 2 Mrd. tkm) stagnierte, während die Transportleistung auf der Schiene in den letzten zehn Jahren (2000 bis 2009) um rd. 4 % (Jahr 2000: 16,60 Mrd. tkm, Jahr 2009: 17,30 Mrd. tkm) und auf der Straße um rd. 15 % (Jahr 2000: 31,60 Mrd. tkm, Jahr 2009: 36,40 Mrd. tkm) zulegte.

Güterverkehr in Österreich: Modal Split zwischen Schiene, Straße und Wasserstraße

EU-Vergleich

5.1 Ein Vergleich des österreichischen Modal Split mit jenem der anderen Mitgliedstaaten der EU (europäische Statistik, gemäß Eurostat) ergibt folgendes Bild:

Abbildung 4: Modal Split der Verkehrsleistung (Netto-Tonnen-km) europäischer Staaten im Güterverkehr (2008, EU-Statistik)



* ... für Modal Split-Anteil der Wasserstraße keine Daten vorhanden

Quelle: Eurostat

In Abbildung 4 ist ersichtlich, dass Österreich (laut der europäischen Statistik) mit rd. 59 % nach den drei Baltischen Staaten den niedrigsten Modal Split-Anteil der Straße aufweist. Der durchschnittliche Modal Split-Anteil der Straße aller 27 EU-Mitgliedsländer beträgt rd. 76 %.

Analysen der RCA AG deuten darauf hin, dass in Österreich der Modal Split-Anteil der Schiene mit rd. 37 % aufgrund der guten Erschließung der Fläche durch Einzelwagenverkehr (Transport kleinerer Mengen verschiedener Auftraggeber auf der Schiene) sehr hoch ist. Nach Schätzungen der RCA AG könnte eine Strategieänderung im Einzel-

wagenverkehr den Modal Split-Anteil der Schiene um rund fünf Prozentpunkte (37 % auf 32 % Modal Split-Anteil Schiene) senken.

Der Anteil der Wasserstraße an der Verkehrsleistung im Güterverkehr ist in Österreich mit 4 % niedrig. Deutlich höhere Modal Split-Anteile auf der Wasserstraße weisen die Niederlande (35 %) sowie Rumänien, Deutschland, Bulgarien und Belgien (11 % bis 16 %) auf.

5.2 Der RH hielt fest, dass in Österreich im EU-Vergleich – und auf Basis der Eurostat-Daten – ein relativ hoher Anteil des Güterverkehrs auf der Schiene abgewickelt wird und dass die Wasserstraße derzeit nur einen geringen Beitrag zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Verkehrsträger mit geringeren externen Kosten (Schiene, Wasser) leistet.

Zum relativ hohen Anteil der Schiene am Modal Split trug insbesondere der Einzelwagenverkehr auf der Schiene bei. Der geringe Anteil der Wasserstraße war u.a. darauf zurückzuführen, dass sich die Wasserstraße nur bei großen Transportdistanzen sowie nur für bestimmte Güter und Gütermengen eignet (siehe TZ 7).

Der RH wies darauf hin, dass die Wasserstraße zwar in den Strategiepapieren des Bundes und der EU als zukunftsträchtige Alternative zum Gütertransport auf der Straße genannt wurde (TZ 8, 10), das Transportaufkommen dennoch in den letzten zehn Jahren anteilmäßig (im Vergleich zu den anderen Verkehrsträgern) zurückgegangen ist und im Hinblick auf das beförderte Transportaufkommen stagnierte (TZ 4).

Anteile des intermodalen Güterverkehrs

6.1 Der Anteil des intermodalen Verkehrs an der gesamten Verkehrsleistung (tkm) in Österreich betrug rd. 7 %.

Von den 7 % intermodaler Verkehrsleistung wurden:

- gut drei Viertel im UKV (d.h. Containerverkehr) und
 - rund ein Viertel auf der RoLa (d.h. gesamter LKW wird auf dem Zug transportiert)
- erbracht.

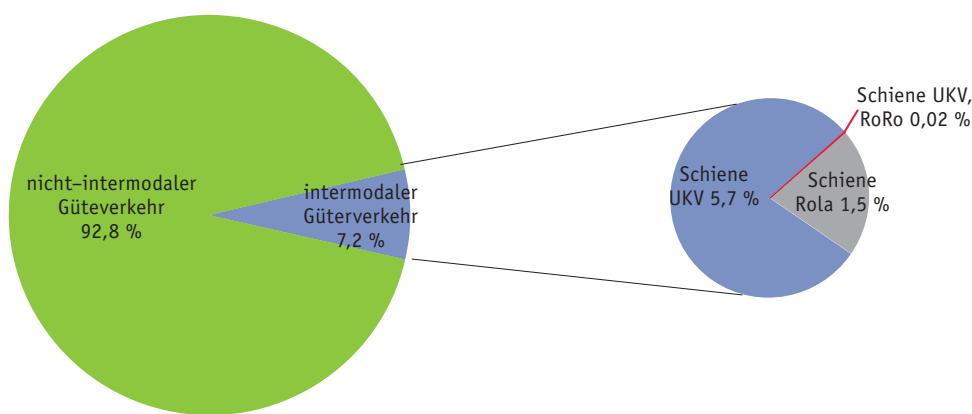
Die Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr bescheinigte in einer Studie dem UKV (Container) ein wesentlich höheres Wachstumspotenzial als der RoLa. Diese Tendenz findet sich auch in der Entwicklung der Transportleistung des inter-

Anteile des intermodalen Güterverkehrs

modalen Verkehrs in Österreich wieder, wo der UKV im Zeitraum von 2000 bis 2009 um 85 % zulegte, die RoLa im gleichen Zeitraum um 24 % abnahm.

Der Verkehrsträgerwechsel erfolgte in Österreich in der Regel zwischen Straße und Schiene. Das Schiff spielte im intermodalen Verkehr in Österreich keine Rolle (Anteil intermodaler Verkehrsleistung in Österreich auf dem Schiff: 0,02 %).

Abbildung 5: Anteile des intermodalen Verkehrs an der Verkehrsleistung im Güterverkehr in Österreich 2009



Quellen: BMVIT, RH

6.2 Der RH hielt fest, dass die Wasserstraße im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung hatte (siehe auch TZ 29) und dass dem UKV ein wesentlich höheres Wachstumspotenzial als der RoLa bescheinigt wurde (vgl. TZ 16).

Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs: Stärken–Schwächen–Analyse

7.1 Der RH setzte sich im Rahmen der Gebarungsüberprüfung auch mit der Frage auseinander, für welche Gütertransporte welcher Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserstraße) aus transportlogistischer, umweltbezogener und volkswirtschaftlicher Sicht zweckmäßig ist. Sowohl aus der verkehrswissenschaftlichen Literatur als auch aus Untersuchungen und Studien des BMVIT waren folgende Faktoren ableitbar:

Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs: Stärken–Schwächen–Analyse **Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung**

Tabelle 1: Vergleich grundlegender Systemeigenschaften der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße

Kriterien Verkehrs-trägervergleich	Straße (LKW)	Schiene (Bahn)	Wasserstraße (Schiff)
1. Grundlegende Systemeigenschaften			
Transportdistanzen	geringe und mittlere Entfernungen	mittlere und große Entfernungen	große Entfernungen
Netzdichte	sehr hoch ¹	mittel	sehr niedrig ²
Transportvolumina	niedrig	hoch	sehr hoch
2. Kosten			
Interne Kosten für den Transport [Cent/tkm] ³	2,60 bis 14,30 ⁴	2,50 ⁵ bis 22,87 ⁶	0,20 ⁷ bis 5,15 ⁸
Fixkostenanteil an den internen Kosten	niedrig ⁹	hoch ¹⁰	hoch
Externe Kosten (gesamt) ¹¹ [Cent/tkm]	1,60 bis 3,50	1,10 bis 1,50	0,30 bis 1,00
Energieverbrauch [Joule/tkm]	hoch	niedrig	niedrig
3. Systemeigenschaften – Betrieb			
Transportdauer (Geschwindigkeit)	auf kurzen Strecken: kurz auf mittleren und langen Strecken: mittel	auf mittleren und langen Strecken: kurz auf kurzen Strecken: mittel ¹²	lang
Termintreue (Zuverlässigkeit)	mittel ¹³	hoch ¹⁴	mittel–niedrig ¹⁵
Flexibilität (Zeitpunkt, Strecke)	sehr groß	gering	sehr gering

¹ De facto flächendeckende Erschließung durch Sattelschlepper gegeben.

² Mit der Donau existiert nur eine für Güterschiffe geeignete Wasserstraße in Österreich.

³ Die Transportkosten pro transportierter Tonne und zurückgelegtem Kilometer können stark divergieren und hängen wesentlich von folgenden Faktoren ab: 1. Länge des Transportweges – 2. durchschnittliche Beladung (Nebentransportrichtung/Rückweg) – 3. Abladetiefe bei Schiffen

⁴ 14,30 Cent/tkm bei einer durchschnittlichen Beladung von 12,30 t und einer Transportentfernung von 200 km

⁵ Werte gelten für Containerverkehre (nicht für Massengutverkehre) in Deutschland, Preisbasis: 2008

⁶ 22,87 Cent/tkm für Sendungsgrößen unter 13,50 t, Preisbasis: 2007

⁷ Bei einer Beladung des Schiffes von 12.000 t, Anm.: Werte gelten für Deutschland für die Relation Hamburg–Nürnberg; Preisbasis: 2008

⁸ 5,15 Cent/tkm bei einer Abladetiefe von 2,00 m, einer leeren Rückfahrt und einer Transportentfernung von 300 km auf einem Großmotorgüterschiff auf dem Rhein; Preisbasis: 2007

⁹ Ein tkm auf der Straße kostet bei einer Transportentfernung von 10 km ca. 3-mal so viel wie bei einer Transportentfernung von 500 km -> niedriger Fixkostenanteil

¹⁰ Ein tkm auf der Schiene kostet bei einer Transportentfernung von 10 km ca. 9-mal so viel wie bei einer Transportentfernung von 500 km -> hoher Fixkostenanteil

¹¹ CO₂-, Schadstoff-, Lärm- und Unfallfolgekosten

Verkehrswissenschaftliche Literatur: Planco Consulting GmbH, Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verkehrswirtschaftlicher und ökologischer Vergleich der Verkehrsträger Straße, Bahn und Wasserstraße, 2007; discover logistics, DHL Logbook, 2010; Pfohl, Logistiksysteme – Betriebswirtschaftliche Grundlagen, 2010; via donau, Handbuch der Donauschifffahrt, 2005; ÖBB, Nachhaltigkeitsbericht 2008, 2008; Umweltbundesamt, Achter Umweltkontrollbericht, 2007; Herry, Verkehr in Zahlen, 2007; via donau, Donauschifffahrt in Österreich – Jahresbericht 2009, 2009; Umweltbundesamt, Neunter Umweltkontrollbericht, 2010; RCA, Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung, 2011; VCÖ, Binnenschifffahrt als energiesparender Gütertransport, 2010; Pauli, Schweighofer, Die Entwicklung der Abgasemissionen in der Binnenschifffahrt, 2008; IFEU Heidelberg, Öko-Institut et al., Ecological Transport Information Tool for Worldwide Transports, 2010; Delft, Handbook on estimation of external costs in the transport sector, 2008. Studien/Publikationen BMVIT: Kirnbauer, Factsheet CO₂-Emissionen im Verkehrssektor, 2008.

¹² Stillstandzeiten (Zugbildung, Nachtsprung)

¹³ wegen Witterungseinflüssen und zeitlichen Fahrverboten

¹⁴ unabhängig von zeitlichen Fahrverboten und Witterungseinflüssen

¹⁵ wasserstandsabhängig

Quelle: RH

Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs: Stärken–Schwächen–Analyse

Der Grundgedanke zur Förderung von intermodalen Transportketten im Güterverkehr ist, dass jeder Verkehrsträger über spezifische Vorteile verfügt, die durch die Kombination der Verkehrsträger in Form von intermodalen Transportketten genutzt werden können, so dass gleichzeitig die Nachteile der einzelnen Verkehrsträger möglichst gering gehalten werden können.

- Der Systemvorteil des Verkehrsträgers Straße liegt in der sehr hohen Netzdichte. Die niedrigen Transportvolumina lassen den LKW bevorzugt im Einsatz als Feinverteiler zur Erschließung der Fläche auf geringe und mittlere Entfernungen in Betracht kommen, obwohl die externen Kosten des LKW sehr hoch sind.
- Die Systemvorteile der Wasserstraße liegen im Transport von großen Volumina über große Entfernungen. In diesem Segment weist die Wasserstraße sehr niedrige Transportkosten sowie sehr geringe negative externe Effekte je transportierter Tonne auf. Der Nachteil der Wasserstraße liegt – neben den langen Transportzeiten – vor allem in der sehr niedrigen Netzdichte. In Österreich steht mit der Donau nur eine einzige schifffbare Relation zur Verfügung.
- Der Verkehrsträger Schiene weist ebenfalls eine geringere Umweltbelastung (CO_2 - und Schadstoffausstoß, Lärmemissionen) als der Transport auf der Straße auf, verfügt jedoch – im Gegensatz zur Wasserstraße – über ein dichteres Netz. Der Verkehrsträger Schiene ist im Vergleich zum LKW umweltfreundlicher und über mittlere und größere Entfernungen auch billiger und schneller.

In intermodalen Transportketten eignen sich Schiene und Wasserstraße als Verkehrsträger, auf denen der Hauptteil des Weges zurückgelegt wird; der LKW übernimmt den Vor- und Nachlauf.

7.2 Intermodale Transportketten sind wegen des notwendigen Warenumschlags (allenfalls auch Zwischenlagerung) logistisch deutlich aufwändiger als der Transport mit nur einem Verkehrsträger (unimodaler Verkehr) und setzen eine spezifische Umschlagsinfrastruktur (Terminals) voraus. Der administrative und zeitliche Aufwand des Umschlags sowie die Kosten für Infrastruktur und Betrieb von Terminals machen – in Relation zum erwarteten Nutzen – den intermodalen Verkehr nur dann wirtschaftlich bzw. zweckmäßig, wenn:

- ein unimodaler Transport mit Bahn oder Schiff mangels entsprechender Anbindung nicht möglich ist;

**Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs: Nachhaltiger Güterverkehr – Intermodale Vernetzung
Stärken–Schwächen–Analyse**

- der Hauptlauf auf der Bahn bzw. auf dem Schiff eine gewisse Mindestdistanz (rd. 300 km) erreicht, so dass der notwendige Warenumschlag zeitlich und kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt;
- eine regelmäßige Verkehrsleistung auf der betreffenden Verbindung nachgefragt wird, so dass sich die Investitionen in Umschlagsanlagen rentieren können.

Der RH empfahl dem BMVIT, diese Vorbedingungen eines wirtschaftlichen intermodalen Güterverkehrs bei der Gewährung von Förderungen und Zuschüssen zu beachten.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT seien die vom RH dargestellten Vorbedingungen für einen wirtschaftlichen intermodalen Güterverkehrs bei der Gewährung von Förderungen und Zuschüssen als Fördergrundsätze zu begrüßen. Nach Ansicht des BMVIT sollte bei zukünftigen Förderungen des Schienengüterverkehrs aus praktischen Gründen und aus Gründen der Kontrollierbarkeit weiterhin auf die auf dem österreichischen Schienennetz zurückgelegte Strecke abgestellt werden. In Einzelfällen (z.B. bei speziellen Marktsegmenten oder der RoLa über den Brenner) seien auch intermodale Verkehre bei Transportdistanzen unter 300 km sinnvoll.*

**Vorgaben und
Strategien der EU**

8.1 Der multimodale bzw. intermodale Güterverkehr bildete im Rahmen der strategischen Überlegungen der EU keinen selbständigen Themenbereich, sondern war ein Bestandteil der verkehrs- und umweltpolitischen Strategien.

Der Güterverkehr befand sich in einem Spannungsfeld divergierender Ziele:

- hohe Mobilität und damit möglichst effiziente Logistik sowie
- Nachhaltigkeit einer intakten Umwelt und damit Begrenzung der Emissionen.

War ab 2001 die Verkehrsverlagerung von der Straße weg das Hauptziel, legte die Strategie der EU ab 2006 den Schwerpunkt auf Ko-Modalität (co-modality), d.h. die möglichst effiziente Nutzung eines Systems miteinander vernetzter Verkehrsträger.

Ein wesentliches Ziel sah die Europäische Kommission in der verursachergemäßen Zuordnung jener Kosten des (Güter-)Verkehrs, die bisher von der Allgemeinheit getragen wurden („Internalisierung exter-

Vorgaben und Strategien der EU

ner Kosten“). Seit 1999 bestand zwar eine Wegekostenrichtlinie, doch reichte diese nach Ansicht der Europäischen Kommission nicht aus, um alle wesentlichen externen Kosten in die Preisbildung einzubeziehen. Seit Juli 2008 verhandelten die beteiligten Institutionen³ mit den Mitgliedstaaten über eine Erweiterung dieser Richtlinie; ein Endergebnis lag bis zum Ende der Prüfung an Ort und Stelle im Jänner 2011 noch nicht vor.

Das Verkehrs-Weißbuch „Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“, in dem die Europäische Kommission Anfang 2011 ihre Verkehrsstrategie bis 2050 vorstellt, setzte zwei in konkrete Zahlen gefasste Grundziele:

- Der Ausstoß von Treibhausgasen (CO₂) im Verkehrssektor soll bis 2050 gegenüber dem Stand von 1990 um 60 % gesenkt werden.
- Während der LKW für Strecken unter 300 km Hauptverkehrsmittel bleiben wird, sollen bis 2030 30 % und bis 2050 50 % des Straßengüterverkehrs über 300 km auf Schiene oder Wasserstraße verlegt werden.

Daraus abgeleitet sollen folgende Maßnahmen die Erreichung dieser Ziele im Bereich des multimodalen Güterverkehrs unterstützen:

- die weitere Liberalisierung des Eisenbahngüterverkehrs, wobei grenzüberschreitende Güterverkehrsleistungen im transeuropäischen Schienengüterverkehrsnetz mit Wirkung vom 15. März 2003 für den Wettbewerb geöffnet wurden,
- der Ausbau von multimodalen Terminals, an denen der Wechsel zwischen Verkehrsträgern reibungslos möglich ist,
- die Einführung intelligenter Verkehrssysteme, die den Güterfluss erleichtern (z.B. automatisiertes Auffinden und Verfolgen von Gütern unabhängig vom Verkehrsträger),
- funktionierende Interoperabilität zwischen den Verkehrsträgern durch technische und rechtliche Harmonisierung,
- die Einbindung der Wasserstraße in multimodale Netze.

8.2 Die Europäische Kommission war bemüht, die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr in der EU so zu gestalten, dass dem Gedanken der

³ Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament

Freiheit des Warenverkehrs und dem Ziel des Wirtschaftswachstums gleichermaßen wie einer nachhaltigen Umweltpolitik (insbesondere der Reduktion der CO₂-Emissionen) Rechnung getragen wird. Dabei setzte sie im Wesentlichen auf technische und logistische Effizienzsteigerungen, verbesserte Infrastruktur und eine alle Faktoren berücksichtigende Preisbildung (Internalisierung externer Kosten). Die angestrebte weitgehende Verlagerung des Langstrecken-Güterverkehrs von der Straße weg (ab 300 km auf Schiene oder Wasser) wird die Bedeutung des multimodalen Güterverkehrs erhöhen.

9.1 Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zu konkreten Maßnahmen im Bereich des intermodalen Verkehrs bestanden auf EU-Ebene nicht. Nationale Förderungen waren aber stets im Hinblick auf die Regelung über staatliche Beihilfen zu sehen. So sind staatliche Beihilfen, „die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“, verboten.

Auch die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Setzung ordnungspolitischer Maßnahmen (wie beispielsweise Fahrverbote) sind angesichts der vorrangigen Bedeutung des freien Warenverkehrs und der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU beschränkt.

9.2 Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Gewährung von Beihilfen und zum Setzen von ordnungspolitischen Maßnahmen waren durch die Rechtsvorschriften der EU starken – tendenziell noch zunehmenden – Beschränkungen unterworfen.

Der RH verwies auf die Bedeutung der rechtzeitigen Notifikation beabsichtigter Beihilfen, deren Unterlassung Strafmaßnahmen der Europäischen Kommission nach sich ziehen kann. Er empfahl dem BMVIT, die notwendige Information der Europäischen Kommission konsequent durchzuführen (TZ 18).

9.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe es seit mehreren Monaten ein Beihilfenprogramm für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr, die Rollende Landstraße und den Einzelwagenverkehr vorbereitet, das noch im Jahr 2011 von der Europäischen Kommission notifiziert wurde und im Dezember 2012 in Kraft treten soll.*

Strategien des Bundes

10.1 Der Bund bekannte sich im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 dazu, durch eine sinnvolle intermodale Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger eine Optimierung des Verkehrssystems anzustreben und dadurch ein effizientes Ausnützen der vorhandenen Kapazitäten zu ermöglichen. Dabei wären Schiene und Wasserstraße attraktiver zu machen.

Darüber hinaus hielt der Bund in allgemeinen Strategiepapieren (Regierungsprogramm 2008 bis 2013 und Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz) und weiteren spezifischen Papieren (Zielnetz 2025+, NAP Donauschiffahrt, Ausbauplan Bundesverkehrinfrastruktur 2011 bis 2016) folgende weitere Grundsätze und Ziele fest, die auch für das Thema intermodale Vernetzung Relevanz hatten:

- Unverzichtbare Voraussetzung für den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Österreich sind die Verkehrswege – Schiene, Straße und Donau; dabei ist auf die Systemvorteile der einzelnen Verkehrsträger zu achten.
- Der Schienenverkehr ist wesentlicher Bestandteil, um das Verkehrs wachstum der Zukunft ökonomisch, effizient und ökologisch verträglich abwickeln zu können. Wettbewerbsfähigkeit und Leistungs vermögen der Schiene sind weiter zu stärken.
- Die RoLa dient als verkehrspolitisches Instrument zur kurzfristigen Verkehrsverlagerung und leistet einen Beitrag zur CO₂-Reduktion. Weiters ist ein Sonderinvestitionsprogramm geplant, um Terminals auszubauen, alte Wagen zu sanieren bzw. um neue Niederflurwagen und Liegewagen zu beschaffen.
- Die Anschlussbahnförderung ist wichtig für den hohen Marktanteil der Schiene im Güterverkehr; die diesbezügliche Förderung ist anzuheben.
- Angesichts der Vorteile von Schiene und Wasserstraße in Bezug auf die Umweltauswirkungen ist eine Priorisierung dieser Verkehrsträger anzustreben, um eine Verlagerung von Verkehren von der Straße zu unterstützen.
- Die für den intermodalen Güterverkehr bedeutenden Terminals zählen zu den wichtigsten Einfüllpunkten des Güterverkehrs in das Schienennetz in Österreich. Der geplante Ausbau von fünf Terminalstandorten (Wien Inzersdorf, Wels, Wörgl, Wolfurt, Villach Süd) stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verlagerung von Transportaufkommen auf die Schiene dar.

- Es sind Maßnahmen zur Stärkung des intermodalen Verkehrs auf der Donau – wie z.B. das Pilotprogramm Wasserstraße Donau und ein Programm zur Förderung der umweltfreundlichen Binnenschiffahrt – vorgesehen.

10.2 Der RH erachtete die Bestrebungen des Bundes, die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße zu forcieren, als zielführend, um einen nachhaltigen Güterverkehr zu gewährleisten. Er merkte an, dass in der Strategie des Bundes die Zielsetzung der Verkehrsverlagerung von der Straße zur Schiene und Wasserstraße stärker ausgeprägt war als in den verkehrspolitischen Schwerpunktsetzungen der EU. Die strategische Ausrichtung des Bundes stand aber nicht im Widerspruch zu jener der EU (zum Verbesserungspotenzial bei den tatsächlich gesetzten Maßnahmen siehe TZ 14 bis 34 sowie die zusammenfassende Beurteilung der TZ 36 und 37).

Der RH kritisierte jedoch, dass das Ausmaß der angestrebten Verkehrsverlagerung hin zur Schiene und Wasserstraße nicht quantifiziert war. Dies wäre aber zweckmäßig, um die operative Umsetzung der Verkehrsverlagerung zu unterstützen. Er wies darauf hin, dass die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abzeichnenden Umfeldentwicklungen dem Verlagerungsziel des Bundes widersprachen (TZ 38 bis 40).

Im Sinne der Grundsätze der wirkungsorientierten Haushaltsführung empfahl der RH dem BMVIT, überprüfbare Wirkungsziele für die Verkehrsverlagerung (z.B. angestrebte Verlagerungsmenge und Modal Split-Anteile Schiene und Wasserstraße) und allenfalls auch für den Anteil des intermodalen Verkehrs festzulegen.

10.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei eine isolierte Bewertung und Evaluierung sowie ein Vergleich von einzelnen Teilmaßnahmen nur beschränkt zielführend. Aus Sicht des BMVIT könne es lediglich versuchen, die nötigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies erfolge durch ein Bündel von Maßnahmen, die nur gesamthaft die verkehrspolitisch angestrebte Wirkung entfalten könnten. Die Entscheidung über die Verkehrsmittelwahl im Güterverkehr erfolge laut BMVIT primär seitens der Wirtschaft und sei erheblich von anderen externen Faktoren abhängig.*

10.4 Auch wenn – wie vom BMVIT angeführt – die Entscheidung über die Verkehrsmittelwahl nicht vom BMVIT primär bestimmt werden kann, wären im Sinne einer wirkungsorientierten Haushaltsführung nach Ansicht des RH zusätzlich überprüfbare Wirkungsziele für die Verkehrsverlagerung und allenfalls auch für den Anteil des intermodalen Verkehrs festzulegen. Der RH hat das Fehlen einer gesamthaften Ana-

lyse der Wirkungen der Maßnahmen des Bundes hinsichtlich des Verlagerungszieles (Abschätzen der Verlagerungswirkung je eingesetztem Euro für die verschiedenen Maßnahmen und insbesondere auch hinsichtlich der Zielsetzung einer sinnvollen intermodalen Verknüpfung) aufgezeigt.

Multimodale Terminals in Österreich

Allgemeines

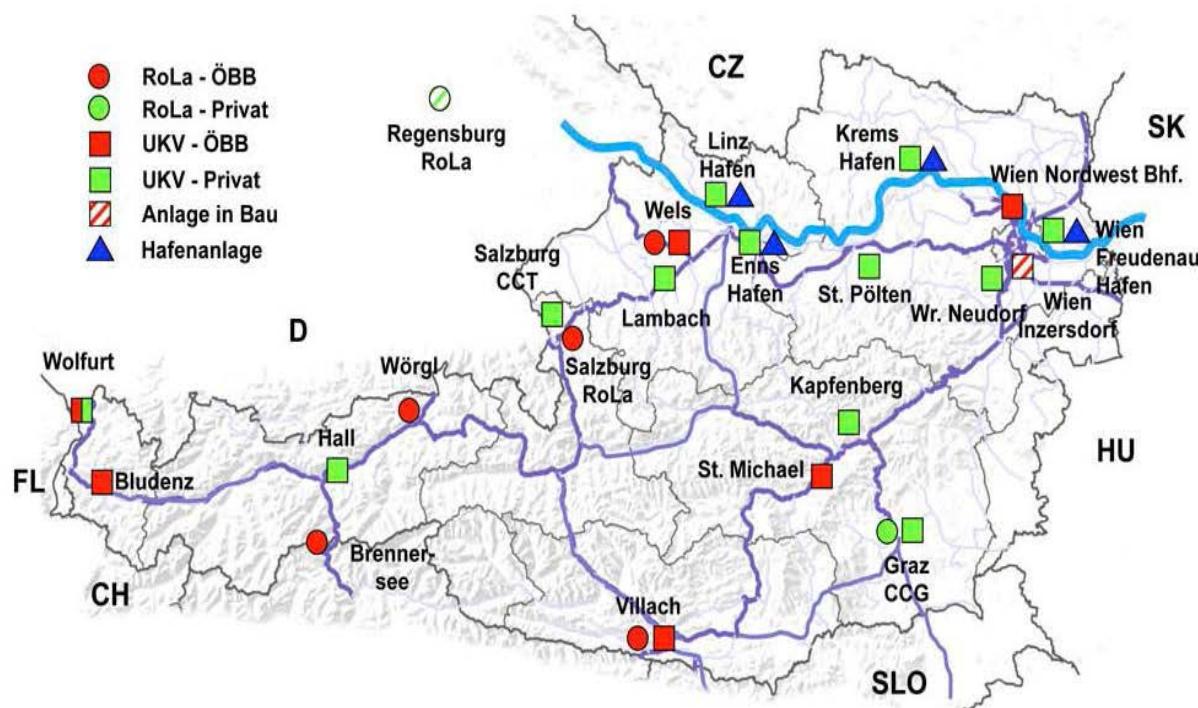
11 Terminals stellen Knotenpunkte in inter- bzw. multimodalen Transportsystemen dar, die eine Zugangsmöglichkeit vom Straßengüterverkehr zum Schienengüterverkehr und/oder der Wasserstraße schaffen. Sie bieten die für den Umschlag von Containern und Gütern notwendige Infrastruktur (Kräne, Container-Stapler und Stellflächen) und sorgen für das Bündeln, Lagern und Verteilen des Ladegutes. Neben öffentlich, allgemein und diskriminierungsfrei zugänglichen Terminals (z.B. ÖBB-Terminals, Container Terminal Salzburg) gibt es auch reine Privatterminals, die überwiegend dem Eigenbedarf der jeweiligen Unternehmen sowie deren Kooperationspartnern dienen.

Österreich verfügte mit Ende 2010 (Anhang-Tabelle 3) über:

- 17 Terminals für den UKV,
- fünf RoLa-Terminals und – zu Zwecken des Containerumschlags –
- vier Hafenterminals.

Ein weiterer Terminal (Wien Inzersdorf) befand sich in der Planungsphase. Er soll 2017/2018 seinen Betrieb aufnehmen und den Terminal Wien Nordwestbahnhof ersetzen.

Abbildung 6: Terminalstandorte in Österreich



Quellen: www.oerok-atlas.at, BMVIT, RCA AG, Grafik: RH

Terminal-Finanzierung

12.1 Die Finanzierung der Terminals und der Terminalanlagen war von der Eigentümerstruktur abhängig:

- ÖBB-Terminals: Finanzierung durch die ÖBB-Unternehmensgruppe (Anlagen und Schieneninfrastruktur) und Infrastruktur-Zuschüsse des Bundes (vgl. TZ 25),
- Hafenterminals: Finanzierung überwiegend durch die Bundesländer in ihrer Eigentümerfunktion,
- Privatterminals: Finanzierung überwiegend privat, wobei teilweise Förderungen aus öffentlichen Mitteln beansprucht werden konnten (vgl. TZ 20 bis 24).

Einzelnen Terminalprojekten (z.B. Terminal Graz-Süd, Terminal Inzersdorf, Terminal Wörgl) kamen EU-Zuschüsse aus TEN-V-Mitteln (Trans-europäische Netze, Sparte Verkehr) zugute.



Multimodale Terminals in Österreich

Terminkapazitäten und Ausbaupläne

12.2 Der RH wies darauf hin, dass die Hafenterminals überwiegend von den Bundesländern, die Terminalanlagen der ÖBB-Unternehmensgruppe hingegen überwiegend mit Mitteln des Bundes finanziert wurden.

13.1 (1) Das BMVIT verfügte für die UKV-Terminals über eine Analyse der aktuellen Auslastungssituation und eine Prognose über mögliche künftige Engpässe (Terminalkonzept Österreich). Die von einem externen Verkehrsplanungsbüro erstellte Analyse wurde im Oktober 2010 vorgelegt und stellte den Ist-Kapazitäten Nachfragedaten (2008) und die Umschlagserwartungen gemäß der Verkehrsprognose 2025+ gegenüber.

Die Analyse ergab Kapazitätsengpässe bei den Terminals Wels (Erweiterung vorgesehen) und Wien Nordwestbahnhof (wird bis 2018 durch den Terminal Inzersdorf ersetzt). Im Terminal Wolfurt zeigten sich Engpässe aufgrund von Platzproblemen (geringe Stellflächen). Der ebenfalls stark belastete Terminal Bludenz wird durch die Errichtung einer Anschlussbahn bei einem der Hauptkunden des Terminals Bludenz maßgeblich entlastet. Die überwiegende Anzahl der Terminals ließ jedoch Kapazitätsreserven erkennen. Dies galt in besonderem Maße für die Hafenterminals (vgl. Anhang-Tabelle 3).

Zugleich hielt das Terminalkonzept Österreich allgemein fest, dass die Leistungsfähigkeit von Terminals und der daraus ableitbare Erweiterungsbedarf von den nachstehenden Gegebenheiten maßgeblich beeinflusst war:

- örtliches Produktionssystem (Portalkran und/oder Container-Stapler, Lage und Länge der Ladegleise) und Alter/Zustand des eingesetzten Equipments;
- Funktionen der Terminals (reine Umschlagstätigkeit oder Anbieten weiterer Logistikdienstleistungen (wie z.B. Lagerlogistik, Leercontainerlogistik);
- Terminalöffnungszeiten;
- Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, räumliche Gegebenheiten (z.B. Stellflächen) sowie
- aktuelle Marktentwicklungen.



Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung empfahlen die Autoren des Terminalkonzepts Österreich:

- kurzfristig kapazitätssteigernde Maßnahmen im Terminal Wels einzuleiten und die Platzprobleme in Wolfurt zu bereinigen sowie
- mittel- bis langfristig (Perspektive 2025+) um Maßnahmen in den Regionen Steiermark (Graz-Süd), Salzburg (CTS-Salzburg) und Kärnten (Villach-Süd) zu ergänzen.
- Der in Planung stehende Terminal Wien Inzersdorf, welcher den Terminal Wien Nordwestbahnhof ersetzen wird, sollte zusammen mit dem bereits erweiterten Terminal Wien Hafen Freudenau für ausreichende Kapazitäten in der Ostregion sorgen.

(2) Für die Terminals der ÖBB-Unternehmensgruppe lag mit dem zwischen Bund und der ÖBB-Infrastruktur AG vereinbarten Zielnetz 2025+⁴ ein weiteres Planungskonzept vor. Dieses sah Terminalerhöhungen bzw. -erweiterungen an den Standorten Wien Inzersdorf, Wels, Wörgl, Wolfurt und Villach-Süd vor.

Der zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und BMVIT vereinbarte Rahmenplan 2011 bis 2016 berücksichtigte die im Terminalkonzept Österreich aufgezeigten Engpässe und trug den Vorgaben des Zielnetzes 2025+ Rechnung. Eine Ausnahme bildete der Terminal Villach-Süd, für den zwar die Positionierung als Logistikcenter vorgesehen war, dessen infrastrukturseitigen Ausbau die ÖBB-Unternehmensgruppe aber wegen zwischenzeitlich geänderter Marktbedingungen (Nachfragerückgang) und Prioritätensetzung nicht mehr als vordringlich erachtete (vgl. TZ 25).

13.2 Der RH stellte fest, dass Österreich zur Zeit der Geburungsüberprüfung flächendeckend über Terminals verfügte. Der hohe Auslastungsgrad an den Terminalstandorten Wels, Wien Nordwestbahnhof und die Parkplatzprobleme am Terminal Wolfurt legten einen Erweiterungsbedarf offen, der mit den im Zielnetz 2025+ und im ÖBB-Rahmenplan 2011 bis 2016 vorgesehenen Erweiterungen weitgehend abgedeckt war (vgl. TZ 25).

Der RH empfahl dem BMVIT, in periodischen Abständen (etwa alle zwei Jahre) die Terminalsituation in Österreich auf allfällige Über- und Unterkapazitäten zu untersuchen und den ÖBB-Rahmenplan sowie die Förderprogramme so anzupassen, dass bedarfsgerechte Terminalkapazi-

⁴ Das Zielnetz wurde Anfang Februar 2011 vom BMVIT beschlossen.

zitäten bereitstehen und adäquate Anreize zur Nutzung multimodaler Terminals gesetzt werden.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die Anregung des RH, die Terminalsituation regelmäßig auf Über- und Unterkapazitäten zu untersuchen, zur Kenntnis genommen und umgesetzt.*

Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

Abgeltungen gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Güterverkehr

14.1 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebärvolumens im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Güterverkehr:

Tabelle 2: Überblick – gemeinwirtschaftliche Leistungen im Güterverkehr

Gegenstand	Abgeltungen zur Stützung der Tarife für Güterverkehrsleistungen auf der Schiene
Laufzeit	Jährliche Verträge zwischen dem BMVIT (Besteller) und den EVU (Leistungserbringer)
Besteller	BMVIT
Herkunft der Mittel	Bund
durchschnittliche Anzahl der jährlich auf der Schiene beförderten Sendungen (ITE) im kombinierten Verkehr (2006 bis 2010)	rd. 1,22 Mill. Sendungen (nur RCA AG)
durchschnittlich ausbezahlte Mittel pro Jahr, GWL Kombinierter Verkehr (2006 bis 2010)	57,33 Mill. EUR
durchschnittlich ausbezahlte Mittel pro Jahr, GWL Gefahrgut (2006 bis 2010)	59,29 Mill. EUR (davon rd. 11 % intermodaler Anteil = rd. 6,52 Mill. EUR)
Evaluierung (Jahr)	ja, 2009 intern (SCHIG) sowie punktuelle Evaluierungen über externe Studien

Quelle: BMVIT

Mit der Bestellung GWL im Schienengüterverkehr gewährte das BMVIT den befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen Abgeltungen, um die Kosten der Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen auszugleichen, die nicht durch Tariferlöse am Markt gedeckt werden. Die Abgeltungen betrafen:

UKV:

Der UKV bot den Vorteil, die Waren von der Versandquelle bis zum Kunden in weltweit genormten Transportbehältern⁵ zu belassen, die für einen Umschlag Straße–Schiene–Schiff gleichermaßen geeignet waren. Ziel der gewährten Abgeltungen war es, UKV–spezifische Systemnachteile (z.B. aufwändigere Logistikanforderungen, Kosten des Umschlags und der Zwischenlagerung der Behälter) gegenüber einem ungebrochenen Straßentransport auszugleichen.

RoLa:

Mittels der RoLa sollten Frächter – durch günstige Transporttarife der EVU – dazu motiviert werden, Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs zumindest auf einem Teil ihres Transportweges auf die Schiene zu verlagern.

Gefahrguttransporte:

Mit der Abgeltung der GWL für Gefahrguttransporte auf der Schiene beabsichtigte das BMVIT die Schaffung eines Anreizsystems für die Verlagerung von gefährlichen Gütern auf die Schiene. Schienengebundene Gefahrguttransporte wurden im überwiegenden Maße (89 %) unimodal⁶ abgewickelt. Rund 11 % des Gefahrguts wurde vor oder nach dem Transport mit der Bahn intermodal auf andere Verkehrsträger umgeladen.

14.2 Der RH wies darauf hin, dass die Abgeltung der GWL im Güterverkehr im Jahresdurchschnitt mit rd. 63,85 Mill. EUR⁷ die betragsmäßig größte Unterstützung intermodaler Verkehre darstellte.

Mitteleinsatz und
Datenanalysen

15.1 Die Abgeltung der GWL im Güterverkehr durch das BMVIT erfolgte auf vertraglicher Basis und auf Grundlage der Abrechnungen der befördernden EVU (somit erst nach der Leistungserbringung). Spätestens ab 3. Dezember 2012 muss das gesamte System der Bestellung der GWL im Güterverkehr einem System staatlicher Beihilfen weichen, die von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind (vgl. TZ 17, 18).

⁵ Container, Wechselaufbauten, kranbare Sattelaufleger und Mobiler

⁶ konventioneller Wagenladungsverkehr

⁷ 57,33 Mill. EUR + 6,52 Mill. EUR = 63,85 Mill. EUR (siehe Tabelle 2)



Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

Tabelle 3: GWL-Güterverkehr, Entwicklung ausbezahlt Abgeltungen¹

Kombinierter Verkehr	2006	2007	2008	2009	2010 ²	Veränderung 2006 bis 2010
	ausbezahlt Abgeltungen in Mill. EUR					in %
RCA AG						
UKV	19,04	20,25	20,99	17,49	29,32	+ 54
RoLa	21,39	22,61	26,27	25,01	27,64	+ 29
Privatbahnen						
UKV	7,82	9,11	11,53	13,89	14,30	+ 83
Gefahrgut						
RCA AG	55,00	64,22	62,16	56,82	44,00	- 20
Privatbahnen	1,32	1,66	2,84	4,53	3,90	+ 195
Summe	104,57	117,85	123,79	117,74	119,16	+ 14

¹ Ausbezahlt Beträge, vorbehaltlich der Ergebnisse der Abrechnungskontrolle durch die SCHIG

² Erwarteter Prognosewert (Stand Dezember 2010)

Quelle: BMVIT

Tabelle 4: GWL-Güterverkehr, Entwicklung des Aufkommens bzw. der Verkehrsleistung

Kombinierter Verkehr	2006	2007	2008	2009	2010 ²	Veränderung 2006 bis 2010
	Anzahl der Sendungen in ITE					in %
RCA AG						
UKV	856.378	932.603	977.408	822.265	979.875	+ 14
RoLa	275.890	288.776	330.170	313.479	344.897	+ 25
Privatbahnen ¹	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
	Verkehrsleistung in Mill. tkm					
Gefahrgut						
RCA AG	k.A.	4.940	4.782	4.370	3.732	- 24 ³
Privatbahnen	102	127	218	348	300	+ 194
Summe	k.A.	5.067	5.000	4.718	4.032	- 20

¹ Vom BMVIT nicht in auswertbarer Form erfasst (nur punktuelle Datenerfassung)

² Erwarteter Prognosewert (Stand Dezember 2010)

³ Vergleichswert 2007

Quelle: BMVIT

Einer Steigerung der GWL-Abgeltungen für den UKV der RCA AG von 2006 auf 2010 um rd. 54 % stand eine weitaus geringere Zunahme des Sendungsaufkommens um rd. 14 % gegenüber. Der Mitteleinsatz beim UKV der Privatbahnen legte um rd. 83 % zu, ließ aber wegen unvollständiger Aufkommensdaten keine Rückschlüsse auf das Sendungsaufkommen zu.

Der sprunghafte Anstieg der UKV-Abgeltungen bei der RCA AG von 2009 auf 2010 (+ 11,83 Mill. EUR bzw. + 68 %) resultierte einerseits aus Aufholeffekten nach der Wirtschaftskrise 2009 und andererseits aus einer inhaltlichen Adaptierung der GWL-Verträge, die ab 2010 beim UKV eine Differenzierung der Abgeltungshöhe nach Behältergrößen und insbesondere eine Erhöhung der Abgeltungen bei kurzen Transportdistanzen vorsah.

Der Mitteleinsatz bei der RoLa steigerte sich zwischen 2006 und 2010 um rd. 29 %, während die Anzahl der Sendungen um rd. 25 % zunahm.

Bei Gefahrguttransporten zeigte sich im Zeitraum 2007 bis 2010 insgesamt ein rückläufiger Trend der verlagerten Verkehrsleistung (– 20 %). Die frei werdenden Mittel kamen im Wesentlichen dem UKV zugute.

Insgesamt stiegen die GWL-Abgeltungen im Güterverkehr zwischen 2006 und 2010 um rd. 14 %, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von rd. 2,90 % entsprach.

15.2 Der RH kritisierte, dass zwischen 2006 und 2010 das Sendungsaufkommen im UKV der RCA AG (+ 14 %) deutlich hinter den Steigerungen des Mitteleinsatzes (+ 54 %) zurückblieb. Dies war vor allem darauf zurückzuführen, dass die ab 2010 eingeführte Differenzierung nach Behältergrößen und Transportdistanzen und die damit verbundene Erhöhung des Mitteleinsatzes im UKV nicht in gleichem Maße zur Steigerung des Sendungsaufkommens (Anzahl der beförderten Behälter) beitragen konnte. Ebenso bemängelte der RH Lücken bei der Erfassung des Sendungsaufkommens bei den Privatbahnen.

Der RH empfahl dem BMVIT, der Wirksamkeit des Mitteleinsatzes besonderes Augenmerk zuzuwenden (siehe TZ 17). Der RH empfahl weiter, die Datenerhebung (Erfassung des Sendungsaufkommens) bei den Privatbahnen mit derselben Qualität vorzunehmen wie bei der RCA AG.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei in Ergänzung zur ab 2010 bestehenden Differenzierung nach Behältergröße und Transportdistanzen für 2011 und 2012 zusätzlich eine Differenzierung nach Behältergewicht*

Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

vorgenommen worden. Damit soll verhindert werden, dass Transporte im UKV unter 25 t von der Schiene auf die Straße abwandern.

Weiters veranlasste das BMVIT, dass Privatbahnen hinsichtlich der GWL-Abrechnungen im Güterverkehr durch die SCHIG mbH überprüft werden. Die SCHIG mbH lege bei den Überprüfungen der Privatbahnen und den damit im Zusammenhang stehenden Datenerhebungen dieselben Maßstäbe an wie bei Überprüfungen der RCA AG.

15.4 Die alleinige Übertragung der Überprüfung der GWL-Abrechnungen der Privatbahnen an die SCHIG mbH kann nach Ansicht des RH die festgestellten Lücken in der Erfassung des Sendungsaufkommens nicht schließen.

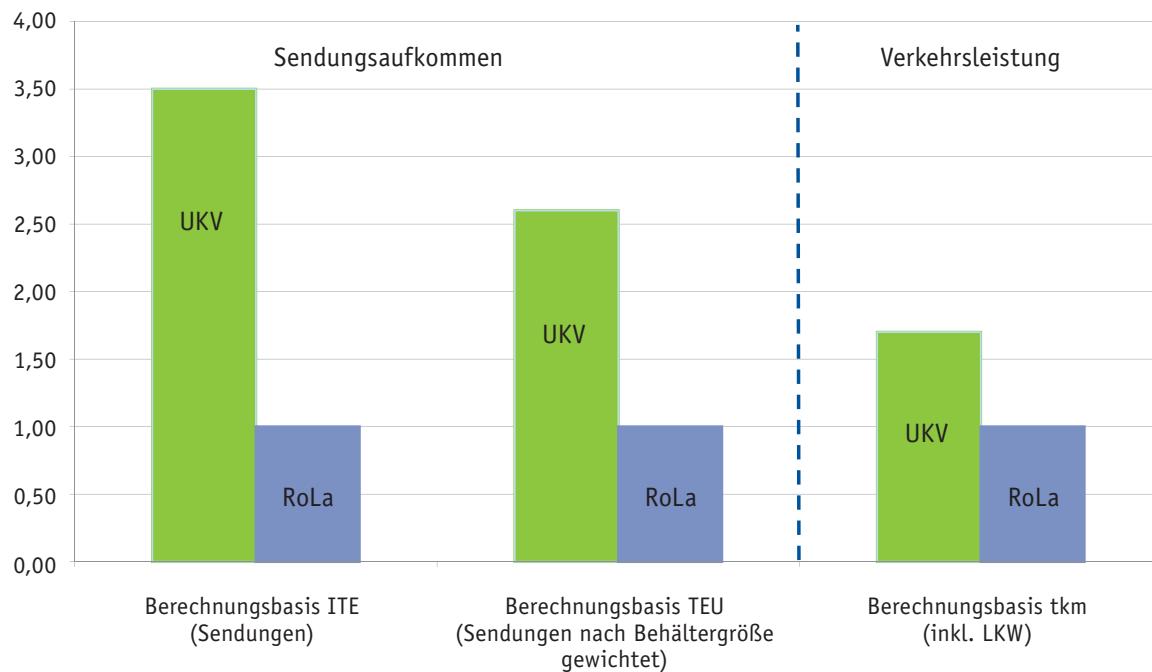
Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, die Datenerhebung (Erfassung des Sendungsaufkommens) bei den Privatbahnen mit derselben Qualität vorzunehmen wie bei der RCA AG.

Mitteleinsatz und
Verlagerungswirkung:
UKV – RoLa

16.1 Ein Vergleich des Mitteleinsatzes und des Sendungsaufkommens bzw. der Verkehrsleistung bei UKV und RoLa zeigte, dass mit identischem Mitteleinsatz beim UKV, je nach Messart, ein 2,6- bis 3,5-mal so hohes Sendungsaufkommen befördert und eine 1,7-mal so hohe Verkehrsleistung⁸ erbracht wurde wie bei der RoLa (vgl. Anhang-Tabelle 2).

⁸ Der Wert der Verkehrsleistung war dabei insofern „geschönt“, als er auch die unproduktive Totlast der LKW mitberücksichtigte.

Abbildung 7: Mitteleinsatz je Sendungsaufkommen, Vergleich UKV und RoLa



Quellen: Rohdaten: BMVIT, Analyse und Grafik: RH

Auf der anderen Seite bot die RoLa für bestimmte Nutzergruppen (vor allem kleine Frächter aus Drittstaaten, die Transportkontingente zu beachten hatten) die einzige Möglichkeit, den Transport zumindest auf einem Teil des Transportweges (vorzugsweise in und durch Österreich) von der Straße auf die Schiene zu verlagern.⁹ Nach den Feststellungen des RH hing die Inanspruchnahme der RoLa wesentlich von den begleitenden ordnungspolitischen Maßnahmen (z.B. Fahrverbote, Tonnageerhöhungen im Straßenvor- und -nachlauf) ab (TZ 17). Eine allfällige

⁹ Dies lag vor allem daran, dass:

- rd. 83 % der Straßentransportunternehmer kleine Betriebsstrukturen aufwiesen (1–10 LKW) und sich damit außer Stande sahen, die notwendigen Investitionshürden und den logistischen Mehraufwand für einen Einstieg in den UKV zu überwinden,
- rd. 85 % der LKW-Anhänger, Aufbauten und Sattelaufleger nicht kranbar waren und damit nicht oder nur mit hohem Aufwand als UKV transportiert werden konnten,
- für die Nutzung der RoLa die Logistik-Kette nicht völlig neu konzipiert werden musste,
- die RoLa verhältnismäßig geringe Investitionen in Terminals beanspruchte und daher kurzfristig verändert und angepasst werden konnte.

Quelle: RCA AG, interne Untersuchung der RCA AG betreffend Nachhaltiger Güterverkehr Intermodale Vernetzung

Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

Aufhebung des sektoralen Fahrverbots in Tirol¹⁰ auf der Brennerachse würde daher Rückgänge bei der RoLa-Auslastung nach sich ziehen.

16.2 Der RH wies darauf hin, dass die Unterstützung der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene mittels der RoLa vergleichsweise teuer war (für ein vergleichbares Sendungsaufkommen etwa dreimal so hohe Zuschüsse des Bundes wie für den UKV).

Der RH empfahl dem BMVIT, künftig nur jene RoLa-Verbindungen mit GWL-Abgeltungen zu fördern, wo die Vorteile der mit der RoLa erzielten Verlagerungen (z.B. Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten öffentlichen Mitteln stehen.

16.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT decke der begleitete kombinierte Verkehr (RoLa) ein eigenständiges Marktsegment ab (rasche Verlagerung von LKW auf die Schiene, ohne technische Anpassung und ohne Änderung der grundsätzlichen Transportlogistik), das nicht durch den UKV ersetzt werden könne. Zugleich sei die RoLa sehr stark von politischen Rahmenbedingungen abhängig.*

Die RoLa sei aus verkehrspolitischer Sicht ein wesentliches Instrument zur Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene, da sie – ohne zusätzliche Investitionen durch den Frächter, ohne technische Anpassung und ohne Änderung der grundsätzlichen Transportlogistik – eine Verlagerung von Güterverkehren von der Straße auf die Schiene ermögliche, selbst wenn durch den Frächter bereits eine grundsätzliche Entscheidung zugunsten des Straßengüterverkehrs getroffen wurde.

Im Hinblick auf die Umstellung des Fördersystems per Dezember 2012 sei das BMVIT darum bemüht, die Förderung der RoLa effizienter als bisher zu gestalten.

Die Relation Salzburg – Villach sei zwischenzeitlich wegen fehlender Kostendeckung eingestellt worden, bei der Relation Trento – Regensburg wurden Maßnahmen ergriffen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

¹⁰ Die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofs empfahl in ihrem Schlussantrag Nr. C-28/09, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, die Aufhebung des sektoralen Fahrverbots. Sie begründete ihren Antrag damit, dass das sektorale Fahrverbot einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit darstelle und Österreich nicht den Nachweis für die Bereitstellung ausreichender Ausweichrouten für den alpenquerenden Transport der betroffenen Güter erbracht habe und damit kein ausreichendes Potenzial zur Senkung der NO₂ Emissionen erkennen ließ. Der EUGH leistet in rd. 70 % der Fälle den Schlussantrag der GeneralanwältInnen Folge.



16.4 Dem RH ging es darum, die Effizienznachteile der Verwendung öffentlicher Mittel bei der RoLa gegenüber dem UKV aufzuzeigen.

Eine Bezugsschaltung der RoLa sollte nach Ansicht des RH nur dann erfolgen, wenn – unter Berücksichtigung der vom BMVIT angestellten verkehrspolitischen Erwägungen – die Vorteile der mit der RoLa erzielten Verlagerungen (z.B. Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten öffentlichen Mitteln stehen.

Evaluierungen

17.1 Die Notwendigkeit der Umstellung der GWL-Abgeltungen im Güterverkehr auf ein EU-konformes System staatlicher Beihilfen¹¹ (vgl. TZ 18) veranlasste das BMVIT, externe Studien über die künftige Optimierung der Bestellung von GWL im kombinierten Verkehr zu beauftragen. Die vorliegenden Studienergebnisse¹² aus den Jahren 2009 bis 2010 enthielten detaillierte Analysen und Empfehlungen. Weitere Studien¹³ standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Ausarbeitung.

Der RH fasst im Folgenden wesentliche Evaluierungsergebnisse und Problemfelder zu den GWL-Abgeltungen im Güterverkehr zusammen:

(1) Die externen Evaluierungsergebnisse zeigten, dass die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung angewandten GWL-Abgeltungen im UKV kaum nachfragewirksam waren.

¹¹ Gemäß Artikel 10, Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 wurde die VO (EWG) Nr. 1191/69 aufgehoben. Sie galt jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 somit bis 3. Dezember 2012 weiterhin für Güterbeförderungsdienste. Die Einstellung der von der Kommission nicht genehmigten Ausgleichsleistungen für öffentliche Güterbeförderungsdienste sollte durch einen Übergangszeitraum von drei Jahren im Einklang mit den Artikeln 73, 86, 87 und 88 des Vertrags (damaliger EG-Vertrag) erleichtert werden. Danach sollten für die Organisation von Güterbeförderungsdiensten die allgemeinen Grundsätze des Vertrags (zunächst EGV, ab 9. Mai 2008 Vertrag über die Arbeitsweise der EU) gelten (vgl. Randziffer 11 und Randziffer 36 der Erwähnungsgründe zur VO (EG) Nr. 1370/2007).

¹² Verkehrsplanung Käfer GmbH: Optimierung GWL für den Kombiverkehr 2010+, Wien, Dezember 2009;
Verkehrsplanung Käfer GmbH: Optimierung GWL für den Kombiverkehr 2012+, vertiefende Analyse Wien, Dezember 2010;
Verkehrsplanung Käfer GmbH: Kombinierter Verkehr in Österreich, Analyse wesentlicher Akteure und Angebote auf dem österreichischen Kombiverkehrsmarkt, Wien, November 2010;
SCHIG GmbH: GWL der RCA AG, Wien, Prüfberichte für die Jahre 2007, 2008, 2009

¹³ Herry Consult GmbH: KV-Förderung Internationaler Vergleich, Mai 2011;
Herry Consult GmbH: Vor- und Nachlauf im kombinierten Verkehr, Dezember 2010;
BMVIT: „Überblick über ordnungspolitische Maßnahmen in Österreich“, November 2010

Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

- Die Abgeltungen flossen teilweise in Transportsegmente, die ohnehin eine starke Affinität zum UKV aufwiesen (z.B. schwere und über schwere Sendungen, Maritime Verkehre (Verkehre von und zu den Seehäfen), sowie Ganzzugsverkehre¹⁴ im Transitbereich; diese Verkehre würden nach Meinung der Experten hinkünftig keine oder allenfalls reduzierte Abgeltungen benötigen.
- Der innerösterreichische UKV wies – wegen des hohen Anteils kurzer Transportdistanzen und wegen der hohen Produktionskosten – in der Zugbildung (hohe Verschubkosten) auf bestimmten Verbindungen eine eklatante Unterdeckung der anfallenden Kosten – trotz der gewährten GWL-Zuschüsse – auf; zur Aufrechterhaltung wären laut externer Evaluierung höhere Abgeltungen nötig. Nennenswerte Verlagerungen von zusätzlichen Transportmengen von der Straße zum innerösterreichischen UKV wären jedoch erst ab einer Reduktion der von den Frächtern zu zahlenden Marktpreise von mehr als 25 % (oder einer entsprechenden Verteuerung des Straßentransports) zu erwarten.

(2) Allfällige Reduktionen der GWL-Abgeltungen im innerösterreichischen UKV ließen laut Studie negative Auswirkungen auf den gesamten Schienengüterverkehr erwarten, weil Zubringer-, Sammel- und Verteilverkehre wegfallen oder auf die Straße rückverlagert würden.

Bei der RoLa zeigten die Evaluierungsergebnisse, dass die Markterlöse ohne GWL-Abgeltungen bei allen angebotenen Verbindungen deutlich unter den Herstellkosten lagen. Selbst unter Hinzurechnung der GWL-Abgeltungen ließen sich bei zwei Verbindungen (Trento–Regensburg und Salzburg–Villach) die Herstellkosten nicht decken. Lediglich zwei RoLa–Verbindungen (Wörgl–Brennersee und Wels–Maribor) wiesen unter Hinzurechnung der GWL-Abgeltungen eine Vollkostendeckung auf.

(3) Überdies hielten die Evaluierungsergebnisse fest, dass:

- sich Teile des von der RCA AG eingesetzten RoLa-Equipment (Niederflur–Tragwagen) mittelfristig dem Ende der technischen Nutzungsdauer näherten, ohne dass ausreichende Vorsorgen für Ersatzinvestitionen geschaffen werden konnten;

¹⁴ Ganzzüge, auch als Blockzüge bezeichnet, sind Güterzüge, die vom Versandbahnhof bis zum Zielbahnhof ohne Auskuppeln und/oder Bestellen von Waggons durchfahren. Durch den Wegfall von Verschubleistungen können Ganzzugsverkehre schneller und billiger produziert werden.

- die Inanspruchnahme der RoLa durch die Frächter i.d.R. nur dann erfolgte, wenn ordnungspolitische Restriktionen¹⁵ bzw. Begleitmaßnahmen bestanden;
- die Abgeltungen für RoLa-Verbindungen, die trotz bestehender GWL ein negatives Ergebnis aufwiesen, zu hinterfragen wären.

17.2 Der RH bemängelte die unzureichende Treffsicherheit der GWL-Abgeltungen im Güterverkehr. Außerdem beeinträchtigte sie die Effektivität und die Effizienz des Förderinstruments und begünstigte Mitnahmeeffekte. Überdies zeigte sich, dass die RoLa nur für ein schmales Kundensegment attraktiv erschien.

Die vorliegenden Evaluierungsergebnisse unterstrichen strukturelle Problemfelder bei den GWL-Abgeltungen im Güterverkehr. Diese betrafen insbesondere die unzureichende Nachfragestimulierung und die nicht kostenadäquate Festsetzung der Ausgleichshöhe. Der RH anerkannte jedoch, dass sich das BMVIT seit 2009 darum bemühte, Grundlagen für eine zweckmäßige Neuregelung des Abgeltungssystems zu gewinnen.

Der RH empfahl dem BMVIT, anlässlich der EU-rechtlich gebotenen Neukonzeption des Systems der GWL-Abgeltungen im Güterverkehr (vgl. TZ 18) auf eine deutliche Erhöhung der Treffsicherheit hinsichtlich ihrer Verlagerungswirkung zu achten, d.h. die Förderungen bzw. Beihilfen – unter Bedachtnahme auf eine effiziente Leistungserbringung der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen –

- auf jene Transportsegmente zu fokussieren, die ein stark preiselastisches Nachfrageverhalten zeigen, um einen größtmöglichen Verlagerungseffekt zu erzielen, und
- auf solche Transportdistanzen und/oder Streckenkorridore zu beschränken, wo der Nutzen der Verkehrsverlagerung (Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den dafür eingesetzten Mitteln steht (vgl. TZ 16).

17.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT* seien seit 2009 mehrere Studien beauftragt worden, um ein neues „Beihilfensystem“ (gültig ab Dezember 2012) wirksamer zu gestalten als bisher.

Das BMVIT bereite bereits seit mehreren Monaten ein Beihilfensprogramm für den unbegleiteten und begleiteten Kombinierten Verkehr (UKV und RoLa) sowie für den Einzelwagenverkehr vor, das den gemein-

¹⁵ z.B. Nachtfahrverbote, Transportkontingente bei Drittlandverkehren, sektorales Fahrverbot



Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

schaftsrechtlichen Regelungen Rechnung trage. Dieses wäre noch im Jahr 2011 der Europäischen Kommission notifiziert worden. Das neue Beihilfenprogramm solle im Dezember 2012 in Kraft treten.

Zu den Beschränkungen der Förderungen bzw. Beihilfen auf Strecken-Korridoren merkte das BMVIT an, dass die verkehrspolitische Zielsetzung darin bestünde, nicht nur auf einzelnen Strecken bzw. Korridoren, sondern auf Netzebene eine Verlagerung zu erreichen bzw. einer Rückverlagerung auf die Straße entgegenzuwirken.

17.4 Der RH anerkannte das Bestreben des BMVIT zur Optimierung der Verlagerung von der Straße auf die Schiene auf der gesamten Netzebene.

Hinsichtlich der EU-rechtlich gebotenen Neukonzeption des Systems der GWL-Abgeltungen im Güterverkehr verwies der RH auf seine Empfehlung, auf eine deutliche Erhöhung der Treffsicherheit hinsichtlich der Verlagerungswirkung zu achten, d.h. die Förderungen bzw. Beihilfen – unter Bedachtnahme auf eine effiziente Leistungserbringung der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen –

- auf jene Transportsegmente zu fokussieren, die ein stark preiselastisches Nachfrageverhalten zeigen, um einen größtmöglichen Verlagerungseffekt zu erzielen und
- auf solche Transportdistanzen und/oder Streckenkorridore zu beschränken, wo der Nutzen der Verkehrsverlagerung (Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den dafür eingesetzten Mitteln steht.

Gemeinschaftsrechtliche Aspekte

18.1 Am 3. Dezember 2012¹⁶ läuft die Möglichkeit zur Bestellung der GWL im Güterverkehr auf Grundlage der VO (EWG) 1191/69¹⁷ aus. Danach muss an deren Stelle ein System von der EU-Kommission zu geneh-

¹⁶ Drei Jahre nach Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rats, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer L 315/1

¹⁷ Gemäß Artikel 10, Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 wurde die VO (EWG) Nr. 1191/69 aufgehoben. Sie galt jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 weiterhin für Güterbeförderungsdienste. Die Einstellung der von der Kommission nicht genehmigten Ausgleichsleistungen für öffentliche Güterbeförderungsdienste sollte durch einen Übergangszeitraum von drei Jahren im Einklang mit den Artikeln 73, 86, 87 und 88 des Vertrags (damaliger EG-Vertrag) erleichtert werden. Danach sollten für die Organisation von Güterbeförderungsdiensten die allgemeinen Grundsätze des Vertrags (zunächst EGV, ab 9. Mai 2008 Vertrag über die Arbeitsweise der EU) gelten (vgl. RZ 11 und RZ 36 der Erwägungsgründe zur VO (EG) Nr. 1370/2007).

migender (notifizierter) staatlicher Beihilfen treten.¹⁸ Für diese Beihilfen ist nachzuweisen, dass sie:

- notwendig und verhältnismäßig sind und
- den Wettbewerb nicht in einer Weise verfälschen oder zu verfälschen drohen, die den Prinzipien des gemeinsamen Binnenmarkts widersprechen.

Generell müssen die Mitgliedstaaten dabei eine transparente, begründete und qualifizierte Analyse der Kosten des bezuschussten Schienengüterverkehrs im Vergleich zu den Kosten anderer Verkehrsträger vorlegen.¹⁹

Im Jahr 2009 beauftragte das BMVIT die SCHIG mit der Prüfung der Abrechnungen der GWL im Güterverkehr (Prüfungszeitraum 2007 bis 2009). Die Ergebnisse zeigten neben Problemen bei der Abrechnung der Gefahrguttransporte u.a. auch, dass die der Bestellung der GWL im Güterverkehr zugrunde liegenden Verträge zwischen dem BMVIT und den Eisenbahnverkehrsunternehmen die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung von Leistung und Gegenleistungen nicht ausreichend erfüllten,²⁰ wodurch die Verträge grundsätzlich schon bisher als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der EU zu qualifizieren waren.

18.2 Der RH bemängelte, dass die Beauftragung und Abgeltung der GWL im Güterverkehr schon bisher nicht den EU-rechtlich gebotenen Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung von Leistung und Gegenleistung entsprachen. Der RH empfahl dem BMVIT, bei der Neugestaltung des Abgeltungssystems die Ausgleichsleistungen transparent und nachvollziehbar zu ermitteln und offenzulegen. Im Übrigen verwies er auf seine Empfehlungen zu TZ 17.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei die Europäische Kommission seit 1995 von der Abgeltung der GWL im Güterverkehr informiert gewesen. Im Jahr 2009 habe bspw. ein bilaterales Treffen zwischen dem BMVIT und Vertretern der Europäischen Kommission zu diesem Thema stattgefunden. Das BMVIT habe dabei stets die Auffassung vertreten, dass die Abgeltung der GWL im Güterverkehr EU-rechtskonform sei.*

¹⁸ Derartige staatliche Beihilfen müssen den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) sowie den Gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen an EVU (vgl. Amtsblatt C 184/07 vom 22. Juli 2008) entsprechen. Demnach sind unter gewissen Umständen Beihilfen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und Beihilfen zur Verringerung externer Kosten zulässig.

¹⁹ vgl. Artikel 10 der Richtlinie 2001/14/EG

²⁰ gemäß VO (EWG) 1191/69 i.d.F. der VO (EWG) 1893/91



Förderung und Finanzierung von Intermodalität in Österreich

Die Europäische Kommission habe bislang weder ein diesbezügliches Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, noch sei der Mitgliedstaat Österreich aufgefordert worden, die Abgeltung der GWL im Güterverkehr einzustellen.

Der Empfehlung des RH, die Ausgleichsleistungen bei der Neugestaltung des Abgeltungssystems transparent und nachvollziehbar zu ermitteln, sei durch Beauftragung der Studie „Berechnung beihilfefähiger Kosten für den Schienenverkehr“ umgesetzt worden.

Die Empfehlung des RH, bei der Neugestaltung des Abgeltungssystems die Information der Europäischen Kommission konsequent durchzuführen, werde laut BMVIT umgesetzt.

18.4 Der RH entgegnete, dass die bloße Nichteinleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht automatisch den Schluss zuließ, dass die geflo- gene Offenlegung von Leistung und Gegenleistung bislang den gemein- schaftsrechtlichen Vorgaben entsprach.

Auswirkungen aktueller Umfeldbedin- gungen

19.1 Erwägungen des BMVIT deuteten darauf hin, dass es seinen geplanten Ausgabenrahmen für GWL-Abgeltungen im Güterverkehr bis 2014 um mehr als ein Drittel reduzieren könnte.²¹ Ebenso leitete die RCA AG aufgrund der wirtschaftlichen Situation Restrukturierungsmaßnahmen ein, die Straffungen im Leistungsangebot beim UKV²² und bei der

²¹ Der beabsichtigten Rücknahme der GWL-Mittel im Güterverkehr stand ab 1. Jänner 2011 eine Reduzierung des Infrastrukturbenutzungsentgelts (IBE) gegenüber, die eine gewisse Entlastung für Güterverkehrsleistungen im Ausmaß von durchschnittlich rd. 17 % ver- sprach. Die Auswirkung dieser Maßnahme auf intermodale Verkehrsleistungen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für den RH noch nicht überprüfbar.

²² Ende Februar 2011 präsentierte die RCA AG das Nationale Intermodale Netzwerk Austria (NINA), das eine grundlegende Umstellung der Produktionsabläufe im nationalen UKV versprach. NINA verband mittels eines planmäßig verkehrenden UKV-Ganzzugs- netzwerks (Drehscheibe Terminal Wels) die wichtigsten UKV-Terminals Österreichs und verknüpfte das Angebot mit einem neuen Online-Buchungssystem. Zusammen mit Tarifanpassungen beabsichtigte der Teilkonzern RCA AG die Wirtschaftlichkeit des innerösterreichischen UKV zu verbessern.

RoLa²³ sowie insbesondere Einschränkungen im Einzelwagenverkehr²⁴ erwarten ließen (vgl. TZ 40).

19.2 Der RH merkte an, dass eine allfällige Reduktion der GWL-Abgeltungen im Güterverkehr und die von der RCA AG eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen zu Rückverlagerungen von Schienengüterverkehrsleistungen auf die Straße führen könnten. Der RH wies darauf hin, dass unter diesen Rahmenbedingungen der Neugestaltung und Wirkungseffizienz des künftigen Abgeltungssystems für GWL im Güterverkehr besondere Bedeutung zukommt (vgl. TZ 17).

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Grundlagen

20.1 Für die ATF gab es zwei Förderprogramme, eines wurde über den gesamten Prüfungszeitraum vom BMVIT und eines im Jahr 2007 beginnend über den KLIEN abgewickelt.²⁵

²³ Die RCA AG stand Anfang Februar 2011 in Verhandlungen mit dem BMVIT (Vorlage von vier RoLa-Szenarien: Szenario 1: „Business as usual“, Szenario 2: „Redimensionierung RoLa“, Szenario 3: „Einstellung der RoLa“, Szenario 4: Kompromisszenario, intern als „Szenario 13“ bezeichnet. Die Entscheidung war zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch offen.

²⁴ Im Dezember 2010 kündigte die RCA AG an, aufgrund des in den vergangenen Jahren zu beobachtenden und auch künftig zu erwarten geringen Frachtaufkommens in Verbindung mit einem erheblichen Bedienungsaufwand in 59 Bahnhöfen die Bedienung zu Frachtübernahmen einzustellen und für 76 Bahnhöfe nur mehr auf Basis einer besonderen Vereinbarung zu Sonderbedienungstarifen Fracht abzufertigen. Nach Veröffentlichung dieser Kundeninformation und Widerständen ihrer Kunden nahm die RCA AG diese Regelung wieder zurück, ohne die zugrunde liegenden Probleme zu lösen.

²⁵ Das BMVIT förderte seit dem Jahr 1995 die Errichtung von Anschlussbahnen; in der dritten Förderperiode von 2006 bis 2012 erweiterte es das Programm – den Ergebnissen einer Evaluierung des Programms folgend – um eine Terminalförderung (ATF). Im Jahr 2007 wurde der KLIEN eingerichtet, der Anschlussbahnen und Terminals speziell unter dem Gesichtspunkt der CO₂-Reduktion förderte (siehe auch Bericht des RH Reihe Bund 2011/4).

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Tabelle 5: Übersicht: Anschlussbahn- und Terminalförderung

	BMVIT-Förderung	KLIEN-Förderung
Fördergegenstand	Anschlussbahnen und Terminals	Anschlussbahnen und Terminals
Laufzeit des Förderprogramms, geplantes Fördervolumen	2006 bis 2012 104 Mill. EUR.	seit 2007 keine Angaben
Fördergeber (vergebende Stelle)	BMVIT	Klima- und Energiefonds
abwickelnde Stelle	BMVIT über SCHIG	SCHIG
durchschnittliche Anzahl der Förderfälle pro Jahr (2006 bis 2010)	43	10
durchschnittlich ausbezahlte Mittel pro Jahr		
– Anschlussbahnförderung	15,57 Mill. EUR	6,70 Mill. EUR
– Terminalförderung	0,10 Mill. EUR	1,01 Mill. EUR
Größenordnung der Förderprojekte (von bis)	0,01 Mill. EUR bis 3,00 Mill. EUR	0,02 bis 3,00 Mill. EUR
Evaluierung erfolgte (Jahr)	2006	Statusbericht SCHIG 2009

Quellen: BMVIT und KLIEN

Während die Anschlussbahnförderung in erster Linie der vollständigen Verlagerung von Transporten auf die Schiene (unimodaler Verkehr Schiene) diente, war die Terminalförderung als Instrument zur Unterstützung des intermodalen Verkehrs konzipiert. Folgende Tabelle zeigt die Ziele, Gegenstände, Kriterien und Fördersätze der beiden Förderprogramme:


Tabelle 6: Anschlussbahn- und Terminalförderung

	Anschlussbahnförderung		Terminalförderung	
	BMVIT	KLIEN	BMVIT	KLIEN
Förderziel	<ul style="list-style-type: none"> – Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger – Verbesserung des schienengebundenen Haus zu Haus-Verkehrs – positive Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> – positive Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit (CO₂-Reduktionen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltverträglichere Verkehrsträger 	<ul style="list-style-type: none"> – positive Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit – positive Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit (CO₂-Reduktionen)
Fördergegenstand	<p>Neuerrichtung und Erweiterung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gleisanlage – Gleisrampen – Krananlagen – Mattengleise – Überdachungen – div. Fahrzeuge 	<p>Neuerrichtung, Erweiterung und Modernisierung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gleisanlage – Gleisrampen – Krananlagen – Mattengleise – Überdachungen – div. Fahrzeuge 	<p>Bau und Ausbau von Umschlaganlagen für Container, Wechselaufbauten oder Stückgut zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schiene-Straße – Schiene-Wasser – Straße-Wasser 	
Förderkriterien	<ul style="list-style-type: none"> – bei Unternehmen Erhöhung um mindestens 20.000 Jahresbruttotonnen bzw. ca. 500 Wagen pro Jahr (über mindestens 5 Jahre) – bei Spediteuren und Frächtern Erhöhung um ca. 65.000 Jahresbruttotonnen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlagerungs- und Umwelteffekte (CO₂-Reduktionen) 		<ul style="list-style-type: none"> – Verlagerungs- und Umwelteffekte (CO₂-Reduktionen)
			<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlicher, diskriminierungsfreier Zugang für Dritte – für alle EVU zugängiges Gleis – Standort im Inland 	
Fördersätze	<ul style="list-style-type: none"> – für Erhaltung bestehender Anlagen 30 % bis 40 % – für Errichtung und Erweiterung 40 % bis 50 % – max. Förderung: Erhaltung 1,50 Mill. EUR Erweiterung 2,50 Mill. EUR Neuerrichtung 3,00 Mill. EUR 		<ul style="list-style-type: none"> – für Anlagen und Einrichtungen je nach Gewerk bis 50 % 	

Quellen: BMVIT und KLIEN

LIEN



Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Die beiden Förderprogramme verfolgten im Wesentlichen die gleichen Zielsetzungen; auch Fördergegenstände und -kriterien glichen einander weitgehend. Die Vorbereitungen der Förderentscheidungen und die Förderungen erfolgten über verschiedene Stellen.²⁶

Das BMVIT beschloss gemeinsam mit dem KLIEN im Jahr 2010, die beiden Förderprogramme zusammenzulegen. Als Grundlagen für die Zuerkennung einer Förderung gelten seither alle bislang von BMVIT und KLIEN geforderten Kriterien für die Anschlussbahn- bzw. Terminalförderung. Die Vorbereitung der Förderentscheidung erfolgt nunmehr über eine Stelle (SCHIG).²⁷ Die Mittelaufbringung einerseits durch das BMVIT und andererseits durch den KLIEN blieb davon unberührt.

Im überprüften Zeitraum wurden 290 Projekte mit insgesamt rd. 109 Mill. EUR gefördert (von BMVIT und KLIEN gemeinsam):

- Vier Terminalprojekte (überwiegend intermodaler Anteil),
- 286 Anschlussbahuprojekte; von diesen waren 42 (14,50 %) teilweise bzw. überwiegend dem intermodalen Verkehr zuzuordnen.

20.2 Der RH erachtete die Abwicklung der beiden Förderprogramme als ersten Schritt, um Parallelstrukturen zu vermeiden, wies jedoch darauf hin, dass die Mittelaufbringung nach wie vor geteilt blieb. Zur Problematik der Abgrenzung von Terminal- und Anschlussbahnförderung und der geringen Inanspruchnahme der Terminalförderung verweist der RH auf TZ 21.

Mittelanalyse

21.1 Obwohl die Terminalförderung bereits seit dem Jahr 2006 bestand, war sie von den Förderwerbern bislang nur in vier Fällen in Anspruch genommen worden. Laut Auskunft des BMVIT waren Terminalbetreiber vielfach nicht bereit, das in den Richtlinien für Terminalförderung vorgesehene Erfordernis des öffentlichen und diskriminierungsfreien Zugangs zu erfüllen und bevorzugten daher das Instrument der Anschlussbahnförderung.

²⁶ Bis zur Zusammenlegung der beiden Förderprogramme bereiteten die Entscheidung über Förderungen im BMVIT ein Beirat und im KLIEN ein Jurygremium vor.

²⁷ Die Entscheidung über Anträge (dem Grund und der Höhe nach) wird zukünftig einmal im Jahr im Zuge einer Juryentscheidung erfolgen. Die erste Juryentscheidung wird voraussichtlich im Oktober 2011 stattfinden.


Tabelle 7: Anschlussbahn- und Terminal-Förderung: von BMVIT und KLIEN ausbezahlte Mittel

	2006	2007	2008	2009	2010	Summe (2006 bis 2010)
in Mill. EUR						
Anschlussbahnförderung	17,25	17,96	28,93	27,63	12,87	104,64
Terminalförderung	0,00	0,00	2,51	0,88	1,13	4,52

Quellen: BMVIT und KLIEN

Tabelle 7 zeigt, dass die Anschlussbahnförderung ein Vielfaches der Terminalförderung betrug.

In den Jahren 2006 bis 2009 wurden vom BMVIT Förderungen in Höhe von 69,40 Mill. EUR bewilligt, obwohl dafür nur 59 Mill. EUR budgetiert waren. Dies führte dazu, dass in den Folgejahren weniger Anschlussbahnprojekte genehmigt werden konnten.

21.2 Der RH kritisierte die hohe Anzahl an Genehmigungen von Anschlussbahnförderungen in den Jahren 2006 und 2007, wodurch in den Folgejahren weniger Budget zur Verfügung stand. Der RH kritisierte, dass gleichzeitig das Ziel der Terminalförderung, nämlich Terminals mit diskriminierungsfreiem Zugang zu schaffen, nicht erreicht wurde; dies war auch dadurch mitbedingt, dass die Anschlussbahnförderung für potenzielle Terminalbetreiber eine Förderalternative darstellte, bei der die Öffnung für Dritte nicht erforderlich war.

Evaluierungen

22.1 Im September 2006 wurde die Anschlussbahnförderung einer externen Evaluierung²⁸ unterzogen. Die Evaluierung bestätigte die Anschlussbahnförderung als ein bewährtes, erfolgreiches und wirtschaftlich effizientes System.

Diese Studie empfahl, die Förderung auf öffentlich zugängliche Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (Güterterminals) auszuweiten. Als Kriterium der zu fördernden Umschlagsanlagen sollte die Terminaldefinition der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), als ein Ort des Umschlags und der Lagerung von intermodalen Transporteinheiten herangezogen werden, wobei jedoch ein

²⁸ Verkehrsplanung Käfer GmbH: Evaluierung des Programms zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen, Wien, September 2006



Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

für die Allgemeinheit öffentlicher und diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet sein sollte.

Das BMVIT kam dieser Empfehlung nach und schloss in seiner dritten Förderperiode von 2006 bis 2012 die Terminalförderung mit ein.

Im Jahr 2010 beauftragte die SCHIG eine Betriebsberatungsgesellschaft mit der Erstellung einer Potenzialanalyse der Anschlussbahnen im Ergänzungsnetz mit Fokus auf den Güterverkehr in den Pilotregionen Oberösterreich und Steiermark.

In der Analyse wurden an 14 Bahnstrecken Aufkommens- und Kundenstrukturen, Bewertung von Verkehrseffekten sowie Transportalternativen erhoben und danach mögliche Potenziale identifiziert und weiterführende Maßnahmen definiert.

Aus den Ergebnissen der Unternehmensbefragung konnten folgende wesentlichen Erkenntnisse abgeleitet werden:

- Anschlussbahnen tragen wesentlich zur regionalen und lokalen Verkehrsentlastung auf der Straße bei;
- ein Mengensteigerungspotenzial von ca. + 30 % wäre bei entsprechendem Angebot und Service realisierbar;
- Angebotsrücknahmen und Einschränkungen im Anschlussbahnbetrieb führen zu einer Rückverlagerung auf die Straße (TZ 23);
- bei Anschlussbahnen mit keinem regelmäßigen und bündelungsfähigen Wagenaufkommen wäre eine Weiterbedienung aus ökonomischer Sicht zu überdenken.

Für die Terminalförderung war keine Evaluierung durchgeführt worden.

22.2 Der RH hielt fest, dass nach den seit 2006 gültigen Förderrichtlinien die in der Potenzialanalyse als nicht wirtschaftlich angesprochenen kleinen Anschlussbahnen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr förderbar waren. Der RH beanstandete, dass BMVIT und KLIEN die Gründe und die verkehrspolitischen Konsequenzen der schwachen Inanspruchnahme der Terminalförderung nicht untersucht hatten.



Ausblick

- 23** In der ÖBB-Infrastruktur AG gab es Überlegungen, schwach ausgelastete Strecken mit untergeordneter verkehrspolitischer Bedeutung (Ergänzungsstrecken) einzustellen. Diese Maßnahme könnte auch den Zulauf zu Anschlussbahnen betreffen (TZ 22).

Auszahlungsmodalitäten der Anschlussbahn- und Terminalförderung

- 24.1** Im Rahmen der Anschlussbahn- und Terminalförderung des BMVIT war es üblich – anders als bei den Förderungen über den KLIEN –, dass die Förderwerber dem BMVIT Rechnungen vorlegten, in welchen der Förderbetrag zuzüglich 20 % USt als zu überweisender Gesamtbetrag angeführt war. Das BMVIT überwies dem Förderwerber den Gesamtbetrag, machte aber in der Folge in seiner Eigenschaft als Unternehmer (Privatwirtschaftsverwaltung) davon Gebrauch, sich die auf solche Weise an die Förderwerber bezahlte USt vom Finanzamt im Wege des Vorsteuerabzugs rückerstatten zu lassen.
- 24.2** Der RH hielt fest, dass echte Förderungen nicht umsatzsteuerbare Vorgänge sind (Förderung liegt kein Leistungsaustausch zugrunde, Lieferung oder sonstige Leistung). Der RH empfahl dem BMVIT, die Förderbeträge – wie dies auch bei der gleichgelagerten KLIEN-Förderung erfolgte – ohne USt zu verrechnen und auszuzahlen.
- 24.3** *Das BMVIT bestätigte, dass Anschlussbahnförderungen im Rahmen des KLIEN bereits ohne Umsatzsteuer verrechnet und ausbezahlt würden, im Bereich der konventionellen Anschlussbahnförderung würden keine neuen Verträge mehr abgeschlossen.*

Das BMF pflichtete der Empfehlung des RH bei, soweit es sich im konkreten Fall um echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt.

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Zuschüsse des Bundes zur Errichtung der Schieneninfrastruktur auf Terminals

25.1 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebärvolumens der Zuschüsse des Bundes zur Errichtung der Schieneninfrastruktur auf Terminals:

Tabelle 8: Überblick – Zuschüsse des Bundes zur Errichtung der Schieneninfrastruktur auf Terminals

Fördergegenstand	Zuschüsse zur Errichtung bzw. Erweiterung von Schieneninfrastrukturanlagen von Terminals
Laufzeit des Förderprogramms, geplantes Fördervolumen	sechsjährige Perioden, jährliche Evaluierung
Zuschussgeber	Bund (dzt. 70 % des Maßnahmenvolumens)
abwickelnde Stelle	BMVIT
durchschnittliches jährliches Investitionsvolumen (2006 bis 2010)	9,84 Mill. EUR
geplantes jährliches Investitionsvolumen (Rahmenplanperiode 2011 bis 2016 ¹)	50,62 Mill. EUR

¹ ohne Refundierung Wien Hafen Freudenau, die der Periode 2006 bis 2010 zugerechnet wurde

Quelle: BMVIT

Die ÖBB-Infrastruktur AG investierte in den Jahren 2006 bis 2010 rd. 49,20 Mill. EUR in die Errichtung bzw. Erweiterung der Schieneninfrastruktur²⁹ multimodaler Terminals. Die Maßnahmen betrafen insbesondere die Erweiterung des Terminals Wien Hafen Freudenau (rd. 39,00 Mill. EUR)³⁰, die Baureifmachung (Planungen, Studien und Grundeinlösen) des Terminals Wien Inzersdorf (rd. 8,40 Mill. EUR) sowie die Erweiterung des Terminals Wörgl (rd. 1,80 Mill. EUR). Seit 2007 leistete der Bund dafür Zuschüsse im Ausmaß von 70 % der Projektkosten.³¹

²⁹ Hallen, Kräne und sonstige Umschlagsanlagen mussten von der RCA AG selbst finanziert werden.

³⁰ Vorfinanzierung durch die Stadt Wien, Refundierung durch die ÖBB-Infrastruktur AG in der Rahmenplanperiode 2011 bis 2016.

³¹ Ab dem Geschäftsjahr 2007 verpflichtet sich der Bund – verteilt über 30 Jahre –, 70 % der Investitionskosten zu bezuschussen. Ab dem Jahre 2014 war eine Anhebung dieses Prozentsatzes auf 75 % vereinbart. Eine darüber hinausgehende Anhebung des Prozentsatzes (bis zu 100 %) stand zur Zeit der Geburungsüberprüfung in Diskussion.



Tabelle 9: Terminals: Investitionen in die ÖBB-Schieneninfrastruktur

Terminals	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2006 bis 2010	Planzahlen 2011 bis 2016
in Mill. EUR							
Wien Inzersdorf	0,10	–	–	1,10	7,20	8,40	218,60
Wels	–	–	–	–	–	–	19,50
Wörgl	–	–	–	0,50	1,30	1,80	32,80
Wolfurt	–	–	–	–	–	–	32,80
Wien Freudenau	0,10 ¹	10,40 ¹	14,80 ¹	9,80 ¹	3,90 ¹	39,00 ¹	39,00
Summe	0,20	10,40	14,80	11,40	12,40	49,20¹	342,70

¹ Die Schieneninfrastruktur anlagen des Terminals Freudenau wurden von der Stadt Wien vorfinanziert. Die Refundierung durch die ÖBB-Infrastruktur AG erfolgt im Rahmenplan 2011 bis 2016 mit Zuschüssen des Bundes.

Quelle: BMVIT

Für die Rahmenplanperiode 2011 bis 2016 sind – neben der Refundierung der Investitionen für den Terminal Wien Hafen Freudenau (39,00 Mill. EUR) – weitere Investitionen im Ausmaß von rd. 303,70 Mill. EUR geplant; sie betreffen die Terminals Wien Inzersdorf (218,60 Mill. EUR), Wels (19,50 Mill. EUR) sowie Wörgl und Wolfurt (je 32,80 Mill. EUR). Damit waren – mit Ausnahme des Terminals Villach Süd – die wesentlichen Erweiterungsvorhaben des Zielnetzes 2025+ abgedeckt (vgl. TZ 13).

25.2 Der RH stellte fest, dass sich die für die Rahmenplanperiode 2011 bis 2016 geplanten Projekte mit den im Zielnetz 2025+ georteten Ausbaubedürfnissen weitgehend deckten. Das für 2011 bis 2016 vorgesehene, durchschnittliche jährliche Investitionsvolumen beträgt mehr als das Fünffache des Investitionsvolumens der Jahre 2006 bis 2010. Damit wird für den RH deutlich, dass das BMVIT künftig der Errichtung und Erweiterung von multimodalen Terminals eine höhere Bedeutung zuzumessen beabsichtigt als bisher. Der RH wies auf die Kosten der stark steigenden Infrastrukturinvestitionen in den nächsten Jahren hin.

Der RH empfahl – in Anbetracht der finanziellen Größenordnung dieser Infrastrukturprojekte und in Anbetracht der Bedeutung der Terminals für die Erreichung der Verlagerungsziele – die Terminalausbaupläne (ÖBB-Rahmenpläne) regelmäßig an die Bedarfsentwicklung anzupassen (vgl. TZ 13).

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

25.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT werde die Anregung des RH, die Terminalsituation regelmäßig auf Über- und Unterkapazitäten zu untersuchen, zur Kenntnis genommen und umgesetzt.*

Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr

26.1 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebärvolumens des Innovationsförderprogramms Kombinierter Güterverkehr:

Tabelle 10: Überblick – Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr

Fördergegenstand	1. Einsatz von innovativen Technologien und Systemen 2. Transportgeräte (z.B. spezielle kippbare Container) für den intermodalen Verkehr 3. Machbarkeitsstudien für 1. und 2.
Laufzeit des Förderprogramms, geplantes Fördervolumen	1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2014 rd. 18 Mill. EUR
Fördergeber (vergebende Stelle)	BMVIT
abwickelnde Stelle	ERP-Fonds
durchschnittliche Anzahl der Förderfälle pro Jahr (2006 bis 2010)	18
durchschnittlich ausbezahlte Mittel pro Jahr, Herkunft der Mittel	2,80 Mill. EUR (2006 bis 2010) Mittel des Bundes
Größenordnung der genehmigten Förderungen	0,011 Mill. EUR bis 0,80 Mill. EUR
Evaluierung (Jahr)	2008 (geplant für 2011 und 2014)

Quellen: BMVIT und ERP-Fonds

Ziel des Innovationsförderprogramms Kombinierter Güterverkehr war es, durch Effizienz- und Qualitätssteigerungen im multimodalen Verkehr eine Verlagerung von Straßengüterverkehr auf umweltfreundlichere Verkehrsträger zu stimulieren und damit bis zu 2 Mrd. tkm pro Jahr statt auf der Straße auf Schiene oder Wasserstraße zu transportieren. Damit sollten pro Jahr bis zu 150.000 t CO₂-Emissionen und bis zu 2.000 t Stickoxid-Emissionen vermieden werden.

Das Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr hatte einen Schwerpunkt in der Förderung des konkreten Einsatzes von



innovativen Technologien im multimodalen Güterverkehr.³² Förderbare Projekte im Sinne dieses Förderprogramms waren:

- Der Einsatz von innovativen Technologien und Systemen zur Angebotsverbesserung des multimodalen Güterverkehrs, wie beispielsweise innovative Umschlagstechnologien oder verkehrsträgerübergreifende Informationstechnologiesysteme (Flottenmanagement, Sendungsverfolgung),
- die (Weiter-)Entwicklung von Transportgeräten für den intermodalen Güterverkehr, wie beispielsweise spezielle Binnen- und Landcontainer oder Spezialfahrzeuge (z.B. fahrerlose Transportsysteme), und
- Machbarkeitsstudien für konkrete Durchführungsmaßnahmen und externe Ausbildungen bzw. Einschulungen in spezifische EDV-Systeme oder Techniken im Bereich Logistik.

Die maximale Förderhöhe betrug bei Investitionen in Transportgeräte oder innovative Technologien maximal 30 % der Investitionskosten und bei Machbarkeitsstudien und Ausbildungen maximal 50 % der Kosten. Die zulässige Fördersumme durfte maximal 800.000 EUR betragen.

Tabelle 11: Förderzahlungen des Innovationsförderprogramms Kombinierter Güterverkehr

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2006 bis 2010
	in Mill. EUR					
Förderung	2,50	3,20	3,60	2,50	2,40	14,20

Quelle: ERP-Fonds

³² Mit der Abwicklung des Förderprogramms Kombinierter Güterverkehr beauftragte das BMVIT den ERP-Fonds. Über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe der eingelangten Anträge entschied ein Expertenbeirat (Expertenbeirat unter Vorsitz eines Mitarbeiters des BMVIT und fünf weiteren Mitgliedern, zwei Personen vom BMVIT, jeweils ein/e VertreterIn der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und der universitären Forschung), auf dessen Empfehlung das BMVIT einen Fördervertrag mit dem jeweiligen Förderwerber abschloss.

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Das Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr wurde zuletzt 2008 evaluiert. Der Evaluierungsbericht hielt fest, dass im Evaluierungszeitraum 2003 bis 2006 die angestrebte Verlagerungsmenge übererfüllt wurde.³³ Das in den Programmrichtlinien definierte Ziel einer Vermeidung von jährlich 150.000 t CO₂-Emissionen und 2.000 t Stickoxid-Emissionen wurde damit übertroffen³⁴. Die Evaluierung kam zu dem Schluss, dass sich das Programm inhaltlich bewährt hatte und eine Verlängerung über das Jahr 2008 hinaus sinnvoll erschien.

26.2 Der RH anerkannte, dass das Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr als eines der wenigen Programme³⁵ direkt den Einsatz von innovativen Technologien im multimodalen Güterverkehr förderte.

ERP-Verkehrsprogramm

27 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebärvolumens des ERP-Verkehrsprogramms:

³³ Von 20 Projekten übertrafen 16 jene Mengen, zu denen sich die Förderwerber verpflichtet hatten; zwei weitere unterschritten sie geringfügig (um weniger als 10 %) und bei einem Projekt lag die Verlagerungswirkung etwa 12 % unter der vertraglichen Vereinbarung.

³⁴ Durch die geförderten Projekte konnte eine jährlich Emissionsersparnis zwischen 215.000 t und 345.000 t CO₂ (je nachdem, welcher LKW – 8,10 t oder 12,10 t Ladungsgewicht – als Alternative angenommen wird) und zwischen 2.500 t und 4.000 t Stickoxid erzielt werden.

³⁵ Neben dem ERP-Verkehrsprogramm


Tabelle 12: Überblick – ERP-Verkehrsprogramm

Fördergegenstand	Gewährung von zinsgünstigen Krediten für Investitionen für die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasserstraße
Laufzeit des Förderprogramms	jeweils 1 Jahr ¹
Fördergeber (vergebende Stelle)	ERP-Fonds
abwickelnde Stelle	ERP-Fonds
durchschnittliche Anzahl der Förderfälle pro Jahr (2006 bis 2010)	4,60
durchschnittliche Höhe der ausbezahlten Kredite pro Jahr, Herkunft der Mittel	Kreditvolumina: rd. 4,90 Mill. EUR pro Jahr Barwert des Zinsvorteils: rd. 0,50 Mill. EUR pro Jahr ERP-Fonds ²
Größenordnung der Kreditzusagen	0,13 bis 3,00 Mill. EUR pro Kredit, entspricht einem Barwert von 5.720 EUR bis 429.000 EUR ³
Evaluierung (Jahr)	nicht vorgesehen

¹ jährlicher Beschluss der Bundesregierung

² Die Mittel des ERP-Fonds stammen aus dem Marshallplan. Die Verfügungsrechte wurden 1961 an die Republik Österreich übertragen.

³ kleinstes Förderprojekt: 130.000 EUR Kredit, Barwert-Faktor: 4,40 (2010), Barwert des Zinsvorteils: 5.720 EUR
größtes Förderprojekt: 3.000.000 EUR Kredit, Barwert-Faktor: 14,30 (2007), Barwert des Zinsvorteils: 429.000 EUR

Quelle: ERP-Fonds

Das ERP-Verkehrsprogramm gewährte zinsgünstige Kredite für Investitionen, die eine Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasserstraße oder den multimodalen Verkehr unterstützen.³⁶

Mit Krediten bis zu maximal 4 Mill. EUR waren folgende Projekte förderbar:³⁷

- Erwerb von Spezialcontainern für Landverkehre
- Ankauf von Spezialwaggons für den intermodalen Verkehr
- Investitionen in neue Technologien (z.B. Umschlaglogistik, Gefahrgutverfolgung)

³⁶ Über die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe der eingelangten Anträge entschied ein Expertenbeirat, der aus sechs Mitgliedern bestand, welche von den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien entsendet wurden. Der ERP-Fonds schloss hierauf einen Kreditvertrag mit den jeweiligen Förderwerbern ab.

³⁷ Die Kredite liefen über einen Zeitraum von sechs Jahren. Die ersten beiden Jahre sind dabei tilgungsfrei und werden mit 0,50 % per annum verzinst. In den letzten vier Jahren wird der Kredit halbjährlich in insgesamt acht Raten getilgt. Die Verzinsung beträgt dann 1,50 % per annum.

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Die Kreditsumme betrug in den Jahren 2006 bis 2010 durchschnittlich rd. 4,85 Mill. EUR pro Jahr. Die eigentliche Förderung war der Barwert des Zinsvorteils des begünstigten ERP-Kredits gegenüber einem herkömmlichen Kredit. Dieser betrug in den Jahren 2006 bis 2010 je Projekt zwischen 5.720 EUR und 429.000 EUR.

Tabelle 13: Kredite und Barwerte des ERP-Verkehrsprogramms

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2006 bis 2010
	in Mill. EUR					
Barwert der Förderung Zinsvorteil	0,40	1,40	0,40	0,10	0,20	2,50
Kreditvolumina	4,00	9,80	3,50	1,80	5,30	24,30 ¹

¹ Rundungsdifferenzen

Quelle: ERP-Fonds

Die Gewährung von Krediten aus dem ERP-Verkehrsprogramm wurde mit den Förderungen aus dem Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr (TZ 26) durch die gemeinsame abwickelnde Stelle (ERP-Fonds) koordiniert. Einige Unternehmen erhielten sowohl eine Förderung vom Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr als auch einen Kredit aus dem ERP-Fonds.

I2V Forschungsförde-
rung

28.1 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebä-
rungsvolumens der I2V Forschungsförderung:


Tabelle 14: Überblick – I2V Forschungsförderung

Fördergegenstand	Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, Konzepte, Begleitstudien/Forschungsaufträge
Laufzeit des Förderprogrammes, geplante Fördervolumen	1. Jänner 2007 bis 1. Jänner 2010 rd. 20 Mill. EUR
Fördergeber (vergebende Stelle)	BMVIT
abwickelnde Stelle	Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
durchschnittliche Anzahl der Förderfälle pro Jahr (2007 bis 2010)	ca. 23 (davon ca. 5 multimodal)
durchschnittlich für multimodale Projekte ausbezahlte Mittel pro Jahr, Herkunft der Mittel	rd. 0,20 Mill. EUR Mittel des Bundes
Größenordnung der genehmigten Förderungen	34.000 EUR bis 261.000 EUR
Evaluierung (Jahr)	2011 (in Arbeit)

Quellen: BMVIT und FFG

Das Programm richtete sich primär an Universitäten und Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und unterstützte die Entwicklung intermodaler Verkehrslösungen. Die Schwerpunkte lagen insbesondere auf:

- der Steuerung von verkehrsträgerübergreifenden Verkehren (z.B. Container-Monitoring, Bereitstellung und Ortung),
- dem intermodalen Güterverkehr (z.B. Liniendienste auf der Donau) und
- der intelligenten Logistik und Umweltverträglichkeit im Gütertransport.

Im Rahmen des Programms wurden bis Ende 2010 ausschließlich Machbarkeitsstudien gefördert. Nur ein geringer Teil der bewilligten Mittel entfiel auf Projekte mit Bezug zum intermodalen Güterverkehr.

Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Tabelle 15: Zahlung von I2V Forschungsfördermitteln für intermodale Projekte

Jahr	2007	2008	2009	2010	Summe 2007 bis 2010
	in Mill. EUR				
Förderung	-	0,30	0,20	0,40	0,80 ¹

¹ Rundungsdifferenzen

Quellen: BMVIT und FFG

Ein Projekt der dritten Ausschreibung (2009) beschäftigte sich mit der Evaluation von Containerliniendiensten auf der Donau. Dieses Projekt war im März 2011 noch nicht abgeschlossen.

Der RH stellte fest, dass die Ziele und die Projektbeschreibung dieser im Rahmen des Programms I2V geförderten Studie sich mit Zielen und Beschreibungen von Projekten, welche im Rahmen des Pilotprogramms Wasserstraße Donau (TZ 29) gefördert wurden, überschnitten. Eine Abstimmung zwischen den Verantwortlichen dieser beiden Programme fand nicht statt.

28.2 Der RH wies auf das Risiko hin, dass gleiche Inhalte aus verschiedenen Programmen ohne Abstimmung gefördert werden. Der RH empfahl dem BMVIT, hinkünftig auf die Abstimmung zwischen den Programmen zu achten, um Parallelförderungen zu vermeiden.

28.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT werde das Risiko, dass gleiche Inhalte aus unterschiedlichen Programmen ohne Abstimmung gefördert werden, schon deshalb minimiert, weil bereits die unterschiedlichen Zielsetzungen und Wirkungskorridore der einzelnen Instrumente keine Überschneidungen bzw. Doppelgleisigkeiten zulassen würden.*

Die I2V Forschungsförderung habe als Konzept einen analytischen und aufbereitenden Charakter und könne somit als Grundlage für weiterführende Projekte genutzt werden, während sich im Rahmen des Pilotprogramms Wasserstraße Donau (via donau) geförderte Projekte mit konkreten Geschäftsfällen für neue intermodale Verkehre auf der Donau beschäftigen würden. Das BMVIT teilte weiters mit, dass hinkünftig ein Informationsaustausch zwischen der via donau und der I2V Abwicklungsstelle im BMVIT stattfinden werde.



Pilotprogramm
Wasserstraße Donau

29.1 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebärvolumens des Pilotprogramms Wasserstraße Donau:

Tabelle 16: Überblick – Pilotprogramm Wasserstraße Donau

Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau von intermodalen Liniendiensten (Schiffsverkehr mit regulärem Fahrplan) im Güterverkehr auf der Donau und – Studien und Konzepte, die der Vorbereitung von intermodalen Liniendiensten auf der Donau dienen
Laufzeit des Förderprogramms, geplantes Fördervolumen	2007 bis 2013 6 Mill. EUR (laut EU Notifizierung)
Fördergeber (vergebende Stelle)	BMVIT
abwickelnde Stelle	via donau
durchschnittliche Anzahl der Förderfälle pro Jahr (2006 bis 2010)	1
durchschnittlich ausbezahlte Mittel pro Jahr, Herkunft der Mittel	0,00 Mill. EUR Mittel des Bundes
Größenordnung der genehmigten Förderungen	10.000 EUR bis 50.000 EUR
Evaluierung	keine Evaluierung erfolgt

Quellen: BMVIT und via donau

Ziel des Pilotprogramms zur Entwicklung von intermodalem Verkehr und zur Förderung von Projekten im Kombinierten Verkehr auf der Wasserstraße Donau war es, das Transportaufkommen der Binnenschifffahrt im Donaukorridor nachhaltig zu steigern und damit einen Beitrag zur umwelt- und sozialverträglichen Bewältigung der enormen Verkehrszuwächse insbesondere im Straßengüterverkehr sowie zur ökonomischen Weiterentwicklung und Integration der Donauregion zu leisten.

Gefördert wurden:

- Projekte, welche den Aufbau von intermodalen Liniendiensten (Schiffsverkehr mit regulärem Fahrplan) im Güterverkehr auf der Donau zum Gegenstand hatten, wobei jeder mindestens 25 km transportierte 20-Fuß-Container mit 18 EUR gefördert wurde sowie
- Studien und Konzepte, die der Vorbereitung von intermodalen Liniendiensten im Güterverkehr auf der Donau dienten, wobei bei diesen höchstens 50 % der Projektkosten gefördert wurden.



Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

Die erste Periode des Förderprogramms lief vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2005. In dieser Periode kam es zu keiner Auszahlung von Fördermitteln.

Im Jahr 2008 notifizierte das BMVIT die Verlängerung des Programms bei der Europäischen Kommission. In einer von der via donau verfassten Begründung zur Notifizierung war ausgeführt, dass der Zeitpunkt für die erste Periode des Pilotprogramms zu früh war, aber nun aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen auf der Donau „der richtige Zeitpunkt für eine zweite Programmperiode gekommen war“. In den Unterlagen zur Notifizierung und den Richtlinien des Programms ging man von einem jährlichen Förderbudget von rd. 1 Mill. EUR aus. Die Verlängerung des Programms erfolgte rückwirkend zum 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2013.

Bis zum Anfang des Jahres 2009 gab es keine Förderansuchen. Im Jahr 2010 genehmigte das BMVIT die Förderung von drei Studien, die sich mit der Wirtschaftlichkeit des Transports von Gütern auf der Donau (insbesondere der Wirtschaftlichkeit von Liniendiensten) beschäftigen. Bis März 2011 war eines der Projekte abgeschlossen; das BMVIT hatte bis zu diesem Zeitpunkt 10.000 EUR an Fördermitteln ausbezahlt. Laut der Förderrichtlinie des Programms wäre eine Zwischenevaluierung 2,5 Jahre nach Programmbeginn, also Anfang des Jahres 2010, durchzuführen gewesen, um die Zielerreichung zu überprüfen. Diese fand nicht statt.

29.2 Der RH hielt fest, dass das Pilotprogramm Wasserstraße Donau das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des (intermodalen) Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau darstellte. Während der Bund für die GWL im Schienengüterverkehr im Prüfungszeitraum (2006 bis 2010) rd. 583 Mill. EUR (siehe TZ 14) aufwendete, waren für das Pilotprogramm Wasserstraße Donau – mangels Förderansuchen – nach rund sieben Jahren Laufzeit erst rd. 10.000 EUR ausbezahlt.

Der RH merkte an, dass in den Strategiepapieren der Bundesregierung und des BMVIT der Verlagerung von Güterverkehr von der Straße zur Schiene und zur Wasserstraße Donau hohe Priorität beigemessen wird. Nach den Feststellungen des RH stagnierte der Verkehrsträger Wasserstraße auf einem sehr niedrigen Ausgangsniveau (TZ 4). Das Ziel war damit im Hinblick auf die Wasserstraße Donau nicht erreicht. Umso mehr kritisierte der RH, dass keine Evaluierung des Programms vorgenommen wurde, obwohl diese einerseits in der Förderrichtlinie vorgesehen war und andererseits auch zweckmäßig gewesen wäre, um die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des Programms festzustellen.



Der RH empfahl dem BMVIT, eine Evaluierung des Programms vorzunehmen, um zu klären,

- inwieweit auf der Wasserstraße Donau ein Potenzial für einen wirtschaftlich sinnvollen intermodalen Verkehr besteht und
- aus welchen Gründen das Förderprogramm nicht angenommen wurde

und damit eine Grundlage für eine wirksame Förderung des Güterverkehrs auf der Donau zu schaffen.

29.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die via donau im Einvernehmen mit dem BMVIT (Oberste Schifffahrtsbehörde) im 1. Quartal 2012 eine Evaluierung des Förderprogramms beauftragen.*

29.4 Der RH erachtete es für zweckmäßig, dass im 1. Quartal 2012 eine Evaluierung des Förderprogramms vorgesehen ist.

Erleichterung bei Fahrbeschränkungen

30.1 Zur Förderung des intermodalen Güterverkehrs, vorwiegend zur Verlagerung von der Straße auf die Schiene, wurden folgende gesetzliche Begleitmaßnahmen getroffen:

- Im Vor- und Nachlauf des intermodalen Verkehrs zum nächstgelegenen Bahnhof kann das Gesamtgewicht von LKW, das gewöhnlich mit 40 t begrenzt ist, 44 t betragen.
- Genehmigungsfreistellungen für die Benützung festgelegter Straßenkorridore im Vor- und Nachlauf zur RoLa bzw. für Be- und Entladetätigkeiten in einem bestimmten Umkreis eines Bahnhofs.
- Befreiung von Wochenend- und Feiertagsfahrverboten bei Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des intermodalen Verkehrs innerhalb eines Umkreises von 65 km Luftlinie um Terminals stattfinden.
- Zusätzliche Transportgenehmigungen an Nicht-EU-Staaten, wenn deren LKW die RoLa benützen, und Anerkennung der Zeit als Ruhezeit, die ein LKW-Lenker dabei im Zug verbringt.

Die Evaluierungsstudie zu den GWL-Abgeltungen (TZ 17) zeigte, dass ordnungspolitische Begleitmaßnahmen einen wichtigen Anreiz für die Inanspruchnahme der RoLa darstellten. Es befanden sich darüber



Anschlussbahn- und Terminalförderungen (ATF)

hinaus zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei Studien zu den Wirkungen dieser Begleitmaßnahmen in Ausarbeitung, die das BMVIT in Auftrag gegeben hatte.

- 30.2** Der RH wertete diese Unterstützung für einen Verkehrsträgerwechsel zusätzlich zu den bereits vorhandenen Förderprogrammen als zweckmäßige Maßnahme.

Kfz-Steuerbegünstigung

- 31.1** Als Anreiz für die Verlagerung von der Straße auf die Schiene sah das KfzStG für solche in Österreich zugelassene LKW, die ausschließlich im Vor- und Nachlauf für die Güterbeförderung (Container, Sattelaufleger, LKW-Anhänger) auf der Schiene verwendet wurden, eine Befreiung von der Kfz-Steuer vor.

Weiters sah es für LKW je Fahrt mit der RoLa (auch unbeladen) eine 15 %-ige Reduktion der Kfz-Steuer (in Summe maximal bis zu einer vollständigen Steuerbefreiung) vor.

Die Gesamthöhe dieser Kfz-Steuerbegünstigungen (Einnahmenentfall) war im BMVIT und im BMF nicht bekannt. Evaluierungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme lagen nicht vor.

- 31.2** Der RH wies darauf hin, dass die Nichterfassung der Steuerausfälle und die fehlende Evaluierung eine Beurteilung der Kosten und Wirksamkeit (Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen) diese steuerlichen Maßnahmen nicht zuließen.

Der RH empfahl dem BMVIT im Zusammenwirken mit dem BMF, den Umfang der Kfz-Steuerbegünstigung (Steuerausfälle) zu erheben und zu prüfen, ob der Mitteleinsatz in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Wirkungen der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene steht.

- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT bedürfe es eines umfassenden Ansatzes, der im Sinne eines Maßnahmenbündels u.a. auch steuerliche Teilmaßnahmen umfasst. Eine isolierte Bewertung und Evaluierung von einzelnen Teilmaßnahmen sei im Sinne der gesamthaften Wirkung des genannten Maßnahmenbündels nur sehr beschränkt zielführend.*

Laut Stellungnahme des BMF sei es nicht möglich, den Entfall an Kraftfahrzeugsteuer aufgrund einer Steuerbefreiung zu ermitteln. Die Aufnahme auch aller steuerbefreiten Kfz in die Kfz-Steuererklärung würde



nur statistischen Zwecken dienen, nicht aber der Sicherung des Kfz-Steueraufkommens. Die Höhe der Ermäßigung sei zwar in der Kfz-Steuererklärung anzugeben, da jedoch diese nicht in einem elektronischen Verfahren erfasst wird, kann der Ausfall an Kfz-Steuer nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand ermittelt werden. Vom BMF werde eine Evaluierung in einer gesamthaften Betrachtung grundsätzlich begrüßt. Es wies aber aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren auf deren Komplexität hin.

31.4 Der RH entgegnete dem BMF, es wären geeignete Erfassungsmaßnahmen vorzusehen, um beurteilen zu können, ob der Mitteleinsatz in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Wirkungen steht.

Förderprogramme der EU

Allgemeines

32 Spezielle Programme der EU zur Förderung des multimodalen Verkehrs bestanden nicht. Es gab allerdings eine Reihe von Förderschienen, die – unter anderem – auch den multimodalen Verkehr unterstützten:

- Programm Marco Polo als EU-Programm zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasser (siehe TZ 33).
- Programme der regionalen Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen des Strukturfonds-Programms für regionale Entwicklung und Zusammenarbeit (EFRE) sowie
- Programme zu Forschung und Innovation (6. und 7. Rahmenprogramm zur Europäischen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration).

Die EU erachtete auch die Förderung der (zur Straße) alternativen Verkehrsträger – wie TEN-Achsen oder die Förderung der Schifffahrt an sich – als Mittel zur Erreichung ihrer strategischen Ziele.

Programm Marco Polo

33.1 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick hinsichtlich des Gebärvolumens des Förderprogramms Marco Polo:

Förderprogramme der EU

Tabelle 17: Überblick – Programm Marco Polo

Fördergegenstand	Verlagerung des Güterverkehrs weg von der Straße
Laufzeit des Förderprogramms, geplantes Fördervolumen	2007 bis 2013 450 Mill. EUR EU-weit
Fördergeber (vergebende Stelle)	Europäische Kommission
abwickelnde Stelle	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in Brüssel
durchschnittliche Anzahl der Förderfälle mit österreichischer Beteiligung pro Jahr (2006 bis 2010)	2,60
durchschnittlich auszahlte Mittel pro Jahr, Herkunft der Mittel	340.000 EUR ¹ Österreich-Anteil EU-Mittel
Größenordnung der Förderprojekte	120.000 EUR bis 1,58 Mill. EUR ²
Evaluierung erfolgt (Jahr)	jährlich

¹ Die tatsächlichen Auszahlungen liegen bei der abwickelnden Exekutivagentur in Brüssel auf. Das BMVIT verfügte lediglich über die genehmigten Planwerte sowie die Prozentsätze der tatsächlichen Verlagerung in tkm laut Controlling-Bericht 2010. Die durchschnittlich auszahlten Mittel wurden auf Basis der (geringeren) tatsächlich umgesetzten tkm aus den genehmigten Planwerten hochgerechnet.

² Genehmigte Planwerte der Projekte. Weitere Erläuterungen siehe FN 1

Quelle: Europäische Kommission

Marco Polo ist ein zu 100 % durch die EU finanziertes Programm. Es wurde 2003 eingerichtet (Marco Polo I, 2003 bis 2006) und 2007 fortgesetzt (Marco Polo II, 2007 bis 2013). Für die zweite Periode stand EU-weit ein Budget von 450 Mill. EUR – somit rd. 65 Mill. EUR p.a. – zur Verfügung.

Der von der gesamten Fördersumme auf die österreichischen Teilnehmer entfallende Förderanteil betrug 2006 bis 2010 7,66 Mill. EUR.

Das Programm förderte im Wesentlichen die Verlagerung von Güterverkehr von der Straße weg auf andere Verkehrsträger, wobei die Intermodalität keinen notwendigen Faktor darstellte, weil auch eine unimodale Verlagerung von der Straße weg das Ziel erfüllte. Die Förderung sollte die Anfangsverluste in der Einführungs- und Aufbauphase der Verlagerungsmaßnahmen ausgleichen.

In der folgenden Tabelle sind die für die österreichischen Projektteilnehmer vorgesehenen Förderungen aus dem Programm Marco Polo, die Anzahl der jährlich geförderten Projekte mit österreichischer Beteiligung, die durch die Projekte erwartete Verlagerung von Güterverkehr in tkm sowie die bisher tatsächlich erreichte Verlagerung dargestellt.

Tabelle 18: Österreichischer Anteil Programm Marco Polo

	Betrag ¹ in Mill. EUR	Anzahl Projekte	Geplante Verlagerung in Mill. tkm	Erzielte Verlagerung in %
2006	0,12	1	269	71
2007	1,68	3	1.813	38
2008	0,83	2	1.163	11
2009	2,72	5	2.371	5
2010	2,31	2	1.168	–
Summe	7,66	13	6.784	

¹ Jeweils Summe der beim Call des Vorjahres genehmigten Projekte. Die genauen Auszahlungsdaten liegen — weil die Förderung direkt durch die Europäische Kommission erfolgt — nicht vor.

Quelle: Evaluation gemäß Report der Abwicklungsstelle

Die geförderten Projekte wiesen einen abnehmenden Erfolg auf. Zwar waren nur die Projekte aus 2006 und 2007 zur Gänze abgeschlossen, doch zeigten die Controlling-Unterlagen der die Förderung abwickelnden Exekutivagentur bei späteren Projekten bereits geringere Erfolge. Auch die früheren Projekte (seit 2003) hatten eine Erfolgsrate von lediglich knapp über 50 % der geplanten Verlagerung (in tkm) aufgewiesen.

Aufgrund der Bindung der EU-Finanzierung an die Erreichung der Verlagerungsziele reduzierten sich die tatsächlichen Förderzahlungen entsprechend. Auf die jährlichen Calls (Aufrufe zur Einreichung von Projekten) meldeten sich regelmäßig mehr Förderwerber als finanziert werden konnten.

33.2 Der RH wies darauf hin, dass der Verlagerungserfolg des Programms hinter den Planungen und Zielen zurückblieb. Dies bedeutete auch, dass Programmmittel für genehmigte Förderungen, die nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurden, blockiert wurden; Bewerber für weitere Projekte mussten deshalb abgelehnt bzw. zurückgestellt werden.

Der RH empfahl dem BMVIT im Sinne eines möglichst effektiven Mitteleinsatzes, auf EU-Ebene auf eine Neuausrichtung des Programms hinzuwirken. Dazu sollte das BMVIT darauf dringen, dass das Auswahlverfahren analysiert sowie überprüft wird, ob die Höhe der Förderung geeignet ist, den angestrebten Ausgleich der Anlaufkosten der Verlagerungsmaßnahmen zu erreichen.

Förderprogramme der EU

33.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe Österreich auf die Weiterführung des EU-Förderprogramms Marco Polo II auch nach dessen Auslaufen gedrängt. Es wies jedoch darauf hin, dass ein neues Programm nur von der Kommission vorgeschlagen werden könne.*

Hinsichtlich des Hinwirks von Österreich auf die Analyse des Auswahlverfahrens und der Überprüfung der Eignung der Förderhöhe wies das BMVIT darauf hin, dass gemäß Artikel 9 der Marco Polo Verordnung die Kommission die eingereichten Projekte bewerte. Die Höhe der Förderung werde zwischen Kommission und Förderwerber ausgehandelt (Artikel 5 der Verordnung). Die Mitgliedstaaten würden nur über die ausgewählten Projekte unterrichtet.

33.4 Der RH erachtete es für zweckmäßig, dass das BMVIT im Gespräch mit den zuständigen Kommissionsstellen eine Qualitätsverbesserung des Beurteilungsverfahrens anstrebt, weil eine treffgenauere Projektbeurteilung durch die Kommission im Interesse aller am Programm Marco Polo Beteiligten liegt.

Strukturfonds-Pro-
gramme für regionale
Entwicklung und Zu-
sammenarbeit (EFRE)

34.1 Einige wenige Strukturfonds-Programme der Periode 2007 bis 2013 förderten Projekte, die zumindest zum Teil auch dem multimodalen Güterverkehr dienten. Es waren dies im Wesentlichen folgende grenzübergreifende Projekte (d.h. jeweils mehrere Projektpartner in verschiedenen Mitgliedstaaten).

Tabelle 19: EFRE: kofinanzierte Projekte¹ – budgetierte Gesamtprojektkosten

Programm	Projekte	in Mill. EUR	Anmerkung
Interreg IV	Hafenprojekt	1,23	Betrag für österreichische Projektpartner
Alpine Space	TRANSITECTS ²	3,21	Gesamtmittel aller Projektpartner
Central Europe	Baltic-Adriatic Transport Cooperation (BATCO) ³	3,72	Gesamtmittel aller Projektpartner
South-East-Europe	WATERMODE ⁴	3,19	Gesamtmittel aller Projektpartner

¹ kofinanziert durch EU (EFRE), Bund, Länder und teilweise private Mittel

² Untersuchung von Möglichkeiten zur Verlagerung des Alpen querenden Verkehrs auf die Schiene

³ Untersuchung der Möglichkeiten des intermodalen Güterverkehrs zwischen dem Baltikum und der Adria

⁴ Förderung des intermodalen Gütertransports im Balkanraum unter Nutzung der Wasserstraßen

Quellen: BKA, Ämter der Niederösterreichischen und Salzburger Landesregierung, Magistrat der Stadt Wien

Für diese Projekte fielen noch keine nennenswerten Förderzahlungen an.

Da unterschiedliche Verwaltungsbehörden die Förderungen für die verschiedenen Programme genehmigten (Amt der Salzburger Landesregierung, Magistrat der Stadt Wien, ungarische Behörde), bestand auf Bundesebene keine zentrale Behörde, die einen Überblick über zumindest die thematisch zusammenhängenden Förderprojekte besaß. Projektbeschreibungen zu den Projekten TRANSITECTS, BATCO und WATERMODE waren wenig präzise ausgestaltet, so dass Überschneidungen zwischen diesen Projekten sowie zu anderen Förderprojekten des BMVIT nicht auszuschließen waren.

34.2 Der RH wies auf die fehlende zentrale Übersicht des BMVIT über die mit multimodalem Güterverkehr zusammenhängenden Strukturfonds-Projekte hin. Dies erhöhte für das BMVIT das Risiko, Fördermaßnahmen auf Basis unzureichender Informationen zu setzen und damit deren Treffsicherheit zu vermindern.

Der RH empfahl dem BMVIT darauf zu dringen, dass die jeweiligen nationalen Verwaltungsbehörden die Daten von thematisch zum multimodalen Verkehr gehörenden Projekten dem BMVIT melden. Dadurch könnte es allfällige Überschneidungen identifizieren und verhindern sowie einen Überblick über die gesamte Förderung in diesem Bereich gewinnen.

34.3 Laut *Stellungnahme des BMVIT* seien die finanziellen Aufwendungen österreichischer Partner sowie des BMVIT für Strukturprojekte üblicherweise in einem überschaubaren finanziellen Rahmen. Inhaltliche

Förderprogramme der EU

Doppelgleisigkeiten würden bereits durch das Auswahlverfahren ausgeschlossen – die zuständige Verwaltungsbehörde der EU genehmigte die Projekte bei gleichzeitiger Evaluierung aller bei einem Call eingereichten Projekte. Inhaltlich ähnliche Projekte würden, wenn überhaupt, nur mit der Auflage einer gegenseitigen Abstimmung genehmigt.

34.4 Der RH entgegnete, dass nicht alle Strukturfondsprogramme von einer einheitlichen Verwaltungsbehörde abgewickelt wurden. Daher sind Doppelgleisigkeiten zwischen Projekten verschiedener Förderprogramme nicht allein durch die seitens der EU-Verwaltungsbehörden vorgenommenen Prüfungen auszuschließen.

Projekt CREAM aus dem 6. EU-Rahmenprogramm

35.1 Das Projekt wurde im Rahmen des 6. EU-Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration finanziert (ausschließlich EU-Mittel). Es förderte Innovationen im Bereich des Eisenbahngüterverkehrs im Korridor zwischen den Beneluxstaaten und Griechenland (bzw. der Türkei). Die Europäische Kommission bewilligte für die RCA AG³⁸, die eine technische Innovation für die Entwicklung eines Systems zum Verladen von nicht kranbaren Sattelaufiegern erarbeitete, eine Förderung in Höhe von 1,80 Mill. EUR. Angaben über die tatsächlichen Zahlungen lagen im BMVIT nicht auf.

35.2 Nach Ansicht des RH war die Förderung dieser technischen Neuerung geeignet, neues Potenzial innerhalb des Güterverkehrs für die Schiene zu erschließen, weil damit ansonsten nicht auf der Schiene transportierbare Anhänger verladen werden können.

Zusammenfassung Förderung des multimodalen Verkehrs

Förderschwerpunkte

36.1 In Österreich bestanden insgesamt sieben Förderprogramme (bzw. Finanzierungsmaßnahmen), bei denen die Unterstützung intermodaler Verkehre im Zentrum der Maßnahmen stand.³⁹ Die Unterstützung intermodaler Verkehre erfolgte überwiegend durch das BMVIT bzw. mit Mitteln des BMVIT; daneben führten auch der KLIEN sowie der ERP-Fonds je ein Förderprogramm mit überwiegender intermodaler Komponente durch.

Darüber hinaus gab es eine Reihe weiterer Förderprogramme, die ebenfalls – wenn auch in weit geringerem Umfang – Intermodalität unterstützen (siehe Anhang-Tabelle 1). In einigen Fällen bestand das Risiko,

³⁸ RCA AG (1,53 Mill. EUR) und Intercontainer Austria GesmbH (0,27 Mill. EUR)

³⁹ siehe Kenndaten Intermodale Vernetzung

dass gleiche Inhalte aus verschiedenen Programmen gefördert wurden (TZ 28).

Von den in den Jahren 2006 bis 2010 in Österreich auf Bundesebene für multimodalen Güterverkehr zur Verfügung gestandenen Mitteln in Höhe von jährlich rd. 400 Mill. EUR⁴⁰ entfielen

- rd. 82 % auf die Förderung des Betriebs der Eisenbahnverkehrsunternehmen im intermodalen Güterverkehr (in erster Linie GWL), als Ausgleich von gegenüber dem Straßenverkehr höheren bzw. beim Straßenverkehr von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten,
- rd. 14 % auf die Förderung von Anlagen, insbesondere Terminals (mit Schwerpunkt bei der ÖBB-Unternehmensgruppe im Wege des ÖBB-Rahmenplans),
- rd. 4 % auf Innovationsförderungen (im Wesentlichen Innovationsförderprogramm Kombinierter Verkehr) und
- rd. 0,20 % auf die Wasserstraße Donau (vgl. Anhang-Tabelle 1).

36.2 Die Förderungen des Bundes waren fast ausschließlich auf die Schiene gerichtet. Der RH wies darauf hin, dass dies in einem Spannungsverhältnis zur im Regierungsprogramm festgelegten Strategie stand, die beim Verlagerungsziel keine Priorisierung zwischen Schiene und Wasserstraße vornahm.

Der RH gab zu bedenken, dass ein Großteil der Fördermittel in bestehende Strukturen und nur ein relativ geringer Anteil in Forschung und Innovation floss. Er hielt fest, dass die ambitionierten Ziele der EU-Verkehrsstrategie (TZ 8) nur mit weitreichenden technischen Innovationen erreichbar sein werden. Solche Innovationen und technologischen Entwicklungen stellen gleichzeitig einen Faktor für Wirtschaftswachstum und internationale Wettbewerbsfähigkeit dar.

Der RH empfahl dem BMVIT, das Potenzial einer Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs zu analysieren. In diesem Zusammenhang regte er an, primär konkrete technologische Entwicklungen zu fördern.

⁴⁰ Überwiegend den multimodalen Güterverkehr betreffende Förderprogramme wurden zu 100 % gerechnet, die Programme Marco Polo, Anschlussbahnen und Gefahrgut mit ihrem geschätzten multimodalen Anteil, die Mittel des ÖBB-Rahmenplans mit dem Zuschussanteil des Bundes von 70 % und I2V und 7. Rahmenprogramm nur mit den multimodalen Projekten (siehe Anhang Tabelle 1).

Zusammenfassung Förderung des multimodalen Verkehrs

36.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT habe die Programmlinie I2V seit Beginn der Laufzeit als Schwerpunkt die Förderung von kooperativen Projekten industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung.*

Das BMVIT werde der Empfehlung betreffend einer Analyse zum Potenzial der Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs gerne nachkommen.

Evaluierungsergebnisse – Wirkung der Maßnahmen

37.1 Evaluierungen lagen für fast 100 % der eingesetzten Fördermittel vor. Bei zwei Förderprogrammen (Pilotprogramm Wasserstraße Donau und I2V Forschungsförderung) waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Evaluierungen vorhanden, wobei eine Evaluierung für das Programm I2V Forschungsförderung im Jahr 2011 erstellt wird. Diese beiden Programme waren von der Höhe der ausbezahlten Förderbeträge jedoch von untergeordneter Bedeutung (zur Problematik des Pilotprogramms Wasserstraße Donau siehe TZ 29).

Die Evaluierungen und Analysen zeigten folgende Schwachstellen in den bestehenden Förderprogrammen:

- Das Fördersystem im UKV präsentierte sich kaum nachfragestimulierend.
- Die Abgeltungen flossen teilweise in Transportsegmente, die ohnehin eine starke Affinität im UKV aufwiesen (z.B. schwere und über schwere Sendungen, Verkehre von und zu Seehäfen (maritime Verkehre) sowie Ganzzugsverkehre im Transitbereich).
- Eine Forcierung von Projekten, die neue Technologien und Systeme betreffen, ist anzustreben, weil diese eine besonders hohe Effizienz hinsichtlich Verkehrsverlagerung und damit Emissionsvermeidung aufweisen.

Es lag keine gesamthafte Analyse vor, wie die Maßnahmen des Bundes hinsichtlich des Verlagerungsziels von der Straße zur Schiene und Wasserstraße und insbesondere auch der Zielseitung einer sinnvollen intermodalen Verknüpfung wirkten (TZ 10) – unter Berücksichtigung sowohl der Wirkungen der Förderprogramme und Infrastrukturzuschüsse als auch der ordnungspolitischen Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen. Auch setzten nur wenige Einzelprogramm-Evaluierungen (z.B. zum Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr sowie Anschlussbahn- und Terminalförderung des KLIEN) die eingesetzten Mittel explizit in Relation zu den verkehrspolitischen Ziel-



setzungen (insbesondere Verlagerungsziel und Ziel der CO₂-Reduktion im Verkehrsbereich – TZ 8 und 10).

37.2 Der RH erachtete es als positiv, dass nahezu 100 % der eingesetzten Fördermittel durch Evaluierungen abgedeckt waren. Er wies jedoch darauf hin, dass eine Gesamtanalyse der Wirksamkeit der Maßnahmen des Bundes in Bezug auf seine Zielsetzungen nicht vorlag.

Der RH empfahl dem BMVIT, die verschiedenen Maßnahmen (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen) übergreifend zu analysieren und hinsichtlich ihrer Kosten-Nutzen-Relationen zu vergleichen. Er war der Ansicht, dass ein Abschätzen der jeweiligen Verlagerungswirkung je eingesetztem Euro an Bundesmitteln (Förderungen und Steuerausfälle) – welche zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nicht bekannt war – für die verschiedenen Maßnahmen zu einem treffsicheren Einsatz der Bundesmittel beitragen könnte.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMVIT sei eine isolierte Bewertung und Evaluierung sowie ein Vergleich von einzelnen Teilmaßnahmen nur beschränkt zielführend. Aus Sicht des BMVIT könne es lediglich versuchen, die nötigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies erfolge durch ein Bündel von Maßnahmen, die nur gesamthaft die verkehrspolitisch angestrebte Wirkung entfalten können. Die Entscheidung über die Verkehrsmittelwahl im Güterverkehr erfolge primär seitens der Wirtschaft und sei erheblich von anderen externen Faktoren abhängig.*

37.4 Der RH stellte klar, dass seine Empfehlung, eine übergreifende Analyse der verschiedenen Fördermaßnahmen vorzunehmen, nicht im Sinne einer isolierten Betrachtung zu verstehen ist; dem RH fehlte eine gesamthafte Analyse der Wirkungen der Maßnahmen des Bundes hinsichtlich des Verlagerungsziels (Abschätzen der Verlagerungswirkung je eingesetztem Euro für die verschiedenen Maßnahmen und insbesondere auch hinsichtlich der Zielsetzung einer sinnvollen intermodalen Verknüpfung).

38.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zeichneten sich Umfeldentwicklungen ab, die der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger tendenziell widersprachen und insbesondere eine rückläufige Entwicklung des österreichischen Schienengüterverkehrsanteils am Modal Split bewirken könnten.

Auf EU-Ebene existierten Initiativen zur EU-weiten Zulassung von überschweren (bis 60 t) und/oder überlangen Lastkraftfahrzeugen (bis 25,25 m Länge), in weiterer Folge kurz als Gigaliner bezeichnet.

Zusammenfassung Förderung des multimodalen Verkehrs

Zahlreiche von der EU beauftragte Studien ließen bislang keine klaren Rückschlüsse auf die Zweckmäßigkeit von Gigalinern zu. Die Republik Österreich sprach sich – wie auch sieben weitere EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz auf europäischer Ebene – wiederholt gegen die Zulassung von Gigalinern aus.

Für die Einführung von Gigalinern führten die Befürworter ins Treffen, dass

- bei gleichbleibender bzw. einer leicht gesteigerten Verkehrsleistung (+ 1 %) die auf der Straße gefahrenen Fahrzeugkilometer zwischen 2,30 % und 12,90 % gesenkt werden könnten (die Werte differierten je nach Studie) und
- damit positive Umwelteffekte (Reduktion von Lärm, CO₂ und Staugefahr)
- und eine Verringerung der internen Kosten des Straßengüterverkehrs (vor allem Produktionskosten) von bis zu 25 % in Aussicht stünden.

Die vom BMVIT beauftragten Studien wiesen darauf hin, dass

- es durch die Senkung der internen Kosten des Straßengüterverkehrs zu massiven Rückverlagerungen von der Schiene auf die Straße käme,
- Anpassungen der Straßeninfrastruktur notwendig wären (bauliche Adaptierungen, kürzere Instandhaltungszyklen),
- die verkehrsbedingten Umweltbelastungen in Österreich zunehmen würden, da Güterverkehre mittels LKW um bis zu elfmal umweltbelastender abgewickelt würden als Gütertransporte mit der Bahn und
- von einem höheren Unfallrisiko auszugehen wäre (längere Überholwege, wachsende Unfallhäufigkeit und -schwere).

38.2 Der RH wies darauf hin, dass mit der Zulassung von Gigalinern die internen Kosten des Straßengüterverkehrs gesenkt und die vom Steuerzahler zu tragenden externen Kosten tendenziell erhöht würden. Die Erreichung der verkehrspolitischen Zielsetzung der Verkehrsverlagerung von der Straße zur Schiene wäre damit erschwert.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

39 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMVIT

- (1) Die verschiedenen Maßnahmen (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen) wären übergreifend zu analysieren und hinsichtlich ihrer Kosten–Nutzen–Relationen zu vergleichen. Durch das Abschätzen der jeweiligen Verlagerungswirkung je eingesetzten Euro an Bundesmitteln (Förderungen und Steuerausfälle) für die verschiedenen Maßnahmen könnte ein treffsicherer Einsatz der Bundesmittel erreicht werden. **(TZ 37)**
- (2) Überprüfbare Wirkungsziele für die Verkehrsverlagerung wären im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung festzulegen. **(TZ 10)**
- (3) Die Voraussetzungen eines wirtschaftlichen intermodalen Güterverkehrs wären bei der Gewährung von Förderungen und Zuschüssen zu beachten, weil der administrative und zeitliche Aufwand des Umschlags sowie die Kosten für Infrastruktur und Betrieb von Terminals nur dann den intermodalen Verkehr zweckmäßig bzw. in Relation zum erwarteten Nutzen wirtschaftlich machen können, wenn
 - ein unimodaler Transport mit Bahn oder Schiff mangels entsprechender Anbindung nicht möglich ist;
 - der Hauptlauf auf der Bahn bzw. auf dem Schiff eine gewisse Mindestdistanz (rd. 300 km) erreicht, so dass der notwendige Warenumschlag zeitlich und kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt;
 - eine regelmäßige Verkehrsleistung auf der betreffenden Relation nachgefragt wird, so dass sich die Investitionen in Umschlagsanlagen rentieren können. **(TZ 7)**
- (4) Die Terminalsituation in Österreich wäre in periodischen Abständen (etwa alle zwei Jahre) auf allfällige Über- und Unterkapazitäten zu untersuchen und der ÖBB–Rahmenplan sowie die Förderprogramme wären so anzupassen, dass bedarfsgerechte Terminalkapazitäten bereitstehen und adäquate Anreize zur Nutzung multimodaler Terminals gesetzt werden. **(TZ 13, 25)**

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(5) Bei der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Güterverkehr wäre die Datenerhebung bei den Privatbahnen mit derselben Qualität vorzunehmen wie bei der RCA AG. (TZ 15)

(6) Künftig wären nur jene Verbindungen der Rollenden Landstraße mit Abgeltungen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu fördern, wo die mit der Verkehrsverlagerung erzielten Vorteile (z.B. Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten öffentlichen Mitteln stehen. (TZ 16)

(7) Anlässlich der EU-rechtlich gebotenen Neukonzeption des Systems der Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Güterverkehr wäre auf eine deutliche Erhöhung der Treffsicherheit hinsichtlich ihrer Verlagerungswirkung zu achten, d.h. die Förderungen bzw. Beihilfen wären – unter Bedachtnahme auf eine effiziente Leistungserbringung der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen –

- auf jene Transportsegmente zu fokussieren, die ein stark preiselastisches Nachfrageverhalten zeigen, um einen größtmöglichen Verlagerungseffekt zu erzielen, und
- auf solche Transportdistanzen und/oder Strecken-Korridore zu beschränken, wo der Nutzen der Verkehrsverlagerung (Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den dafür eingesetzten Mitteln steht. (TZ 17) Bei der Neugestaltung des Abgeltungssystems wäre die notwendige Information der Europäischen Kommission konsequent durchzuführen sowie die Ausgleichsleistungen transparent und nachvollziehbar zu ermitteln und offenzulegen. (TZ 9, 15, 18)

(8) Die Förderbeträge der Anschlussbahn- und Terminalförderung des BMVIT wären ohne Umsatzsteuer zu verrechnen und auszuzahlen. (TZ 24)

(9) Hinkünftig wäre auf die Abstimmung zwischen den Förderprogrammen im BMVIT zu achten, um Parallelförderungen zu vermeiden. (TZ 28)

(10) Beim Pilotprogramm Wasserstraße Donau wäre eine Evaluierung des Programms vorzunehmen, um zu klären,

- inwieweit auf der Wasserstraße Donau ein Potenzial für einen wirtschaftlich sinnvollen intermodalen Verkehr besteht und



- aus welchen Gründen das Förderprogramm nicht angenommen wurde

und damit eine Grundlage für eine wirksame Förderung des Güterverkehrs auf der Donau zu schaffen. (TZ 29)

(11) Im Sinne eines möglichst effektiven Mitteleinsatzes sollte das BMVIT auf EU-Ebene auf eine Neuausrichtung des Programms Marco Polo hinwirken. Dazu wäre darauf zu dringen, dass das Auswahlverfahren analysiert sowie überprüft wird, ob die Höhe der Förderung geeignet ist, den angestrebten Ausgleich der Anlaufkosten der Verlagerungsmaßnahmen zu erreichen. Das BMVIT sollte darauf dringen, dass die jeweiligen nationalen Verwaltungsbehörden die Daten von thematisch zum multimodalen Verkehr gehörenden Projekten dem BMVIT melden. Dadurch könnte es allfällige Überschneidungen identifizieren und verhindern sowie einen Überblick über die gesamte Förderung in diesem Bereich gewinnen. (TZ 33)

(12) Das Potenzial einer Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs wäre zu analysieren. Es wären primär konkrete technologische Entwicklungen und erst in zweiter Linie allgemeine Erhebungen und Analysen zu fördern. (TZ 36)

BMVIT und BMF

(13) Der Umfang der Kfz-Steuerbegünstigung (Steuerausfälle) wäre zu erheben und es wäre zu prüfen, ob der Mitteleinsatz in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Wirkungen der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene steht. (TZ 31)



Bericht des Rechnungshofes

ANHANG

Anhang-Tabelle 1: Förderung und Finanzierung von intermodalem Verkehr durch den Bund

Programme/Projekte	Fördermittel 2006 bis 2010	Förderanteil für inter- modalen Verkehr	Anteil für intermodalen Verkehr 2006 bis 2010	Anteil an Gesamt- mitteln für intermodalen Verkehr
	in Mill. EUR	in % ³	in Mill. EUR	in % gerundet
Förderungen des Betriebs intermodaler Verkehre	590,77		322,33	81,60
GWL (Schiene)	583,11		319,27	80,90
– UKV	163,74	100,00	163,74	41,50
– RoLa	122,92	100,00	122,92	31,10
– Gefahrgut	296,45	11,00	32,61	8,30
Marco Polo ¹	7,66	40,00	3,06	0,80
Investitionen in Anlagen	146,14		56,67	14,40
multimodale Terminals	39,02		39,02	9,90
– Zuschüsse des Bundes zur ÖBB-Schieneninfrastruktur ²	34,50	100,00	34,50	8,70
– Terminalförderung	4,52	100,00	4,52	1,10
Anlagen allgemein	107,12		17,65	4,50
– ERP-Verkehrsprogramm	2,48	100,00	2,48	0,60
– Anschlussbahnförderung	104,64	14,50	15,17	3,80
Innovationsförderungen/Studien	14,97		14,97	3,80
Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr	14,16	100,00	14,16	3,60
I2V	0,81	100,00	0,81	0,20
Förderung der Wasserstraße Donau	0,86		0,86	0,20
Pilotprogramm Donau	0,01	100,00	0,01	0,00
Platina/7. Rahmenprogramm	0,85	100,00	0,85	0,20
Gesamt	752,74		394,83	100,00

¹ Gütertransport sowohl auf Schiene als auch Wasserstraße² Die Infrastrukturaufwendungen der ÖBB-Infrastruktur AG betragen im Zeitraum 2006 bis 2010 49,20 Mill. EUR (inkl. Vorfinanzierungen der Stadt Wien für die Erweiterung des Terminals Wien Hafen Freudenau, die gemäß Rahmenplan 2011 bis 2016 von der ÖBB-Infrastruktur AG refundiert werden). Seit 2007 leistet der Bund Zuschüsse im Ausmaß von 70 % der Schieneninfrastruktur-Investitionskosten der ÖBB-Infrastruktur AG. Die vorstehende Tabelle enthält demzufolge nur jenen Anteil der Investitionskosten, der vom Bund getragen wird.³ Näherungswerte, RH

Quellen: BMVIT, ERP-Fonds, via donau

Anhang-Tabelle 2: Vergleich der Wirkungen des Mitteleinsatzes UKV und RoLa (nur RCA AG)

RCA AG	2006	2007	2008	2009	2010 ¹	Durchschnitt 2006 bis 2010
Sendungsaufkommen in ITE je 1.000 EUR Mitteleinsatz						
UKV	44,98	46,05	46,57	47,01	33,42	
RoLa	12,90	12,77	12,57	12,53	12,48	
Faktor des Effizienzvorteils UKV gegenüber der RoLa	3,50	3,60	3,70	3,80	2,70	3,50
Sendungsaufkommen in TEU je 1.000 EUR Mitteleinsatz						
UKV	66,78	70,00	72,95	72,89	51,14	
RoLa	25,80	25,54	25,14	25,07	25,00	
Faktor des Effizienzvorteils UKV gegenüber der RoLa	2,60	2,70	2,90	2,90	2,00	2,60
Verkehrsleistung in Mill. tkm je 1.000 EUR Mitteleinsatz						
UKV	142.233	147.379	150.424	155.810	109.484	
RoLa	98.114	87.841	82.995	72.672	72.726	
Faktor des Effizienzvorteils UKV gegenüber der RoLa	1,40	1,70	1,80	2,10	1,50	1,70

¹ Erwarteter Prognosewert (Stand Dezember 2010)

Quellen: BMVIT, RCA AG

Anhang-Tabelle 3: Übersicht multimodale Terminals (Reihung nach Nachfrage, absteigend)

	Bundes- land	Öffent- licher Zugang	UKV	RoLa	ÖBB- Terminal	Andere Betreiber	Verkehrsträger	Nachfrage ¹ (Standverfahren) ² 2008 in ITE	Kapazität ¹ (Standverfahren) 2010 in ITE	Auslas- tung ¹ in %
Wels Verschubbahnhof	0Ö	Ja	X	X	X		Straße-Schiene	162.395	131.250	124
Wien Nordwestbahnhof	W	Ja	X		X		Straße-Schiene	87.281	82.500	106
Linz Stadthafen	0Ö	Ja	X			X	Straße-Schiene-Wasser	71.249	95.625	75
Villach Süd	Ktn.	Ja	X	X	X		Straße-Schiene	66.224	84.375	78
Wolfsurt	Vbg.	Ja	X		X		Straße-Schiene	61.384	74.250	83
Wien Hafen Freudenau	W	Ja	X		X ³	X	Straße-Schiene-Wasser	60.457	258.750	23
Graz Süd CCT	Stmk.	Ja	X			X	Straße-Schiene	56.889	105.000	54
Salzburg CTS	Sbg.	Ja	X			X	Straße-Schiene	45.239	105.750	43
Hall in Tirol	T	Ja	X			X	Straße-Schiene	29.264	56.250	52
Bludenz	Vbg.	Ja	X		X	X	Straße-Schiene	27.832	24.000	116 ²
Enns Hafen	0Ö	Ja	X			X	Straße-Schiene-Wasser	15.202	107.250	14
St. Michael	Stmk.	Ja	X		X		Straße-Schiene	10.771	27.000	40
Kapfenberg	Stmk.	Ja	X		X		Straße-Schiene	9.305	49.500	19
Krems a. d. Donau	NÖ	Ja	X		X		Straße-Schiene-Wasser	9.276	112.500	8
St. Pölten	NÖ	Nein	X		X		Straße-Schiene	1.217	33.750	4
Lambach	0Ö	Nein	X				Straße-Schiene	k.A.	56.250	k.A.
Wr. Neudorf	NÖ	Nein	X		X		Straße-Schiene	k.A.	k.A.	k.A.
Salzburg Hbf. RoLa	Sbg.	Ja		X	X		Straße-Schiene	k.A.	k.A.	k.A.
Brennersee RoLa	T	Ja	X	X	X		Straße-Schiene	k.A.	k.A.	k.A.
Wörgl RoLa	T	Ja		X	X		Straße-Schiene	k.A.	k.A.	k.A.

¹ Die Nachfragedaten bezogen sich auf die Situation vor der Wirtschaftskrise 2009. Die Nachfrage- und Auslastungsdaten unterlagen markt- und umfeldbedingten Schwankungen.

² Der Terminal Bludenz wird durch die Errichtung einer Anschlussbahn bei einem seiner Hauptkunden maßgeblich entlastet und weist danach keine Kapazitätsgrenzen mehr auf.

³ Die Schieneninfrastrukturlanlagen standen im Eigentum der ÖBB-Unternehmensgruppe.



Wien, im Mai 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

Reihe Bund 2012/1

Bericht des Rechnungshofes

- Salzburger Festspielfonds
- Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot
- Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung
- Wiener Linien – 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung
- Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/2

Bericht des Rechnungshofes

- Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol
- Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauvorhaben
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol
- Künstlerhilfe-Fonds
- Berufsberatungseinrichtungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien

Reihe Bund 2012/3

Bericht des Rechnungshofes

- Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“
- Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug
- Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung
- Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2012/4

Bericht des Rechnungshofes

- Finanzierung der Landeslehrer



